

Actum 1803

Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.)

Actum 1803

Geschichten aus dem Zürcher Regierungsprotokoll
zum kantonalen Neubeginn vor 200 Jahren

CHRONOS

Konzept und Redaktion: Reto Weiss

Autorinnen und Autoren:

Marianne Härrli

Agnes Hohl

Thomas Neukom

Hans Ulrich Pfister

Otto Sigg

Meinrad Suter

Reto Weiss

Josef Zweifel

Fotos: Werner Reich

Umschlagsbild: Karikatur von David Hess (1770–1843),
Zentralbibliothek Zürich, Familienarchiv Hess

© 2003 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 3-0340-0633-0

Inhalt

Zum Geleit	7
Vorwort	8
Einleitung: Von den «gnädigen Herren» des Ancien Régime zu den «verfassungsmässigen kleinen Räten» der Mediationszeit	9
Beziehungen zu Frankreich und zur Eidgenossenschaft	
1 Allianz und Militärkapitulation zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft	18
2 Zürich darf seine ehemaligen Thurgauer Güter wieder verwalten	22
3 Tableaus, Generaltabellen, Recapitulationen: die Erhebung der «helvetischen Nationalschuld»	26
4 Fremde Truppen auf Zürcher Boden	32
Die neue Organisation des Kantons	
5 Parteienkämpfe um die Regierungsmacht	35
6 Die Besoldung der öffentlichen Beamten	39
7 Neustart auf Bezirks- und Gemeindeebene	43
8 Diskussionen um Geld und Gut: die «Aussteuerung» der Stadt Zürich	47
9 Zehntbefreiung und Zehntloskauf	51
10 Standesfarben, Standesmäntel und Siegel	54
Probleme und Lösungen I: Natur und Infrastruktur	
11 Der Borkenkäfer: eine Plage für die Zürcher Waldungen	57
12 Feuerspritzen und Plünderer: die Brände von Irgenhausen und Gutenswil	61
13 «Waldwasser, Wuhren und Ausgeschossene»: der Streit um die Thurkorrektur zwischen Altikon und Niederneunforn	66
Probleme und Lösungen II: Wirtschaft	
14 Eine Schmiede für Neschwil oder die Grenzen der Gewerbefreiheit	71
15 Die Verflechtung von Wirtschaft und Politik: der Konkurs der Firma Usteri, Nüscherer & Co.	75
16 Eigennutz gegen Gemeinnutz: Johannes Farners Streit mit der Gemeinde Oberstammheim	78
17 Amerika oder Russisches Reich? Hauptsache Auswandern!	82
Probleme und Lösungen III: Ruhe und Ordnung	
18 Politische Wirren auf dem Lande	85
19 Heimarbeiter gegen Maschinen: die Drohungen der Bevölkerung gegen die Spinnerei Braendlin	91
20 «Zuchthausversorgung liederlicher und gefährlicher Leute»	94
21 Dorfwächter und Betteljagden	98
22 Die traurigen Schicksale des Hans Ulrich Leberecht und der Susanna Huber	102
Faits divers	
23 Ausgefallene Wünsche aus Einsiedeln	105

Anhang	
Anhang 1: Quellen und Transkriptionen	109
Anhang 2: Währungen und Masseinheiten	168
Anhang 3: Anmerkungen	169
Anhang 4: Gedruckte Quellen und Quelleneditionen	174
Anhang 5: Abbildungsnachweis	175
Anhang 6: Autorinnen und Autoren	176

Zum Geleit

Das Jahr 2003 ist ein Jahr der Kantonsjubiläen. Sechs Kantone gedenken mit Ausgaben in Millionenhöhe ihrer Gründung und Aufnahme als vollberechtigte Mitglieder in die Eidgenossenschaft und erinnern an die vor 200 Jahren von Napoleon Bonaparte der Schweiz verordnete Mediationsverfassung. Mit dieser Verfassung schuf Bonaparte aus ehemaligen Untertanengebieten die Kantone Thurgau, Aargau, Waadt und Tessin. Die früher lose mit der Eidgenossenschaft verbundenen «zugewandten Orte» Graubünden und St. Gallen wurden im gleichen Zug ebenfalls zu festen Gliedern der Eidgenossenschaft, die ab 1803 aus 19 Kantonen bestand.

Für die schon jahrhundertlang bestehenden Kantone wie Zürich, dessen dauernde Verbindung mit den drei Urkantonen bekanntlich 1351 geschlossen wurde, veränderte die Mediationsverfassung vordergründig weniger. Dementsprechend wird hier auch mit weit geringerem Aufwand gefeiert. Mindestens aber als staatspolitisch markanten Neubeginn kann auch der Staat Zürich das Jahr 1803 begehen. Damals wurden die staatlichen Gewalten nach den Grundsätzen gestaltet, die in den wesentlichen Zügen bis heute gelten: Garantie der Rechtsgleichheit, demokratisch gewählte Regierung, Gewaltentrennung, einheitliche Verwaltung des Kantons in Bezirken, öffentlich zugängliche Gesetze, weisungsgebundenes Verwaltungshandeln und so weiter. Anschaulich greifbar wird der Neubeginn in den Magazinen des kantonalen Staatsarchivs, in denen mit der Jahreszahl 1803 die Kantonsratsprotokolle, die Obergerichtsprotokolle und die regierungsrätlichen Protokolle als eigenständige Serien einsetzen. Die kantonalen Gewalten und die kantonale Verwaltung feiern mit guten Gründen «200 Jahre moderner Kanton Zürich» oder, um es wirklich modern zu sagen, «200 Jahre Good Governance».

Mit der Mediationsverfassung setzte Napoleon dem ebenfalls unter französischem Diktat im Jahr 1798 errichteten helvetischen Einheits- und Zentralstaat ein Ende und machte aus der Schweiz wieder einen föderalistischen Staatenbund. Unter Historikern und Historikerinnen geniessen die fünf Jahre der helvetischen Republik viel Kredit als «Laboratorium der Moderne». In Verfassung und Gesetzen wurden nach dem Vorbild der französischen Revolution Prinzipien verkündet, die damals zwar noch kaum umgesetzt wurden, aber die politische Agenda des 19. Jahrhunderts bestimmten. Der Weg zur Realisierung führte jedoch in gut eidgenössisch föderalistischem Sinn über die Kantone, die sich zuerst modernisieren mussten, bevor es zur Gründung des liberalen Bundesstaates 1848 kommen konnte. In Abwandlung des bekannten Gotthelf-Wortes ist man versucht zu kommentieren: «Im Kantone muss beginnen, was leuchten soll im Bundesstaat.»

Die im vorliegenden Werk auf der Grundlage der Regierungsprotokolle des Jahres 1803 versammelten Beiträge zeigen uns anschaulich das Bemühen um heute als traditionell empfundene Tugenden des Regierungs- und Verwaltungshandelns: Berechenbarkeit auf gesetzlicher Grundlage, Verlässlichkeit, Transparenz, Rechenschaftsfähigkeit. Die damaligen Regenten versuchten, ihre Erfahrungen aus dem doch ganz anders gearteten patriarchalischen Ancien Régime in die neuen Formen des modernen Staates umzugliessen.

Uns, sozusagen als lachenden Erben des erreichten hohen Standes des Staates in Sachen Rechtssicherheit und Effizienz, bleibt die Erkenntnis, dass ordnungsgemässe Verwaltung in unseren Gegenden eine lange Tradition hat und dadurch sehr erleichtert wird. Die Auseinandersetzung mit der aber doch lediglich etwa drei Menschenleben entfernten Zeit um die vorletzte Jahrhundertwende weckt andererseits auch Verständnis für die Schwierigkeiten, welchen sich neue und junge staatliche Gebilde gegenüber sehen, in denen eine rechtsstaatliche Tradition erst aufgebaut werden muss.

Dr. Markus Notter, Regierungsrat

Vorwort

«Was beschäftigte die Zürcher Regierung vor 200 Jahren?» Auf diese Frage versuchen die Autorinnen und Autoren dieses Buches Antworten zu geben. Sie tun dies, indem sie Geschichten erzählen, Geschichten, die sie im Protokoll der damaligen Regierung als Traktanden gefunden haben. Diese Geschichten dokumentieren den Alltag des Regierungs- und Verwaltungshandelns, Einzelschicksale und «Mikroereignisse» kommen zur Sprache. Wir begleiten Amtmann Spöndli in den Thurgau und Statthalter Frick beim Aufbau der Bezirksverwaltung, erfahren vom Bau einer unbewilligten Schmiede und Protesten gegen eine neue Fabrik. Ein Schlaglicht fällt auf die Schicksale von Susanna Huber und Georg Hartmann. Andererseits werden Ereignisse der «grossen Politik», strukturelle und verfassungsmässige Änderungen behandelt, möglichst indem unbekannte Aspekte in den Vordergrund gerückt werden: Salzlieferungen als Teil der 1803 abgeschlossenen Freundschaftsverträge mit Frankreich, Überlegungen der Organisationskommission zur Beamtenbesoldung, die Natur der «helvetischen Nationalschuld». Je nach Temperament und Neigung haben sich die Autorinnen und Autoren im Sinne «dichter Beschreibung» auf einzelne Traktanden, Personen, Orte und Ereignisse konzentriert und diese akribisch dargestellt oder aber das einzelne Traktandum zum Anlass genommen für zeitlich weiter ausgreifende, eher thematisch orientierte Artikel.

Sämtliche Autorinnen und Autoren sind Mitarbeiter des Staatsarchivs Zürich. Wie kommen Archivarinnen und Archivare dazu, sich für ihre Erkundungen auf das Jahr 1803 zu kaprizieren? Den Anlass für den Ausflug in die Vergangenheit bildet ein staatliches Jubiläum: das Inkrafttreten der Zürcher Mediationsverfassung am 10. März 1803 beziehungsweise das 200-Jahr-Jubiläum dieser Verfassung. Sie bildet einen Teil eines Verfassungswerks, das unter dem Titel «Vermittlungsakte» eine umfassende Neuordnung der Schweiz brachte. Die Vermittlungs- oder Mediationsakte wurde von Napoleon Bonaparte, damals erster Konsul der französischen Republik, diktiert, um im Gebiet der Schweiz wieder Ruhe und Ordnung herzustellen.

Dieses Geschehen ist ohne einen Blick auf die Vorgeschichte nicht verständlich. Die Mediationsakte und ihre Geschichte wird deshalb in einer Einleitung vorgestellt, welche auch Hintergrundinformationen zu den darauf folgenden Kapiteln liefern soll.

Die Kapitel in den Hauptteilen «Probleme und Lösungen» beleuchten die damaligen Aufgaben der Regierung in verschiedenen Verwaltungsbereichen. In den ersten beiden Teilen zu den Aussenbeziehungen des Kantons Zürich und zum Neuaufbau der kantonalen Verwaltung werden die besonderen Herausforderungen des Jahres 1803 dargestellt. Zurückhaltend wird die

gesetzgeberische Tätigkeit der Regierung dokumentiert, die im Jahr 1803 einen Höhepunkt erreichte. Das lässt sich begründen: Die Ergebnisse dieser Tätigkeit sind in der gedruckten Gesetzessammlung leicht greifbar, und die Akten zur Entstehung der Gesetze sind meist wenig ergiebig.

Quellen und Illustrationen

Ein besonderes Anliegen dieser Publikation besteht darin, die Leser und Leserinnen möglichst nahe an die verwendeten Quellen zu führen. Dazu dienen die Angaben zur «Quellenlage» am Schluss jedes Kapitels. Ausgehend von den Traktanden im Regierungsprotokoll werden hier die vorhandenen weiteren ungedruckten Dokumente, Akten und Bestände aufgeführt. Die in diesen Abschnitten anzutreffenden Buchstabenkürzel oder «Signaturen» sind diejenigen des Staatsarchivs Zürich, wo nicht anders vermerkt. Nahe an die Quellen heran führen auch die Dokumentabbildungen im Textteil und der Transkriptionsteil in Anhang 1. Um mit den Dokumenten des Jahres 1803 arbeiten zu können, sind zwei Hürden zu überwinden. Die kleinere ist die Beherrschung der gedruckten deutschen Frakturschrift (Quellen 22 und 11 in Anhang 1), eine – noch – weit verbreitete Fähigkeit. Die grössere ist die Kenntnis der deutschen Kurrentschrift, wie sie bis in die ersten Jahrzehnte des letzten Jahrhunderts verwendet und bis vor einigen Jahrzehnten in den Primarschulen mindestens nebenbei gelernt wurde. Wer sich auf die Quellenbeispiele einlässt, wird schnell feststellen, dass auch diese Hürde bei näherem Hinschauen viel kleiner ist als anfänglich vermutet, mindestens solange man sich an die schönen Kanzleischriften der Protokolle hält (Anhang 1, Nr. 6, 10, 15).

Um einem etwas gar papierlastigen Eindruck vom Jahr 1803 vorzubeugen, sind dem Textteil weitere Illustrationen hinzugefügt worden. Diese Illustrationen sind nach den Kriterien «möglichst zeitgenössisch», «möglichst zürcherisch» und «möglichst unpubliziert» ausgewählt worden.

Dank

Dass die Transkriptionen in Anhang 1 wirklich «buchstabengetreu» ausgefallen sind, haben die Autoren Dr. Hans Ulrich Pfister und Thomas Neukom sichergestellt. Dafür gebührt Ihnen besonderer Dank, ebenso wie Frau Dr. Stadler, welche bei der Beschaffung des Bildmaterials viele wertvolle Hinweise gab.

Zu danken haben wir auch den Institutionen, welche uns die Reproduktion ihrer Kunstwerke erlaubt haben, nämlich der Zentralbibliothek Zürich (Graphische Sammlung, Handschriftensammlung, Sammlung alte Drucke), dem Schweizerischen Landesmuseum und dem Kunsthaus Zürich (Graphische Sammlung, vor allem Herrn Bernhard von Waldkirch).

Einleitung

Von den «gnädigen Herren» des Ancien Régime zu den «verfassungsmässigen kleinen Räten» der Mediationszeit

Der Zürcher Stadtstaat im Ancien Régime

Am Ende des 18. Jahrhunderts lebten im Gebiet des Kantons Zürich rund 193'000 Menschen. Die Stadt Zürich, von Mauern und weiteren Befestigungswerken umgeben, umfasste etwa 11'000 Einwohner.

Zürich war im Ancien Régime¹ ein Stadtstaat, in dem die Stadt das Kantonsgebiet beherrschte. Die Regierung, der Kleine und der Grosse Rat, setzte sich aus immer weniger «regimentsfähigen» Familien zusammen, gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren noch rund achtzig Familien darin vertreten. Sie stützte sich auf die in den Zünften organisierten Stadtbürger, welche allein politische Rechte besaßen. Die Verwaltung der Landschaft erfolgte über vom Kleinen Rat gewählte Land- und Obervögte. Deren Befugnisse waren je nach Gegend unterschiedlich, lokale Rechte und Privilegien waren zu beachten. Altes Recht und Herkommen legitimierte einerseits die Herrschaft der städtischen Obrigkeit, beschränkte sie andererseits aber auch. Der dörflichen Selbstverwaltung blieb ein recht weiter Spielraum.

Die Zürcher Obrigkeit «meiner gnädigen Herren», wie die Standardanrede der Räte lautete, führte ein patriarchalisches Regiment und sorgte sich auch um das sittliche Wohl der Untertanen. Die so genannten Sittenmandate enthielten Tanz- und Spielverbote, Vorschriften für die Kleidung und verlangten Beschränkungen des Aufwands bei Hochzeiten und andern Festen.

Die Gesellschaft des «alten Zürich» war ständisch gegliedert, und die gesellschaftliche Ordnung sah man im Prinzip als gottgegeben an. Ständische Unterschiede gab es vor allem zwischen Stadtbürgern und Landbewohnern. Die Stadtbürger hatten nicht nur ausschliessliche Teilhabe an der politischen Macht, auch höhere Staatsstellen waren ihnen vorbehalten, höhere Offiziersposten, Pfarrstellen, Lehrämter an – nur in der Stadt vorhandenen – höheren Schulen. Die anspruchsvolleren und lukrativeren Handwerke und der Grosshandel waren fest in städtischer Hand. Grosse Unterschiede gab es allerdings auch innerhalb der Landbevölkerung. Die Gemeinden auf der Landschaft waren Bürgergemeinden, Niedergelassene waren als «Hintersässen» nur geduldet und hatten keinen Anteil an den Gemeindegütern und an der Allmendnutzung.

Der Zürcher Stadtstaat war als souveräner Staat Teil der «alten» dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Diese umfasste neben den dreizehn vollberechtigten Kantonen noch weitere Gebiete, über welche die dreizehn Kantone in verschiedenen Kombinationen herrschten (so genannte gemeine Herrschaften, wie der spätere

Kanton Thurgau oder der Aargau). Einige Kantone besaßen auch eigene Untertanengebiete (zum Beispiel Bern den späteren Kanton Waadt). Der lockere eidgenössische Staatenbund kannte als einziges gemeinsames Gremium die Tagsatzung, eine jährliche Versammlung von Delegierten der Kantone.

Der Finanzhaushalt des Stadtstaates

Für das Verständnis der folgenden Kapitel dieses Buches ist es nützlich, kurz auf die Finanzen des Zürcher Stadtstaates einzugehen. Der Staatshaushalt beruhte zu einem wesentlichen Teil (zirka einem Drittel) auf Abgaben von Grund und Boden, den Zehnten und Grundzinsen. Der «Zehnt», ursprünglich eine kirchliche Abgabe, meinte jeweils den zehnten Teil der Ernte, wobei es zwischen verschiedenen Zehntarten zu unterscheiden galt: es gab den «grossen Zehnten» (auf Getreide), den «kleinen Zehnten» (zum Beispiel auf Obst, Hanf, Heu) oder auch den «nassen Zehnten» (auf Reben und Wein). Grundzinsen waren fixe Abgaben auf Grundstücke. Weder Zehnten noch Grundzinsen konnten abgelöst werden, im Gegensatz zu einer heutigen Hypothek. Die Ablösung dieser Grund- oder Feudallasten und die Umstellung des Staatshaushaltes auf regelmässige Einkommens- und Vermögenssteuern war eines der grossen Themen der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Neben den Grundlasten trugen die eigenen landwirtschaftlichen Güter und Waldungen des Zürcher Stadtstaates, die so genannten Domänen, zum Staatshaushalt bei. Auch Abgaben aus Monopolen (zum Beispiel das Salzmonopol), Zölle und allerlei indirekte Steuern waren wichtig. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts besaß der Kanton Zürich ein beträchtliches Staatsvermögen und einen «Staatschatz», der zu einem grossen Teil aus zinstragenden Wertpapieren (Schuldbriefen, Obligationen) bestand.

Die dem Staat zustehenden Feudallasten hatten privatrechtlichen Charakter. Sie beruhten also auf einem Bündel von einzeln erworbenen Rechten, nicht etwa auf dem Vorläufer eines modernen Steuergesetzes. Es gab auch private Eigentümer von Grundlasten. Einige Klöster in der Nähe Zürichs wie Einsiedeln oder Sankt Blasien im Schwarzwald verfügten über beträchtliche Bezugsrechte für Zehnten und Grundzinsen im Kantonsgebiet. Umgekehrt hatte auch die Zürcher Obrigkeit Besitzungen und Rechte an Abgaben ausserhalb seines eigentlichen Herrschaftsgebiets.

Die Abgrenzung zwischen rein finanziellen Bezugsrechten und hoheitlichen Funktionen war manchmal

nicht ganz einfach. Im Ancien Régime waren selbst Funktionen, die heute als spezifisch «hoheitlich» gelten, noch bis 1798 in einigen Fällen in privater Hand. Es gab im Kanton Zürich private Gerichtsherren und aus heutiger Sicht so seltsame Erscheinungen wie die Einsetzung von reformierten Pfarrern durch das Benediktinerkloster Einsiedeln (Kollaturrecht, vgl. Kapitel 23).

Französische Revolution und Ausrufung der Helvetischen Republik

Gegen Ende des Ancien Régime begann eine weit verbreitete Unzufriedenheit mit dem Regiment der gnädigen Herren um sich zu greifen. Die ökonomische und bildungsmässige Entwicklung im 18. Jahrhundert hatte dazu geführt, dass auch auf der Landschaft wohlhabende Schichten entstanden, die die Bevormundung durch die Stadt je länger, je schlechter ertrugen. Aber auch innerhalb der städtischen Führungsschicht gab es «dissidente» Kreise. Die Ideen der Französischen Revolution stiessen im Zürcher Gebiet auf grosse Resonanz und lieferten den Unzufriedenen neue Argumentationsmuster. Hatte man sich in früheren Aufständen gegen das Regiment meist auf altes Recht und Herkommen berufen, an das sich die «gnädigen Herren» angeblich nicht mehr halten würden, so argumentierte man nun naturrechtlich. Verfassungen auf der Grundlage von «Freiheit und Gleichheit» aller Bürger sowie «Volkssouveränität» wurden gefordert. Alle Vorrechte des Standes – im Kanton Zürich insbesondere diejenigen der Stadtbürger – sollten fallen. Handels- und Gewerbefreiheit sollten eingeführt und die Feudallasten abgeschafft werden im Sinne der «freien Verfügung über das Privateigentum». Auch gleiche Bildungschancen für alle, «Studierfreiheit», wurde gefordert. Als Staatsform schwebte den Neuerern, auch «Patrioten» genannt, eine repräsentative Demokratie mit Gewaltentrennung vor.

Im Kanton Zürich waren solche bürgerlich-demokratischen Forderungen vor allem im so genannten Stäfner Handel 1794/95 vorgetragen worden. Die Obrigkeit ging damals in keiner Weise darauf ein und bestrafte die Urheber streng. Einer der Anführer, Johann Caspar Pfenninger, war dann später, 1803, Mitglied des Kleinen Rates, dessen Wirken in den Kapiteln dieses Buchs dargestellt wird.

Bevor in der Schweiz grössere Umwälzungen aus eigener Kraft zustande gekommen wären, wurde man von europäischen Entwicklungen überholt. Seit 1792 war die revolutionäre französische Republik in erbitterte Kämpfe mit den alten europäischen Monarchien (Österreich, Preussen, Russland) und England verwickelt. Beide Seiten wussten, dass es in diesen Kriegen nicht nur um Gebietsansprüche, sondern um Sein oder Nichtsein ihrer Staatsgebilde ging. Die französische Republik versuchte ihre Revolution zu sichern, indem sie sie

verbreitete. Strategisch orientierte man sich an einem Konzept der «natürlichen Grenzen» Frankreichs (Rhein und Alpen), die man mit einem Kreis von «Schwesterrepubliken» absichern wollte. Das Kriegsglück war insgesamt auf der französischen Seite: In den 1790er Jahren wurden die linksrheinischen Eroberungen Frankreichs sowie heute belgisches Gebiet zu französischen Departements, und es entstanden aus vormals österreichisch beherrschten Gebieten die «batavische Republik» (Holland) sowie die «cisalpinische» und «ligurische Republik» (Oberitalien).

Der Einmarsch der Franzosen in das Gebiet der Schweiz, die als Durchgangsgebiet ins französisch dominierte Oberitalien und als Aufmarschgebiet gegen Österreich strategisch wichtig war, erfolgte anfangs 1798. Teilweise wurden die Franzosen als Befreier begrüsst (etwa in der Waadt), teilweise stiessen sie auf Widerstand (vor allem in den Landsgemeindekantonen der Innerschweiz). Unter dem Eindruck der französischen Drohung und auf grossen Druck von Seiten der Zürcher Landschaft proklamierte die Zürcher Obrigkeit am 5. Februar 1798 die vollständige Gleichstellung von Stadt und Land. Eine «Landeskommission», in der die Landschaft über eine deutliche Mehrheit verfügte, sollte auf dieser Grundlage eine neue Verfassung erarbeiten. Am 13. März 1798 löste sich das alte Regiment des Staates auf, «*im frohen Bewusstseyn treuerfüllter Pflichten*», und trat seine Gewalt «*zuhanden des souverainen Volkes [...] und der Landescommission*» ab.²

Auch die Landeskommission wurde von den Ereignissen überrollt. Frankreich zwang der Schweiz eine gänzlich neue Verfassung auf, welche ihre Arbeit überflüssig machte. Diese die Schweiz als «Helvetische Republik» begründende Verfassung wurde durch eine schweizerische Nationalversammlung am 12. April 1798 in Aarau proklamiert. In der Folge wurde auch Zürich militärisch besetzt: am 27. April rückten französische Truppen in die Stadt und das Kantonsgebiet ein, in einer Stärke von zirka 10'000–12'000 Mann. Sie blieben bis in den Sommer 1802. Die entsprechenden Einquartierungen und Requisitionen belasteten die Bevölkerung stark und entfremdeten sie bald der neuen «Helvetischen Republik».

Die Helvetische Republik war als Einheitsstaat konzipiert, die früheren Kantone waren nur noch Verwaltungseinheiten ohne eigene Gesetzgebung und ohne Finanzautonomie. Kantonale Besitzungen und Domänen wurden zu «Nationalgut» erklärt und fielen in die Verfügungsgewalt der helvetischen Zentralbehörden, kantonale Administrationen wie die Zürcher Salzverwaltung wurden zu einem Rädchen der zentralen Salzverwaltung. Die Franzosen orientierten sich an ihrer eigenen Republik, die ja ebenfalls sehr zentralistisch organisiert war. Im Übrigen waren sie wohl nicht daran interessiert, Verhandlungen mit ihrem Schweizer Satellitenstaat um allfällige Hilfstruppen, Durchgangs-

rechte, Krieganleihen und Ähnliches mit dreizehn Kantonen einzeln zu führen! Einige der helvetischen Verwaltungseinheiten waren ganz neue Gebilde, etwa der Kanton «Waldstätten», der die widerspenstigen Innerschweizer Kantone vereinte, oder der Kanton «Säntis», welcher das Gebiet des Fürstabtes von Sankt Gallen, die Stadtrepublik Sankt Gallen und die beiden Appenzell umfasste. Auch innerhalb der Kantone trug man keine Bedenken, Neueinteilungen vorzunehmen (das Zürcher Oberland etwa war in die Distrikte Fehraltorf, Grüningen, Uster und Wald eingeteilt).

Die Verfassung und die Gesetze der Helvetischen Republik waren vom Geist und dem Pathos der Aufklärung und der Französischen Revolution erfüllt, es handelte sich um einen Staat mit einer «Ideologie»: umfangreiche bürgerliche Freiheitsrechte wurden garantiert, eine repräsentative Volksvertretung organisiert, die Gewaltentrennung eingeführt. Die Abschaffung oder später zumindest die Ablösbarkeit der Feudallasten war vorgesehen. Vieles blieb Programm und konnte nicht vollzogen werden. Die Ideen aber wirkten weiter und bestimmten die politische Agenda bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. Das galt auch für Themen wie die Vereinheitlichung der Masseinheiten und des Geldes, welche die Helvetik vorgesehen hatte: erstmals tauchte damals der «Schweizer Franken» auf. Als überzeugte Anhänger der Aufklärung waren die Minister der helvetischen Zentralbehörden insbesondere am Schulwesen interessiert; eine eingehende Schulenquete diente als Grundlage für geplante Reformen.

Krise und Ende der Helvetischen Republik

Die Helvetische Republik geriet nach verheissungsvollem Beginn schon bald in tiefe Krisen. In den Jahren 1799/1800 wurde die Schweiz im zweiten Krieg Frankreichs gegen seine Gegner (zweiter Koalitionskrieg) erneut zum Kriegsschauplatz. Französische, österreichische und russische Generäle bekämpften sich auf Schweizer und Zürcher Boden mit Armeen in der Grössenordnung von jeweils mehreren 10'000 Mann. Zusätzlich zu den fremden Heeren wurde die Bevölkerung auch durch das Aufgebot der helvetischen stehenden Truppe und von kantonalen Milizen belastet, die ebenfalls auf Unterkunft und Verpflegung durch die lokale Bevölkerung angewiesen waren. Am 6. Juni 1799 eroberte ein österreichisches Heer in der ersten Schlacht bei Zürich die Stadt, während die Franzosen immer noch westliche Kantonsteile besetzt hielten. Sogleich übernahm eine konservative, das heisst an den Zuständen des Ancien Régime sich orientierende «Interimsregierung» in Zürich die Macht. Schon im Herbst wurde sie aber nach der zweiten, von den Franzosen gewonnenen Schlacht bei Zürich am 25./26. September 1799 wieder vertrieben, und die «eine und unteilbare helvetische Republik» war wiederhergestellt.

Neben den Belastungen durch die Kriegshandlungen litt die Helvetische Republik auch an chronischem Geldmangel, sie war bald einmal «ein Staat ohne Geld». Die im Ancien Régime angehäuften Staatsschätze waren von den französischen Besatzern zu grossen Teilen beschlagnahmt worden. Es gelang nicht, neue Steuern anstelle der Feudallasten einzuführen. Dass man in dieser Situation notgedrungen wiederum Zehnten und Grundzinse beziehen wollte, enttäuschte weite Teile der Bevölkerung tief und führte sogar zu Aufständen. Die Hoffnung auf die Abschaffung dieser Feudallasten, entschädigungslos oder wenigstens zu einem günstigen Preis, war einer der Trümpfe der Helvetischen Republik gewesen.

Die Jahre nach 1800 waren beherrscht von den Parteikämpfen zwischen den Anhängern des helvetischen Staates, den «Unitariern», und den Anhängern der Zustände des Ancien Régime, den «Föderalisten». Es kam zu insgesamt vier Staatsstreichern und mehreren Versuchen, die helvetische Verfassung abzuändern. Nach einer zweiten helvetischen Verfassung, welche am 2. Juli 1802 in Kraft trat, gab es etwas Hoffnung auf ruhigere Zeiten, aber dann zog Napoleon Bonaparte, zu dieser Zeit Frankreichs erster Konsul, die französischen Besatzungstruppen zurück. Am 31. Juli 1802 verliessen die französischen Truppen auch Zürich. Nachdem sie die Schweiz verlassen hatten, brachen in der Schweiz sofort bürgerkriegsähnliche Zustände aus. Wie andere Kantone und Landesteile erhob sich auch die Stadt Zürich gegen die helvetische Zentralregierung, wieder wurde eine «Interimsregierung» gebildet. Auf der Landschaft bekämpften sich Befürworter des helvetischen Staates und Anhänger der Stadt. Einige Gemeinden wurden in städtischem Auftrag militärisch besetzt. Anfangs September 1802 versuchten helvetische Truppen unter General Andermatt die Stadt einzunehmen, aber da sich der Widerstand gegen die Zentralregierung ausbreitete, wurde Andermatt nach einigen Tagen wieder abgezogen, ohne etwas erreicht zu haben. Die Lage für die helvetische Zentralregierung sah bald bedrohlich aus, und so sandte sie – nachdem sie von Bern nach Lausanne hatte flüchten müssen – einen Hilferuf nach Frankreich und die französischen Truppen marschierten wieder ein, in Zürcher Gebiet am 29. Oktober 1802, mit zirka 4000 Mann unter den Generälen Ney, Seras und Rapp. Damit war die helvetische Regierung vorerst nochmals gerettet. Der Historiker Karl Dändliker kommentiert: *«Zum zweiten Male hatte unser Volk die ganze Bitterkeit einer militärischen Besetzung durchzumachen. Die Uneinigkeit der Schweiz, die Unfähigkeit der Parteien, sich zu verständigen, trug daran die Hauptschuld.»*³

De jure bestand die Helvetische Republik noch bis zum Inkrafttreten der Mediationsverfassung am 10. März 1803. De facto herrschten in den folgenden Monaten zumindest im Kanton Zürich teilweise anarchische

Zustände, welche der Bevölkerung, wie tendenziell die ganze Epoche des helvetischen Einheitsstaates, vor allem als eine Zeit der Verwirrung, Not und Entbehren im Gedächtnis blieb.

Die Periode des helvetischen Einheitsstaates vom 12. April 1798 bis zum 10. März 1803 ist in die Schweizer Geschichte als «Helvetik» oder auch als «Revolutionszeit» eingegangen. Wenn in den folgenden Kapiteln also von «helvetisch» oder «revolutionär» die Rede ist, so bezieht sich dies je nach Zusammenhang auf die Zeit von 1798–1803, den helvetischen Einheitsstaat und seine Behörden oder auch die leitenden Ideen dieses Staates.

Napoleon Bonaparte, der «Vermittler»

Im Herbst 1802 war Napoleon Bonaparte (1769–1821) am Zug. 1802 war Bonaparte erster Konsul der französischen Republik, welche ihrerseits die dominante Macht noch nicht ganz Europas, aber doch bereits im Westen Europas war. Der General Bonaparte war 1799 mit dreissig Jahren durch einen Staatsstreich in Frankreich an die Macht gekommen und zeigte schnell, dass er mit ihr umzugehen wusste. Napoleon war nicht nur ein äusserst fähiger Militärstrategie, sondern ebenso ein begabter Administrator und Politiker, der bald über reiche Erfahrung in der Produktion von Verfassungen verfügte. Die nach dem Staatsstreich für Frankreich eingeführte Konsulatsverfassung war in wesentlichen Teilen von Napoleon selbst entworfen worden. Indem sie auf geschickte Weise der Exekutive, das heisst Napoleon selber als erstem Konsul, eine überaus starke Stellung sicherte, sorgte sie für eine stabile innenpolitische Basis der neu gewonnenen Macht und schaltete die Mitgewinner des Staatsstreichs aus. Um sich zusätzlich als Machthaber zu legitimieren, liess Napoleon in ganz Frankreich über die Konsulatsverfassung abstimmen; das – kräftig geschönt – offizielle Ergebnis ergab ein überwältigendes Mehr von rund drei Millionen ja gegen 1562 nein. Erfahrungen mit Verfassungen hatte Napoleon auch in den aus eroberten Gebieten geschaffenen Tochterrepubliken machen können, seit Januar 1802 war er offiziell auch Oberhaupt der «italienischen Republik».

Napoleons Ziele für die Schweiz bestanden vor allem in der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, unter Beibehaltung der bisherigen Abhängigkeit von Frankreich. Weiterhin sollte sie als Truppenreservoir zur Verfügung stehen, was durch Freundschaftsvertrag und Militärkapitulation besiegelt wurde (vgl. Kapitel 1).

Wie aber konnte eine Verfassung aussehen, welche Ruhe und Frieden in der Schweiz garantieren würde? Anlässlich der Erarbeitung der Mediationsverfassung erwies sich Napoleon als guter Kenner der Schweiz. Angesichts der enormen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gegenden kam für ihn nur eine födera-

listische Staatsorganisation wie im Ancien Régime in Frage. Seiner Ansicht nach war zudem eine zentrale Regierung mit stehenden Truppen – was für ihn zwingend dazugehörte – zu aufwendig für ein Land, das er als arm und schwach einstufte. Als ganz wichtigen Punkt hielt er fest, dass die Steuern und Abgaben tief sein sollten, da die Schweizer nicht daran gewöhnt seien. Napoleon befürwortete eine Rückkehr zu den Strukturen des Ancien Régime, beharrte aber auf wesentlichen Errungenschaften der Helvetik: Gleichheit der Kantone, also Verzicht auf Untertanengebiete, und Rechtsgleichheit für alle Bürger, also Verzicht auf alle Privilegien des Standes. «*De telles inégalités sont des taches que la nation française ne peut souffrir dans une république voisine.*»⁴ Obwohl vor allem gewiegter Taktiker der Macht, war Napoleon doch im Geist der Französischen Revolution gross geworden, hatte einige ihrer Kernideen verinnerlicht und verbreitete diese nun in Europa.

Napoleon hatte schon am 30. September 1802 einen Aufruf an die Schweizer erlassen, in dem er bekannt gab, dass er als «Vermittler» die schweizerischen Angelegenheiten ordnen wolle. Er lud zur Wahl von Abgeordneten ein, die unter seiner Leitung in Paris ein neues Verfassungswerk für die Schweiz erarbeiten sollten. Dieser Aufforderung nachkommend, wurden auch im Kanton Zürich von verschiedenen Gremien (helvetischen Körperschaften, der Stadt Zürich, der Stadt Winterthur, Vertretern der Landschaft) Abgeordnete bestimmt. Insgesamt umfasste die Versammlung in Paris rund sechzig Männer, davon sechs aus dem Kanton Zürich. Darunter war auch der schon damals berühmte Pädagoge Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827). Drei Zürcher Vertreter waren «Unitarier», also Anhänger des helvetischen Einheitsstaates und von dessen Ideen, deshalb auch «Demokraten» oder «Liberalen» genannt, drei waren «Föderalisten», Anhänger kantonaler Souveränität, und strebten die Wiederherstellung der Zustände des Ancien Régime an, deshalb auch «Aristokraten» genannt. Die Aristokraten strebten vor allem auch die Wiederherstellung der städtischen Vorherrschaft an.

Eine Verfassung aus Paris

Die Pariser Versammlung tagte vom 10. Dezember 1802 bis zum 21. Februar 1803. Sie ist als «Consulta» bekannt geworden. In der Mehrzahl waren die Vertreter der Schweizer «Unitarier», also Anhänger eines Einheitsstaates; dementsprechend enttäuscht waren sie, als Napoleon gleich zu Anfang klar machte, dass nur eine föderalistische Verfassung in Frage komme. Die Verfassung wurde in der Hauptsache von Napoleon und vier dazu verordneten französischen Kommissaren ausgearbeitet, auf die Vorschläge der helvetischen Delegierten wurde wenig Rücksicht genommen. Der Einfluss der Delegierten wurde weiter durch ihre Uneinigkeit ver-

mindert. Die sechs Zürcher Delegierten konnten sich beispielsweise nicht auf einen gemeinsamen Entwurf für eine Zürcher Kantonsverfassung einigen, die «Unitarier» unter ihnen hätten ohnehin eine «helvetische» Verfassung für die ganze Schweiz vorgezogen. Am 19. Februar 1803 überreichte Napoleon in einer feierlichen Zeremonie in den Tuileries einer Zehnerkommission der Consulta die neue Verfassung – selbstverständlich in französischer Sprache. Sie trug den etwas umständlichen Titel «*Acte de Médiation fait par le premier consul de la république française, entre les partis qui divisent la Suisse*», was übersetzt wurde mit «*Vermittlungs-Akte des ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Partheyen, in welche die Schweiz getheilt ist*». Die Mediationsakte umfasste einen Aufruf Bonapartes an die Schweizer, Verfassungen für die neunzehn Kantone in alphabetischer Reihenfolge sowie die Bundesverfassung mit Übergangsbestimmungen. Unterschrieben und garantiert wurde die Mediationsakte von Bonaparte und den Aussenministern der französischen und italienischen Republik (dem bekannten Talleyrand und dem unbekannteren Marescalchi). Mehr im Sinne einer Empfangsbestätigung unterschrieben auch die Mitglieder der Zehnerkommission, welche die Mediationsakte entgegennahm.

Die Mediationsverfassung blieb bis zum Fall Napoleons nach der «Völkerschlacht bei Leipzig» unverändert in Kraft, nach ihr wird in der Schweizer Geschichte die Epoche von 1803 bis 1813 als «Mediationszeit» bezeichnet. Helvetik und Mediation bildeten den Kulminationspunkt der schweizerischen Abhängigkeit von Frankreich, die etwas lockerer schon seit Jahrhunderten bestanden hatte. Der zu Beginn des 19. Jahrhunderts während Helvetik und Mediationszeit stattfindende grosse Übergang aus der ständischen Verfassung des Ancien Régime in die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts wurde in der Schweiz entscheidend von Frankreich und französischen Vorbildern mitbestimmt.

Ein Bund aus gleichberechtigten Kantonen

Die Mediationsverfassung⁵ war im Gegensatz zu derjenigen der Helvetik kurz und bündig, manchmal aber auch etwas unklar und für vielerlei Interpretationen offen. Das lag durchaus in der Absicht Napoleons:⁶ so war am sichersten die möglichst breite Akzeptanz der neuen Verfassung zu erreichen, welche notwendig war, wenn denn die seit Herbst 1802 akute Rechtsunsicherheit in der Schweiz beendet werden sollte. Zudem ist zu bedenken, dass die Verfassung in nicht viel mehr als zwei Monaten erarbeitet worden war! In formeller Hinsicht kann bemängelt werden, dass sie keine Revisionsbestimmungen kannte und nie von einer einigermaßen verbindlich gewählten «Nationalversammlung» oder einem ähnlichen Gremium angenommen wurde, sie war und blieb eine von aussen verordnete Verfassung.

Die Mediationsakte konstituierte die Schweiz als föderalistischen Staat. Als Institution auf Bundesebene wurde aus dem Ancien Régime die Tagsatzung (die Versammlung der Kantonsabgeordneten) wieder übernommen, die sich einmal jährlich für einen Monat versammeln sollte. Neu war als formelles Oberhaupt ein «Landammann der Schweiz» vorgesehen, der vor allem in der Zeit ohne Tagsatzung die Schweiz gegen aussen repräsentierte und bei Streitigkeiten unter den Kantonen zu vermitteln hatte (vgl. Kapitel 1 und 2). Domäne der Bundesinstitutionen war vor allem die Aussenpolitik, zudem verfügten Tagsatzung und Landammann über vereinzelte Kompetenzen im Militärbereich, bei Zolltarifen und anderem mehr. Das Bundeskapitel der Mediationsakte listete auch auf, wie viele Soldaten und wie viel Geld jeder Kanton für die vorgesehene eidgenössisch koordinierte Miliz zur Verfügung stellen sollte.

Im Bundeskapitel waren auch die Rechtsgleichheit der Bürger und wenige Freiheitsrechte garantiert, Niederlassungsfreiheit und Gewerbefreiheit. In den Kantonsverfassungen war jeweils noch vom Recht, Zehnten «nach ihrem wahren Werte» loszukaufen, die Rede, was man als Garantie der Ablösbarkeit der Feudal-lasten interpretieren konnte. Sie enthielten auch eher unklar formulierte Religionsartikel. In den Kantonen mit nur einer Konfession wie Luzern oder Bern hiess es, die Verfassung «garantiere die im Kanton ausgeübte Religion», in Zürich, wo neu auch katholische Gemeinden vorhanden waren, «sicherte» die Verfassung «die Religionen» im Kanton. Was das heissen sollte, wenn sich beispielsweise andersgläubige Schweizer mit Berufung auf die Niederlassungsfreiheit in einem Kanton ansiedeln wollten, war alles andere als klar. Die helvetische Verfassung hatte dagegen unzweideutig die «Gewissensfreiheit» garantiert.

Unter den Übergangsbestimmungen war als weitere «schweizweite» Institution temporär eine «Liquidationskommission» vorgesehen, welche das während der Helvetik nationalisierte Staatsgut und die Staatsschulden unter die Kantone zu verteilen hatte (vgl. Kapitel 3). Zu ihren Aufgaben gehörte es auch, die ehemals herrschenden Städte mit einem vom kantonalen Vermögen getrennten Gemeindeeigentum auszustatten (vgl. Kapitel 8). Und die Klöster sollten ihren während der Helvetik verstaatlichten Besitz wieder zurückerhalten.

Die ehemaligen Untertanengebiete und «zugewandten Orte» wurden reguläre Kantone: Aargau, Thurgau, Sankt Gallen, Tessin, Waadt und Graubünden gehörten jetzt als «Vollmitglieder» zum eidgenössischen Staatenbund, insgesamt bestand die Schweiz aus neunzehn gleichberechtigten Kantonen. Die neunzehn Kantonsverfassungen lassen sich in drei Typen einteilen: Landsgemeindekantone, Stadtkantone wie Zürich und die neuen Kantone. Innerhalb dieser Typen ähneln sich die Verfassungen sehr. Die Mediationsverfassung führte



Das Original der Mediationsakte, heute im Bundesarchiv in Bern gelagert. «PF» steht für «Peuple Français».

insgesamt zu einer enormen Vereinheitlichung des komplexen Geflechts, welches die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft noch im 18. Jahrhundert gebildet hatte. Mit der Mediationsverfassung wurden auch die gegenseitigen Grenzen der Kantone neu gezogen: Zürich erhielt seine heutige Gestalt. Das Rheintaler Gebiet («*Sax und Forsteck*») ging an Sankt Gallen über, Stein am Rhein gehörte neu zu Schaffhausen, andererseits waren im Limmattal einige Gemeinden zum Kanton Zürich geschlagen worden. Erstmals gehörten auch katholische Gemeinden zum Kanton (Dietikon, Rheinau).

Verfassungsmässig begründet:

Kleiner Rat, Grosser Rat, Obergericht

Betrachten wir noch kurz die Zürcher Kantonsverfassung. Sie definiert die Einteilung des Kantons in fünf Bezirke gleichen Rechts und bereitet damit im Kantonsgebiet die Vereinheitlichung der Verwaltung vor. Die politischen Rechte werden an die Bedingung einer unabhängigen Stellung geknüpft, ebenso ist ein beträchtliches Vermögen erforderlich. Die repräsentative Demokratie, welche die Mediationsverfassung begründete, war damit eine Demokratie der besitzenden Männer.

Der zweite Teil befasst sich mit den kantonalen Institutionen, es werden nur der Grosse Rat als Legislative, der Kleine Rat als Exekutive und das «Appellationsgericht» (später Obergericht genannt) erwähnt. Der gesamte restliche Aufbau der Verwaltung bleibt der Gesetzgebung, faktisch dem Kleinen Rat überlassen! Der Grosse Rat umfasste 195 Mitglieder, die im Prinzip auf Lebenszeit gewählt wurden – abgesehen von einem komplizierten Abberufungsrecht der stimmbfähigen Bevölkerung. Der Kleine Rat umfasste 25 Mitglieder, alle zwei Jahre musste ein Drittel bestätigt werden. Die

Bestimmung, dass mindestens einer aus jedem Bezirk gewählt werden müsse, sicherte der Landschaft eine minimale Vertretung. Das Obergericht war mit dreizehn Mitgliedern besetzt. Damit war institutionell das Prinzip der Gewaltentrennung verwirklicht, für unser Verständnis mag aber ungewohnt wirken, dass sowohl die Kleinen Räte wie auch die Oberrichter gleichzeitig im Grossen Rat sass. Der «Amtsbürgermeister» (Regierungspräsident) führte den Vorsitz im Kleinen wie im Grossen Rat, und der stellvertretende Bürgermeister war gleichzeitig Vorsitzender des Obergerichts. Auf den unteren Ebenen der Verwaltung legte der Kleine Rat später interessanterweise mehr Wert auf eine echte Trennung von «vollziehender» und «judikativer» Gewalt: kein Gemeindeammann durfte gleichzeitig eine Friedensrichter- oder Zunftrichterstelle bekleiden.⁷ Charakteristisch für die neue Verfassung ist die starke Stellung des Kleinen Rates, der über die alleinige Gesetzesinitiative verfügt und über die Staatsfinanzen lediglich im Nachhinein Rechenschaft ablegt.

Der dritte Teil der Verfassung befasst sich mit dem Wahlmodus, der äusserst kompliziert ausgestaltet war. Es sollte sich zeigen, dass dieser Modus der Stadt und der «aristokratischen» Richtung im Kanton zu einer weit überproportionalen Vertretung in der neuen Regierung verhalf.

Je nachdem, ob man die Mediationsverfassung mit den Verfassungen und Gesetzen der Helvetik vergleicht oder mit den Zuständen im Ancien Régime, wird sie in der Literatur als Fortschritt, als das «der Zeit Angemessene» oder auch als grosser Rückschritt beurteilt. Unbestritten ist aber wohl, dass sie, wie schon Dändliker festgehalten hat, als «*Anfang der modernen Kantonsverwaltung und des modernen Kantonalstaatsrechts*»⁸ gelten kann. Der Grundsatz, dass staatliches Handeln verfassungsmässig und gesetzlich begründet sein müsse, war von nun an mindestens im Prinzip unbestritten. Die Mediationsverfassung sollte auf den 10. März 1803 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt hatten die helvetischen Behörden zugunsten einer von Napoleon für jeden Kanton ernannten «Regierungskommission» abzutreten. Diese Kommission hatte vor allem die Aufgabe, die Wahlen für den neuen Grossen Rat zu organisieren und die dringlichsten Verwaltungsgeschäfte weiterzuführen (vgl. Kapitel 5). Auf den unteren Ebenen blieben Funktionäre der helvetischen Verwaltung vorerst im Amt, unter Bezeichnungen wie «Verwaltungskammer», «Distriktskommissär», «Distriktsgericht». Erst nachdem der Kleine Rat am 25. April 1803 die Arbeit aufgenommen hatte und die Bezirksbehörden usw. im Sommer neu besetzt waren, verschwanden die helvetischen Bezeichnungen aus den Quellen.

Die grossen Parteigegensätze, welche schon die Helvetik gekennzeichnet hatten, dauerten auch in der Mediationszeit fort, «Liberale» oder «Demokraten» kämpften in den Grossratswahlen gegen die «aristokratische» Rich-

tung. Die «Aristokraten», welche gemäss einem Historiker «mit der Leidenschaft von Gegenrevolutionären»⁹ sich einsetzten, trugen eine klare Mehrheit davon. Im Kleinen Rat, dessen Wirken in den folgenden Kapiteln im Zentrum steht, zählten zwanzig Mitglieder zur «aristokratischen» Richtung, nur fünf konnten als «liberal» gelten. Fünfzehn Kleine Räte stammten aus der Stadt Zürich, zwei aus Winterthur und acht von der Landschaft. Der beherrschende Politiker war Amtsbürgermeister Hans von Reinhard (1775–1835, siehe auch Kapitel 5), als Kopf der Opposition galt Paul Usteri (1768–1831).

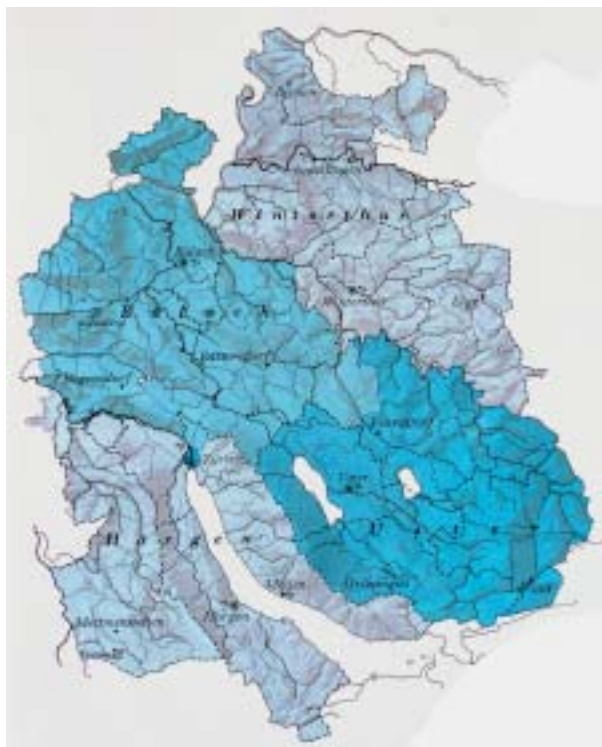
Viel Arbeit für den Kleinen Rat

Den Kleinen Rat erwartete viel Arbeit: Die Verwaltung musste auf der Grundlage der Mediationsverfassung neu aufgebaut werden. «Aufbau» bedeutete dabei den Erlass von entsprechenden Gesetzen und Verordnungen sowie die Besetzung der geschaffenen Stellen beziehungsweise die Organisation dieser Besetzung, wo die Wahl nicht vom Kleinen Rat selbst vorgenommen wurde. Insbesondere wurden im Jahr 1803 neu errichtet (vgl. Kapitel 7):

- die Gerichtsorganisation mit einem dreistufigen Aufbau von Zunftgerichten, Bezirksgerichten und dem Obergericht sowie dem altüberlieferten «Ehegericht» als Spezialgericht und dem «Malefizgericht» (Obergericht und vier Kleine Räte für schwere Kriminalfälle);
- die einheitliche Bezirksorganisation mit den Bezirksstatthaltern und Unterstatthaltern als verlängertem Arm der Regierung und den von den Statthaltern ernannten Gemeindeammännern, welche die Gemeinden beaufsichtigten, für den «Rechtstrieb» (Betreibungen) und die Sicherheitspolizei zuständig waren;
- das Gemeindegewesen mit Gemeinderäten und Friedensrichtern. Letztere waren eine neue Einrichtung, die nach französischem Vorbild eingeführt worden war.

In vielen Bereichen konnte man sich immerhin auch auf bestehende Einrichtungen stützen, die meist aus dem Ancien Régime oder aus der Helvetik stammten und mit mehr oder weniger expliziter Bestätigung einfach übernommen wurden. Dies galt etwa für das Kirchenwesen, das weitgehend nach altem Muster restauriert wurde, für den 1798 geschaffenen Erziehungsrat, aber auch für Beamte mit Spezialwissen oder Verwalter bestehender Einrichtungen. Einige solche Beamte und Kommissionen tauchen in den folgenden Kapiteln auf: Salzverwalter, Forstinspektor, Strasseninspektor, «Wundschau», «Kantonskriegskommissär» oder Zuchthausverwalter.

Nebenbei sei noch bemerkt, dass die materielle Rechtsvereinheitlichung gegenüber der organisatorischen deutlich weniger schnell Fortschritte machte. Im Strafrecht hatten die Richter nach der Aufhebung des helveti-



Die Distrikte der Helvetik (1798–1803) und die Bezirke der Mediationszeit (1803–1814).

Farbflächen: Bezirke der Mediationszeit: Horgen, Uster, Stadt Zürich, Bülach, Winterthur

--- Grenzen der Distrikte (insgesamt 15)

• Hauptorte der Distrikte

⊙ Hauptorte der Distrikte und Bezirke

♣ die wechselnden Sitzungsorte der Bezirksgerichte



Der Eintrag für die letzte Sitzung des Kleinen Rates im Jahr 1803: «Actum Samstag den 31. Decembris 1803. Prstbs [Präsentibus] Herr Amtsbürgermeister Reinhard und kleinen Rätchen.» Mit dem Begriff «Actum», lateinisch für «verhandelt, geschehen», wurden bis ins Jahr 1973 die Sitzungseinträge des Regierungsrates begonnen. In früheren Jahrhunderten war er weit verbreitet, ebenso wie die lateinischen Ausdrücke «praesentibus» («in Anwesenheit von») und «absentibus» («in Abwesenheit von»).

schen Strafgesetzbuches (vgl. Kapitel 18) einen äusserst weiten Ermessensspielraum, da die Strafrechtsordnung aus dem 16. Jahrhundert, die «Carolina», nicht mehr wirklich anwendbar war. Erst 1835 trat ein kantonales Strafgesetzbuch in Kraft. Ebenso galten im Zivilrecht auf Kantonsgebiet noch lange rund zwanzig verschiedene Erbrechte!

Neben dem Aufbau der Verwaltung hatte sich der Kleine Rat mit dem Abtragen helvetisch-zentralstaatlicher Altlasten zu beschäftigen und mit der Klärung strittiger Fragen, die aus der Mediationsordnung erwachsen. Dies bedingte viele Verhandlungen mit andern Kantonen, mit dem Landammann und angrenzenden Staaten, wie etwa den Fürsten von Schwarzenberg. Die Versammlung der Kantonsabgeordneten, die Tagsatzung, die gemäss Verfassung nur einen Monat dauern sollte, dauerte im Jahr 1803 vom 4. Juli bis zum 27. September. Und schliesslich waren – vom Aufwand her ebenfalls nicht zu unterschätzen – die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und Konflikte zu schlichten, wie dies einige der folgenden Kapitel illustrieren.

Kommissionen über Kommissionen

Bevor der Kleine Rat irgendetwas in Angriff nehmen konnte, hatte er sich zuerst selbst zu organisieren. Er tat dies nach der Manier des Ancien Régime, indem er bestimmte Geschäftskreise Kommissionen zuwies. Die 25 Kleinen Räte teilten sich auf in:

- Justiz- und Polizeikommission,
- Finanzkommission,
- Kommission des Innern,
- Militärkommission,
- diplomatische Kommission (zuständig für die Beziehungen des Kantons mit der Eidgenossenschaft und ausländischen Mächten),
- Organisationskommission (zuständig für den Neuaufbau der Verwaltung).¹⁰

Wenn also in den Kapiteln dieses Buchs die Rede ist von Überweisungen des Kleinen Rates an die Kommission des Innern, Anträgen der Finanzkommission, Gutachten der Organisationskommission usw., hat man sich vor Augen zu halten, dass es dabei um die immer gleichen 25 Kleinen Räte geht, die unter wechselnden Titeln einen regen Geschäftsverkehr betrieben!

Es ist unschwer zu erkennen, dass diese Kommissionen die Vorläufer der 1850 eingeführten Regierungsdirektionen sind. Um die Entscheide breiter abzustützen und sich gegenseitig besser zu kontrollieren, zog man es damals vor, Kommissionen einzurichten, statt einem einzelnen Ratsherrn einen ganzen Geschäftskreis zuzuweisen. In jeder Kommission sassen sechs bis neun Kleine Räte, viele sassen also in zwei Kommissionen. Diese Kommissionen wiederum kannten Unterkommissionen, die dann teilweise nicht mehr nur mit Kleinen

Räten besetzt waren. So gehörte etwa zur unter der Justizkommission stehenden Zuchthauskommission auch ein Oberrichter.

Die Organisationsweise des Kleinen Rates führte zu einer enormen Häufigkeit von Sitzungen. Im Plenum versammelte sich der Kleine Rat etwa alle zwei bis drei Tage, auch an Samstagen. Dazu kamen die ebenfalls nicht seltenen Kommissionssitzungen und Sitzungen der Unterkommissionen. Die wichtige Finanzkommission mit neun Mitgliedern beispielsweise versammelte sich praktisch gleich häufig wie der Kleine Rat. Unter diesen Umständen war es nicht erstaunlich, dass verschiedene, von Arbeit überhäufte Mitglieder des Kleinen Rates immer wieder während ihrer Sitzungen *«leicht dem Schlafe unterlagen»*, wie der 1805 in den Kleinen Rat gewählte Meyer von Knonau gesteht.¹¹ Wer vermutet, mit dem Zitat Meyers sei auch eine gewisse «Schlafmützigkeit» des damaligen Kleinen Rates angedeutet, irrt allerdings. Die Regierung des Jahres 1803 arbeitete häufig geradezu unglaublich schnell, wie einige Kapitel dieses Buchs zeigen.

Ausblick: Aristokratisches Regime und «Bockenkrieg»

Die aristokratische Mehrheit im Kleinen Rat spielte ihre Macht in entscheidenden Fragen immer wieder aus und verärgerte damit grosse Teile der Bevölkerung. Man war unzufrieden mit den ungünstigen Bestimmungen über den Zehntloskauf, enttäuscht über die wie früher von der Regierung vorgenommene Berufung der Pfarrer und untersten Richter (Zunftgerichte). Man ärgerte sich über weite Wege zu Behörden, wie sie wegen der grossen Bezirke notwendig wurden, und vieles weitere mehr. Im Strafrecht kehrte die Justiz nach der Aufhebung des helvetischen Gesetzbuches zu qualifizierten Todesstrafen zurück, im Dezember 1803 sollte ein Mörder aufs Rad geflochten werden (vgl. Kapitel 10). Anfangs 1804, nach dem endgültigen Abzug der französischen Truppen aus dem Kantonsgebiet, beschleunigten sich die Ereignisse und führten in unglücklicher Verkettung von Umständen zu einem Aufstand der Landbevölkerung vor allem an den Seeufern, der unter dem Namen «Bockenkrieg» bekannt geworden ist. Mit der Niederschlagung des Aufstands mit Hilfe eidgenössischer Truppen und der drakonischen Bestrafung der Aufständischen waren Ruhe und Ordnung wiederhergestellt und blieben bis zum Ende der Mediationszeit erhalten. Man kann auch von Frieden und gedeihlicher Entwicklung während des Mediationsjahrzehnts sprechen, darf darüber aber nicht vergessen, dass von 1803 bis 1813 in Europa immer mehr oder weniger intensiv Krieg herrschte und die Schweiz über die Hilfstruppen, welche sie Napoleon zur Verfügung zu stellen hatte, ebenfalls darin verwickelt war.

Literaturhinweise

- Böning, Holger: Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998.
- Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen 1984.
- Broers, Michael: Europe under Napoleon 1799–1815, New York 1996.
- Brunner, Emil: Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813, Zürich 1908.
- Dändliker, Karl: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1912.
- Flüeler, Niklaus et al. (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bde. 2 und 3, Zürich 1994 ff.
- Hauser, Albert: Der Bockenkrieg, Zürich 1938.
- Kästli, Tobias: Die Schweiz in Europa. Geschichte des Nationalstaats seit 1798, Zürich 1998.
- Kölz, Alfred: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bern 1992.
- Mesmer, Beatrix et al. (Hg.): Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Bd. 2, Basel 1983.
- Monnier, Victor: Bonaparte et la Suisse. Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803), Genf 2002. (Edition der Consulta-Protokolle.)
- Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.): Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000, Zürich 2000.
- Vogel, Friedrich: Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1845. (Unter dem Schlagwort «Politische Begebenheiten» findet sich eine detailreiche Darstellung der Umwälzungen von 1798 und 1803.)

Reto Weiss

1 Allianz und Militärkapitulation zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft

Effektive Ratsarbeit

In der Sitzung vom Montag, 15. August 1803, beriet der Kleine Rat erstmals über das Projekt einer Allianz und eines militärischen Bündnisses «zwischen der Fränkischen [französischen] Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft».¹² Am Abend zuvor war Paul Usteri, bedeutendes und fortschrittlich gesinntes Mitglied dieses Rates, von Freiburg herkommend in Zürich eingetroffen. Er hatte dort zusammen mit Bürgermeister Hans Reinhard und dem Grossrat Johann Rudolf Sulzer als zürcherischer Gesandter an der in Freiburg unter dem Vorsitz des schweizerischen Landammanns Louis d’Affry tagenden eidgenössischen Tagsatzung teilgenommen, welche diese beiden Geschäfte vorrangig behandelt hatte. Noch bis 1848, bis zur Gründung des Bundesstaates, sollten die einzelnen Kantonsregierungen über die Tagsatzung die Aussenpolitik der Schweiz bestimmen. Und im Urteil 150 und 200 Jahre danach darf gesagt werden, dass eine vorsichtige und erspriessliche Aussenpolitik gestaltet wurde, die dem Land den Frieden erhielt.

Vor dem Kleinen Rat referierte Usteri über die Vertragsprojekte, und es wurden die Vertragsentwürfe und weitere Unterlagen dazu verlesen. Praktisch aus dem Stand – es lag seit dem 12. August lediglich ein «Bericht-Schreiben» Usteris von der Tagsatzung vor – beriet der Rat nun über die gewichtigen aussenpolitischen Traktanden. Es galt, zuhanden von Usteri eine Instruktion zum zürcherischen Standpunkt an der Tagsatzung zu erarbeiten. Da eine solche Instruktion auch vom Grossen Rat abgesegnet werden musste, beschloss der Kleine Rat in seiner Sitzung am 15. August, «den bisherigen Gang und die dermalige Lage des Allianz- und Militär-Capitulations-Geschäfts» dem Grossen Rat «unverzüglich bekannt» zu machen und diesen auf Donnerstag, den 18. August, einzuberufen.

Innerhalb von drei Tagen: 195 Grossräte vereint

«Zu diesem Ende sollen die sämtlichen Mitglieder des Grossen Rats durch Veranstaltung der Kanzlei und mittels in Druck zu gebender und durch Expresse zu versendender Einladungsschreiben aufgefordert werden, sich in der zu diesem Ende hin veranstalteten ersten ausserordentlichen Grossen Ratsversammlung auf künftigen Donnerstag, den 18. Augustmonat, morgens um 7 Uhr in der grossen Ratsstube auf allhiesigem Rathaus einzufinden.» Da damals auch Kopierverfahren ausschliesslich noch handschriftlich vor sich gingen, blieb als einziges rasches Kommunikationsmittel die



Christian Müller (1766–1824) nach Chrétien: Napoleon als erster Konsul, 1801. Napoleon stellte mit der Mediationsakte im Inneren der Eidgenossenschaft die Souveränität der Kantone und den Föderalismus wieder her. Aussenpolitisch aber hielt er die Schweiz im Griff. Mittels der ultimativ durch seinen General Michel Ney in der eidgenössischen Tagsatzung durchgesetzten Defensivallianz und Militärkapitulation schützte er einerseits Teile seiner Ostgrenze und ermöglichte andererseits die Rekrutierung eidgenössischer Soldaten. Die schweizerische Geschichtsschreibung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, also dem Zeitalter der beiden Weltkriege, überbot sich darin, diese Anbindung etwa als wehrkraftschädigend zu geisseln. Im Grunde genommen setzte Napoleon aber nur das fort, was durch die Niederlage in der Schlacht von Marignano eingeläutet worden war, nämlich eine französische Hegemonie über die Schweiz, die dieser insgesamt nicht zum Nachteil – nicht selten sogar zum Vorteil – gereichte. Auch mit den Salzgeschäften setzte die französische Republik – zwar mit härteren Bandagen – eine seit Jahrhunderten geübte Handelspraxis fort.



Verwaltungstechnische Spuren der Verhandlungen mit Frankreich: Im Register zu den Urkunden der Staatskanzlei Zürich finden sich die Stichwörter «Allianz-tractat», «Militär-Capitulation» (mit Bezug auf die Ratifikationen der Verträge durch den Grossen Rat) und «Salztractat» (mit Bezug auf den «Volltext» des Vertrags).

durch Boten verteilte Drucksache. Das scheint recht effektiv gewesen zu sein. Mindestens darf daran gezweifelt werden, ob es heutzutage dem Regierungsrat (wenn er denn die Kompetenz dazu hätte) gelingen würde, den Kantonsrat unter Einsatz aller modernen Mittel innerhalb von drei Tagen zu einer ausserordentlichen Sitzung zu vereinen.

Weiter beschloss der Kleine Rat, die Entwürfe zu den beiden Verträgen mit Frankreich durch die Staatskanzlei ins Deutsche übersetzen und sie zusammen mit den in der Tagsatzung «gemachten Bemerkungen» an der Sitzung des Grossen Rates «in genügsamer Anzahl von Abschriften» vorlegen zu lassen.

Inzwischen sollte, so der Beschluss weiter, die für Aussenpolitik zuständige kleinrätliche «diplomatische» Kommission ein Gutachten erstellen, wie die beiden Vertragsentwürfe dem Grossen Rat vorzubringen seien. Ebenso sollte diese Kommission dem Kleinen Rat bis zum 17. August einen Entwurf für eine Vollmacht

und Instruktion für die Tagsatzungsgesandtschaft vorlegen und bezüglich Militärkapitulation die beiden Ratsherren und Militärexperten Fries und Ott beiziehen. Die im Entwurf des Allianzvertrags enthaltenen Handelsbestimmungen schliesslich sollten den Vorstehern der Kaufmannschaft zur Berichterstattung möglichst bis zum Abend des folgenden Tages (!) kommuniziert werden.

An seiner folgenden Sitzung vom Mittwoch, 17. August, lagen dem Kleinen Rat das verlangte Gutachten der diplomatischen Kommission und das erbetene Schreiben der Kaufmannschaft zu den Handelsbetreffen vor. In praktisch völliger Übereinstimmung mit seiner Kommission erarbeitete der Kleine Rat nun eine Weisung zuhanden des – wie erwähnt – am folgenden Tage ausserordentlich versammelten Grossen Rates.

An dieser Session vom 18. August erläuterte Legationsrat Paul Usteri nun auch im Grossen Rat die Umstände von Allianz und Militärkapitulation. Entwürfe, Unter-

lagen und Texte wurden zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat setzte aus seiner Mitte je eine Kommission zur Berichterstattung über beide Verträge ein und erteilte in der bereits am folgenden Tag anberaumten Sitzung den Tagsatzungsgesandten Instruktionen und Vollmacht entsprechend den Vorarbeiten von Kommissionen und Kleinem Rat. Innerhalb einer Woche hatten also der Kleine und der Grosse Rat das wichtige Geschäft abschliessen können. Instruktion und Vollmacht sahen im Prinzip vor, die Verträge abzuschliessen, hielten den Finger aber auf einige besondere Punkte, auf die noch kurz einzugehen sein wird.

Zum Inhalt der beiden Verträge

General Michel Ney, während kurzer Zeit Kommandant der französischen Besatzungstruppen in der Schweiz, trug als Vertreter Frankreichs und als bevollmächtigter Minister Napoleons als erstes Traktandum überhaupt der nach dem Ancien Régime erstmals am 4. Juli 1803 in der Franziskanerkirche von Freiburg versammelten eidgenössischen Tagsatzung der Schweiz eine Defensivallianz und eine Militärkapitulation an. Die an ein Diktat gemahnenden Vertragsbedingungen vermochte die Tagsatzung noch etwas zu mildern, doch weitere Verhandlungen in diese Richtung schnitt Ney ultimativ ab, und am 27. September 1803 erfolgte in der Wohnung von Landammann d’Affry die Unterzeichnung der beiden Verträge.

In Band zwei der 1938 erschienenen «Geschichte der Schweiz» von Hans Nabholz und anderen wird dazu kommentiert: «Um sich die Verfügung über die schweizerische Wehrkraft zu sichern, nötigte Napoleon [...] die Tagsatzung zum Abschluss einer Militärkapitulation auf 25 Jahre und einer Defensivallianz auf 50 Jahre. Dadurch wurde er ermächtigt, 16'000 waffenfähige Männer in der Schweiz anzuwerben [wovon es den Kanton Zürich mit knapp 2000 Mann treffen sollte]. [...] Wurde französisches Staatsgebiet angegriffen, so musste die Schweiz eine Werbung von [zusätzlich] 8000 Freiwilligen erlauben, so dass der beste Teil der eidgenössischen Truppen im Dienst der napoleonischen Eroberungspolitik stand. [...] Napoleon legte die Schweiz auch aussenpolitisch fest, indem er ihr nur gestattete, mit ihm befreundeten Mächten weitere Kapitulationen [Verträge] abzuschliessen. Die [in der Defensivallianz] ausgesprochene Neutralität wurde so zu einem leeren Wort, das Napoleon gegenüber keinen Sinn hatte, wie er sich ausdrückte. Die Allianz zwang ferner die Schweiz zum jährlichen Kauf von 200'000 Zentnern französischen Salzes, womit ihr eine Art Tribut auferlegt wurde.»

Ähnlich tönt es in anderen Darstellungen zur Schweizer Geschichte. Mochten solche Beurteilungen der Verträge von 1803 durch die schweizerische Befindlichkeit in den beiden Weltkriegen und der Zwischenkriegszeit

stark mitgeprägt gewesen sein, so treffen sie doch den Kern der Sache. Trotzdem sollte heutzutage etwas ausgewogener formuliert werden, insbesondere wenn man die schon 1803 bereits lange bestehende und im Ganzen nicht unglückliche aussenpolitische Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich berücksichtigt. Und so knüpfte bezeichnenderweise auch der erste Artikel der Allianz von 1803 wortwörtlich an den «ewigen Frieden, welcher im Jahr 1516 [infolge der Niederlage von Marignano] zwischen beiden Staaten geschlossen worden», an. Es mag mehr als Zufall sein, dass sowohl jener Friedensvertrag wie nun auch die neuen Verträge in Freiburg abgeschlossen wurden.

Neutralität und Wasserstrassen

Während der erwähnten Beratungen war den zürcherischen Experten, Kommissionen und Räten nicht klar, auf wessen Kosten die gemäss Vertrag von Frankreich bei einem Angriff auf die Schweiz zu leistende militärische Hilfe erfolgen sollte (die Präzisierung erfolgte im Vertrag dahingehend, dass solche Hilfe zu Lasten Frankreichs zu gehen habe). Ebenso stiess in Zürich «der Mangel einer bestimmt ausgesprochenen Anerkennung der schweizerischen Neutralität» auf. Ob die im Vertrag schliesslich eingebrachte Formulierung, die fränkische Republik verspreche «ihre stete und gute Verwendung, um der Schweiz ihre Neutralität zu verschaffen», auf die entsprechende Bemühung Zürichs zurückgeht, bleibe dahingestellt.

Gar nicht einverstanden war Zürich mit der vertraglich vorgesehenen «Errichtung zweier Wasserstrassen» und den «lästigen Bedingungen in Betreff des Salzhandels», vermochte aber keine Änderung herbeizuführen. Aus heutiger Sicht erscheint der «Wasserstrassen-Artikel» (Art. 11) der Allianz von 1803 tatsächlich sehr interessant:¹³ «Zur Erleichterung der Handelsverhältnisse beider Mächte wird man für die nötigen Massnahmen übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser vom Genfersee an bis zum Rhein, und von Genf bis zum schiffbaren Teil der Rhone zu bewerkstelligen.» Damit wäre in der westlichen Schweiz ein Wirtschaftsraum entstanden, dem Zürich doch eher abseits hätte stehen müssen.

Die grossartigen Pläne des Baus von Wasserstrassen kamen – wie man weiss – nie zur Ausführung. Ebenso wurde bei den militärischen Aushebungen Frankreichs in der Schweiz und im Kanton Zürich zu keiner Zeit so heiss gegessen wie angerichtet. Die Franzosen schöpften die in der Militärkapitulation definierten Kontingente nicht aus (allerdings sollte der Dienst unter französischen Waffen noch lange populär bleiben; noch im Ersten Weltkrieg haben 7000 Schweizer dabei den Tod gefunden, und erst 1927 wurde Dienst bei fremden Armeen generell verboten).

Zwangslieferungen von französischem Salz

Das französische Salz aber war nicht zu umgehen. Salz war – heutzutage kaum mehr nachvollziehbar – ein zentrales Lebensmittel und Handelsgut. Es war unverzichtbar für die Viehhaltung und für die Konservierung vieler Speisen. So war es stets ein Politikum ersten Ranges gewesen. In der Schweiz waren bis weit ins 19. Jahrhundert die eigenen reichen Salzvorkommen unbekannt, sodass man auf Importe angewiesen war. Französisches Salz hatte man mehr oder weniger zwangsweise schon lange vor 1798 übernehmen müssen; schon das Soldbündnis von 1521 (dem Zürich allerdings ferngeblieben war) und die im 17. und 18. Jahrhundert folgenden Erneuerungen und Erweiterungen des Bündnisses mit der französischen Krone waren mit Salzlieferungen aus Frankreich als Zahlungsmittel verknüpft. Ende 1803 befanden sich 3364 Fass (total 21'562 Zentner) lothringischen Salzes in den zürcherischen Lagern in Zürich, Eglisau, Bremgarten, Laufenburg und Zug (vieles davon hatte man aus der Liquidierung des helvetischen Zentrallagers in Basel übernehmen müssen; die Salzverwaltung war jetzt wieder kantonsweise organisiert).

Im ersten «*Contract-Jahr*» (1804) mussten 2934 Fass Lothringer Salz, in den folgenden Jahren ähnliche Mengen erworben werden. Hinzu kamen unregelmässige Lieferungen im Umfang von vielen hundert Fässern. Teilweise stammten diese Lieferungen weiterhin aus der helvetischen Liquidationsmasse, vor allem aber kamen sie als Abzahlungsraten in natura auf ein dem Salzamt aufgezwungenes beträchtliches französisches Geldanleihen.¹⁴

Da es sich bei diesem französischen Salz nicht – wie teilweise in den Jahrhunderten und Jahrzehnten zuvor – um geschmacksmässig ungewohntes Meersalz, sondern um lothringisches Steinsalz handelte, bot der Absatz offensichtlich nicht allzu grosse Schwierigkeiten und konnte gewinnbringend erfolgen. Das traditionelle Salz aus Tirol und Bayern, das bei den Konsumenten weiterhin Favorit blieb, musste weitgehend dem aufgezwungenen Konkurrenzprodukt weichen, verschwand aber nicht ganz aus dem Vertrieb des Zürcher Salzamtes.

Quellenlage

Die Vertragsverhandlungen sind in den Protokollen der Räte und Kommissionen, die sich damit befassten, gut dokumentiert. Im Einzelnen:

– Protokoll des Kleinen Rates, vor allem am 15. und 17. 8. 1803, MM 1.2.

– Protokoll der kleinrätlichen diplomatischen Kommission, MM 7.1.

– Protokoll des Grossen Rates 1803/04, MM 24.1.

– Kommissionsprotokolle des Grossen Rates, MM 25.1.

Die Akten dazu finden sich unter den Signaturen L 23.1 (Frankreich), L 61.1 («Tagsatzung im Allgemeinen», hier auch das erwähnte «*Bericht-Schreiben*» Usteris). Beziehen könnte man auch die Legationsberichte von der Tagsatzung, L 62.1. Im Staatsarchiv Zürich befinden sich von der Tagsatzung als Körperschaft produzierte Unterlagen:

– Tagsatzungsprotokoll, LL 1.1.

– Tagsatzungsabschiede beziehungsweise -beschlüsse, LL 1.2.

Die mit Frankreich abgeschlossenen Verträge sind publiziert in: Jakob Kaiser (Hg.): *Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1803*, Bern 1848, S. 101 ff. und 489 ff. Übersetzt sind sie in die *Gesetzessammlung Mediation* (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 105 ff., 120 ff., aufgenommen worden. Siehe auch *Druckschriftenabteilung, Abteilung «Eidgenössisches», I Bb 1.*

Otto Sigg

2 Zürich darf seine ehemaligen Thurgauer Güter wieder verwalten

Mit der Mediationsakte wurde die zentralistische Helvetische Republik durch eine föderalistische Staatsform abgelöst.¹⁵ Die alten Kantone und damit auch Zürich erhielten die frühere Souveränität weitgehend zurück. Gleichzeitig wurden sechs neue Kantone gebildet, von denen drei an den Kanton Zürich angrenzten: der Aargau, der Thurgau und Sankt Gallen.

Die Staatsführung der Helvetischen Republik hatte von Anfang an mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Als gravierende Pendenz hinterliess sie der schweizerischen Eidgenossenschaft einen gewaltigen Schuldenberg. Die Mediationsakte enthielt in einem Nachtrag die notwendigen Übergangsbestimmungen, um die Tilgung der aufgelaufenen Staatsschulden angehen zu können, sowie weitere Artikel zur Klärung hängiger Finanz- und Eigentumsfragen, die sich mit der Auflösung der Zentralregierung und der Wiederherstellung der Souveränität der Kantone stellten. Die Klöster wurden wieder in ihren früheren Besitz eingesetzt.¹⁶ Die Staatsvermögen der ehemaligen Kantone, die zu Beginn der Helvetik zu Nationalgut erklärt worden waren, wurden mit Vorbehalt zurückgegeben. Artikel 2 lautete: «*Die Verwaltung der National-Güter [...] wird vorläufig den Cantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren*», und Artikel 6 bestimmte: «*Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wiedererrichtung des in den obigen Artikeln vermeldeten Gemein-Eigenthums und nach Bezahlung der Cantonal- und National-Schulden übrig bleiben, fallen den Cantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim.*»¹⁷

Am 19. Februar 1803 übergab Napoleon Bonaparte in Paris der Zehnerkommission, einem parteimässig ausgewogenen Ausschuss von zehn Abgeordneten der helvetischen Consulta, die Mediationsakte und liess sie unterzeichnen. Dem Freiburger Louis d’Affry übertrug er das Amt des Landammanns und damit die höchste Gewalt zum Vollzug der Akte.¹⁸ Anschliessend erhielt die Gesamtheit der Abgeordneten den Wortlaut vorgelesen, und über die vollzogene Überreichung der Urkunde wurde Bericht erstattet. Zwei Tage später empfing Bonaparte die Schweizer Abgeordneten zu einer Abschiedsaudienz. Noch am gleichen Abend gab einer der französischen Kommissäre, Senator Barthélemy, ein grosses Diner, zu welchem die Zehnerkommission und weitere Abgeordnete geladen waren und in dessen Verlauf es zu einem unerwarteten Eklat kam.

Bis zuletzt hatten die Abgeordneten bei der Regelung der Besitz- und Finanzfragen keine Einigung gefunden. Den von Bonaparte verfügten Artikel 2, durch den die

Verwaltung der Nationalgüter nun denjenigen Kantonen übertragen wurde, in deren Besitz sie bis 1798 gestanden hatten, nahmen Vertreter der neuen Kantone nicht hin. Der Sankt Galler Karl Müller-Friedberg und andere intervenierten am Folgetag bei den französischen Kommissären für eine Nachbesserung und erreichten, dass Senator Röderer einen Anhang zur Mediationsakte formulierte, um die Frage der Besitztümer, der Domänen, im Sinne der neuen Kantone zu korrigieren. Röderer nützte die Anwesenheit der Zehnerkommission am Diner aus und präsentierte nach der Aufhebung der Tafel die Neuredaktion des zweiten Artikels, mit welcher die neuen Kantone in den zugeleiteten ehemaligen Untertanengebieten vor übertriebenen Besitzansprüchen der früher regierenden Orte geschützt werden sollten. Röderer hatte das letzte Blatt der Mediationsakte mit den Unterschriften vom Original abgelöst, und nun begann er, die neuen Unterschriften auf dem geänderten Blatt einzuholen. Trotz der herrschenden Weineuchte behielt der Zürcher Hans von Reinhard klaren Kopf und verweigerte seine Unterschrift. Es folgte eine erregte Auseinandersetzung, doch Reinhard und andere Mitglieder der Zehnerkommission blieben bei ihrer Weigerung, wodurch der ursprüngliche Wortlaut bestehen blieb. Das Auffliegen des dreisten Planes brachte dessen Urheber in ein schiefes Licht, und einige Abgeordnete verliessen schleunigst den Ort des Geschehens. Die Differenzen liessen vorausahnen, dass die Umsetzung der umstrittenen Bestimmungen später nicht glatt verlaufen würde.¹⁹

Ehemaliger Zürcher Besitz

Zürich hatte bei den Neueinteilungen der Schweiz 1798 und 1803 Gebiete abtreten müssen, und die damit verbundenen landes- und gerichtsherrlichen Rechte waren mit der Mediationsverfassung als Hoheitsrechte an die neuen Kantone übergegangen. In den betreffenden Herrschaften hatte Zürich aber auch Liegenschaften, Land und Gefälle (geschuldete Abgaben) besessen, und auf diesen Besitz, der jetzt in Nachbarkantonen lag, konnte Zürich nun wieder Anspruch erheben. Betroffen waren Stein am Rhein im Kanton Schaffhausen, die ehemalige Herrschaft Sax im Sankt Galler Rheintal sowie mehrere Herrschaften im Kanton Thurgau, die Zürich im 16. und 17. Jahrhundert erworben hatte: Weinfeld, Pfyn, Wellenberg, Hüttlingen, Steinegg und Neunforn. Ferner besass der Kanton Zürich die Kollatur²⁰ im aargauischen Seengen bis zur Abtretung im März 1837 an den Kanton Aargau.²¹

Welches Vorgehen?

In den einzelnen Kantonen übernahmen Regierungskommissionen, die aus je sieben in Paris bestimmten Mitgliedern bestanden, am 10. März 1803 die Verwaltungsgeschäfte und die Vorbereitung der Wahlen, damit die neue Verfassung am 15. April in Kraft treten konnte.²² Schon in ihrer allerersten Sitzung befasste sich die Zürcher Regierungskommission mit den ausserkantonalen Liegenschaften und forderte bei der Verwaltungskommission einen Bericht an.²³ Am 22. März 1803 lieferte Sekretär Lindinner den verlangten *«Bericht über die Besizungen des vormaligen Standes Zürich außert dem Canton»* und steuerte im Namen der Verwaltungskommission *«unmaaßgebliche Gedanken»* bei zur Frage, *«wie von der Cantons-Regierung bei den Regierungen in anderen Cantonen die Initiative der Reclamation der in jener liegenden, hiesigem Cantone zustehenden Liegenschaften, Gefällen und Effecten angebahnt werden möchte»*.²⁴ Am 25. März 1803 reklamierte die Regierungskommission die aufgelisteten Besitzansprüche bei den Regierungskommissionen der betroffenen Kantone, doch mit wenig Erfolg. Sankt Gallen lehnte das Begehren Zürichs mit einer abweichenden juristischen Auslegung der Sachlage rundweg ab. Schaffhausen bat um Verschiebung des Geschäfts bis zum Einsatz der verfassungsmässigen Regierung.²⁵ Die thurgauische Regierungskommission antwortete am 30. März ausweichend und wollte die Unterhandlungen ebenfalls der noch zu wählenden verfassungsmässigen Regierung überlassen. Zürich wandte sich umgehend an Landammann Louis d’Affry, der bis zur Abhaltung der ersten Tagsatzung anfangs Juli mit Sondervollmachten ausgestattet war, und verlangte dessen Intervention im Thurgau zugunsten der Zürcher Ansprüche.²⁶

Der frisch gewählte Kleine Rat des Kantons Zürich befasste sich am 28. April 1803 erstmals mit dem Thema der Restitutionen. Er hatte die vom 4. April datierten Schreiben der Regierungskommissionen der Kantone Sankt Gallen und Schaffhausen zur Kenntnis zu nehmen, mit welchen Sankt Gallen die Restitution der zur Herrschaft Sax gehörigen Güter und Gefälle und Schaffhausen die Restitution des Amtes Stein ablehnten. Der Kleine Rat hielt in beiden Fällen und auch in Bezug auf den Kanton Thurgau an seinen Ansprüchen fest.²⁷

Die Thurgauer Regierung gehorcht dem Landammann

Die Thurgauer Regierung weigerte sich anfangs Mai ebenfalls, die Verwaltung der ehemaligen Zürcher Besitzungen zu übergeben, und wollte vorher den Entscheid der durch die Mediationsakte eingesetzten Schweizer Liquidationskommission zur endgültigen Besitzklärung abwarten. Zürich intervenierte umgehend ein zweites Mal bei Landammann d’Affry. Dieser richtete am 14. Mai ein deutliches Schreiben an die Thurgauer Re-



Johann Balthasar Bullinger (1713–1793): Schloss Weinfelden im Thurgau, um 1780. Das Schloss Weinfelden diente als Amtssitz der Zürcher Obervögte. Auf diese Funktion wiesen die an der Ostwand neben dem Aussenkamin aufgemalten Zürcher Schilde hin. Das Gebäude, das auf einer vorspringenden Rippe des Ottenberges über dem Dorf Weinfelden steht, wurde im 19. Jahrhundert teilweise abgetragen. Für den Neubau des Schlosses 1972–1976 dienten die überlieferten Ansichten des 17./18. Jahrhunderts als Vorbild.

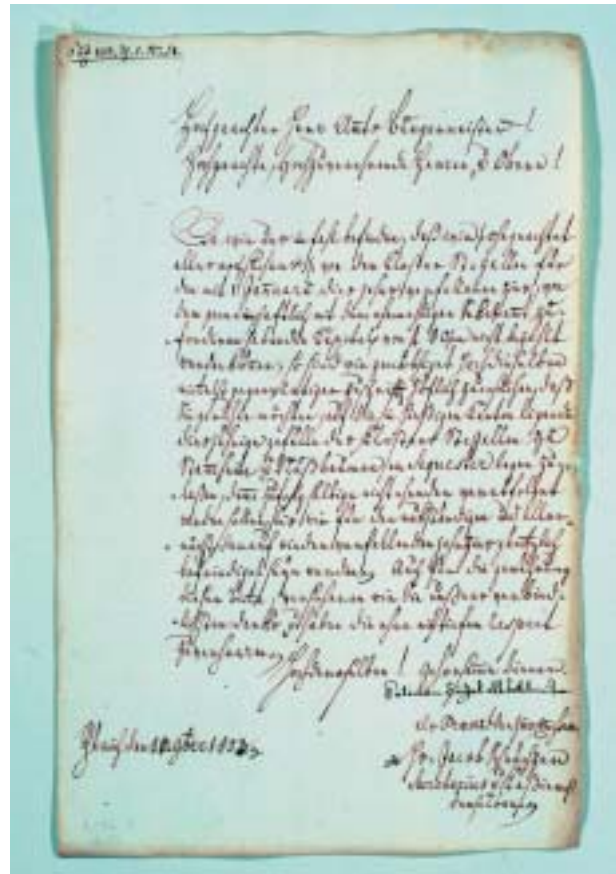
gierung und forderte sie kraft seiner ausserordentlichen Vollmachten auf, *«sich dem mediationsmässigen Wiedereintritt des Kantons Zürich in die einstweilige Administration sämtlicher Güter, welche derselbe vor der Revolution im Kanton Thurgau besaß, nicht länger zu widersetzen»*.²⁸ Die Intervention von Landammann d’Affry wirkte. Am 7. Juni teilte der Thurgauer Kleine Rat seinen Beschluss mit, die fraglichen Güter der provisorischen Verwaltung Zürichs zu unterstellen, behielt sich aber die Eigentumsansprache vor. Der Zürcher Kleine Rat beschloss am 11. Juni, den von der Finanzkommission vorgeschlagenen Sigmund Spöndli als Delegierten nach Frauenfeld zu schicken und mit den notwendigen Vollmachten auszustatten, damit er die Wiederinbesitznahme der Zürcher Liegenschaften einleiten und mit den derzeitigen Verwaltern in Kontakt treten konnte.²⁹

Sigmund Spöndlis Wiederkehr

Ein Blick auf die Biographie Spöndlis erklärt seine Wahl für die schwierige Mission im Kanton Thurgau. Sigmund Spöndli (1750–1814) hatte von 1786 bis 1792 das Amt des Zürcher Obervogts in Weinfelden versehen und kannte somit die Verhältnisse in der wichtigsten Zürcher Domäne im Thurgau bestens. Bereits sein Vater Sigmund Spöndli (1714–1767) war von 1750 bis 1756 Obervogt in Weinfelden und ab 1761 Landvogt des Thurgaus in Frauenfeld gewesen, und auch der Grossvater Johannes Spöndli (1690–1759) hatte schon von 1732 bis 1738 das Amt des Obervogts in Weinfelden ausgeübt.³⁰ In der Zürcher Familie Spöndli konzentrierte sich langjährige Verwaltungserfahrung in Thurgauer Herrschaften.

Am 20. Juni reiste Spöndli in einer Chaise nach Frauenfeld, suchte umgehend Regierungspräsident Josef Anderwert auf und wurde freundlich empfangen. Spöndli erfuhr, dass Appellationsrat Harder von Lipperswil den Auftrag erhalten hatte, das Abtretungsgeschäft als Thurgauer Vertreter zu begleiten und mit ihm zusammen die ehemals zürcherischen Besitzungen zu bereisen. Pikant an dieser Konstellation war der Umstand, dass Spöndli einst als Weinfelder Obervogt seinen ihm zugeordneten Partner in einem unerbaulichen langwierigen Rechtshandel *«etwas unsanft zur Gebühr»* gewiesen hatte. Die Zusammenarbeit klappte aber gut und führte Spöndli und Harder zuerst auf das Schloss Wellenberg. Es folgten die Stationen Hüttlingen, Pfy, Weinfelden, Steinegg und Neunforn, und an allen Orten wurde ein exaktes Inventar des Zürcher Besitzes im Doppel aufgenommen und am 4. Juli 1803 in Frauenfeld von beiden Kommissaren unterzeichnet, wobei Spöndli mit dem Zusatz *«alt Obervogt»* unterschrieb! Die Übereinstimmung zwischen den beiden Kantonen bezog sich auf die provisorische Übergabe der Verwaltung. Die zugehörigen Archivalien blieben jedoch noch bis zur endgültigen Besitzklärung unter Verschluss.³¹

Am 16. Juli 1803 nahm der Kleine Rat Spöndlis Bericht mit Vergnügen zur Kenntnis und würdigte dessen *«Geschicklichkeit und Klugheit»*. Er folgte den Vorschlägen Spöndlis und setzte zwei Verwalter für die Thurgauer Domänen ein, Hans Jakob Haffter von Weinfelden für die Domäne Weinfelden und Hans Rudolf Orell für die übrigen fünf Domänen im unteren Thurgau. Die künftige Administration der Zürcher Domänen im Thurgau wies er der Finanzkommission zu.³² Der zum Verwalter gewählte Hans Rudolf Orell war ein Bürger der Stadt Zürich und hatte von 1771 bis 1794 als Gerichtsschreiber zu Wellenberg und von 1794 bis 1798 zu Pfy gewirkt. Er versah die ihm übertragene Domänenverwaltung bis zu seinem Tod 1820.³³ Am 15. Juni 1804 entschied nämlich die Schweizer Liquidationskommission, die Güter und Gefälle der im Thurgau gelegenen ehemaligen Zürcher Herrschaften endgültig dem Kanton Zürich als Eigentum zuzuweisen.³⁴



Antrag der Zinskommission vom 24. November 1803 an den Kleinen Rat. Seit dem 1. Januar 1803 war das Kloster Sankt Gallen dem Kanton Zürich trotz Mahnungen die Zinszahlung für ausgeliehene 80'000 Gulden schuldig geblieben. Die Zinskommission beantragte nun dem Kleinen Rat, Abgaben in Stammheim, die dem Kloster Sankt Gallen zustanden, bis zur Bezahlung des ausstehenden und des nächsten Jahreszinses zu beschlagnahmen. Zuvor schon hatte der Kleine Rat beschlossen, den ganzen Sankt Galler Besitz im Kanton Zürich zur Sicherung von Guthaben in Beschlag zu nehmen. Die wegen des Saxer Geschäftes etwas angespannten Beziehungen zu Sankt Gallen wurden durch diese Massnahme nicht verbessert.

Entschädigungen für Sax und Stein am Rhein

Noch am 29. September 1802 hatten die Ausschüsse der Herrschaft Sax nach Zürich geschrieben und um den Wiederanschluss an den Kanton Zürich gebeten.³⁵ Durch die Mediationsakte wurde Sax aber zum Kanton Sankt Gallen geschlagen. In der Folge verharnte die dortige Regierung auf ihrem Standpunkt, die Liegenschaften und Gefälle der Herrschaft Sax seien mit der Herrschaft unzertrennlich verbunden gewesen und deshalb mit den Hoheitsrechten an Sankt Gallen übergegangen. Auf die Ermahnung von Landammann d’Affry vom 14. Mai, Zürich die provisorische Verwaltung der Güter zu übergeben, reagierte Sankt Gallen – im Gegensatz zum Thurgau – nicht.³⁶ Zürich musste die Frage vor die Tagsatzung bringen und erhielt am 29. Juli Recht. Sankt Gallen reagierte mit der Anrufung Bonapartes, weil in der Schweiz kein Richter als unparteiisch anerkannt werden könne, blieb aber ohne Antwort. Die sture Haltung änderte erst, nachdem Zürich anfangs November 1803 wegen ausstehender Schulden den Besitz des Klosters Sankt Gallen in Stammheim mit Beschlagnahme belegt hatte (vgl. Abbildung) und als Landammann d’Affry auf beide Parteien Druck ausübte. Sankt Gallen erklärte sich nun bereit, mit Zürich über den Loskauf der Ansprüche zu verhandeln. Nach langem Feilschen wurde am 24. April 1804 mit einer Loskaufsumme von 24’000 Gulden die gewünschte Einigung erzielt. Die Auseinandersetzung mit dem Kanton Schaffhausen um die Ansprüche auf das Amt Stein dauerte bis Ende 1805, konnte aber mit einem Vergleich gütlich beigelegt werden.³⁷

Quellenlage

Mit der Frage der ausserkantonalen Domänen befassten sich im März/April 1803 die Regierungskommission und ab Ende April 1803 der Kleine Rat. Aber auch die Verwaltungskommission und die Finanzkommission waren an diesen langwierigen Geschäften beteiligt. Die entsprechenden Protokolleinträge sind deshalb in verschiedenen Bandreihen zu finden:

- Protokoll der Regierungskommission (Übergangsregierung 10. 3. 1803–25. 4. 1803), MM 14.1.
- Protokoll der Verwaltungskommission (neue Benennung der helvetischen Verwaltungskammer nach dem 10. 3. 1803; sie führte deren Geschäfte, vor allem Finanzangelegenheiten, bis zur Übernahme durch die Finanzkommission am 30. 4. 1803 weiter), K I 56a.
- Protokoll des Kleinen Rates, MM 1.
- Protokoll der Finanzkommission, RR I 1.

Die zum ausserkantonalen Besitz überlieferten Akten werden unter R 27 (Kantone Sankt Gallen, Schaffhausen usw.) und R 28.1–5 (Kanton Thurgau) aufbewahrt. Die Auseinandersetzungen mit Sankt Gallen und Schaffhausen sind unter L 42.1 (Sankt Gallen 1803–1807) und L 48.1 (Schaffhausen 1803–1814) dokumentiert.

Hans Ulrich Pfister

3 Tableaus, Generaltabellen, Recapitulationen: die Erhebung der «helvetischen Nationalschuld»

Das abrupte Ende des helvetischen Einheitsstaates am 10. März 1803 führte auch zu finanzpolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten.³⁸ Die Rekantonalisierung der Schweiz bedingte eine gross angelegte Ausscheidung und Neuzuteilung von Staatsvermögen. Die zentralisierten helvetischen Nationalgüter mussten wieder auf die Kantone verteilt werden, wobei man sich am Besitzstand vor 1798 orientierte. Zentrale Administrationen für staatliche Monopole wie die Bergwerks- und Salzverwaltung wurden aufgelöst, die Kantone mit ihrer wiederhergestellten Finanzautonomie verwalteten alle Einkünfte für ihr Gebiet selbst. Eigentliche Bundeseinkünfte waren in der Mediation keine mehr vorgesehen. Andere hängige Güterausscheidungen von beträchtlichem Ausmass betrafen die ehemals (vor 1798) herrschenden Städte und die Kantone, zu denen sie gehörten.³⁹ Unsicherheiten ergaben sich auch für Gemeinden und Privatpersonen. Beispielsweise waren Zahlungsanweisungen der helvetischen Regierung ab dem 10. März 1803 mit einem Schlag nicht mehr gültig.

Um möglichst rasch wieder geordnete finanzielle Verhältnisse und Rechtssicherheit herzustellen, setzte Napoleon persönlich mit der Mediationsverfassung eine so genannte Liquidationskommission mit fünf Mitgliedern ein. Diese Kommission arbeitete auf gleicher hierarchischer Ebene wie der höchste Repräsentant der Schweiz, der Landammann. Gegen ihre Entscheidungen gab es keine Rekursmöglichkeiten – abgesehen von der Anrufung des «Vermittlers» Napoleon selbst. Ihre umfassenden Vollmachten sollten allerdings nur für drei Monate gelten, bis zum 10. Juni 1803 hätte sie ihre Arbeit beenden sollen.

Die Liquidationskommission hatte im Wesentlichen drei Aufgaben: Verteilung der Nationalgüter an die Kantone, Ausscheidung von Einkünften für die ehemals herrschenden Städte sowie die Erhebung und Bereinigung der «*helvetischen Nationalschuld*». Insgesamt hatte die Liquidationskommission über Beträge zu entscheiden, welche die jährlichen Einkünfte oder auch die Staatsvermögen von einzelnen Kantonen weit überstiegen. Sie nahm ihre Arbeit am 22. März in Freiburg auf, dem für die erste Tagsatzung vorgesehenen Ort.

Erhebung der «Nationalschuld»

Die von der Liquidationskommission zu liquidierende (das heisst zu bereinigende, zu «verflüssigende») Nationalschuld umfasste Schuldforderungen, welche Gemeinden, Unternehmen und Einzelpersonen gegenüber den Institutionen der ehemaligen Helvetischen Republik

hatten. Um den genauen Umfang dieser Forderungen festzustellen, beanspruchte die Kommission per Rundschreiben vom 22. März 1803 die Hilfe der Kantone. Diese sollten in der atemberaubend kurzen Frist von knapp drei Wochen die in ihrem Gebiet vorhandenen Forderungen erheben und eine Gesamtzusammenstellung an die Liquidationskommission senden. Das noch ganz vom Pathos der Helvetik erfüllte Rundschreiben warnte eindringlich vor den Schäden, die eine länger dauernde Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde: *«Es ist [...] dringend, die Gesellschaft von der dunkel wirkenden Unruhe zu befreien, welche das ungewisse Schicksal einer so beträchtlichen Masse von öffentlichem und Privat-Vermögen nothwendig in allen Gliedern des Staatskörpers erzeugen und immerfort unterhalten muss; einer Unruhe welche der gänzlichen Wiederherstellung der Harmonie im Wege steht, das im Geheimen schleichende Misstrauen wach erhält, welches eine Menge von nützlichen Anstalten und Unternehmungen tötet und lähmt und bei Uebelgesinnten oder Ehrgeizigen auf Gelegenheit lauernernde Pläne und Hintergedanken nährt, die sich weder mit der öffentlichen Sicherheit noch mit der neuen zu unserer Rettung uns angebotenen Ordnung der Dinge vertragen können.»*⁴⁰

Die Kantone – beziehungsweise die bis zu den ordentlichen Wahlen amtierenden Übergangsregierungen – erliessen in der Folge Aufrufe und Anzeigen in den öffentlichen Blättern, in denen sie zur Eingabe von Schuldforderungen samt Belegen einluden. Diese Forderungen wurden dann an die Liquidationskommission weitergeleitet. Die Resultate der kantonalen Bemühungen vermochten die Kommission aber nicht zu befriedigen, wie ein zweites Rundschreiben vom 10. Mai an die Kantone zeigt. Beiliegend sandte sie sämtliche eingereichten Zusammenstellungen und Belege zurück. Das Rundschreiben, «dicke Post» im wörtlichen Sinne, erreichte in Zürich die Ende April neu gewählte Regierung, den Kleinen Rat, und bildete für ihn den ersten Anlass, sich mit dem Problem «Erhebung der Nationalschuld» zu beschäftigen.

Die Liquidationskommission monierte, die Forderungen seien von den Kantonen zu wenig geprüft worden, sodass sie ausserstande sei, über Berechtigung oder Nichtberechtigung einzelner Ansprüche zu entscheiden. Vielfach würden die Belege fehlen. Bei Ansprüchen für erbrachte Leistungen hätte die Kommission Aufträge oder Bestellungen von Behörden der Helvetischen Republik erwartet. In den Zusammenstellungen hatte sie aber unter anderem gefunden: *«[...] Forderun-*

gen [...] für geheime Ausgaben auf Befehl der Regierung, und von diesem Befehl ist weder eine Abschrift beigelegt noch das Datum zum Nachsehen [gemeint ist: in den Registern und Protokollen der helvetischen Zentralbehörden] angegeben.»⁴¹

Die Liquidationskommission verlangte eine nochmalige Zusammenstellung der Forderungen gemäss ihrer genaueren Anleitung und Tabellenmustern mit Frist bis zum 15. Juni 1803. Es sollten nur Ansprüche von Einwohnern des Kantons aufgenommen werden für den Zeitraum von 1798 bis zum 10. März 1803. Die Schulden sollten nach Departementen der helvetischen Regierung unterteilt aufgelistet werden, wobei nur «nach Zeit und Summe genau bestimmte» aufgenommen werden durften. Separat waren die offiziellen Schuldanererkennungen der Helvetischen Republik («Rückstandscheine», «Mandate», Anteilscheine an Nationalanleihen) zu verzeichnen, jeweils mit Name des Ausstellers, Datum, Betrag, verfallenen Zinsen, erstem Empfänger, jetzigem Inhaber. Die durch solche offiziellen Schuldanererkennungen gedeckten Forderungen hatten im Prinzip das grösste Gewicht. Bei den übrigen waren Belege beizubringen, die zeigen sollten, dass die Forderung wirklich vom helvetischen Nationalstaat zu begleichen gewesen wäre.

Um ihre Instruktion plastischer zu machen, ergänzte die Kommission dieselbe mit einer Beispielsammlung von möglichen Schuldforderungen: Gehälter für Beamte, Sold für Milizen, Entschädigungen für nicht mehr bezogene Feudallasten, Lieferungen an französische oder helvetische Truppen, Kriegsschäden, «vermischte Anforderungen» und «vergessene Anforderungen», Letzteres wohl in der Meinung, dass solche Anforderungen jeweils am Schluss der Tabellen noch zusätzlich aufgelistet werden sollten. Als Beispiele für Anforderungen, die offenbar Gefahr liefen, vergessen zu gehen, wurden angegeben: «Archivare», «Bibliothekare» sowie «Patriotenentschädigungen» (Entschädigungen für die vor 1798 verfolgten Verfechter helvetischer Ideen).⁴² Der Kleine Rat in Zürich überwies «diese sowohl für den Kanton im allgemeinen als für einzelne Partikularen [Privatpersonen] äusserst wichtige Arbeit»⁴³ seiner Finanzkommission, die den Auftrag wiederum dem zweiten Staatsschreiber und Vorsteher der Finanzkanzlei übergab. Dabei handelte es sich um Johann Heinrich Stapfer von Horgen (1776–1825), der als Landbürger eine der höchsten Stellen in der von der Mediationsverfassung begründeten neuen Zürcher Verwaltung bekleidete. Vor 1798 wäre dies undenkbar gewesen, damals waren die Staatsschreiberstellen ausschliesslich den Stadtbürgern vorbehalten.

Die Forderungen der Zürcher «Staatsgläubiger»

Stapfer hatte nun aus dem Wust von zurückgesandten Belegen und Tabellen neue, bereinigte Schuldverzeich-

nisse zu erstellen und erledigte dies mit seinen Kanzlisten innert Monatsfrist. Er verzeichnete rund 350 Einträge, bei denen es sich zum Teil um Sammelforderungen mit vielen betroffenen Gläubigern handelte. Die meisten Ansprüche stammten von Einzelpersonen – insbesondere Beamten und Militärs im Dienst der Helvetischen Republik – oder von Gemeinden des Kantons. Nur vereinzelt finden sich Einträge von Handelshäusern und Korporationen wie der Zunft der Zürcher Müller. Insgesamt machten die eingereichten Forderungen ein Schuldentotal von rund drei Millionen Franken aus (zum Vergleich: die Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1804 betragen gemäss Staatsrechnung insgesamt 606'000 Franken).⁴⁴ Von diesem Schuldenberg beurteilte die Finanzkommission allerdings nur 377'000 Franken als mit Sicherheit «gesetzlich richtig», Forderungen im Umfang von 2'557'000 Franken galten ihr als «zweifelhaft», solche über 67'000 Franken verwarf sie vollständig.

Der hohe Anteil der als zweifelhaft klassierten Forderungen rührte teilweise aus der Unsicherheit her, welche Ansprüche grundsätzlich anerkannt würden. Vor allem aber verdankte er sich Schwierigkeiten bei der Prüfung der Eingaben: mangelnden Belegen, der Tatsache, dass einige eingereichte Rechnungen «früher niemals durch die Hände der administrativen Cantonsbehörden passiert waren», oder Unklarheiten über den berechtigten Betragsanteil. Die Finanzkommission hielt in ihrer Weisung an den Kleinen Rat aber fest, dass bei einem grossen Teil der zweifelhaften Forderungen «an deren Richtigkeit und Liquidität ihrer Natur nach nicht zu zweifeln» sei.

Welcher Natur waren die Forderungen, welche an die Helvetische Republik gestellt wurden? Einen beträchtlichen Teil machten Besoldungsrückstände aus. Die Tabelle der «Rückstände der öffentlichen Beamten und Kantzleyen» liest sich wie ein Querschnitt durch die damaligen Staatskalender (Beamtenverzeichnisse). Gleich am Anfang steht der amtierende Bürgermeister Reinhard, der aus seiner Tätigkeit als helvetischer Regierungsstatthalter für drei Monate eine Lohnnachzahlung beanspruchte. Mit 16'978 Franken stammte die grösste Lohnnachforderung von den Bezirksgerichtsschreibern, die während zweier Jahre (1798–1800) praktisch nicht bezahlt worden waren. Die Besoldungsrückstände figurierten zum allergrössten Teil unter den «gesetzlich richtigen» Anforderungen, von denen sie etwa 60'000 Franken ausmachten.

Viele Forderungen mit einem Gesamtbetrag von rund 1'850'000 Franken betrafen Leistungen an französische Besatzungsarmeen. Am bedeutendsten in diesem Bereich war der Anspruch der Stadt Zürich auf über 400'000 Franken, die sie per «gezwungenes Anleihen» an General Masséna hatte übergeben müssen. Weiter beanspruchten beispielsweise

– 8720 Franken die Müllermeister von Zürich für den «Mablerlohn der zu Bisquit gemahltenen Früchte [d. h.

Feldfrüchte, Getreide] für die Armee des General Lecourbe»,

– 79 Franken die Gemeinde Höngg für «*geliefertes Schanzengeschirr*» (Schaufeln, Pickel etc.) für die Befestigungen am Zürichberg,

– 78'807 Franken die Gemeinde Horgen für «*Lieferungen zum Kanonier-Schaluppenbau auf dem See anno 1799*», wozu die Finanzkommission bemerkt, zu dieser Zeit sei die Kommunikation zwischen Horgen einerseits, Bern (dem Hauptort der Helvetischen Republik) und Zürich andererseits vollständig abgeschnitten gewesen (wohl um zu begründen, wieso keine expliziten Aufträge dafür vorhanden waren),

– 420 Franken Agent Spörri von Embrach für Holzlieferungen an französische und andere Truppen.

Der grösste Teil dieser Forderungen galt der Finanzkommission als «*zweifelhaft*». Ebenso zweifelhaft war für die Finanzkommission auch die Berechtigung der vielen Ansprüche wegen Soldrückständen und Lieferungen (Lebensmittel, Holz, Stroh etc.) an die stehenden helvetischen Truppen und die Zürcher Milizen. Schweizer und Zürcher Truppen waren insbesondere im Kriegsjahr 1799 sowie anlässlich der bürgerkriegsähnlichen Wirren im Herbst 1802 aufgeboden worden. Die Liquidationskommission hatte bereits in ihren Instruktionen angekündigt, dass sie solche Forderungen sorgfältig mit den Unterlagen des helvetischen Kriegsministeriums vergleichen werde, um auszuschliessen, dass «*Ausreisser und Flüchtige*» als Staatsgläubiger auftreten würden. Insgesamt ging es in diesem Bereich um eine Summe von etwa 500'000 Franken.

Bei der Finanzkommission waren auch zahlreiche Entschädigungsforderungen eingegangen, teilweise für Kriegsschäden, insbesondere aber für entgangene Einkünfte. Während der Helvetik waren kaum Zehnten bezogen worden, was sich auch auf die Zehntrechte in privatem Besitz auswirkte. 40'600 Franken insgesamt verlangten die Inhaber der «*fremden Kollaturpfründen*» (auswärtige Herrschaften, die für bestimmte Kirchgemeinden das Recht hatten, den Pfarrer einzusetzen, und dort über Zehntrechte verfügten, aus denen sie die Pfarrer bezahlten). Unter den ausbleibenden Zehnten gelitten hatten auch die Pfarrer in diesen Kirchgemeinden, wie etwa ein Schreiben von Pfarrer Meyer aus Weisslingen⁴⁵ an den Kleinen Rat belegt, welches Klagen über ausbleibende Einkünfte enthält. Die Entschädigungsforderungen beliefen sich insgesamt auf etwa 300'000 Franken.

Die umfangreichen Tabellen mit den Ansprüchen der Zürcher Gläubiger des helvetischen Nationalstaates übergab die Finanzkommission am 25. Juni 1803 dem Kleinen Rat, der am 30. Juni 1803 «*mit Vergnügen*» von der Arbeit Staatsschreiber Stapfers Kenntnis nahm und die Tabellen an die Liquidationskommission nach Freiburg übersandte.⁴⁶

Restriktive Anerkennung der Ansprüche nach dem Grundsatz der «Rechtskontinuität»

Im Juli machte die Liquidationskommission an der Tagsatzung in Freiburg die Grundsätze bekannt, nach denen sie die von den Kantonen eingereichten Schuldforderungen beurteilen wollte. Diese Grundsätze liessen bereits erkennen, dass viele vermeintliche Staatsgläubiger leer ausgehen würden. Das Grundsatzpapier bestand im Wesentlichen aus einer Auflistung all dessen, was man nicht als Nationalschuld anerkennen wollte: Man akzeptierte keine Entschädigungsansprüche, die sich auf Kriegsschäden, verlorene Stellen oder entgangene Einkünfte bezogen. Leistungen für die französischen Armeen in der Schweiz, welche von diesen mit so genannten Bons bescheinigt worden waren, wurden ebenfalls nicht als Teil der Nationalschuld anerkannt. Die Bons wurden als Forderungen interpretiert, welche direkt an den französischen Staat zu stellen seien. Inhaber solcher Gutscheine konnten diese via Kanton aber immerhin an einen beauftragten Kommissar senden, der die Verhandlungen mit dem französischen Staat zentral führte. Es gelang allerdings nie, von Frankreich Vergütungen oder Zahlungen auf diese Bons zu erhalten.⁴⁷ In den Zürcher Schuldverzeichnissen machten die auf Gutscheine der französischen Armee gestützten Forderungen rund 1,2 Millionen Franken aus, etwa die Hälfte der als «*zweifelhaft*» klassierten.

Die Liquidationskommission ging, staatsrechtlich interessant, von einer unbedingten Rechtskontinuität zwischen der Helvetischen Republik und dem Bundesstaat der Mediation aus. Alle Dekrete und Anordnungen der verschiedenen helvetischen Regierungen betrachtete sie als rechtmässig. Sie anerkannte grundsätzlich diejenigen Forderungen, welche durch explizite Anordnungen, Dekrete und Gesetze der helvetischen Regierungen gedeckt waren. Entschädigungsansprüche wurden abgewiesen, wenn die entsprechende Einkommensminderung oder der Vermögensverlust auf Grund helvetischer Regierungsentscheide entstanden war.⁴⁸

Die Anwendung der Grundsätze auf die Zürcher Forderungen ergab eine drastische Reduktion des Zürcher Anteils an der Nationalschuld. Insgesamt anerkannte die Liquidationskommission lediglich 264'000 Franken vollumfänglich an, 237'000 blieben vorerst zweifelhaft, und rund 2,5 Millionen Franken an Forderungen wurden verworfen. Selbst die «*gesetzlich richtigen*», hieb- und stichfest mit Schuldanerkennungen der helvetischen Regierung gesicherten wurden nicht alle anerkannt. So lehnte die Liquidationskommission beispielsweise die auf «*Mandate*» der helvetischen Regierung (Zahlungsanweisungen der zentralen Ministerien, meist auf die nationalisierten kantonalen Kassen ausgestellt) gestützten Anforderungen von kantonalen helvetischen Administrativbehörden ab. Das verwendete Argument lief daraus hinaus, es habe sich bei der Übermittlung dieser Mandate nach Zürich gewissermassen bloss um «inter-

ne Kostenverrechnung aus buchhalterischen Gründen» innerhalb des gleichen staatlichen Apparates gehandelt: «[...] verworfen [...], weil das Salzamt, die Forst-Inspektion und Verwaltungs-Kammer [in Zürich] als helvetische Administrationen keine Forderungen an den [helvetischen] Staat machen können – und die an diese Stellen übersandten Mandate eine blosse Comptabilitäts-Operation war[en].»⁴⁹

Bemerkenswert, auch im Urteil der Finanzkommission, war die Rückweisung von Forderungen aus dem Kriegsanleihen von 1799. Die Zürcher Zinskommission, sozusagen ein Vorläufer der Kantonbank, und das kaufmännische Direktorium hatten rund 50'000 Franken gezeichnet. Das Anleihen war mit dem nationalen Staatsgut in Küsnacht gesichert gewesen. Die Liquidationskommission verwarf die Forderung und verwies die Gläubiger auf das Staatsgut als Unterpfand des Anleihehens. Dieses Staatsgut war aber jetzt wieder im kantonalen Besitz, sodass der Kanton auch die daran geknüpfte Schuld zu übernehmen habe.⁵⁰

Zürich akzeptiert die Entscheidungen aus Freiburg

Nach dem Eingang der Einschätzung der Liquidationskommission am 4. Oktober 1803 hatte die Zürcher Regierung noch einmal Gelegenheit zu Gegenbemerkungen. Am 25. Oktober wurde das Geschäft an die

Nachdem die Liquidationskommission, ebenfalls tabellarisch, mitgeteilt hatte, wie sie die eingegebenen Zürcher Forderungen einschätzte, versuchte die Finanzkommission, die beiden Tabellen sozusagen «synoptisch» zu vereinen. Wie die Abbildung zeigt, war dies keine ganz einfache Aufgabe ...

Finanzkommission überwiesen, am 10. Dezember sandte sie ihre Kommentare direkt an die Liquidationskommission. Die Finanzkommission hatte die Vorgaben aus Freiburg weitgehend akzeptiert und äusserte sich lediglich zu einigen kleineren Forderungen. Am entschiedensten protestierte man gegen die Nichtanerkennung einiger offener Rechnungen von Handwerkern, welche Reparaturen an der Rheinbrücke zu Eglisau ausgeführt hatten. Diese Brücke sei wegen ihrer strategischen Bedeutung schon immer direkt von der helvetischen Verwaltung unterhalten worden: «Da diese Brücke eine der wichtigsten Communicationspässe eines grossen Theils der Schweiz mit Deutschland ist, so war die Regierung jederzeit für derselben Unterhalt besorgt, wesshalb bald von der Verwaltungskammer [in Zürich], bald von dem Kriegsdepartement [dem zentralen Kriegsministerium] aus selbst Dispositionen zu verschiedenen Zeiten darüber getroffen wurden.»⁵¹



Siegel der Liquidationskommission («*Commission de Liquidation de la Suisse*») unter der Tabelle der anerkannten Forderungen vom 25. Mai 1804, daneben die Unterschriften des Präsidenten, Johann Heinrich Sulzer, der übrigen Mitglieder und des Sekretärs.

Der Kleine Rat und die Finanzkommission engagierten sich nicht allzu sehr für eine möglichst umfassende Anerkennung der Forderungen der «*Gemeinden, Corporationen und Particularen*» des Kantons. Es war der Regierung bewusst, dass die Gläubiger letztlich aus dem wieder auf die Kantone aufgeteilten Staatsvermögen zu bezahlen waren, sodass eine hohe Nationalschuld – beziehungsweise entsprechende Auszahlungen an die Gläubiger – zwar allenfalls volkswirtschaftliche Vorteile hätte bringen können, für den Finanzhaushalt der neuen Kantone aber äusserst belastend gewesen wäre.⁵²

Der Kanton Zürich war in der Liquidationskommission sehr gut vertreten. Als Präsident amtierte der Winterthurer Grossrat Johann Rudolf Sulzer. Ab August 1803 war zudem Staatsschreiber Stapfer, Vorsteher der Finanzkanzlei, ebenfalls Mitglied – der nämliche, der auch die

Tabelle der Zürcher Forderungen zusammengestellt hatte! Die guten Kontakte nach Zürich reduzierten sicherlich die Reibungsflächen zwischen dem Kanton und der Kommission. Ob die doppelte Zürcher Vertretung (zwei von fünf Mitgliedern) auch zu einer Begünstigung des Kantons führte, ist schwierig zu beurteilen.⁵³ Etwas mehr Widerstand gegenüber der Liquidationskommission zeigte der Zürcher Kleine Rat, als es um die Festlegung der zur Tilgung der «helvetischen Nationalschuld» heranzuziehenden Mittel und Fonds ging (hier war das Kantonsvermögen unmittelbar betroffen). Die Mediationsverfassung hatte die «*fremden Schuldtitel*» dafür vorgesehen, wie sie vor allem die Kantone Zürich und Bern besaßen. Allein die 535 Anteilscheine der britischen «*South Sea Company*», die der Kanton Zürich bereits im 18. Jahrhundert erworben hatte und im Zuge der Nationalisierung nach 1798 an das helvetische Finanzdepartement nach Bern hatte übergeben müssen, repräsentierten einen Wert von rund 660'000 Franken. Die «Versilberung» der ausländischen Wertpapiere stiess aber auf Schwierigkeiten, sodass auch andere Mittel herangezogen werden mussten. Die Verhandlungen über die «Aktivseite» des helvetischen Vermächtnisses, auf die wir hier nicht weiter eingehen können, beschäftigten den Kanton und die Liquidationskommission während des ganzen Jahres 1803 intensiv.⁵⁴

Ernüchterte Gläubiger

Die Liquidationskommission konnte ihre Arbeiten erst im Dezember 1804 abschliessen. Insgesamt anerkannte sie Forderungen von 3'757'031 Franken (siehe für den Zürcher Anteil die Tabelle) gegenüber eingereichten von über 21 Millionen. Die anerkannten Schuldner erhielten entsprechende Gutscheine. Bis die Forderungen restlos abbezahlt waren, sollte es aber noch Jahre dauern. Erst nach erfolgtem Verkauf der englischen Wertpapiere in der Restaurationsperiode nach 1814 konnten die Akten «helvetische Nationalschuld» endgültig geschlossen werden.⁵⁵

Tabelle: Übersicht über die anerkannten Forderungen aus dem Kanton Zürich, basierend auf den Urkunden der Liquidationskommission vom 25. Mai und 29. September 1804, auf Franken gerundet (R 13a)

Rückstände öffentlicher Beamter (vor allem Lohnforderungen)	85'681
Anforderungen an das Departement des Innern	1'919
Anforderungen an das Justizdepartement	1'796
Anforderungen an das Finanzdepartement	7'432
Anforderungen an das Kriegsdepartement (vor allem Sold und Lieferungen für Schweizer und Zürcher Truppen)	249'561
Nachträge (unter anderem rund 50'000 für Lieferungen an französische Truppen seit dem Wiedereinmarsch im Herbst 1802)	66'225
Septembernachträge	96'866
<i>Total</i>	509'480

Die Kommission hatte mit ihrer restriktiven Schuldanerkennung sicher viele Erwartungen enttäuscht, Erwartungen, welche die Liquidationskommission selbst in ihrem Schlussbericht wie folgt umschreibt: *«Bei der Bekanntmachung der Vermittlungsurkunde [Mediationsverfassung] glaubten viele Particularen, und sogar Kantonsregierungen, in der Liquidationscommission die mit den nöthigen Vollmachten und Mitteln ausgerüstete Behörde zu erblicken, welche die vielen durch die Revolution, den Krieg und den Aufenthalt der Truppen geschlagenen Wunden zu heilen und das ihnen durch die helvetische Regierung angethane wirkliche oder vermeinte Unrecht wiederum gut zu machen habe.»*⁶ Dennoch blieben die Proteste gegen die weit reichenden Entscheidungen der Kommission recht verhalten. Dazu trugen die klaren Grundsätze bei, welche die Kommissionsarbeit leiteten; andererseits sicher auch der lange Schatten Napoleons, der ja die Liquidationskommission direkt eingesetzt hatte.

Quellenlage

Die Erhebung der helvetischen Nationalschuld war im Kleinen Rat traktandiert am 24. 5., 6. 6., 30. 6., 11. 10. 1803 (MM 1.1–4). Die Schreiben an die Liquidationskommission finden sich alle in den Missiven des Kleinen Rates (MM 31.1). Zahlreiche weitere Traktanden behandeln eher die «Aktivseite» der Liquidation: fremde Schuldtitel, Übersichten über ausstehende Bezüge von Einkünften aus den Jahren 1798–1803, Rechnungen der helvetischen Verwaltungskammer etc. Ausführlicher als die Einträge im Protokoll des Kleinen Rates sind diejenigen im Protokoll der Finanzkommission (RR I 1.1–4). Die Akten zu den Traktanden «Nationalschuld» finden sich in der Abteilung R «Finanzarchiv», R 6–13a «helvetische Liquidation» (Korrespondenz vorwiegend in R 8 «Schulden», Tabellen in R 13a «Rechnungswesen»). Für die «fremden Schuldtitel» vgl. R 61. Die von der Liquidationskommission ausgestellten Urkunden finden sich teilweise in den Akten, vor allem aber in vier Bänden «Helvetische Liquidation» K II 64–67, die mindestens zum Teil ganz offensichtlich die Exemplare für das Zürcher Mitglied Stapfer enthalten. Die Urkunden und wichtigen Rundschreiben der Liquidationskommission sind publiziert in Strickler, Aktensammlung (Bd. IX, im für die Mediationsgeschichte wichtigen Anhang mit der «Correspondenz des Landammanns» der Schweiz von Anfang März bis Juli 1803), und Kaiser, Abschiede 1803–1813 (siehe Anhang 4).

In Zürich kaum oder nicht erhalten sind eingegebene Forderungen und Belege, die ja nach Freiburg gesandt werden mussten. Ebenso wenig scheinen Kopien von Mandaten, Schuldscheinen, «Bons» oder Anteilscheinen an Nationalanleihen vorhanden zu sein. Für eine umfassende Bearbeitung des Themas müssen die Akten des Bundesarchivs beigezogen werden, vgl. Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): Das Archiv der Mediationszeit 1803–1813, S. 38 ff., zu den Unterlagen der schweizerischen Liquidationskommission.



Jakob Rieter (1758–1823): Bildnis von Johann Rudolf, genannt «Jeannot», Sulzer (1749–1828), 1803. Mitglied und bald Präsident der Liquidationskommission.

4 Fremde Truppen auf Zürcher Boden

Im Herbst 1802 waren nach kurzer Pause zum zweiten Mal französische Truppen in den Kanton Zürich einmarschiert, in der Stärke von zirka 4000 Mann.⁵⁷ In den Übergangsbestimmungen zur Mediationsverfassung hatte Napoleon zwar versprochen, die Truppen aus der Schweiz abzuziehen, sobald die Verfassungsverfügungen umgesetzt seien. Der Abzug zog sich aber bis in den Februar 1804 hin. Während des ganzen Jahres 1803 belasteten die französischen Truppen weiterhin eine bereits geschwächte Landschaft. Sie waren vor allem in den Städten Winterthur und Zürich und in deren Umgebung stationiert. «Stationiert» bedeutete dabei zumindest auf der Landschaft Einquartierung bei der Bevölkerung und Versorgung der Truppen durch die Gemeinden.

Unbeliebte Kavallerie

Zahlreich sind die Klagen über die Last der Einquartierungen, die beim Kleinen Rat in Zürich eingingen. Die Beschwerden betrafen fast ausschliesslich die besonders unbeliebte Kavallerie. Zusätzlich zu den Soldaten waren bei diesen Truppen auch noch Pferde durchzufüttern. Aus denselben Gründen waren auch Artillerietruppen mit ihrem Train nicht geschätzt.

Im Frühling des Jahres 1803 standen die meisten Kavallerietruppen in und um Winterthur. Wiesen-dangen, Winterthur, Dinhard und Wülflingen tauchen als besonders betroffene Orte auf. Am 13. April 1803 erhob Kriegskommissär Escher genaue Zahlen:⁵⁸

	Winterthur	Wülflingen	Dinhard
Offiziere	3	1	2
Soldaten	71	35	56
Pferde	49	22	34

Vergleichen wir damit die Anzahl Häuser und Einwohner in den betroffenen Gemeinden,⁵⁹ (die Zahlen in Klammern gelten jeweils für die Kirchgemeinden, welche kleinere Weiler in der Umgebung mit erfassen):

	Winterthur	Wülflingen	Dinhard
Häuser	393	85 (125)	28 (89)
Einwohner	3000	661 (1007)	190 (651)

Auf den ersten Blick mag die Belastung nicht besonders dramatisch erscheinen, aber für eine bereits äusserst strapazierte Bevölkerung, welche selber teilweise am Hungertuch nagte, war sie dennoch erheblich. Zudem konnte sie sich kurzfristig verändern: für Wülflingen nennt das Protokoll des Kleinen Rates bereits drei Wochen nach Eschers Erhebung 112 Soldaten und 48

Pferde, am 5. Mai sind es dann noch 63 Mann und eine «*verhältnismässige Anzahl Pferde*».⁶⁰

Der Kleine Rat versucht die Truppen zu verteilen

Für den Verkehr mit den Oberbefehlshabern der französischen Truppen im Kanton Zürich, den Generälen Jean Mathieu Seras (1765–1815) und Gabriel Marie Barbou des Courrières (1761–1827), war Kriegskommissär Escher zuständig. Im Frühling und Sommer 1803 setzte er sich für eine Reduktion der Truppen ein, nicht nur für den Raum um Winterthur, sondern für den ganzen Kanton; der erheblich belasteter sei als die Nachbarkantone. Escher bat vor allem um eine Verminderung der Anzahl Pferde: «[...] *une diminution de troupes et surtout de chevaux dans notre canton, qui est très chargé, tandis que des Cantons environants le sont beaucoup moins* [...]»⁶¹

Die Generäle liessen sich aber Zeit mit der Erfüllung von Eschers Wünschen und hielten ihn immer wieder hin. Sie waren vermutlich nicht besonders motiviert, innerhalb des Kantons und innerhalb der Schweiz Truppenverschiebungen vorzunehmen, da sie selbst einen baldigen vollständigen Abzug der Truppen aus der Schweiz erwarteten, besonders nach dem Ende der einzigen kurzen Friedensperiode während der Regierungszeit Napoleons (vom Frieden von Amiens, 25. März 1802, bis zum Wiederausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und England am 16. Mai 1803). Wenn die Bemühungen Eschers nichts fruchteten und die Generäle Termine für Verlegungen verstreichen liessen, setzten sich die Kleinen Räte persönlich ein. Als am 21. Mai entgegen französischen Versprechen immer noch Truppen in Wülflingen standen, überbrachten zwei Kleinräte General Seras ein Mahnschreiben der Zürcher Regierung.

Die Zürcher Regierung ging so weit, Verlegungspläne für die Truppen um Winterthur auszuarbeiten, die dann ab August 1803 von den Generälen umgesetzt wurden, nachdem der Oberbefehlshaber der französischen Truppen in der Schweiz, General Ney, sein Einverständnis gegeben hatte. Die Verlegung erfolgte vorwiegend ins Zürcher Oberland. Im September sollte dann noch der Distrikt Meilen beehrt werden. Mit der Verlegung war eine gewisse Beruhigung der Lage erreicht. Im Ratsprotokoll hören die Klagen im September auf, in den Akten gehen sie noch etwas weiter (Wald, Hottingen, Zürich, Richterswil).



David Hess (1770–1843): Einquartierung auf dem Lande, um 1799. Bei den Karikaturen des Patriziers Hess muss nicht nur sein spöttisches Naturell, sondern auch seine Ablehnung der neuen Verhältnisse in Betracht gezogen werden.

Der Kriegskommissär tritt zurück

Kriegskommissar Escher trat am 5. August 1803 zurück. Sein Stellvertreter Nägeli und der Adjunkt Huber blieben noch zur Bearbeitung «des häufigen und täglichen Verkehrs, und der schwierigen Fragen betr. Fuhrtransporte, Casernen, Militärspital».⁶² Ihr Entgelt wurde aber nicht erhöht und die freie Stelle nicht neu besetzt, wohl wegen des bald erwarteten Rückzugs der französischen Truppen. Man hoffte, in schwierigen Fällen weiterhin an Herrn Escher gelangen zu können.

Jetzt war auch die Zeit gekommen, die seit 1798 aufgelaufenen Kosten für die französischen Besatzungstruppen zusammenzurechnen, und so finden sich zahlreiche Zusammenstellungen dazu.⁶³ Die darin aufgeführten Güter geben einen guten Eindruck von den Bedürfnissen der Truppen: Getreide, Hülsenfrüchte, Wein, Reis, Krusch (Kleie), Holz, Torf, Steinkohle. Geliefert wurden also vor allem Lebensmittel und Heizmaterial.

Das Elend zu Opfikon

Die französische Besetzung im Jahr 1803 war der Schlusspunkt einer Reihe von schlechten Jahren, was in den Bittschriften der Gemeinden immer wieder zum Ausdruck kommt. Auch aus Opfikon traf am 23. Mai 1803 eine Petition beim Kleinen Rat ein. Opfikon hatte

wöchentlich rund dreissig Gulden für die Einquartierung von fünfzehn in Kloten untergebrachten Soldaten zu bezahlen und bittet nun um Erlass dieses Kostenbeitrags.

Im Opfikoner Schreiben werden detailliert die Belastungen und Verheerungen durch die französischen und österreichisch-kaiserlichen Besetzungen und Durchzüge in den Jahren der Helvetik geschildert. Im Jahr 1798 hatten rund 4000 Franzosen und 240 Pferde für einige Wochen bei Opfikon gelagert, denen in sechs Tagen knapp 3000 Liter Wein, grosse Mengen Brot und Getreide, hundert Zentner Heu und achtzig Zentner Stroh geliefert werden mussten. 1799 waren zwei Lager österreichisch-kaiserlicher Truppen besonders verheerend gewesen, da angesäte Felder zerstört wurden. In den folgenden Jahren plünderten sowohl bayerische wie französische Truppen, was das Zeug hielt. Insgesamt wurde der Schaden durch die Truppen auf unvorstellbare 70'000 Gulden geschätzt. Auch andere Schicksalsschläge werden im Schreiben aufgezählt: 1764 hatte ein Brand gewütet, von dem sich die Gemeinde offenbar noch bis 1798 nicht hatte erholen können. Unter anderem war ausgerechnet auch das Feuerwehrmagazin («Sprützenhaus») mit sämtlichen Feuerspritzen abgebrannt. 1801 hatte eine schwere Krankheit in Opfikon

gewütet, sodass «viele Haushaltungen ihre Ärzte lang nicht im Stand sind zu bezahlen».⁶⁴

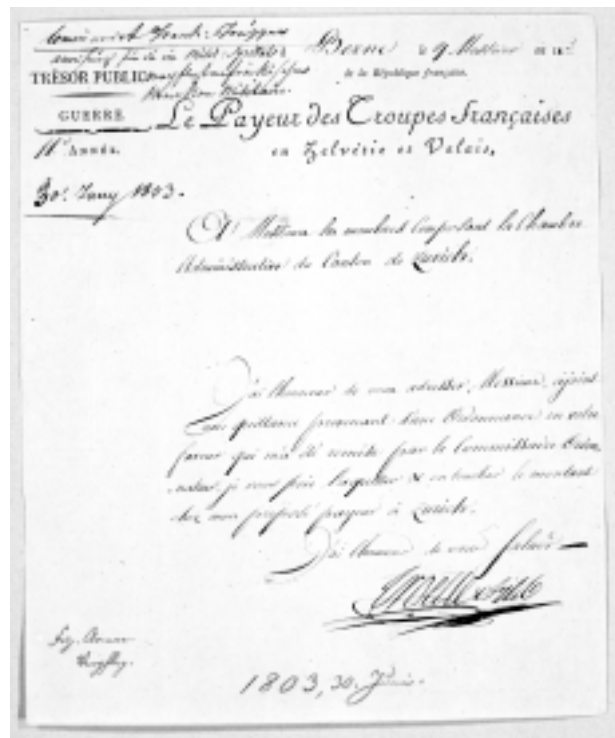
Kranke Soldaten in der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich hatten die Franzosen ein Militär-lazarett eingerichtet, das sich in den Räumen des Zucht-hauses befand.⁶⁵ Das Spital war für 150 Kranke ausgelegt und sollte ein Einzugsgebiet abdecken, zu dem Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Glarus bis zum Walensee gehörten. Im März 1803 war es mit 32–37 Personen belegt. Es erstaunt nicht, dass auch das Spital immer wieder Anlass zu Beschwerden und Klagen über Miss-bräuche gab. Den Kriegskommissär ärgerte vor allem, dass der französische Spitalarzt zu teure Arzneien verwen-de.

Zürich hatte die Kosten für das Militärlazarett alleine zu tragen. In einem Schreiben vom Mai an den schwei-zerischen Landammann brachte der Kleine Rat den Wunsch an, entweder sollten die ebenfalls in das Ein-zugsgebiet gehörenden Kantone mitzahlen oder aber die Zentralregierung. Der Schweizer Landammann d’Affry weigerte sich jedoch rundweg, in dieser Ange-legenheit aktiv zu werden. Glücklicherweise wurde das Militärlazarett bereits Ende Mai 1803 geräumt.

Eine Petition aus der Nachbarschaft

In Zürich waren die Soldaten zur Hauptsache nicht privat untergebracht, sondern kaserniert. Im Talacker stand seit 1672 ein grosses Magazin, in dem man 30'000 Mütt Kernen aufschütten und Salz lagern konnte. Dies- es Gebäude wurde 1798 in eine Kaserne umgebaut. Die Nachbarschaft sah diesen Betrieb in einem dafür schlecht geeigneten Haus nicht gern. Man hatte Angst vor Brandausbrüchen wegen schadhafte Öfen und Kaminen, Funkenwurf und so weiter und ärgerte sich über die «Unreinlichkeit» um die Kaserne. Die Nach- barn reichten deshalb im Herbst 1803 eine Petition beim Kleinen Rat ein. Offenbar war die Angst nicht unbegründet, denn die Finanzkommission erhielt am 5. Dezember 1803 den Auftrag, geeignete Massnahmen gegen die Feuergefahr zu treffen und weiter zu berich- ten. Im Erdgeschoss der Kaserne wurde eine «Feuer- sprüze» aufgestellt, im Hof ein Becken gegraben, das immer mit Wasser gefüllt sein sollte, «und zu Verbin- derung aller dahin kommen könnenden Unreinigkei- ten, und um im Winter nicht einzufrieren, gedeckt ist».⁶⁶ Auf allen Stockwerken und in den Zimmern waren Wasserbehälter aufgestellt und in den Zimmern der Aufseher befanden sich «nebst den nötigen Seileren, Striken, Laternen etc. eine [...] Walze, um [...] die Schlauchen nöthiger Orten aufziehen zu können, ferner sind die nötigen Tücher, Schwämme etc. und ebenfahls ein angefüllter Wasserbehälter daselbst in Bereitschaft». Was die beklagte Unreinlichkeit anging, so sollte eine



Zeuge der französischen Militärpräsenz im Kanton Zürich: ein modern anmutender Beleg des Zahlmeisters.

mindestens zweimal wöchentlich von Insassen des Zuchthaus durchgeführte Strassen- und Hofreinigung Abhilfe schaffen. Diese Beispiele mögen genügen, um das Spannungsfeld «befreundete» Truppen im Kanton Zürich zu beleuchten.

Quellenlage

Traktanden zu den Klagen über die Besatzungstruppen im Protokoll des Kleinen Rates (MM 1.1–3) siehe am 27. 4., 3. 5., 5. 5., 21. 5., 25. 6., 30. 6., 19. 7., 23. 7., 25. 7., 28. 7., 30. 7., 23. 8., 25. 8., 31. 8. und 7. 9. 1803. Traktanden zum Zürcher Militärlazarett am 9. 5., 31. 5. und 18. 6. 1803. Die Bittschriften sind im Protokoll kurz zusammengefasst worden und finden sich häufig in den Akten (L 23.1 Ausland: Frankreich, Allgemeines). Von Interesse sind auch die Protokolle der Finanzkommission (RR I 1.1–4). Kostenübersichten und -zusammenstellungen finden sich unter der Signatur L 94 («Fremde Truppen in der Schweiz»). Ein Bestand des Kriegskommissariates für 1803 ist nicht erhalten.

Es sei noch auf zwei Gemeindegeschichten hingewiesen, welche das Thema «fremde Truppen» anschaulich abhandeln: Hans Kläui und Karl Mietlich: Geschichte der Gemeinde Wiesendangen, Wiesendangen 1969; Otto Sigg: Geschichte der Gemeinde Neftenbach, Neftenbach 1979.

Agnes Hohl

5 Parteienkämpfe um die Regierungsmacht

Demokraten und Aristokraten

Die politischen Parteien hätten sich auch noch 1803 mit äusserster Lebhaftigkeit bekämpft, erinnerte sich der spätere Ratsherr Ludwig Meyer von Knonau in seiner Lebensrückschau. Es standen sich seit der Helvetik die demokratische Partei der Landschaft und die aristokratische Stadtpartei gegenüber. Partei meinte dabei nicht eine ständige Organisation im heutigen Sinne, sondern die trennende Gesinnung. Nicht mehr der frühere Gemeinsinn und die bürgerliche Einigkeit schienen das politische Leben zu bestimmen, sondern persönliche Interessen und Weltanschauungen. Im Begriff «Partei» schwangen denn auch stark negative Konnotationen wie Zerstrittenheit und Uneinigkeit mit. Der Winterthurer Schriftsteller Ulrich Hegner geisselte 1808 den «Parteigeist» als den grössten Feind der bürgerlichen Wohlfahrt und warnte seine Mitbürger vor «*Bekanntschafts-, Gewerbs- und gegendienstlichen Rücksichten*» bei Wahlen, musste aber einsehen, dass doch jeder tat, was er wollte.⁶⁷

Die Demokraten, auch als Liberale oder Republikaner bezeichnet, kämpften für die helvetischen Ideen, während die Aristokraten sich an den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen vor 1798 orientierten. Die auf der Landschaft verwurzelten Demokraten waren wohl in der Mehrheit, aber ihnen mangelte es an Zusammenhalt, Geschäftserfahrung und Geldmitteln. Auch die Aristokraten in der Hauptstadt bildeten kein einheitliches Lager, aber sie wussten sich besser zusammenzurufen mit dem Ziel, die Mehrheit im künftigen Kleinen und Grossen Rat zu erringen.⁶⁸

Die Wahlen in diese Behörden wurden von den Parteien mit grosser Planmässigkeit vorbereitet. Die Aristokraten suchten geschäftlich mit ihnen verbundene Männer auf der Landschaft für sich zu gewinnen. Andere Wortführer veranstalteten in den Dörfern Zusammenkünfte, «*wo beim vollen Becher bei Tage und auch bei Nacht für Stimmen geworben und Unentschlossene überredet wurden*».⁶⁹ Am Tag der Grossratswahlen sei den Gemeinden allgemein bekannt gewesen, welche Personen welcher Parteien zu wählen waren, schrieb Ludwig Meyer von Knonau.

Am 27. März und 3. April 1803 traten die wahlberechtigten Bürger in ihren Wahlkreisen zusammen und bestimmten nach dem Gottesdienst ihre Vertreter im künftigen Grossen Rat. Nicht überall ging der Wahlakt ruhig und vorschriftsgemäss vonstatten. Bis endlich alle Namen feststanden, mussten zahlreiche Proteste behandelt und über Unregelmässigkeiten aller Art entschieden werden. Doch die Zeit drängte, denn am

18. April 1803 sollte der erste vom ganzen Kanton gewählte Grosse Rat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Schliesslich stand der Ausgang fest. «*In der Hauptstadt wurden mit wenigen Ausnahmen nur Mitglieder oder Beamte der alten Regierung gewählt, auf der Landschaft gemischt Glieder beider bisherigen Parteien*», konstatierte der Chronist.⁷⁰ Wahlsieger waren die Aristokraten. Sie hatten hundert Sitze errungen. Die Demokraten konnten auf achtzig bis neunzig Parteigänger zählen.

Erste Session und Wahl der Kantonsregierung

Die schroffen Parteigegegensätze blieben nach dem Zusammentreten des Grossen Rates bestehen. Die Aristokraten trafen sich im Haus der Schneiderzunft, wo Kantonsrichter Schweizer eine Kaffeewirtschaft betrieb. Die Demokraten versammelten sich in der Strickler'schen Weinschenke, wo ein Landmann und Bürger von Hombrechtikon wirtete.⁷¹

Wichtigstes Traktandum der ersten Session, welche vom 18. bis 23. April 1803 dauerte, war die Wahl des Kleinen Rates. In diesen, die 25köpfige Regierung, waren Angehörige des Grossen Rates zu wählen, und dem Grossen Rat gehörten die Regierungsmitglieder auch in ihrer neuen Funktion weiter an. Im Café Schweizer und in der Strickler'schen Weinschenke wurde das taktische Vorgehen besprochen: «*Jeder Parteimann hatte seine Vorschrift für die Wahl*.» Die gehörige Parteidisziplin sowie die Mehrheitsverhältnisse machten es den Aristokraten möglich, den Kleinen Rat wunschgemäss und nach den eigenen Vorstellungen zu besetzen. Sie selbst beanspruchten zwanzig Sitze für sich, den Demokraten räumten sie fünf Sitze ein. Allerdings liess man dabei dem politischen Gegner keine freie Hand, sondern wählte fünf von ihnen mehr oder weniger nach eigenem Gusto. Weil dabei ein führender Vertreter der Demokraten, alt Obmann Heinrich Füssli, übergangen wurde, drohte zunächst ein Eklat. Die gekränkten und entrüsteten Demokraten erwogen nämlich, unter diesen Umständen ganz auf eine Regierungsbeteiligung zu verzichten. Erst auf die dringlichen Vorstellungen ihrer Fraktion hin liessen sich die Gewählten schliesslich zur Annahme der Wahl bereden.⁷²

Über die äusseren Umstände der Wahl berichtet ein damaliger Chronist Folgendes: «*Während und nach vollendeter Wahl umgaben die französische Garnison und die Polizeiwache zu Wasser und zu Land das Rathaus, auf der Brücke paradirten Karabiniers mit*



Proklamation des Grossen und Kleinen Rates zu dessen Regierungsantritt vom 23. April 1803. Deutlich wird im Aufruf des Kleinen Rats die Furcht vor einer Annexion der Eidgenossenschaft durch Frankreich. Eindringlich wird deshalb das Zürcher Volk zur Eintracht und zum Frieden aufgerufen. Die selbstzerstörerischen Partekämpfe seien vergessen und vergeben, aber künftig werde mit der Strenge des Gesetzes verfolgt, wer durch aufwieglerische Umtriebe die Existenz der Schweiz als eigenständige Nation gefährde. Denn die Gefahr eines erzwungenen Anschlusses an Frankreich war und blieb gross (das Wallis und das Tessin wurden 1810 von Napoleon annektiert). Deshalb die Mahnung: *«Es wäre also Hochverrat an unseren Kindern und Kindeskindern, wenn wir nicht gemeinschaftlich Hand in Hand schlugen, um alles zu verhüten, was unser Land der Gesetzlosigkeit von neuem Preis geben und seinem gewissen Untergang entgegenführen müsste.»*

Kanonen, auf dem Weinplatz waren die Jäger zu Pferd, auf der Limmat fuhr das Kriegsschiff mit fränkischer Flagge, auf der Safran spielte eine Gesellschaft von Musikliebhabern eine harmonische Musik. Kanondenner ab der Kanonierbarke verkündigte nun die Wahl der beiden Burgermeister. Gewählt wurden: Hans Reinhard und Hans Konrad Escher. Der französische General Serras begab sich nun in Begleit seines Generalstabes, nachdem er die paradirenden Truppen inspiziert hatte, auf das Rathaus, wo er den Burgermeister Reinhard beglückwünschte. Nachmittags war im Gasthof Schwert eine grosse Mahlzeit, welcher der ganze Kleine Rath, der französische General mit seinem Stab und die Munizipalität [der Stadtrat von Zürich] beiwohnte. Bei den ausgebrachten Toasten wurden die Kanonen gelöst.»⁷³

Die höchste Gewalt im Staat und die Macht der Regierung

Über die Stellung des Grossen Rates bestimmte Artikel fünf der Zürcher Kantonsverfassung vom 19. Februar 1803: «*Ein grosser Rath von einhundert und fünf und neunzig Mitgliedern macht die Gesetze und Verordnungen, und übt die andern Akten der höchsten souveränen Gewalt aus.*» Über den Kleinen Rat hiess es in Artikel sechs: «*Ein kleiner Rath, bestehend aus fünf und zwanzig Mitgliedern des grossen Rathes, die ihre Stellen noch ferner in demselben beybehalten, [...] ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Gesetze, Verordnungen, und anderen Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Gesetze, Verordnungen und anderen Beschlüsse vor.*»⁷⁴ Dieser letzte Satz begründete die weitgehende Dominanz des Kleinen über den Grossen Rat für die Dauer der folgenden drei Jahrzehnte bis zum liberalen Umsturz von 1831. Denn die Verfassungsbestimmung wurde so ausgelegt, dass nur dem Kleinen, nicht aber dem Grossen Rat die Gesetzesinitiative zustehe. Der «höchsten Gewalt» blieb nur die unbedingte Annahme oder Verwerfung von Vorlagen, welche ihr von der Regierung unterbreitet wurden. Einzelne Stimmen gingen in dieser Interpretation gar so weit, auch Bittschriften und Adressen des Volkes an den Grossen Rat ausschliessen zu wollen.⁷⁵

Das ausschliessliche Initiativrecht war nicht das einzige Prärogativ des Kleinen Rates. Wenn sich nämlich im Grossen Rat unliebsame Diskussionen über einen Gesetzesvorschlag der Regierung abzeichneten, konnte der Bürgermeister die Verhandlungen unterbrechen und im Einverständnis mit der Mehrheit der übrigen Ratsherren das Gesetz zurückziehen. Damit sei der Grosse Rat gehindert worden, «*einen bestimmten Willen zu zeigen, seine Kräfte zu messen und kennen zu lernen*», urteilte Ludwig Meyer von Knonau im Rückblick. Übergangen wurde der Grosse Rat zudem durch die Methode, Erlasse in die Form von Verordnungen zu kleiden und so der Genehmigung des Grossen Rates zu entziehen. Dies geschah vor allem in Bereichen, welche die Landespolizei im weiteren Sinne betrafen. Keine andere Regierung in der Schweiz stehe in ihren Befugnissen «*so fest und so hoch*», konnte über die Macht des zürcherischen Kleinen Rates 1803 gesagt werden. Allerdings entsprach die beherrschende Stellung der Regierung durchaus den Tendenzen der Zeit. Auch der demokratische Parteiführer Paul Usteri teilte die aristokratische Überzeugung, ein vermehrter Einfluss des Grossen Rates würde nur zu «*Einschiebseln*» in die Gesetze führen, welche deren Zweckmässigkeit und Zusammenhang stören würden.⁷⁶

Das strenge Prinzip bedeutete nun allerdings nicht, dass einerseits der Grosse Rat lediglich eine «*Jasagemaschine*» gewesen wäre und dass sich andererseits der Kleine Rat in jedem Fall gegenüber Anregungen der



Johann Heinrich Lips (1758–1817), nach J. Oeri: Junker Hans von Reinhard (1755–1835), 1807. Der Zürcher Amtsbürgermeister des Jahres 1803, Oberhaupt des Kleinen und Grossen Rates, bekleidete im Ancien Régime, in der Helvetik sowie während der Mediation und Restauration hohe und höchste Ämter.

«höchsten Behörde» verschlossen hätte. In der Dezembersession 1803 wurde (offenbar bei schlecht besetzten Reihen) ein Gesetzesvorschlag vom Grossen Rat mit 64 gegen 62 Stimmen verworfen, ein anderer erst akzeptiert, nachdem der Kleine Rat einige redaktionelle Änderungen vorgenommen hatte.⁷⁷

Wie die beschlossenen Gesetze ausführen?

Gesetze und Verordnungen zu erlassen war das eine, diese auch in Kraft und Ausübung zu setzen das andere. Nach zwei Sessionen des Grossen Rates und insgesamt siebzehn Sitzungstagen, in denen die wichtigsten Organisationsgesetze und auch ein erstes Steuergesetz erlassen worden waren, stellte der Kleine Rat am 6. Juni 1803 fest, es sei «*nunmehr darum zu thun, die sämtlichen von dem grossen Rathe getroffenen gesetzlichen Verordnungen so bald immer möglich in Execution zu setzen*». Wie dies geschehen sollte, darüber machte ein Gutachten der Organisationskommission Vorschläge, welche bereits am folgenden Tag beraten und wiederum einen Tag später vom Kleinen Rat genehmigt wurden.

Zur Ausführung der erlassenen Gesetze waren einerseits Beamte notwendig, andererseits die gehörige Bekannt-

machung. So waren zwei Teilfragen zu klären: 1. Wie waren die erlassenen Gesetze zu publizieren? 2. Wie sollte die Wahl der Behörden und Beamten vor sich gehen?

Keine weiteren Erörterungen waren nötig, was die Wahl der Bezirksstatthalter durch den Kleinen Rat anbelangte. Diese wurde umgehend und in gewohnter Entschlossenheit auf den folgenden Tag festgesetzt, den 9. Juni 1803. Schwieriger war der Entscheid der Frage, ob zuerst die Gemeinderäte (durch die Gemeindeversammlungen) oder die Bezirksrichter (durch die Regierung) zu wählen waren. Liess man zuerst die Gemeinderäte wählen, dann hätte sich die Regierung der Liste dieser Gemeindebeamten als eines «*moralischen Vorschlages*» bedienen und daraus die tauglichsten Männer zu Bezirksrichtern machen können. Andererseits musste ein solches Vorgehen zu zahlreichen Ersatzwahlen in den Gemeinden führen, denn diese Ämter waren unvereinbar. Das hätte aber dem Gebot der raschen Konstituierung der Gemeindebehörden widersprochen. Dieser Einwand wog genug schwer, um die Wahl der Bezirksrichter auf den 16. Juni 1803 vorzuziehen, während die Gemeindeversammlungen zur Wahl der Gemeindevorsteher auf den 19. Juni 1803 einberufen wurden.⁷⁸

Elf Tage nach dem entsprechenden Beschluss des Kleinen Rates waren die Behörden in den Bezirken und Gemeinden gewählt und konnten ihre Arbeit aufnehmen⁷⁹

Der Kanton Zürich erhält eine Gesetzessammlung

Waren die Beamten einmal eingesetzt, so war immer noch die Frage nach der Publikation der Gesetze und Beschlüsse zu klären. Der Kleine Rat entschied am 8. Juni 1803, es sollten sämtliche vom Grossen Rat erlassenen Gesetze gedruckt werden, und zwar in Oktavformat mit dem Titel «*Sammlung der von dem grossen Rathe des Kantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen*». Inhaltlich zog man eine thematische Gliederung der Gesetze einer chronologischen Reihung nach Sitzungstagen des Grossen Rates vor. Ergänzt wurde die Sammlung durch einen Anhang mit den allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen des Kleinen Rates.

Die Gesetzeshefte wurden nach Beschluss des Kleinen Rates in einer «*hinlänglich starken Auflage*» gedruckt, damit sich auch Private damit versehen konnten. Offizielle Mitteilung unter Zustellung eines Exemplars erfolgte an jedes Grossratsmitglied sowie alle Gerichte und Regierungskommissionen, an alle Vollziehungsbeamten und Gemeinderäte. Diese hatten die Erlasse dem Volk bekannt zu machen. Die bisherige Übung, obrigkeitliche Erlasse durch die Geistlichen ab der Kanzel verkünden zu lassen, sollte nur noch in besonderen Fällen angewandt werden – etwa bei Verordnungen mit Beziehung zur Kirche oder auch Steuererlasse.⁸⁰

Das erste, hundert Seiten starke Heft der Zürcher Gesetzessammlung erschien nach Abschluss der zweiten Session des Grossen Rates im Juni 1803, «*gedruckt und zu haben bey Johann Kaspar Näf*» in Zürich. Eröffnet wurde die Sammlung durch die Ansprache Napoleons an das Schweizer Volk, durch die Verfassung des Kantons Zürich und die Bundesverfassung vom 19. Februar 1803. Es folgten das Reglement für den Grossen Rat, das Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte und die weiteren zum damaligen Zeitpunkt erlassenen Grossratsbeschlüsse.

Nach Abschluss der dritten grossrätlichen Session vom Dezember 1803 konnten die damals vorliegenden drei Hefte zusammen mit den Polizeiverordnungen des Kleinen Rates zum ersten Band der Gesetzessammlung vereinigt und gebunden werden. Die 1803 von Kleinem und Grosse Rat erlassenen Gesetze und Verordnungen umfassten 512 Oktavseiten. Der Band wurde durch ein alphabetisches Sachregister erschlossen, welches einen raschen Überblick über den Inhalt erlaubte.⁸¹

Von der gedruckten Zürcher Gesetzessammlung erschienen unter der Mediationsverfassung zwischen 1803 und 1814 sechs Bände, während der Zeit der Restaurationsverfassung von 1814 bis 1831 vier Bände. Seit Inkrafttreten der liberalen Kantonsverfassung von 1831 ist mittlerweile der 56. Band der offiziellen Sammlung erschienen, herausgegeben für die Jahre 2000/01.

Quellenlage

Die angesprochenen Themen beschäftigten unter verschiedenen Titeln den Grossen Rat, den Kleinen Rat und dessen Organisationskommission in den ersten Monaten des Jahres 1803, vgl. dazu die Anmerkungen. Parteipolitische Hintergründe und Auseinandersetzungen können anhand der Protokolle kaum rekonstruiert werden. Dazu sind, wie hier geschehen, Quellen privater Herkunft beizuziehen (Nachlässe, Biografien etc.).

Meinrad Suter

6 Die Besoldung der öffentlichen Beamten

An seiner Sitzung vom 21. Mai 1803 befasste sich der Kleine Rat, der einen Monat zuvor seine Arbeit aufgenommen hatte, erstmals mit Besoldungsfragen. Diese spielten schon damals im Staatshaushalt eine wichtige Rolle. Nach dem Staatsvoranschlag von 1804 betrug der Anteil der Besoldungen für Beamte, Geistliche und Lehrer etwa 53% der gesamten staatlichen Ausgaben.⁸² Am 19. Mai hatte die Organisationskommission des Kleinen Rates, die mit dem Aufbau der neuen Verwaltung auf der Grundlage der Mediationsverfassung befasst war, einen ersten Antrag zur Besoldungsfrage⁸³ vorgelegt. Die Kommission stellte darin grundsätzliche Überlegungen zur Beamtenbesoldung an und legte einen Vorschlag für die Bezüge der höchsten Stellen in Verwaltung und Gericht vor: für Bürgermeister («Regierungspräsidenten»), Kleine Räte, Oberrichter, Staatschreiber, Bezirksstatthalter und Unterstatthalter sowie Bezirksrichter. Einbezogen wurden ferner die «*Abwarte*» oder Weibel des Kleinen Rates und des Obergerichts.

Angemessene Besoldung anstelle von «einträglichen Pfründen»

Eine Hauptschwierigkeit sah die Kommission in der prekären Finanzlage des Kantons. Die Verantwortlichen hatten nur einen sehr eng bemessenen finanziellen Handlungsspielraum. Das Staatsvermögen war in den vergangenen fünf Jahren auf ein Minimum geschmolzen, die Liquidation der Lasten aus der Helvetik noch nicht abgeschlossen.⁸⁴ Dennoch anerkannte die Kommission den berechtigten Anspruch eines Beamten auf Entschädigung für seine Tätigkeit, der «*seine Zeit und Kräfte ausschliesslich dem gemeinen Wesen [dem Staat] widmet, dadurch notwendigerweise seine häuslichen Angelegenheiten vernachlässigt, und in dieser Hinsicht bereits schon ein grosses Opfer bringt, für welches ihm niemals irgend ein Ersatz werden wird*».

Die Organisationskommission folgte bei der Bemessung der Besoldungen dem Grundsatz, dass dem «*Verdienst ohne Vermögen*» der Weg in den Staatsdienst nicht verschlossen werden dürfe. Die Besoldungen mussten also so angesetzt werden, dass auch fähige und willige, aber nicht begüterte Männer im Stande waren, ein öffentliches Amt auszuüben. Andererseits wollte die Kommission aus den Beamtenstellen auch keine «*einträglichen Pfründen*» machen. Man solle in solchen Stellen «*niemals die Grundlagen von künftigen Glücksgütern erblicken können*». Sowohl «*übertriebene Sparsamkeit*», unter der in erster Linie das Gemeinwesen zu

leiden gehabt hätte, wie auch «*Verschwendung*» wollte die Kommission vermeiden.

Zu den Ausführungen der Kommission ist anzumerken, dass dieser hehre Grundsatz gerade für die Mitglieder der beiden Räte und des Gerichts sowie für die mit Ratsmitgliedern besetzten Staatsämter nicht galt. Die Mediationsverfassung sah für die Wahl in den Grossen Rat, aus dessen Mitte sich die Mitglieder des Kleinen Rates und des Obergerichts rekrutierten, hohe Zensushürden vor. Wer nicht Grundbesitz und Vermögen in der Höhe von mindestens 5000 Franken besass, war nicht wählbar.⁸⁵ Insofern erscheinen die am besten bezahlten Stellen der kantonalen Verwaltung doch als «Pfründen», welche den Vermögenden im Kanton und vor allem in der Stadt vorbehalten blieben.

Das öffentliche Amt als Ehrenpflicht⁸⁶ im Ancien Régime

Dennoch sind die Überlegungen der Kommission bemerkenswert, wenn man sie den Gepflogenheiten des Ancien Régime gegenüberstellt. In der zünftisch-patrizischen Staatsverfassung galt die Ausübung eines höheren Amtes als Ehrenpflicht. Man betrachtete die regimentsfähigen Bürger nicht nur als passive Nutzniesser ererbter Vorrechte, sondern war der Überzeugung, dass sie infolge ihrer Privilegierung zum Dienst am Gemeinwesen verpflichtet seien. Der zürcherische Stadtstaat des Ancien Régime wurde daher hauptsächlich von Privatpersonen verwaltet, die ihrer Tätigkeit gelegentlich oder halb ehrenamtlich nachgingen. Sie dienten in den Räten, obrigkeitlichen Kommissionen und Zünften. Mit wenigen Ausnahmen stellten für sie die amtlichen Funktionen nicht die Hauptbeschäftigung dar.

Berufsbeamte, wie wir sie heute kennen, gab es nur in den Kanzleien, in den Sekretariaten obrigkeitlicher Kommissionen, in den Ratsbüros und bei den Gerichten. Ein Grossteil dieser Beamten arbeitete aber nur mit einem Teilzeitpensum. Untergeordnete Funktionen wurden meist von Volontären wahrgenommen, oft von Söhnen der regierenden Familien, die auf diese Weise ihre Staatskarriere begannen. Die Zahl der «zivilen» Angestellten dagegen war beträchtlich. Da gab es Stadtknechte, Weibel, Läufer, Turm- und Torwächter, Wegknechte, Totengräber, um nur einige zu nennen. Erwähnt seien auch die vielen Angestellten in der Landschaftsverwaltung, etwa auf den Vogteischlössern. Die Besoldung der Berufsbeamten und Angestellten war nicht durch eine einheitliche Lohnordnung geregelt. Jedes Salär wurde besonders festgelegt. Als Mass-

stab diene meist die Zahl der Dienstleistungen. Entschädigungen wurden als Taggelder, Augenscheingelder und Trinkgelder aller Art ausbezahlt. Diese Art der Entschädigung hat ihre historischen Wurzeln unter anderem in den Sporteln des Gerichtswesens (Nebeneinkünfte aus Amtshandlungen, Gebühren), die den Empfängern direkt zufließen. Sie stellten einen festen Bestandteil der Besoldung dar. Das Grundgehalt konnte auf diese Weise tief gehalten werden.

Die Besoldung der Beamten bestand im Übrigen nicht nur aus Geld, sondern wurde zu beträchtlichen Teilen auch in Naturalien entrichtet. Betrachten wir als Beispiel das Grundgehalt des Obmanns⁸⁷ gemeiner Klöster: es bestand aus sechzig Mütt Kernen, acht Malter Hafer, fünfzehn Mütt Schmalsaat, sechzig Eimer Wein und 2600 Pfund Geld. Dazu kam die freie Wohnung und die Nutzung des Amtsgartens. An Nebenbezügen durfte er sechzehn Klafter Tannenholz aus dem Fraumünsteramt und gegen geringe Entschädigung drei Klafter Buchen- und Tannenholz aus dem Sihlamt beziehen. Aus Pfründen erwachsen ihm über 612 Pfund Geld. Er erhielt eine Gewinnbeteiligung aus den Erträgen der verpachteten Amtsröben und Entschädigungen für besondere Dienstleistungen, etwa für die Ablieferung der Jahresrechnungen an den Rechenrat einen Betrag von 354 bis 384 Pfund Geld.

Helvetisches Zwischenspiel⁸⁸

Die Revolution von 1798 stürzte das gesamte bisherige Herrschafts- und Verwaltungssystem auch in Zürich um. Bis 1803 sollte Zürich nun zentral verwaltet werden. Das Ergebnis war verheerend. Der neue Staat geriet schon bald in grosse Finanznöte, worunter auch die Beamten und Bediensteten zu leiden hatten. Es kam zu massivem Stellenabbau mit den auch heute wieder bekannten Nebenerscheinungen, zu Rückständen bei der Lohnauszahlung und Lohnkürzungen.

Als Beispiel diene die Lohnentwicklung bei den Beamten der zürcherischen Gerichte. Ende 1798 waren für die Richter und ihre Suppleanten (Ersatzrichter) Lohnkategorien entsprechend Artikel zwölf der helvetischen Verfassung festgelegt worden. Dieser besagte, dass sich die Besoldung der öffentlichen Beamten unter anderem nach dem Verhältnis der Aufgabe und den dafür erforderlichen Fähigkeiten richten solle. So erhielt ein Kantonsrichter ein jährliches Gehalt von umgerechnet 1600 Franken, ein Suppleant ein Sitzungstaggeld von sechs Franken und Reiseentschädigungen, ein Distriktsrichter pro Sitzung vier Franken und Reiseschädigungen. Ein Jahr später betrug ihre Entschädigung noch 1200 Franken beziehungsweise 4.50 Franken und drei Franken. Nach einem weiteren Jahr zwang die prekäre finanzielle Situation die gesetzgebenden Räte zu noch radikaleren Massnahmen. Für bestimmte Leistungen wurden Gebühren erhoben. Diese wurden bei

den Kantonsrichtern auf Kosten der Grundbesoldung zu einem festen Bestandteil ihres Einkommens. Die Mitglieder der Distriktsgerichte mussten sogar ganz auf eine feste Besoldung verzichten und ihre Ansprüche allein aus Gebühren decken.

Rückkehr zu Besoldungen in Geld und Naturalien

Durch die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 erlangten die Kantone ihre Souveränität etwa in dem Umfange zurück, wie sie bis 1798 bestanden hatte. Dazu gehörte auch die Finanzhoheit und damit die Verantwortung für den Finanzhaushalt. Eine wichtige Aufgabe war die Festsetzung der Beamtenlöhne. Zunächst legte die Regierung die Besoldungen der Räte, Richter, von weiteren hohen Beamten und deren Bediensteten fest. Dann folgte die Entlohnung der Beamten in allen anderen Bereichen der staatlichen Verwaltung (zum Beispiel Notariate, Gemeinden, Landeskirche, Schulen). Die entsprechenden Grundlagen sind in die offizielle Sammlung der vom Grossen Rat erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden.

Das eingangs vorgestellte und im Anhang abgebildete Gutachten der Organisationskommission vom 19. Mai 1803 fand den Beifall des Kleinen Rates. Er übernahm die darin enthaltenen grundsätzlichen Überlegungen und Vorschläge zu einer angemessenen Entlohnung in seinen Antrag an den Grossen Rat. Während aber der Entwurf der Organisationskommission noch eine Entlohnung ausschliesslich in Geld vorgesehen hatte, kehrte der Kleine Rat zum Prinzip der Auszahlung in Geld und Naturalien zurück, wie dies im Ancien Régime gebräuchlich gewesen war, und begründete es so: «Die Art der Besoldung betreffend, so scheint es nicht minder der Oekonomie selbst [also der prekären kantonalen Finanzlage], als auch dem Zwecke der Besoldung angemessen, dass ein Teil derselben in Naturalien bestimmt wird [...].»⁸⁹

Der Antrag wurde darauf von einer grossrätlichen Kommission beraten. Diese schloss sich in ihrem Bericht vom 27. Mai 1803 grundsätzlich den Überlegungen des Kleinen Rates an. Eine Kommissionsminderheit wollte allerdings die Behördenmitglieder aus ländlichen Gebieten, die gegenüber den Mitgliedern in Zürich Standortnachteile in Kauf nehmen müssten, besser entlohnen. Ihr Vorschlag vermochte aber den Grossen Rat nicht zu überzeugen, er stimmte am 2. Juni den Vorschlägen des Kleinen Rates zu.⁹⁰

Auf Grund des neuen Besoldungsetats erhielten nun:

- die Bürgermeister (Regierungspräsident und Stellvertreter) je 25 Mütt Kernen, 25 Eimer Wein und 900 Schweizer Franken,⁹¹
- die 23 Mitglieder des Kleinen Rates je 25 Mütt Kernen, 25 Eimer Wein und 600 Franken,
- die dreizehn Oberrichter je zwanzig Mütt Kernen, zwanzig Eimer Wein, 520 Franken,



Kanton Zürich: Batzen und Schillinge, 1808–1812. Auch wenn die Münzhoheit 1803 wieder kantonalisiert wurde, hiess das nicht, dass die Beamten ausschliesslich in zürcherischem Geld entlohnt wurden; die gelegentlichen Neuprägungen ersetzten weder die alten kursierenden Stücke noch die zahlreichen ausländischen Münzen.

– die 35 Richter an den Bezirksgerichten je 600 Franken (die Präsidenten zusätzlich wie bis anhin die Siegeltaxen),

– der erste Staatssekretär fünfzehn Mütt Kernen, fünfzehn Eimer Wein, 760 Franken samt freier Wohnung,
 – der oberste Weibel 640 Franken und freie Wohnung. Dafür musste Letzterer auf eigene Kosten die Reinhaltung der Versammlungszimmer im Rathaus besorgen und das nötige Dienstpersonal anstellen.

Konnte der Naturalanteil nicht wie vorgesehen abgegeben werden, musste gemäss Ausführungen des Kleinen Rates der Gegenwert auf der Basis einer einheitlichen Berechnungsgrundlage in Geld ausbezahlt werden: die trockenen Früchte nach einem staatlich festgelegten Preis für das laufende Jahr, der Wein nach einem Durchschnittspreis der vorangegangenen drei Jahre.

Nebeneinkünfte der Richter und des Gerichtspersonals

Ein zweites Prinzip aus der Zeit des Ancien Régime war auch während der Zeit der Helvetik nicht ganz verschwunden, wenn auch nur aus finanziellen Gründen: die Nebeneinnahmen als Bestandteil der Besoldung. In der Mediationszeit fand es vor allem im Gerichtswesen seinen Niederschlag.

Die Organisationskommission stellte in ihrem bemerkenswerten Antrag zu einer Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 22. August 1803 fest, dass sie hauptsächlich zwei gegensätzliche Interessen im Auge gehabt habe: das Interesse des Staates und das gerichtliche Interesse der Rechtsbedürftigen, besonders der Armen. Der Staat, von dem die Richter, das Kanzlei- und das übrige Personal ein fixes Einkommen bezögen,

sei aus ökonomischen Gründen daran interessiert, für die entstehenden Unkosten gebührend entschädigt zu werden. Die Rechtsbedürftigen andererseits, besonders aber die Armen dürften nicht durch zu hohe Gebühren gegenüber den Begüterten in der Wahrnehmung ihrer Rechte benachteiligt werden. Aber die Gerichtsbarkeit habe noch einen weiteren Zweck: die moralische Verbesserung der Einwohner des Staates. Die Gerichtsprozedur solle nicht zu leicht gemacht werden und dadurch die Verschleppung von Prozessen und die Prozessleidenschaft fördern.

Die Vorschläge der Organisationskommission wurden im September 1803 im Kleinen Rat behandelt, zunächst als provisorische Verordnung festgesetzt und am 12. Dezember als Gesetzesvorschlag an den Grossen Rat überwiesen. Dieser erhob den Vorschlag am 15. Dezember 1803 zum Gesetz.⁹² Darin wurde festgelegt, dass ein Teil der Gebühren in die Staatskasse fliessen und ein weiterer Teil den Richtern und dem Gerichtspersonal ausbezahlt werden soll. Für das Obergericht etwa gehörten die Gebühren für die Ausfällung von Gerichtsurteilen dem Staate, Gebühren für die Vornahme eines Augenscheins den Richtern. Der Gerichtspräsident erhielt für die Besiegelung von Dokumenten zusätzliche Entschädigungen (Emolumente, Nebeneinnahmen), ebenso die Weibel, wenn sie Personen vorzuladen hatten oder einen Augenschein vornehmen mussten.

Quellenlage

Beamtenbesoldung: Das Thema wurde vom Kleinen Rat am 21. Mai 1803 in einer Nachmittagssitzung behandelt (MM 1.1). Das Original des Gutachtens der Organisationskommission liess sich nicht auffinden, es ist aber abschriftlich im Protokoll der Kommission vom 19. 5. 1803 erhalten (MM 14.2), wie überhaupt Anträge, Gutachten, Entwürfe von Gesetzen und die beschlossenen Gesetze häufig integral in den Protokollen enthalten sind. Für die Behandlung im Grossen Rat siehe dessen Protokoll (MM 24.1), Sitzung vom 2. 6. 1803, sowie das Kommissionsprotokoll des Grossen Rates (MM 25.1), Einträge vom 27. 5. 1803.

Gerichtsgebühren: Das Thema wurde im Kleinen Rat am 12. 9. und 14. 9. 1803 behandelt (MM 1.3). Für Gutachten etc. ist wiederum das Protokoll der Organisationskommission heranzuziehen (MM 14.2), siehe den Eintrag vom 22. 8. 1803. Beratung im Grossen Rat: siehe Kommissionsprotokoll des Grossen Rates vom 13. 12. 1803 (MM 25.1), Protokoll des Grossen Rates 1803–1804 (MM 24.1), Sitzung vom 15. 12. 1803.

Josef Zweifel

7 Neustart auf Bezirks- und Gemeindeebene

Erfolgreiches Bezirksmodell

Am 16. Juni 1803 erschienen die eine Woche zuvor durch den Kleinen Rat neu gewählten Bezirks- und Unterstatthalter «vor den Schranken» der Regierung im Rathaus in Zürich «und leisteten den gesetzlichen Pfllichteid».⁹³

Mit der neuen Bezirksorganisation war das Gerüst gebaut, das in den folgenden 200 Jahren auf sozusagen kongeniale Weise Zentralismus der Regierung und Föderalismus der Gemeinden tragen und zum Wohl der Gesellschaft umsetzen sollte. Die Bezirksorganisation erinnerte jene, die am Alten hingen, an das bewährte System der Landvogteien, in dem regionale und lokale Rechte respektiert worden waren, gewährleistet aber realpolitisch und staatsrechtlich für das gesamte Kantonsgebiet einen Raster gleichförmiger, moderner Verwaltung.

Der Kanton wurde in die fünf Grossbezirke Zürich, Horgen, Uster, Bülach und Winterthur eingeteilt.⁹⁴ An ihrer Spitze stand der Statthalter, sekundiert von für Teile der Bezirke zuständigen Unterstatthaltern. Jeder Bezirk war in je dreizehn so genannte Zünfte aufgeteilt. Diese Zünfte hatten wenig mit den Handwerksinnungen des Ancien Régime zu tun, sondern waren Wahlkreise für die Bestellung des Grossen Rates und Gerichtsbezirke.

Im stadtzürcherischen Bezirk galten allerdings verschiedene Spezialregelungen: Als «Wahlkreise» dienten hier weiterhin die Zünfte des Ancien Régime, Zunftgerichte gab es keine und anstelle des Bezirksstatthalters amtete ein «Vollziehungsbeamter», der aus dem Gemeinderat der Stadt gewählt werden musste. Man nahm damit Rücksicht auf städtische Empfindlichkeiten, dem Gemeinderat Zürichs sollte keine zusätzliche Instanz «Bezirksstatthalter» vor die Nase gesetzt werden.⁹⁵

Aufbau im jungen Bezirk Horgen

Es sei gestattet, den Verwaltungsaufbau in den Regionen anhand einer beispielhaft ausgewählten Quelle abzuhandeln, nämlich anhand des sorgfältig geführten Missivenbuchs des Bezirks Horgen ab 1803, also eines Protokolls ausgehender Amtsschreiben.⁹⁶

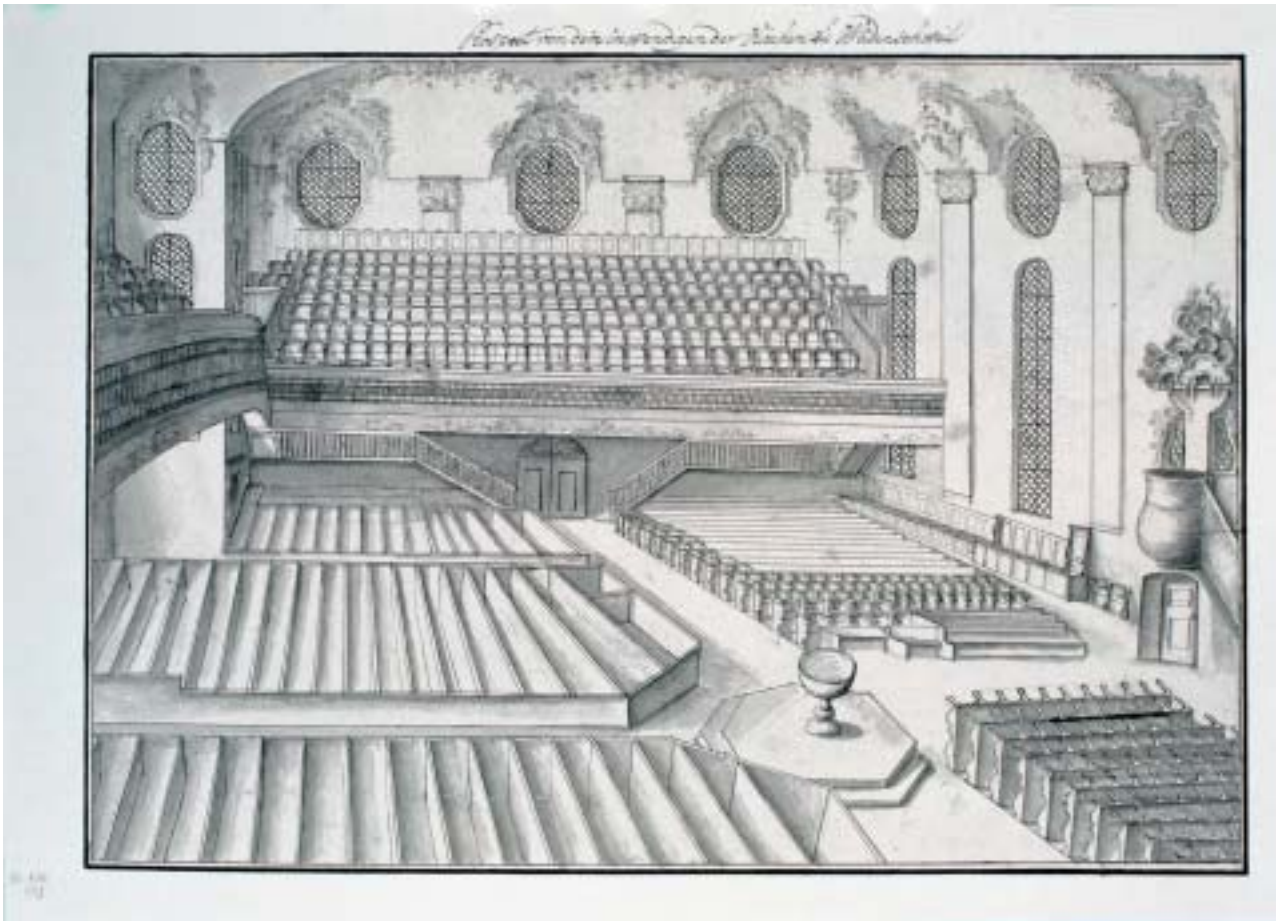
Der auf den 16. März zum Vollzugsbeamten des Bezirks erwählte Heinrich Frick von Maschwanden eröffnete unter ebendiesem Datum das Protokoll mit den Worten: «Nachdem die von dem ersten Consul der fränkischen Republik [Napoleon] ernannte Regierungskommission des Kantons Zürich ihre Sitzungen eröffnet hat und für die fünf verfassungsmässigen Bezirke des Kantons anstatt der abgetretenen Unterstatthalter wie-

der andere Vollziehungsbeamte bestellen musste, so erwählte sie zu einem Bezirk-Commissair für den Bezirk Horgen den Herrn Ex-Senator Rebmann von Stäfa und zu seinen zwei Adjunkten den Herrn Doctor Landis von Richterschwyl für die Abteilung Horgen und mich – Chirurgus Heinrich Frick von Maschwanden – für die Abteilung Knonau». Damit waren in diesem Bezirk Unitarier (Republikaner) an die Macht gekommen.⁹⁷ Sie alle hatten dem helvetischen Einheitsstaat in der einen oder anderen Funktion gedient: Frick als Agent der Munizipalität Maschwanden (Behörde der in der Helvetik neu eingeführten Einwohnergemeinde), Rebmann wie im Protokoll erwähnt als helvetischer Senator (Abgeordneter in der Nationalversammlung) und Landis als Distriktsrichter in Horgen.

Seine Ernennung quittierte Frick mit den Worten: «[...] die Schwierigkeiten in diesem Moment, eine solche Stelle anzunehmen, hat sehr viel Abschreckendes [...]». Er wolle sich aber für «die so nötige Ruhe und Ordnung» in seinem neuen Wirkungskreis einsetzen. Am 1. April forderte er folgerichtig alle ihm zuständigen Gemeinden auf, gemäss der Weisung der Regierungskommission auf Gemeindeversammlungen zu verzichten, da hier «bisweilen ruhestörende Unterredungen getroffen worden» seien.

Im frühen April musste Frick das verfassungsmässig vorgeschriebene Mindestvermögen von 20'000 Franken der in den ihm unterstellten Wahlzunftkreisen am 27. März direkt und indirekt gewählten Grossräte nachprüfen. Zu diesem Zweck forderte er unter anderem Steuerzettel aus der Revolutionszeit ein. Bei diesen Wahlen wurde übrigens, wie Frick dem Kleinen Rat in Zürich berichtete, ein angeblicher Wahlhelfer des missliebigen, aber erfolgreichen Kandidaten Zimmermann von Affoltern von Gegnern als «Spitzbube» betitelt und mit Fusstritten und Stockschlägen misshandelt.

Frick nahm am 9. Juni 1803 das Missivenprotokoll in neuer Funktion mit folgendem Eintrag wieder auf: «Nachdem die Regierungs-Commission des Kantons Zürich ihre Gewalt in die Hände des nach der neuen Konstitution eingesetzten Kleinen Rats übergeben hatte, so schritte dieser alsobald zu den Wahlen der aufzustellenden Bezirks-Vollziehungsbeamteten unter dem Titel Statthalter – und wurde ich als bisheriger Adjunkt der Abteilung Mettmenstetten zum Statthalter des Bezirks Horgen, zu meinen zwei Unterstatthaltern aber Herr Landrichter Wild von Richterschwyl und Herr Distriktsadjunkt Kaufmann von Küssnacht den 9. Brachmonat 1803 gewählt.»



Johann Jakob Hofmann (1730–1772): Das Innere der Kirche von Wädenswil, um 1771. Die Kirche war 1766/67 von Ulrich Grubenmann geplant und erbaut worden. Hier fanden am 19. Juni und am 3. Juli 1803 die Gemeindeversammlungen für die Wahl der elf Gemeinderäte statt. Die Wahl musste wiederholt werden, weil am ersten Wahlsonntag von den 46 vorgeschlagenen Männern 36 nicht kandidieren wollten und zehn gar nicht anwesend waren. Die Mitgliedschaft in den neuartigen Gemeindebehörden – es handelte sich um politische Einwohnergemeinden praktisch ohne materielle Kompetenzen – war wenig attraktiv. Sowohl «Aristokraten» wie auch «Demokraten» wollten sich auf Gemeindeebene nach Möglichkeit nicht exponieren, zumal die materiellen Befugnisse in den alten Bürgergemeinden verblieben waren.

Die Gemeinderatswahlen

Am 14. Juni wandte sich Frick schriftlich an je einen Gewährsmann der siebzehn Gemeinden der «*Bezirksabteilung*» Affoltern (Amt und Limmattal), die er persönlich direkt betreute – die andern Teile des Bezirks Horgen wurden von Unterstatthaltern beaufsichtigt – und ernannte sie zu seinen Stellvertretern. Sie hatten die auf Sonntag, 19. Juni, einzuberufenden Versammlungen zur Wahl der Gemeinderäte und Friedensrichter zu präsidieren. Er legte eine gedruckte Wahlverordnung bei und ersuchte darum, besorgt zu sein, dass die dannzumal

Gewählten «*sich unfehlbar sonntags, den 26. dies [es Monats], Nachmittag à 2 Uhr in Affolteren in der Kirche einfinden, damit ich sie beeidigen kann*».

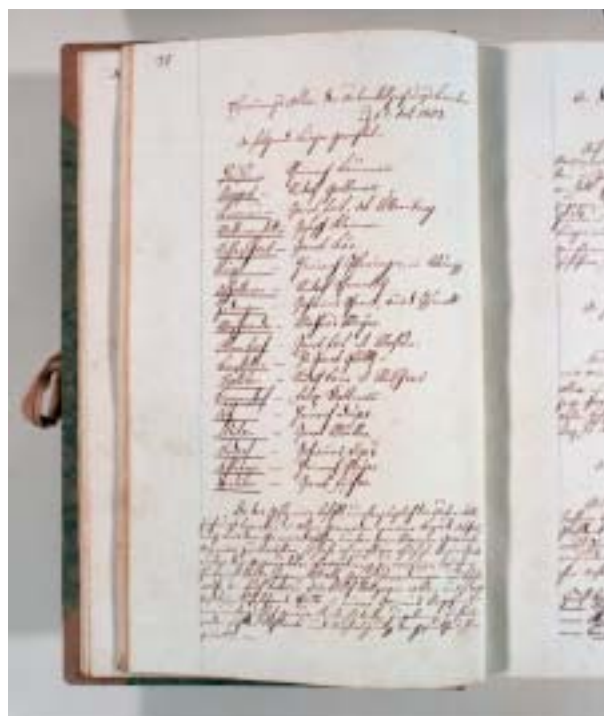
Dass an diesen Wahlen im ganzen Kanton nicht alles rund lief, entnehmen wir wiederum dem Protokoll des Kleinen Rates. Ganz allgemein wird der Eindruck vermittelt, dass nicht selten sowohl die Anhänger der alten Ordnung wie auch die Revolutionsanhänger sich scheuten, die Wahl als Gemeinderäte der Mediation anzunehmen. Zu ungewiss schienen ihnen offenbar die Konsequenzen zu sein, und insbesondere konnten sich wohl nur wenige etwas unter der neuen Behörde vorstellen. Denn es waren neuartige Verfassungskörper, nämlich politische Einwohnergemeinden, deren Vorläufer die abstrakten und zumeist unbeliebten Munizipalgemeinden der Helvetik gewesen waren. Sie waren für den Gesetzesvollzug zuständig, während handfeste Dinge, mit denen Ehre und Ansehen verbunden waren, wie Wasserversorgung, Strassen- und Flurwesen, Gemeindeforste und Allmenden unter der Obhut der traditionellen Vorsteher der Dorfkorporationen beziehungsweise Zivilgemeinden verblieben. Aber auch wirtschaftliche Unmöglichkeit, nebst dem Erwerb noch Zeit für ein öffentliches Amt aufzubringen, schimmert immer wieder durch.⁹⁸

In der Sitzung des Kleinen Rates vom 28. Juni wurden die durch einen der Unterstatthalter Fricks namens Wild eingereichten «*Verbalprozesse*» (Wahlprotokolle) über die am linken Seeufer erfolgten Gemeinderatswahlen kommentiert. In der Gemeinde Horgen hätten «*mehrere erwählte Gemeinderäte in Ansehung der Annahme dieser Stelle [als Gemeinderat] sich aufeinander bezogen, und die einten dieselbe nur alsdann beizubehalten sich erklärt haben, wenn die andern die Stelle auch annehmen*».⁹⁹ Die Gewählten wollten sich also vor der definitiven Annahme des Amtes versichern, dass sie sich gewissermassen in guter Gesellschaft befänden und nicht etwa einsame Vertreter der neuen Verfassung wären. Im Ratsprotokoll vom 2. Juli erfahren wir dann, dass schliesslich sämtliche Gewählten die Wahl ausgeschlagen hatten. Deshalb werde nun Unterstatthalter Wild – so der Ratsbeschluss – «*zu einer neuen Wahlversammlung [...] schreiten, dieselbe selbst leiten und sowohl die Gemeinde zu ruhiger und würdiger Abhaltung derselben, als die Gemeindbürger überhaupt ermahnen, dass jedermann, wer durch das Zutrauen der Gemeinde zu einem Gemeinrats berufen werde, sich als ein rechtschaffener Mann zum besten der Gemeinde dem Ruf derselben unterziehen soll*».¹⁰⁰

Auch in Wädenswil mussten die Wahlen vom 19. Juni, die in der Kirche stattgefunden hatten, am Sonntag, 3. Juli, wiederholt werden. Die «*Urversammlung*», sprich Wahlversammlung, vom 19. Juni konnte der Regierung zwar elf gewählte Gemeinderäte präsentieren. Aber wie schon das gemeindeeigene Wahlprotokoll festhielt, nahmen sämtliche Gewählten mit Ausnahme des abwesenden Spreumüllers Blattmann ihr Amt «*nur auf wiederholte dringliche Vorstellung hin*» an.¹⁰¹ Offenbar verschwieg aber auch dieser Bericht die volle Wahrheit. Wie wir dem Regierungsprotokoll entnehmen, waren an der Wahlversammlung für die elf Stellen des Gemeinderates 46 Männer vorgeschlagen. Von diesen schlugen 36 die Kandidatur aus und zehn waren nicht anwesend.¹⁰²

Die Gemeindeammänner

Am 1. Juli 1803 wandte sich Statthalter Frick wiederum an je einen Bürger beziehungsweise je einen neu erwählten Gemeinderat der siebzehn Gemeinden seiner Bezirksabteilung Affoltern und ernannte sie zu «*Untervollziehungsbeamten*». «*Da das Gesetz mir befiehlt, unverzüglich die Untervollziehungsbeamten in allen Gemeinden meiner Bezirksabteilung aus den Gemeinderäten unter dem Namen Gemeind-Ammann zu erwählen, so stehe ich nicht an, Euch zu dieser Stelle unter der gegründeten Erwartung zu ernennen, dass ihr in Zukunft dafür sorgen [werdet], dass alle Gesetze, Verordnungen und Befehle, welche an Euch kommen, pünktlich vollzogen werden [...]*».¹⁰³



Wo die Unterlagen des Kleinen Rates Lücken aufweisen, helfen manchmal diejenigen von unteren Instanzen weiter, hier zum Beispiel die Missiven (Kopien ausgehender Korrespondenz) des Statthalters von Horgen. Abgebildet ist das Ernennungsschreiben an die «*Untervollziehungsbeamten*» vom 1. Juli 1803, zuoberst die Namen der Gemeinden und Empfänger.

Stimmungsbilder einer Umbruchzeit

Die Frühlings- und Sommermonate des Jahres 1803 waren erfüllt von rascher Aufbauarbeit, die sich vom fehlenden Engagement auf Gemeindeebene nicht ernsthaft beeinträchtigen liess.

Dies ist umso bemerkenswerter, als die Verantwortlichen sich mit einer kaum fassbaren Opposition revolutionär-unitarischer Kreise auseinander zu setzen hatten. Am 22. April meldete Statthalter Frick der Regierungskommission eines der hauptsächlichsten kursierenden, Ruhe und Ordnung beeinträchtigenden Gerüchte: Die eidgenössische Zehnerkommission, welche in Paris die Mediationsakte unterzeichnet hatte,¹⁰⁴ habe – reich von Bonaparte beschenkt – zugestimmt, dass 80'000 «*Schweizerjünglinge*» zwangsweise aufgeboten und zu den französischen Truppen gestellt würden. «*Stellen Sie sich vor*», so Frick, «*welche üble Sensation diese Ausstreuerung auf das leichtgläubige Publikum macht*.» Es gelinge kaum, verängstigte Eltern zu beruhigen.

Im Juni sorgte dann das Phantom General Rapp wieder für schädigende Gerüchte. Dieser hatte als Vertrauter Napoleons wesentlich an der neuen Verfassung in der Schweiz mitgewirkt. Nun machte – wie Frick der

Regierung meldete – eine «erlogene Proklamation vom General Rapp» die Runde, die eine neue Einheitsregierung für die «aristokratischen Kantone» vorsah, der sich die «demokratischen» von selbst anschliessen würden (mit den aristokratischen Kantonen waren die ehemaligen Stadtkantone wie Zürich gemeint, mit den demokratischen die Landsgemeindekantone). Ebenso solle Rapp die unentgeltliche Abschaffung der Zehnten in Aussicht gestellt haben. Der an der Grenze der Legalität das Papier kopierende Jakob Kleiner von Mettmenstetten fügte hinzu: «Wir wollen gern noch drei- bis viermal vierundzwanzig Stunden warten, bis der Engel Rapp kommt und uns diese freudige Botschaft bringen wird.»¹⁰⁵

Etwas weniger Sorge bereitete Frick ein Einzelfall von Aberglauben. Das Vieh des Bauern Nievergelt von Stallikon erkrankte über längere Zeit immer wieder von neuem. Die herbeigerufenen Tierärzte konnten nicht helfen und kamen wegen theoretischer und praktischer Unfähigkeit auf die Diagnose, «dass die Sache verhext sein müsse», wie der Statthalter der Sanitätskommission Ende Juni berichtete. Derart den Kopf «von Hexerei angefüllt, hat der arme Nievergelt seine Zuflucht bei Henkern genommen, wo auch wirklich Meister Michel von Zürich seine Anti-Zauberkunst angewendet, indem er ein Loch in einen Balken gegraben und irgendeine magische Substanz hinein getan». Schliesslich seien noch die Kapuzinermönche bemüht worden, die aber korrekterweise nicht ohne Bewilligung des Zürcher Bürgermeisters wirken wollten.

Quellenlage

Die Wahlen der Bezirksbehörden, der Gemeinderäte usw. sind in diversen Traktanden des Kleinen Rates (Protokoll MM 1.1) behandelt, ebenso einschlägige Einfragen der Statthalter zu den Schwierigkeiten mit den Gemeinderatswahlen und allerlei Problemen bei der Besetzung anderer Stellen (Gemeindeammänner, die gleichzeitig Zunfttrichter waren usw.). Die Einfragen selbst fehlen aber häufig in den Akten des Rates und seiner Kommissionen, im Gegensatz zu den Wahlprotokollen, die recht vollständig vorhanden sind (K III 267.1–2). Umso wertvoller ist die Überlieferung der Bezirksebene. Sie schliesst, wie hier, vielfach die Lücken der zentralen Überlieferung. Statthalter Frick führte sein Missivenbuch (Kopien ausgehender Korrespondenz) wohl als sozusagen «persönliches» Werk, was sich darin zeigt, dass die in verschiedenen Funktionen entstandenen Schreiben alle in einem Band vereinigt sind (B VII 102.41). Die Bezirksüberlieferung der Mediationszeit, auch diejenige des Bezirks Zürich, ist in der Abteilung B VII «Landchaftsverwaltung» zu suchen.

Otto Sigg

8 Diskussionen um Geld und Gut: die Aussteuerung der Stadt Zürich

Am 6. September 1803 beschliesst der Kleine Rat, «die [...] eingekommene Zuschrift der Liquidations-Commission in Freyburg, worin dieselbe dem Kleinen Rath die unterm 1. September errichtete Urkunde über die mediationsmässige Aussteuerung der Stadtgemeinde Zürich zur Execution mittheilt und mit verschiedenen erläuternden Bemerkungen begleitet», zur Bearbeitung an die Finanzkommission weiterzuleiten.¹⁰⁶ Mit der erwähnten Aussteuerung war die Ausstattung der Stadt Zürich mit einem eigenen Vermögen gemeint, das vom «staatlichen» beziehungsweise kantonalen unabhängig war. Damit wurden erstmals der städtische und der kantonale Finanzhaushalt klar getrennt. Diese Trennung kann als Meilenstein in der Finanzgeschichte von Stadt und Kanton Zürich bezeichnet werden, ein Meilenstein, der allerdings weitgehend ohne das Zutun der kantonalen Regierung gesetzt worden war.

1798: Die Stadt kämpft um ihre Finanzen

Blättern wir fünf Jahre zurück: Die Ausrufung der Helvetischen Republik 1798 veränderte die politischen Verhältnisse in der Schweiz grundlegend.¹⁰⁷ Der Kanton wurde zu einer Verwaltungseinheit der Republik. Die Stadt verlor ihre Stellung als Regierungsmacht und wurde zu einer der von der Helvetik neu eingerichteten Einwohnergemeinden degradiert. Separate Behörden waren nun für die Stadt beziehungsweise den Kanton zuständig: Die städtische Verwaltungsbehörde hiess Munizipalität, an der Spitze der kantonalen Verwaltung standen ein Regierungsstatthalter und eine Verwaltungskammer.

Die Trennung der kantonalen und städtischen Verwaltung und ihrer Aufgabenbereiche rief auch nach einer entsprechenden Trennung der Finanzen. Da der Kanton als reine Verwaltungseinheit des Einheitsstaates nicht eigentlich über Vermögen verfügen konnte, ging es um die Frage, welche Einkünfte und Vermögensteile des alten Stadtstaates neu als «*Gemeindegut*» betrachtet werden sollten und welche dem «*National-Gut*» der Helvetischen Republik zuzurechnen waren.

Im Mai 1798 reichten 58 Bürger der Stadt Zürich der Verwaltungskammer, der obersten kantonalen Behörde, ein Memorial zur Trennung von Stadt- und Nationalgut ein.¹⁰⁸ In der Einleitung betonten die Petenten, wie wichtig eine rasche Trennung der Finanzen sei, und wiesen auf die vielfältigen Aufgaben der Stadtverwaltung hin: «*Die vielen Wasser machen Zürichs Unterhalt kostbarer [teurer] als der Unterhalt anderer Städte auf dem festen Land ist; denn hat die Stadt mehrere öffent-*

liche Institute zu Beförderung der Künste und Wissenschaften, viele Kirchen, Schulen, von Bürgern gestiftete Waisen- und Armen-Anstalten, öffentliche Gebäude – für alles dieses bedarf die Stadt ihr absehliches Municipalgut, damit nicht die eine und andere dieser Stadt-Sachen aus Mangel der Unterhaltungs-Kosten aufhören müsse oder in gänzlichen Zerfall komme.» Engagiert setzten sich die Verfasser für ihre Stadtgüter ein und appellierten an die Vernunft des Kantons: «*Wenn der Canton sich selbst berathen will, so soll Zürich das Herz des Cantons bleiben. Was aus diesem vom Lebens-Safte ausgeht, kommt ja dem ganzen Körper zu. Verlöhre aber das Herz seine Triebkraft und hätt keine ausquillende Lebens-Essenz mehr, woher möchten dann die äussern Theile ihre Erhaltung und Kraft nehmen?*»

In einer zweiten Fassung des Memorials vom Juni 1798 wurden 41 Güter aufgelistet, die nach Meinung der Unterzeichnenden der Stadt zugeteilt werden sollten. Darunter fielen unter anderem verschiedene stadtnahe Wiesen und Wälder, diverse Fonds, Institutionen wie die Stadtbibliothek, die Töchterschule und die Kunstschule, das Waisenhaus, das Spital und der Kornmarkt. Die kantonale Verwaltungskammer reagierte auf die städtischen Vorschläge nicht. Erst als der helvetische Finanzminister, der Stadtzürcher Johann Conrad Finsler, als Vermittler hinzugezogen wurde, kamen die Verhandlungen zwischen der Munizipalität und der Verwaltungskammer ins Rollen. Am 2. September 1798 unterzeichnete die Verwaltungskammer schliesslich eine Liste mit 37 Gütern, Fonds und Ämtern, die der Stadt zur vorläufigen Nutzung zugewiesen wurden.

1800: Stadtgut oder Nationalgut?

Die gesetzliche Grundlage für die Güterverteilung folgte am 3. April 1799. Die helvetische Regierung erliess das Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter und definierte damit, welche Güter einer bestimmten Gemeinde zugeteilt werden konnten und was zum Nationalgut gerechnet werden sollte.¹⁰⁹ Grundsätzlich wurde festgehalten, dass nur Güter, die von einer Gemeinde erworben und bezahlt oder dieser geschenkt worden waren, auch in Zukunft der Gemeinde gehören sollten. Ebenso wurden ausschliesslich von den Bürgern einer bestimmten Gemeinde genutzte Güter, zum Beispiel Weiden und Wälder, der Gemeinde zugeteilt. Alle übrigen Besitzungen wurden zum Nationalgut erklärt und sollten dem Zentralstaat zufallen.



Heinrich Keller (1771–1832): Die Stadt Zürich von Norden, 1812.

Im August 1800 wurde die Stadt Zürich aufgefordert, der helvetischen Regierung eine Aufstellung ihrer Ansprüche einzureichen, und erarbeitete in den folgenden Monaten ein entsprechendes Memorial.¹¹⁰

In der von Johann Jakob Lavater verfassten Schrift begründete die Stadt Zürich detailliert, welche Güter und Einkommen sie als ihr Eigentum betrachtete und warum sie einen Anspruch darauf geltend machte. Für die Stadt ging es jetzt darum, möglichst viele Einnahmequellen für sich zu retten. Dem Gesetz von 1799 konnte Lavater deshalb nicht viel abgewinnen. Seiner Meinung nach trat es *«doch auf eine mit der Gerechtigkeit nicht verträgliche Weise den ehemals souverainen Städten zu nahe»* und sei zudem ziemlich unrealistisch. Bezug nehmend auf Paragraph sieben des Gesetzes, der bestimmte, die Gemeinde müsse beweisen können, dass sie ein Gut erworben oder geschenkt bekommen habe, schreibt Lavater: *«Die Gemeinde Zürich hofft der Zumuthung enthoben zu werden, dasjenige, was sie in mehrgedachter Epoche besessen hat, darum, weil es nachher mit dem Staatsgut vermischt, zu anderm als zu*

seinem ursprünglichen Zweck verwendet wurde, – durch Documente als ihr Eigenthum zu beweisen, indem es der Gemeinde eben so wohl unmöglich wäre, für alle ihre Ansprachen rechtsgültige Data von Acquisitions-titeln aufzuweisen, als es manchem Particularen seyn müsste, wenn sein rechtmässig besitzendes Eigenthum angefochten würde.»

Die Stadt kam gar nie in die Situation, ihre Ansprüche beweisen zu müssen, da die Verhandlungen vorübergehend auf Eis gelegt wurden. Zu unsicher war die politische Lage in der Schweiz, zu unklar die Zukunft der Zentralregierung und der Kantone. Erst mit Napoleons Mediationsakte kamen die Dinge wieder ins Rollen. Die Mediationsakte legte fest, dass jeder Stadt ein für ihre Verwaltung notwendiges Einkommen zugesprochen werden solle. Zum entscheidenden und ausführenden Organ in dieser Frage wurde die Liquidationskommission bestimmt.¹¹¹ Ihr wurde die Aufgabe übertragen, die Bedürfnisse der Städte abzuklären und die Zuteilung der Finanzen zu übernehmen. Da ab 1803 die Kantone wieder weitgehend souverän waren

und das Nationalgut der Helvetik wiederum unter sie aufgeteilt worden war, war es klar, dass es jetzt um eine Aufteilung in Kantons- und Stadtgut ging.

Mit dem Auftrag an die Liquidationskommission wurden nicht nur die Kompetenzen neu verteilt, sondern auch die Entscheidungskriterien verändert. Während das helvetische Gesetz von 1799 eine Aufteilung der Güter nach rechtlichen Kriterien vorgesehen hatte, rückten nun die tatsächlichen Bedürfnisse der Städte in den Vordergrund.

1803: Die Trennung der Finanzen wird besiegelt, die Umsetzung gibt zu diskutieren

Am 28. März 1803 wurde die Stadt Zürich von der Liquidationskommission erstmals aufgefordert, ihre finanziellen Forderungen aufzulisten. Bereits ein halbes Jahr später, am 1. September 1803, konnte die «Aussteuerungsurkunde für die Stadt Zürich»¹¹² unterzeichnet werden. Damit waren Kantons- und Gemeindegut rechtskräftig getrennt.

Die Urkunde verzeichnete für die Stadt jährliche Ausgaben von 70'500 Franken. Rund 60% entfielen auf die Gehälter der städtischen Angestellten, darunter der Lehrer, Hebammen, Staduhrenbesorger, rufenden Nachtwächter und Polizisten. Die übrigen 40% waren für den Unterhalt der städtischen Infrastruktur wie Strassen, Brücken und Brunnen vorgesehen.

Im zweiten Teil der Urkunde wurden die für die Deckung der Ausgaben nötigen Einnahmen aufgelistet. Den grössten Posten machten hier die Einkünfte des «Fraumünsteramtes» aus, die auf 30'000 Franken pro Jahr geschätzt wurden. Das Fraumünsteramt war eine seit Jahrhunderten bestehende «Finanzbehörde», hatte seit der Reformation den Einzug der ursprünglich dem Kloster Fraumünster gehörenden Abgaben besorgt und wurde nun als Ganzes der Stadt Zürich zugeteilt «mit allen demselben zustehenden Zehnten, Grundzinsen, Schuldtiteln, Waldungen, Lehenhöfen [Pachthöfen], oder liegenden Gründen sammt dem Amthaus, dessen Bestellungen, Schütten und übrigen Gebäuden».¹¹³ Die übrigen Einkünfte stammten im Wesentlichen von Märkten, Zöllen und Mieten. Der Kanton war zudem verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 10'000 Franken an die Wachkosten zu bezahlen. Weitere 60'000 Franken erhielt die Stadt aus der kantonalen Salzverwaltungskasse, um dringende Reparaturen an städtischen Bauten vornehmen zu können.

Die Urkunde regelte auch die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse von Gebäuden und Liegenschaften im Stadtgebiet. Der Stadt wurden die meisten der Güter zugesprochen, die sie schon im Juni 1798 gefordert hatte, dem Kanton blieben unter anderem das Chorherrenstift, die Kunstschule, das Spital und das Pflegehaus zur Spanweid. Zudem fielen die Festungswerke in seine Kompetenz.



Die Finanzkommission des Kleinen Rates hat im ersten Jahr ihres Bestehens das umfangreichste aller Kommissionsprotokolle produziert.

Wie die Vorgeschichte zeigt, beruhten die Beschlüsse der Urkunde im Wesentlichen auf den Eingaben der Stadt Zürich und der Umsetzung durch die Liquidationskommission. Der Kleine Rat konnte nur noch zusammen mit der Stadt die Ausführungsbestimmungen erarbeiten. Diese Aufgabe wurde in der eingangszitierten Weisung der Finanzkommission übertragen. Am 10. September bestimmte die Kommission ihre Mitglieder Hans Caspar Fries und Hans Caspar Schinz als Abgeordnete, die mit den Vertretern der Stadt eine praxistaugliche Umsetzung der neuen Finanz- und Güterregelung diskutieren sollten.¹¹⁴ Fragen rund um Berechnungsgrundlagen und Termine mussten geklärt und organisatorische Probleme gelöst werden. Bereits nach den ersten Verhandlungen musste die Finanzkommission auf einen grundlegenden Punkt der Aussteuerungsurkunde hinweisen: Als die Stadt eine zusätzliche Bestimmung betreffend die Besoldung ihrer Lehrer aushandeln wollte, betonte die Finanzkommission, «dass die Natur der Aussteuerungsurkunde an und für sich den Staat [den Kanton] aussert das Verhältniss setzt, einen

*Nachtrag zu der von der schweizerischen Liquidations Commission ausgemittelten Dotation beizufügen».*¹¹⁵ Damit wird nochmals deutlich, welcher Stellenwert den Verhandlungen zwischen Stadt und Kanton zukommt: Viele Detailfragen mussten noch diskutiert und gelöst werden, grundlegende Änderungen an der Vorlage der Liquidationskommission waren aber nicht mehr möglich. Deshalb war das Traktandum «Aussteuerung der Stadt Zürich», das die Finanzkommission vom September 1803 bis zum Sommer 1805 wiederholt beschäftigte, nur von geringer politischer Bedeutung. Entsprechend problemlos scheinen auch die Verhandlungen vonstatten gegangen zu sein. Konstatierte ein städtischer Teilnehmer der Verhandlungen von 1798, es sei für die Stadt «eisländisches Phlegma»¹¹⁶ nötig gewesen, um die Vorschläge der kantonalen Behörden auch nur anzuhören, so waren die Diskussionen der Ausführungskommission von «meist beidseitigem Vergnügen»¹¹⁷ geprägt.

Im Juni 1805 konnte das Resultat der Verhandlungen, das «*Abchurungs-Instrument*»,¹¹⁸ vom Präsidenten des Stadtrates und dem Amtsbürgermeister des Standes Zürich unterzeichnet werden. Eine einzige wesentliche Änderung zur Aussteuerungsurkunde war vorgenommen worden: Da der von der Liquidationskommission der Stadt Zürich zugesprochene Steinbruch in der Wollerau gar nicht existierte, überliess der Kanton der Stadt den Steinbruch bei Freienbach.

Quellenlage

Die Aussteuerung der Stadt Zürich beschäftigte den Kleinen Rat zwischen dem 6. 9. und dem 15. 10. 1803. Im Rat traktandiert war das Geschäft am 6. 9., 17. 9., 24. 9. und 15. 10. 1803 (MM 1.3).

Wesentlich mehr Arbeit mit diesem Geschäft hatte die Finanzkommission. Sie traktandierte das Geschäft am 10. 9., 20. 9., 13. 10., 22. 10., 2. 11., 12. 11. und 30. 11. 1803. Auch in den Jahren 1804 und 1805, bis das «*Abchurungs-Instrument*» unterschrieben war, mussten noch einzelne Punkte verhandelt werden (Protokoll der Finanzkommission, RR I 1). Die «Aussteuerungsurkunde» und das dazugehörige «*Abchurungs-Instrument*» sind im Staatsarchiv, welches jeweils die Exemplare für den Kanton erhalten hat, in der Abteilung «Finanzurkunden» (M 30) eingeordnet worden. Ausser den genannten Protokollen scheinen auf kantonaler Ebene keine weiteren Akten erhalten zu sein. Für eine vertiefte Behandlung des Themas müssten die Akten aus dem Stadtarchiv Zürich hinzugezogen werden. Die Auseinandersetzung von städtischem und kantonalem Vermögen ist für die Zeit der Helvetik breit behandelt in Nicola Behrens: Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 65), Zürich 1998. Sekundärliteratur zur Aussteuerung nach 1803 existiert nicht.

Marianne Härri

9 Zehntbefreiung und Zehntloskauf

Ein zweifelhaftes Geschenk

Am 8. Dezember 1803 beschloss der Kleine Rat des Standes Zürich einen Gesetzesvorschlag, der denjenigen Artikel des helvetischen Gesetzes über den Loskauf der Feudallasten vom 10. November 1798 in Kraft setzen sollte, welcher den so genannten kleinen Zehnten entschädigungslos aufzuheben gedachte. Am 23. Dezember wurde der Vorschlag vom Grossen Rat zum Gesetz erhoben: «Die von der ehemaligen helvetischen Regierung unterm 10. November 1798 gesetzlich erkannte [...] unentgeltliche Aufhebung des sogenannten kleinen Zehntens, solle weiterhin in gesetzlicher Kraft verbleiben.»¹¹⁹

Was uns auf den ersten Blick als grosszügige Geste und als Nachvollzug der Revolution erscheinen möchte, empfanden die zehntenpflichtigen Bauern lediglich als Ärgernis. Denn zuvor waren die Definition, was zum traditionellen kleinen Zehnten (der Zehnt von Obst, Nüssen, Ferkeln, Geflügel, Hanf, Heu, Emd, Schafen, Kälbern, Bienen und anderem mehr) gehören sollte, ungünstig verändert und Kartoffeln, Emd und Klee, im 18. Jahrhundert Bestandteile des kleinen Zehnten, neu unter den grossen Zehnten gefasst worden.

Anspruch und Realität der Revolution

Die Aufhebung der Feudallasten teils entschädigungslos, teils mittels Loskauf gehörte zu den zentralen Anliegen der Revolution.¹²⁰ Die Bodengefälle, welche vor allem die bäuerliche Schicht belasteten, sollten allgemeinen Steuern weichen. Unter den Feudallasten nahm der Loskauf des so genannten grossen Zehnten (von Ackerfrüchten wie sämtlichen Getreidearten und Hülsenfrüchten) und des nassen Zehnten (Wein) einen besonders hohen Stellenwert ein. Dabei war es keineswegs so, dass nur der Staat Zehnten bezog. Seit dem Mittelalter waren Zehntrechte frei verkäuflich geworden, und so verfügten nicht nur die städtische Obrigkeit vor allem auf der Grundlage der in der Reformation eingezogenen Kloster- und Kirchengüter über umfangreiche Zehntrechte, sondern ebenso Flur- und Kirchgemeinden, pfarrherrliche Pfründen, städtische Patrizier und Kaufleute, Landjunker, auswärtige Klöster und wohlhabende Bauern.

In den Wirren zwischen 1798 und 1803 war die Aufhebung beziehungsweise die Ablösung des Zehnten nicht gelungen. Mangelnde Verwaltung und fehlendes Interesse verhinderten die Durchführung von Verfassungsgrundsatz und Loskaufgesetz. Das war bei Einkünften, die rund einen Viertel der gesamten Staatseinnahmen

ausmachten, nicht weiter verwunderlich. Dagegen beriefen sich die Pflichtigen oft auf die hehren Grundsätze der Revolution und lieferten den Zehnten nicht mehr ein. Oft blieb ihnen aber angesichts der erzwungenen Kriegskontributionen und -verwüstungen auch gar nichts anderes übrig, wollten sie nicht Hungers verderben.

Ein Exempel wird statuiert

Unter dem neuen Regime der Mediation herrschte nun ein anderer Wind. Nicht bezahlte Zehnten aus der helvetischen Zeit wurden nachgefordert. Am 6. September 1803 beschäftigte die Regierung ein besonderen Fall. Vom revolutionär gesinnten Präsidenten der ehemaligen Munizipalität¹²¹ Neftenbach, Hans Rudolf Bürgi, wurden ausstehende Zehntgelder des Jahres 1802 eingefordert, die diesem aber angeblich im März 1803 gestohlen worden waren. Die Beweise und der gute Willen des Gemeindepräsidenten wurden als ungenügend taxiert. Dieser wusste offensichtlich, woher der Wind wehte, nämlich aus der konservativen Ecke, und er war ab August seinem Wohnort ferngeblieben. Im Januar 1804 verurteilte ihn das Obergericht in Abwesenheit zu drei Jahren Zuchthaus und einer Stunde am Pranger. Er setzte sich in den Jura bei Biel ab und ward nicht mehr gesehen. Auch wenn der Fall nicht völlig durchsichtig ist, kann der an sich rechtschaffene Bürgi als Opfer reaktionärer Kräfte gelten.

Das Rad zurückdrehen

Kehren wir wieder zum Loskauf der Zehnten zurück. Hinterliess schon das eingangs erwähnte «Geschenk» des kleinen Zehnten mehr Ärger als Freude, so lösten die beiden ebenfalls kurz vor Weihnachten 1803 veröffentlichten Gesetze über den Loskauf des grossen («trockenen») und des nassen Zehnten vollends Unwillen aus.¹²²

Als Grundlage für die Berechnung des Loskaufskapitals diente der Zehntertrag der Jahre 1774–1797. Die zwei besten und die zwei schlechtesten Jahre dieser Periode wurden gestrichen, nachher der durchschnittliche jährliche Zehntertrag 1774–1797 berechnet. Die Multiplikation dieses Durchschnittsertrags mit 25 ergab dann die Zehntloskaufssumme, die also dem 25fachen des jährlich geschuldeten Zehnten entsprach. Es wurden zwar noch Abzüge vorgenommen (Ausgleich der Qualitätsdifferenz der Zehntfrüchte zu höherwertigen Marktprodukten, Abzug der beim Zehnteinzug anfallenden Unkosten), aber der Faktor 25 war im schweizerischen



Neftenbach um 1781. Diese Ansicht von Johann Ulrich Schellenberg (1709–1795) zeigt das Dorf Neftenbach gegen das Ende des Ancien Régime. Noch war alles «in guter Ordnung». Wie seit Jahrhunderten wurden die Wein- und Getreidezehnten in die unmittelbar rechts der Kirche befindliche Zehntscheune eingefahren, die Trauben in der dortigen Zehnttrotte gepresst, der Saft (etwa 175 Hektoliter jährlich) gekeltert, das Getreide (jährlich zirka fünf Tonnen Kernen und Hafer) gelagert. Die Zehntrechte waren in den Jahren 1540 und 1611 zusammen mit den Herrschaftsrechten durch Verkäufe der Herren von Breitenlandenberg und des Klosters Paradies an den Stadtstaat Zürich gelangt. Dieser liess die neuen Einkünfte durch sein Klosteramt Winterthur verwalten, wohin die Naturalien aus der Zehntscheune und dem Zehntkeller Neftenbachs schliesslich gelangten. Mit dem Zehntloskaufsgesetz wurde ein uraltes feudales Gefüge ausser Kraft gesetzt; nicht nur fiel ein an Grund und Boden haftendes «Gefäll» an sich, sondern es wurde auch das Ende der mit den feudalen Bodenabgaben eng verknüpften genossenschaftlichen Organisation und Landbauweise eingeläutet. Auf der Tradition des Neftenbachers Zehntenweins gründete übrigens die bis vor einigen Jahren bestehende Filiale Neftenbach der Staatskellerei.

Vergleich doch extrem hoch und geeignet, den Loskauf praktisch zu torpedieren. Erschwerend kam hinzu, dass das Gesetz den Loskauf ganzer Zehntbezirke verlangte, also keine individuellen Loskäufe eines einzelnen Pflichtigen vorsah (was allerdings auch rein flurrechtlich und -technisch nicht gut möglich gewesen wäre). Für den Loskauf mussten in einem Zehntbezirk, der oft mit einem Gemeindebann zusammenfiel, die zahlenmässige Mehrheit der einzelnen Zehntpflichtigen wie auch die Mehrheit der Zehntmasse zustimmen.

Die Gesetze über den Zehntloskauf setzten die Verfassungsbestimmung um, welche die Ablösbarkeit der Zehnten und Grundzinsen «nach dem wahren Werthe» garantierte (Artikel 21 der kantonalen Verfassung).¹²³ Sie zeigten einmal mehr, wie die Mediationsverfassung der Interpretation Tür und Tor offen hielt.¹²⁴

10 Standesfarben, Standesmäntel und Siegel

Das Selbstbewusstsein einer Gruppe, die zusammen lebt und sich als staatlich zueinander gehörig versteht, wird auch von den Symbolen und Identitätszeichen, die sie sich gibt, geprägt. Die Helvetik hat ihre eigene «revolutionäre» Symbolik entwickelt, charakterisiert durch «Freiheitsbäume», Trikolore, am Hut getragene Kokarde in den helvetischen Farben grün, rot, golden und häufige Darstellung von Wilhelm Tell als «Freiheitskämpfer». In der Mediation zog man es vor, sich wieder an den Symbolen des Ancien Régime zu orientieren. Augenfällig wird das in der Reihe der Staatskalender (gedruckte Beamtenverzeichnisse). Während im noch während der Helvetik hergestellten Kalender auf das Jahr 1803 zu sehen ist, wie Tell, an einen Baumstumpf gelehnt, seinen Sohn empfängt, wird der Betrachter 1804 wieder vom etwas zotteligen Zürcher Löwen mit einem Palmwedel als Friedenszeichen begrüsst.¹²⁵ Im Inneren erscheint zusätzlich noch eine sitzende Justitia. Diese Symbolik bleibt bis zum Umbruch von 1831 erhalten.

Neue Standesschilde und Siegel

1798 waren Zürcher Wappenschilder, Löwen und andere Insignien, die sich mit verhältnismässigem Aufwand entfernen liessen, beseitigt worden. Auch im mehr symbolischen Bereich war die Helvetische Republik ein Einheitsstaat, kantonale Hoheitszeichen wurden nicht mehr verwendet. Man ging so weit, das Tragen der «Nationalcocarde» zu befehlen.¹²⁶ Nach dem Ende der Helvetik beeilte man sich mit der erneuten Markierung kantonaler Souveränität. Im März 1803 bewilligte der schweizerische Landammann d’Affry allen Kantonen, wieder zu ihren alten Farben zurückzukehren. Das war auch die bald erklärte Absicht des Kleinen Rates in Zürich. Er hielt am 9. Juni 1803 fest: 1. Die Farbe des Kantons ist wie ehemals weiss und blau auf schräg geteiltem Feld. 2. Es gibt an Siegeln: das grösste, in der Sakristei des Grossmünsters aufbewahrte Standessiegel; das grössere Standessiegel beim Amtsbürgermeister; das kleinere Standessiegel in der Verwahrung des ersten Ratsschreibers; das gewohnte Siegel der Staatskanzlei. Die Siegel sollen wieder wie früher als Bekräftigungszeichen eingesetzt werden. 3. Die Kommissionen erhalten alle eigene Siegel beziehungsweise «Signete», die sich durch die Umschrift von demjenigen der Staatskanzlei unterscheiden. Nur die für «Aussenpolitik» zuständige diplomatische Kommission hat kein eigenes, sondern benutzt das Siegel der Staatskanzlei. 4. Der Grossweibel (Weibel des Kleinen Rates) trägt schwarze Kleidung und den Standesschild mit Medaillon an silberner Kette.¹²⁷

Nach diesem Grundsatzentscheid waren die Details zu klären. Man verlangte von der Organisationskommission ein Gutachten, das die Zahl der den verschiedenen Regierungskanzleien zugeteilten Weibel und «Abwarte» festsetzen sollte und die ihnen zugeteilten «*Unterscheidungszeichen*» zu definieren hatte. Auch war festzusetzen, welche weiteren Behörden eigene Siegel erhalten sollten (siehe Quelle in Anhang 1). Auf dieser Grundlage wurden in der Folge für den Bedarf des Kleinen Rates und seiner Kommissionen zusätzlich zum Grossweibel sechs weitere Weibel angestellt. Sozusagen als Ausweis erhielten sie einen blauweissen Schild, der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zurückgegeben werden musste. Dasselbe galt für die Weibel des Obergerichts. Auch die Weibel der Bezirksstatthalter, der Unterstatthalter, der Bezirksgerichte und die zwölf kantonalen Wegknechte wurden mit Schilden versehen, die aber von etwas bescheidenerer Machart sein sollten. Siegel wurden neu auch an die Bezirksstatthalter und Bezirksgerichte ausgegeben, jeweils das Zürcher Schild mit der entsprechenden Amtsbezeichnung.

Die Siegel und Schilde wurden gleich bei der Finanzkommission in Auftrag gegeben. Sie wurden von Rats herrn Fries in Anlehnung an das Kanzleisignet von 1782 entworfen, die Ausführung lag in den Händen der Graveure Brupbacher Vater und Sohn.¹²⁸ Sämtliche helvetischen Siegel wurden amtlich eingezogen. Der Kleine Rat entschloss sich, auf die Einstellung von Standesläufern und Standesreitern zu verzichten. Diese hatten früher amtliche Nachrichten überbracht und Gesandtschaften begleitet, vor allem auch zu den jährlichen Tagsatzungen. Sie waren immer aufwendig in die kantonalen Farben gekleidet gewesen. In Zürich meinte man, falls tatsächlich noch Bedarf für entsprechende Einsätze vorhanden wäre, könnte dies auch einer der Weibel übernehmen. Ebenso wurde die Anfertigung von zwei teuren «*Standesmänteln*» in den Zürcher Farben Blau und Weiss vorerst zurückgestellt. Die Staatskanzlei sollte sich bei einigen andern Kantonen erkundigen, wie man es dort mit Standesmänteln hielt.

Standesmäntel an der Tagsatzung ...

Wenn man von Standesmänteln sprach, dachte man in erster Linie an den Auftritt bei der Tagsatzung, der Versammlung der kantonalen Gesandten. 1803 fand die Tagsatzung in Freiburg statt, sie begann am 4. Juli 1803. Die Umfrage der Staatskanzlei hatte ergeben, dass Zürich mit seinen Sparbemühungen in Sachen Standesmänteln

allein auf weiter Flur stand. Für die befragten Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Thurgau und Sankt Gallen war klar, dass ihre Gesandtschaften von einem Standesreiter in kantonalen Farben begleitet in Freiburg Einzug halten würden. So erteilte nun auch der Kleine Rat der Finanzkommission den Auftrag, einen Mantel anfertigen zu lassen. Die Finanzkommission fand jedoch einen anderen Weg. Es ergab sich, dass ein ehemaliger Standesreiter, «*Herr Michel jünger, einen solchen in gutem Stand befindlichen Mantel verkäuflich von Handen zu schlagen gesinnet sey*». Darauf ging die Finanzkommission gerne ein und kam so zu einem günstigen Occasions-Standesmantel.¹²⁹

An der Tagsatzungseröffnung ging es feierlich zu und her. Am Montagmorgen um neun Uhr zog der Zug der kantonalen Gesandtschaften von der Wohnung des Landammans in Freiburg zur Franziskanerkirche, in einer nach langen Diskussionen durch das Los festgelegten Reihenfolge. Auf beiden Seiten säumte Militär in farbenfrohen Uniformen den Weg. Ganz zuvorderst ging ein Hauptmann mit vergoldetem Helm voran, das Original der Mediationsakte in den Händen tragend. Den ganzen Tag wurden hundert Kanonenschüsse abgefeuert. Nach dem Ende der ersten Sitzung in der Kirche zog man in gleicher Ordnung wieder zur Wohnung des Landammans, wo sich dieser von den Herren Gesandten verabschiedete, «*und somit neigte sich dieser merkwürdige Tag, welcher eine Menne Leuthe herbey gezogen hat, zu allgemeiner Zufriedenheit*». ¹³⁰ Die Zürcher Gesandten wären an diesem Tag ohne ihren weissblauen Standesreiter ungünstig aufgefallen.

... und an einer Hinrichtung

Zur Anfertigung zweier wirklich neuer Standesmäntel schritt man erst im Winter 1803 aus einem bedrückenden Anlass heraus. Zur Jahreswende 1803/04 neigte sich der Hochstrasser-Prozess dem Ende zu. Hans Ulrich Hochstrasser aus Meilen war zunächst des Betruges, dann der Vergiftung seiner Frau für schuldig befunden worden. Er wurde zum Tod durch Rädern verurteilt, dann zum Tod durch das Schwert begnadigt. Bei der öffentlichen Hinrichtung war auch ein Kleiner Rat anwesend, der darauf zu achten hatte, dass das Urteil so vollstreckt wurde, wie es verkündet worden war. Der eine neue Standesmantel war für diesen Rats Herrn, Salomon Rahn, bestimmt. Den anderen trug der Standesweibel, welcher den Geistlichen auf dem Weg zum Wellenbergturn, in dem der Verurteilte sass, begleitete.¹³¹

An sich waren die Standesmäntel der Repräsentation der höchsten Regierungsspitze vorbehalten, wie das noch heute der Fall ist. Aber vereinzelt scheint auch auf tieferer Ebene der Wunsch nach solchen Mänteln wach geworden zu sein. Für 1809 findet sich ein Eintrag unter dem Titel «*Staatslivree*» in einem zeitgenössi-

schen Dokumentenverzeichnis des Staatsarchivs, wonach Bezirksstatthalter Schwerzenbach einen Standesmantel für seinen Weibel anschaffen wollte. Gedacht war er für die Feierlichkeiten bei der Einsetzung neuer Pfarrer.¹³²

Austausch zwischen den Kantonen

Nicht nur Zürich hatte sein Wappen, seine Siegel usw. neu definieren müssen, sondern auch alle andern Kantone. Damit überall klar war wurde, was jetzt galt, gab es 1803 einen regen Austausch von Wappenbeschreibungen, Siegelabbildungen und von Unterschriften. Am eifrigsten waren die mit der Mediation neu geschaffenen Kantone. Die ersten entsprechenden Schreiben der Kantone Aargau und Waadt (siehe Abbildung) trafen bereits am 25. April, also am ersten Sitzungstag des neu gewählten Kleinen Rates, in Zürich ein. Die älteren Kantone beteiligten sich nicht alle an dieser Rundschreiberei, so vermisst man Glarus, Solothurn, Genf, Schaffhausen und beide Appenzell.

Auch das Ausland musste über die neuen Staatssymbole und die gültigen Unterschriften informiert werden. Zu denken war an den Schweizer Gesandten in Paris, Maillardoz, aber auch an die Gesandten Frankreichs, Spaniens und der Republik Italien in der Schweiz, denen jeweils die «französische» Unterschrift des Staatschreiber kommuniziert wird – also die Unterschrift nicht in der deutschen Handschrift, sondern in der «lateinischen», heute auch bei uns gebräuchlichen.¹³³

Nachtrag: Zürich mit und ohne Krone

Durch die Mediationsordnung wurde die Trennung von Stadt und Kanton Zürich, die schon in der Helvetik eingesetzt hatte, abgeschlossen.¹³⁴ Das hat auch Konsequenzen für die Wappen der beiden Gemeinwesen. Das eigentliche Wappen ist bei beiden zwar gleich, erst wenn wir uns dem so genannten Vollwappen zuwenden, finden wir Unterschiede. Das Vollwappen der Stadt Zürich zeigt zwei Löwen, die den Wappenschild halten. Über dem Wappenschild ruht eine fünfzinnige Mauerkrone, welche einerseits an die Stadtbefestigung erinnert, andererseits an die früher darüber abgebildete Reichskrone.

Auch beim Kantonsvollwappen finden wir zwei Löwen. Diese halten je etwas in der Pfote: der eine Löwe ein Schwert, der andere einen Palmwedel. Das Schwert symbolisiert den Krieg, der Palmwedel hingegen ist das Symbol des Friedens. Beide zusammen stehen für ein souveränes Staatswesen, das über «Krieg und Frieden» entscheiden kann. Der älteste «Zürileu», den wir kennen, stammt aus der Zeit um 1490–1500 aus der Glasmalereiwerkstatt von Lukas Zeiner (heute im Landesmuseum).¹³⁵



Adresse eines Schreibens des Kantons Waadt an den Kleinen Rat, mit dem er als einer der ersten sein neues Wappen bekannt machte (datiert 19. April 1803): «*Bourguemestre et conseil du canton de et à Zurich*».



Johann Martin Usteri (1763–1827): Die Ordnung des Ancien Régime und diejenige der Helvetik als Turmfahnen, nach 1798. Der Künstler setzte hier die helvetische Trikolore einer Zürcher Regimentsfahne des Ancien Régime entgegen. 1803 kehrte Zürich wieder zu den Farben des Ancien Régime zurück.

Quellenlage

Einträge im Protokoll des Kleinen Rates zu den neuen Staatsinsignien, 9. und 11. 6. 1803. Vgl. das Protokoll der Organisationskommission (MM 14.2). Einträge im Protokoll des Kleinen Rates (MM 1.1–4) zu Standesmänteln, 18. 6. und 17. 12. 1803. Vgl. auch Protokoll der Finanzkommission vom 23. 6. 1803 (RR I 1.1). Einige der – recht knappen – Umfrageantworten sind in der Abteilung L unter den Akten der entsprechenden Kantone erhalten. Das Standardwerk zu den Zürcher Siegeln ist und bleibt Anton Largiadèr: Die Entwicklung des Zürcher Siegels, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1942, Zürich 1941.

Agnes Hohl

11 Der Borkenkäfer: eine Plage für die Zürcher Waldungen

Eigentlich hätten die Regierung und die Behörden mit den Auswirkungen der wiedererlangten Selbständigkeit nach dem Ende der Helvetischen Republik schon genug zu tun gehabt. Doch darauf wollte ein kleiner Käfer keine Rücksicht nehmen: der Borken-, Borkel- oder Borrkäfer, wie er damals auch genannt wurde. Er stellte vor allem die kantonale Forstverwaltung, die gerade dabei war, sich unter Oberforstmeister Hirzel¹³⁶ und Forstmeister Hotz¹³⁷ neu zu organisieren, vor gewaltige Probleme.

Obrigkeitslich verordnete Käferbekämpfung

Zu Jahresbeginn 1803 mehrten sich Klagen über eine Borkenkäferplage. Von Forstinspektor Hirzel darauf aufmerksam gemacht, dass Einzelmassnahmen nicht mehr genügten, sah sich die zwei Wochen zuvor eingesetzte Übergangsregierung am 22. März veranlasst, zuhanden der verantwortlichen Förster und Waldbesitzer drastische Massnahmen zu verordnen. In der Einleitung zu diesem Erlass heisst es, die Regierung habe mit Bedauern von Berichten Kenntnis nehmen müssen, dass der Borkenkäfer im Rottannenholz der Wälder im Kanton um sich greife. Um eine Landplage zu vermeiden, müsse unverzüglich gehandelt werden. Sonst würde für das Bauwesen und den Rebbau unentbehrliches Nadelholz verloren gehen.

Drei Massnahmen sollten Abhilfe schaffen: 1. Die befallenen Bäume waren zu kennzeichnen. 2. Die bezeichneten Bäume mussten sogleich gefällt, entrindet und die Rinde an Ort oder ausserhalb des Waldes verbrannt werden. 3. Die entrindeten Stämme sollten bis spätestens Ende April aus dem Wald entfernt und ausserhalb des Waldes gereinigt werden, unabhängig davon, ob sie als Bau-, Nutz- oder Brennholz gebraucht würden.

Es war nicht das erste Mal, dass sich die Zürcher Regierung mit dem Borkenkäfer befassen musste. Bereits im Jahr 1787 sah sich die Obrigkeit veranlasst, Massnahmen gegen die Käferplage zu ergreifen. Damals hatten die Käfer in den Fichtenbeständen des Embracher Hard Verwüstungen angerichtet. Durch sofortiges und unzimperliches Eingreifen der Regierung (sie liess über 3200 Stämme fällen und aus den Waldungen entfernen) konnte ein grösserer Schaden vermieden werden.

Forstwirtschaftliches Wissen vor 200 Jahren

Der Borkenkäfer hatte schon im 18. Jahrhundert wissenschaftliche Beachtung gefunden, so etwa bei der

Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, die sich unter anderem mit forstwirtschaftlichen Fragen befasste. Im Jahr 1802 schrieb sie eine Preisaufgabe zum Thema «*Naturgeschichte und Bekämpfung des Borkenkäfers*» aus. Besondere Aufmerksamkeit erweckte die Eingabe des Forstmannes Gottlieb von Greyerz¹³⁸ mit einer auf genauen Beobachtungen beruhenden Beschreibung der Lebensweise des Borkenkäfers und deren schädigender Wirkung auf Nadelbäume. Greyerz hatte bereits erkannt, dass der Borkenkäfer bei vielen grossen Waldschäden nicht Verursacher, sondern vielmehr Nutz-



Jean-Etienne Capioux (1748–1813): Borkenkäfer und ihre Frassspuren, 1787. Die Bildtafel stammt aus Johann Friedrich Gmelin: Abhandlung über die Wurmtröcknis, Leipzig 1787, einem Pionierwerk, welches sich nachweislich auch im Besitze der Physikalischen Gesellschaft Zürich befunden und somit die hiesige Diskussion beeinflusst haben dürfte.

niesser von Schäden ist, die durch tierischen beziehungsweise menschlichen Raubbau und durch die Witterung (Nachtfröste, Stürme) an den Baumbeständen entsteht.¹³⁹ Bedeutsam ist vor allem die Spezies der Buchdruckerkäfer. Sie greift zunächst kranke, geschwächte Nadelhölzer an, wenn deren Nahrungsversorgung unterbrochen ist und die Bäume zu faulen beginnen. Die Käfer nisten sich zwischen Rinde und Holz ein. Von den kranken Bäumen suchen sie dann auch umliegende gesunde Bäume heim. Gottlieb von Greyerz beschrieb das Verhalten der Borkenkäfer so: Sie fliegen Ende April bei frühlingshaften Temperaturen abends in Schwärmen aus und suchen kranke, aber auch gesunde Tannenstämme heim. Unter der Rinde legen die Weibchen etwa fünfzig Eier ab und sterben dann. Innert vierzehn Tagen schlüpfen Würmer aus, die sich vom so genannten Splint ernähren, dem Holzzuwachs der letzten Jahre, worin der Wassertransport des Baumes erfolgt. Der Wassertransport der Bäume wird gestört oder unterbunden. Die Bäume trocknen aus und sterben ab («*Baumtrocknis*»). Es war also bereits 1803 bekannt, dass Borkenkäferbefall ein Symptom für einen schlechten Waldzustand ist. Warum aber befand sich der Zürcher Wald damals in derart schlechtem Zustand?

Grosse Holzschäden während der Helvetik¹⁴⁰

Als Hauptursache für das akute Borkenkäferproblem im Jahr 1803 hatte die Übergangsregierung in ihrem eingangs erwähnten Erlass die kriegerischen Ereignisse während der helvetischen Zeit genannt. Die Besatzungstruppen und die während der Revolutionsjahre durchziehenden Heere hatten einen enormen Holzbedarf. Teils bedienten sie sich selber in den Waldungen, teils liessen sie Holz bei den staatlichen Instanzen oder den Gemeinden requirieren. Das Ergebnis waren entholzte und unaufgeräumte Wälder, geschädigte und entrindete Bäume, ideale Verhältnisse also für den Borkenkäfer.

In den Jahren 1798 und 1799 hatte der Kanton Zürich über fünf Millionen Einquartierungstage zu verzeichnen. Für Feldlager, Bäckereien, Wäschereien, Wachtstuben und den Bau von Verhauen beschafften die Truppen eigenmächtig bedeutende Holzmengen, requirierte sie aus Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen. In den Jahren 1798 bis 1800 fielen allein in den rund 7000 Jucharten umfassenden Staatswaldungen, davon rund 34% Nadelholz, 21'082 Tannenstämme. Als Deckmaterial für ihre Hütten diente Baumrinde von Rot- und Weissstannen. Die entrindeten Stämme liess man stehen. Die grössten Schäden verzeichnete man in den Waldungen um Zürich, im Limmattal, am linken Seeufer, im Glatttal, um Winterthur, im Rafzerfeld und um Embrach. Die Truppen beschädigten aber auch mutwilligerweise unzählige Bäume.¹⁴¹

Auch die Bevölkerung hatte Anteil an der Verschlechterung des Zustandes der Wälder. Unklare Besitz- und Nutzungsverhältnisse, politische und rechtliche Unsicherheiten und die enorme Nachfrage nach Holz erschwerten, ja verunmöglichten eine staatlich beaufsichtigte Waldnutzung. Wen wundert es, dass unter diesen Umständen die Bevölkerung die Waldungen in öffentlichem Besitz als herrenloses Gut betrachtete und sich in den Wäldern unkontrolliert, teilweise «frevlerisch» bediente? Auch die Waldweide, bereits seit dem 17. Jahrhundert für die Bauern von Bedeutung, hatte durch die Ausdehnung des Wein- und Ackerbaus stark zugenommen und verursachte weitere grosse Schäden. Naturereignisse wie die Dürre im Jahr 1799 und heftige Stürme in den beiden folgenden Jahren trugen das ihre zum katastrophalen Zustand der Wälder im Kanton bei.

Eine schwache Forstverwaltung

Bereits im Jahr 1773 hatte die Zürcher Obrigkeit mit einem erneuerten Waldungsmandat eine erste umfassende und zeitgemässe Forstordnung geschaffen. Sie sollte eine geordnete Waldbewirtschaftung ermöglichen und der seit dem Spätmittelalter immer stärker spürbaren Holznot wirksam begegnen. 1798 setzte das helvetische Regime diesen Bestrebungen vorerst ein Ende, indem es die Verwaltung der staatlichen Waldungen zentralisierte. Erst nach der Beendigung der grossen kriegerischen Auseinandersetzungen um Zürich schuf die Zentralregierung im Jahr 1801 eine eidgenössische Landesforstverwaltung. Für den Kanton Zürich erstellten die bereits genannten Forstverantwortlichen Hirzel und Hotz, zusammen mit 52 Forstwarten, einen Forstkataster, klärten Nutzungsansprüche und versuchten den Holzhandel in geordnete Bahnen zu lenken. Den schlechten Zustand der Wälder konnten sie jedoch nicht nachhaltig verbessern. Sie waren überfordert, hatten sie sich doch neben grundlegenden Problemen und Fragen auch mit vielen unbedeutenden Einzelheiten herumzuschlagen, zum Beispiel mit der Holzabgabe an einen Dorfschullehrer oder dem Ersatz eines defekten hölzernen Dachkännels an einem Pfarrhaus.

Das abrupte Ende des helvetischen Regimes und die Probleme bei der Neuorganisation des Staatswesens hatten den Aufbau der Forstverwaltung vorübergehend fast gänzlich zum Stillstand gebracht. Unfreiwillig kam ihnen da der Borkenkäfer zu Hilfe. Die Bekämpfung des Borkenkäfers hatte nämlich verschiedene Mängel der bisherigen Forstorganisation und -verwaltung aufgedeckt und führte in den folgenden Jahren zu einer wesentlich effizienteren und wirksameren Forstpolitik. So hatte die Landplage auch eine positive Auswirkung.

Zweite Runde im Kampf gegen den Borkenkäfer

Kehren wir zur eingangs erwähnten Verordnung vom 22. März zurück. Die dort eingeleiteten Massnahmen wären im Prinzip richtig gewesen. Sie vermochten aber wenig zu bewirken, weil sie kaum befolgt wurden. Die Übergangsregierung (Regierungskommission) hatte es nämlich unterlassen, Kontrollorgane einzusetzen, beziehungsweise es war ihr nicht möglich gewesen, solche zu bestimmen. Die Regierungskommission amtierte ohnehin nur bis zum Antritt des Kleinen Rates am 25. April 1803.

Die Kunde über die verheerenden Auswirkungen der Borkenkäferplage und die einstweilige Erfolglosigkeit der verordneten Massnahmen ermunterte allerlei Geschäftemacher und Sachverständige, der Regierung von Zürich ihren Rat und ihre Hilfe anzubieten. Anfangs September wandte sich ein Johannes Meier aus Ansbach in Franken an die «*Hoch- und Wohlgeborenen, Hochwohlweisesten Hochgelehrten Herren*» in Zürich und bot seine Dienste an. Es ist anzunehmen, dass Meier mit dieser barocken Anrede, wie sie zu jener Zeit nicht mehr üblich war, bei der Regierung ein günstiges Klima für seine Anliegen schaffen wollte. Er sei, so schrieb er, im Holzsamengeschäft tätig und böte zu günstigen Konditionen Laub- und Tannenholzsamen zur Wiederaufforstung an. Die Regierung verdankte sein Angebot mit freundlichen Worten, verzichtete aber auf seine Dienste mit der Begründung, sie sei selber mit genügend Holzsaamen versehen.

Im September 1803 wandte sich die Naturforschende Gesellschaft in Zürich mit der Bitte an den Kleinen Rat, der Borkenkäferplage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und die Ergebnisse ihrer Preisfrage vom Vorjahr zu beherzigen. Insbesondere solle man mit dem Schlagen von kranken Bäumen nicht sparsam sein und auch die gesunden in deren Umgebung nicht schonen, wenn man das Insekt vernichten wolle.

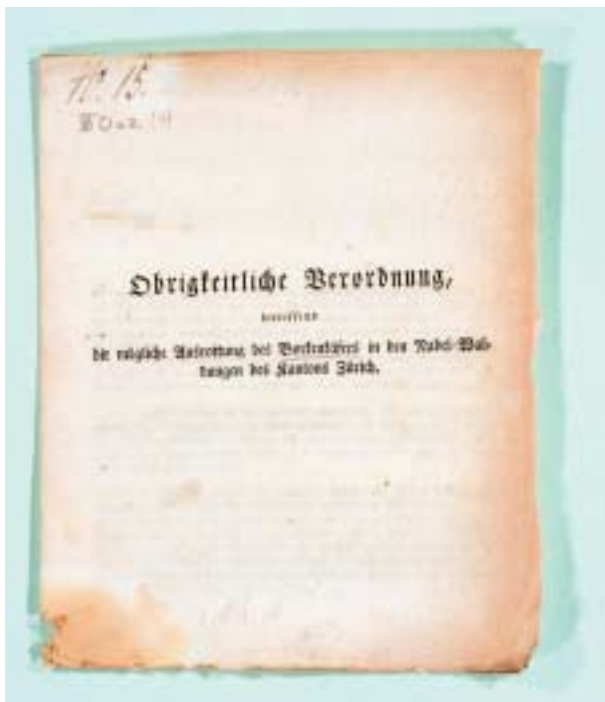
Der Rat dankte der Gesellschaft für ihre Anregungen und setzte eine spezielle Kommission zur Behandlung der Frage ein. Sie bestand aus alt Rats herr Meiss, dem bereits genannten Forstinspektor Hirzel und Forstmeister Hotz. Am 27. September erstattete Forstinspektor Hirzel namens der Spezialkommission zuhanden der Kommission des Innern Bericht. Der Bericht hält fest, dass die Ursache der Baumkrankheit nicht der Borkenkäfer sei. Diese liege vor allem in kriegsbedingten Baumentrindungen, aber auch in der Lage der Bäume (vor allem Wälder an nördlichen Abhängen), in der Beschaffenheit des Bodens (feuchter, weicher Boden) sowie in einer falschen Waldnutzung (Weidgang, Moossammeln, Entasten von Bäumen, Harzentnahme, unordentlicher Holzschlag und Liegenlassen des gefällten Bauholzes während des Sommers). Hirzel schloss auch nicht aus, dass noch andere, unbekanntere natürliche Ursachen die Borkenkäfervermehrung begünstigt haben könnten. Er empfahl den Behörden, sich ein genaues Bild

über Art und Umfang der Schäden in den Rottannenwäldern zu verschaffen, und schlug eine Reihe von Massnahmen vor.

Die Kommission des Innern machte sich die Kernaussagen der Dreierkommission zu eigen und sandte am 3. Oktober 1803 dem Kleinen Rat ein Gutachten mit einem Verordnungsentwurf.¹⁴² Sie bat bei dieser Gelegenheit auch um die Erlaubnis, selbständig mit den Nachbarkantonen Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, Sankt Gallen, Aargau und Thurgau den Kampf gegen den Borkenkäfer führen zu dürfen. Der Rat erliess bereits am folgenden Tag eine Verordnung, der sich mit den Vorschlägen der Kommission deckte, beauftragte die Kommission mit dem Vollzug und erteilte ihr die Vollmacht, selbständig mit eidgenössischen und anderen auswärtigen Behörden korrespondieren zu dürfen. Die Verordnung wurde auch den Nachbarkantonen zugestellt und von deren Regierungen gebührend verdankt.

Die «*Verordnung betreffend die möglichste Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadelwaldungen des Kantons Zürich*» vom 4. Oktober¹⁴³ enthielt ähnliche Massnahmen wie der eingangs erwähnte Erlass vom März. Im Gegensatz dazu war nun aber der Vollzug detailliert geregelt. Zunächst hatten die Gemeindevorsteher innert einer Woche dem Oberforstmeister zu melden, ob in ihren Gemeinden Nadelwaldungen vom Borkenkäfer befallen seien. Die befallenen Waldbestände mussten von einem Forstinspektor, Forstmeister oder Staatsförster begutachtet werden. Die Beamten hatten befallene Stämme zu bezeichnen und der Regierungskommission darüber Bericht zu erstatten. Die Gemeindevorsteher wurden für die Ausführung der forstamtlichen Weisungen verantwortlich gemacht, Förster hatten die Arbeiten zu leiten. Bei Mangel an Arbeitskräften konnte von der Landesregierung Hilfe angefordert werden. Das befallene Holz musste zwischen Mitte Januar und Mitte Februar des kommenden Jahres 1804 gefällt, die Stämme und das Wurzelwerk entrindet, die Rinde verbrannt und das Holz aus dem Wald entfernt werden. Neubefall im Frühjahr war dem Forstinspektor zu melden, damit er das Nötige veranlassen konnte. Vor Ende Februar 1804 hatte der Forstinspektor die Ausführung der Anordnungen zu überprüfen. Säumige Gemeinderäte, Vorsteher von Holzgenossenschaften und Private sollten gegebenenfalls bestraft, Förster, die ihre Aufgabe sträflich vernachlässigten, entlassen werden.

Das bereits in früheren Erlassen erfolgte Verbot von Moossammeln, Laubrechen, Erd- und Kotaufscharren, Harzen und übertriebene Aufasten wurde noch einmal bekräftigt. Die Regierung behielt sich vor, die Gültigkeitsdauer der Verordnung auf Grund der Lageentwicklung zu bestimmen.



Titelblatt der Verordnung des Kleinen Rats betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadelwäldungen des Kantons Zürich vom 4. Oktober 1803. Siehe dazu auch den Auszug in Anhang 1.

Der Erfolg der verordneten Massnahmen

Unverzüglich machten sich Hirzel und Hotz daran, den Umfang des Befalls festzustellen. Am 10. Dezember berichtete Hirzel, dass erst ein Drittel der 187 Gemeinden den von der Verordnung verlangten Bericht abgeliefert habe, und dass der Bezirk Horgen mit 60'600 Stämmen auf fünfzehn Hektaren am meisten betroffen sei, besonders die Gemeinden Altstetten, Albisrieden und Uitikon.

Nach nochmaliger Ermahnung und unter Androhung von Strafen zu Beginn des Jahres 1804 kamen die meisten Gemeinden ihrer Untersuchungs- und Meldepflicht nach. Die Verantwortlichen konnten mit den Waldräumungsarbeiten beginnen und zu einem grossen Teil bis zum August abschliessen, und dies trotz Behinderungen durch grosse Kälte und starken Schneefall im Februar und März. Der Kleine Rat konnte Ende Dezember 1804 mit Freuden feststellen, dass die verordneten Massnahmen Früchte getragen hätten, dass aber die Gemeindebehörden und Förster diese zur Vermeidung neuerlicher Verheerungen weiterhin streng befolgen müssten.¹⁴⁴ Die Visitation im Frühjahr 1805 stellte einen nur mehr geringen Befall fest und im Mai 1806 konnten die Visitationen und Meldungen eingestellt werden. Die Borkenkäferplage war besiegt.

Quellenlage

Das Thema «Borkenkäfer» beschäftigte bereits die Regierungskommission (Übergangsregierung vom 10. 3. bis zum 25. 4. 1803), vgl. deren Protokoll, MM 14.1, 22. 3. 1803. Im Kleinen Rat wurde das Thema vor allem am 10. 9. und am 4. 10. 1803 behandelt. Zu beachten ist auch das Gutachten der Kommission des Innern mit dem Entwurf zu einer «*obrigkeitlichen Verordnung*» und weiteren Beilagen, unter anderem dem nachstehend genannten Bericht von Oberforstmeister Hirzel in K III 488.1 (Nr. 4b). Im Protokoll der Kommission des Innern (NN 1.1) wird dieses Geschäft nicht erwähnt, weder im Protokoll der Sitzung vom 19. 9. noch in dem vom 5. 10. 1803. Der Grund dürfte darin liegen, dass der Auftrag des Kleinen Rates vom 19. 9. keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung zulies. Die Dokumente zu den Traktanden befinden sich in K III 488.1, insbesondere:

- Eingabe der Landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Zürich vom 17. 9. 1803.
- Eingabe von Johannes Meier aus Ansbach vom 5. 9. 1803.
- Bericht über die Borkenkäfer-Ansteckung der Rottanwälder in dem Kanton Zürich; Bericht der eingesetzten Spezialkommission an die Kommission des Innern samt Begleitschreiben; darin unter anderem auch ein von Oberforstmeister Hirzel erstelltes vorläufiges Verzeichnis der vom Borkenkäfer angesteckten Staats-, Gemeinde- und Privatwaltungen im Kanton Zürich vom 27. 9. 1803.
- Die Druckschriftensammlung des Staatsarchivs enthält einige der breit gestreuten Publikationen zur Borkenkäferfrage sowie Originaldrucke der Verordnung vom 4. 10. 1803, wie sie an die Behörden in den Bezirken verteilt wurden (der Text ist auch in der Gesetzessammlung der Mediation – siehe Anhang 4 – enthalten, Bd. 1, S. 449), im Einzelnen:
 - Gedrucktes Mandat der Regierungskommission über das Umsichgreifen des Rinden-, Borken- oder Borrkäfers vom 22. 3. 1803, III AAB 5.15.
 - Obrigkeithliche Verordnung betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadel-Waldungen des Kantons Zürich vom 4. 10. 1803, Druckschriftensammlung, III Oo 2 (4).
 - Publikation betreffend die Ausrottung des Wald-Borken-Käfers; gedrucktes Mandat vom 27. 12. 1804, III AAB 1.17, Nr. 27.

Literatur

Zürcher Forstgeschichte: 650 Jahre Zürcherische Forstgeschichte, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat von Zürich, 2 Bände, Zürich 1983, Bd. 2: Forstpolitik, Forstverwaltung und Holzversorgung im Kanton Zürich von 1798 bis 1960, darin besonders Forstverhältnisse während der Helvetik, S. 25 ff.; Kriegs- und Insektenschäden, S. 40 ff.

Weisz, Leo: Die Bekämpfung des Borkenkäfers in den Kantonen Aargau und Zürich zu Anfang des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Forstwesen 1922, als Separatdruck im Staatsarchiv, Druckschriftensammlung, III Oo 2.

Weisz, Leo: Staatliche Forstverwaltung in Zürich am Anfang des 19. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich 80 (1935), Sonderabdruck.

Josef Zweifel

Ein «jammervoller Auftritt» in Irgenhausen

Am 7. August 1803 erreichte Pfarrvikar Escher in Pfäffikon die Nachricht vom plötzlichen Ausbruch eines Brandes im benachbarten Weiler Irgenhausen. Er beschrieb ihn folgendermassen: «*Der [Blitz-]Strahl hatte gezündet. [...] Man eilte auf die Brandstätte – und hier – welch ein jammervoller Auftritt! Wie wir ihn noch nie erlebt hatten; und, wills Gott! nie wieder erleben werden. Bald hatte die Flamme mehrere Häuser ergriffen. Dicke Rauchwolken stiegen glühendroth zum Himmel empor; das Wehklagen der Unglücklichen; das Rufen der zum Helfen Herbeyeilenden; das Läuten der Sturmglocken; die Eile der mit Flüchtlingen beschäftigten; die Angst, mit der Eltern nach ihren Kindern fragten; die umher zerstreut liegenden Haufen geretteter Habe; – dort eine Mutter, ihr krankes Kind auf dem Schooße, bey ihrem wenigen Geretteten sizend; – das scheue herumirrende Vieh; das Raßeln der herbeyeilenden Sprützen; das Krachen der einstürzenden Giebel – Gott! Wer beschreibt den Jammer? In wenig Stunden, welche Verheerung!*»¹⁴⁵

Um zwei Uhr nachmittags hatte der Blitz in das Haus von alt Richter von Tobel eingeschlagen. Da auf dem Kornboden gegen 1700 Garben Getreide der wenige Tage zuvor eingefahrenen Ernte lagerten, verbreitete sich das Feuer sehr rasch. Das betroffene Haus befand sich in der Mitte der T-förmigen Siedlung, und so brannten nach einer Viertelstunde bereits sechs Häuser, noch bevor die Feuerlöscharbeiten richtig angelaufen waren. Wie in Brandfällen üblich, trafen zur Unterstützung bald Feuerläufer (Feuerwehrleute aus anderen Gemeinden, die bei Bränden so schnell als möglich herbeieilten) aus den benachbarten Siedlungen ein, sodass es «*nicht mehr an Hülfe – aber leyder wohl an Ordnung*» fehlte. «*Es fehlte an Anstalten zum Flöchnen [Hausrat in Sicherheit bringen]; vieles verbrannte da, wohin es war geflüchtet worden; unsaglich viel ward gestohlen. Es fehlte an einem bestimmten Commando; alles wollte befehlen, niemand gehorchen.*» Diejenigen, welche die Geschädigten noch bestahlen, waren anscheinend «*weder Strassenräuber, noch Landstreicher, sondern Einheimische selbst. [...] Der Schaden durch Diebstahl belauft sich auf eine hohe Summe.*» Vikar Escher ärgerte sich aber nicht nur über diese Profiteure, sondern auch über die zahlreichen Gaffer, die das Unglück zum Ziel ihres Sonntagsausfluges gemacht hatten. Allerdings gab es neben diesen unschönen Begleiterscheinungen auch Positives zu vermelden. Viele Personen hatten sich nach Kräften bei der Brandbekämpfung eingesetzt, ohne Rücksicht auf die Gefahr

für sich selbst. Eine angesichts der damaligen Kommunikations- und Verkehrsmittel besonders erstaunliche Leistung vollbrachten die Feuerläufer aus Wädenswil, die bereits fünf Stunden nach Ausbruch des Brandes auf dem Platz standen.

Trotz des Einsatzes einer enormen Anzahl von Leuten belief sich der Schaden des Unglücks schliesslich auf 13 abgebrannte Häuser und 23 obdachlose Haushaltungen (insgesamt 90 Personen). Zudem waren mehrere Häuser durch das Feuer stark beschädigt worden. Nachdem der Kleine Rat durch einen Bericht von Bezirksstatthalter Schwerzenbach in Greifensee und Pfarrvikar Escher in Pfäffikon über den Brand benachrichtigt worden war, bewilligte er als Soforthilfe 400 Franken und verlangte eine genaue Schätzung des Schadens. Fast einen Monat später, am 3. September 1803, wurde der Fall zusammen mit den genaueren Angaben an die Kommission des Innern zur Beratung der Hilfsmassnahmen weitergeleitet.

205 Obdachlose in Gutenswil

Noch bevor diese Beratungen richtig anlaufen konnten, ging beim Kleinen Rat jedoch bereits die Nachricht über ein noch verheerenderes Brandunglück in der gleichen Region ein. Am 4. September, zwischen elf und zwölf Uhr, war in Johannes Temperlis Strohschopf in Gutenswil (Pfarrei Volketswil) ein Feuer ausgebrochen, möglicherweise durch die Achtlosigkeit eines Kindes.¹⁴⁶ Es dauerte keine Viertelstunde, so standen schon drei sehr dicht beieinander stehende Häuser in Flammen. Als genügend Helfer zur Stelle waren, hoffte man, das Feuer auf vier Häuser eindämmen zu können, was jedoch wegen des starken Windes und des rasch eintretenden Wassermangels nicht gelang. Alle Brunnen und anderen Wasserbehälter waren bald erschöpft, sodass man in Fässern auf Wagen und mit Menschenketten Wasser aus Volketswil herbeischaffen musste. Trotz dieser Anstrengungen blieben schliesslich nur noch acht vollständig unversehrte und fünf stark beschädigte Häuser übrig, wogegen vierzehn Häuser und eine Scheune ein Raub der Flammen geworden waren. Dadurch hatten 39 Haushaltungen, bestehend aus 205 Personen, «*unter denen weit die Mehrzahl lauter arme, vom Fabrikwesen sich erhebende Menschen*»¹⁴⁷ waren, ihre Wohnung, die gesamte Ernte, das Viehfutter und einen Grossteil des Hausrates verloren.

Pfarrer Weiss von Volketswil, zu dessen Kirchgemeinde auch Gutenswil gehörte, zeigte sich erleichtert, als er vernahm, dass die Brandgeschädigten allesamt, «*zum*

Theil in den übergebliebenen Häusern des Dorfs, zum Theil in unsren und des nächst benachbarten Kirchgemeinden für sich gesorgt haben und von Freunden und Verwandten aufgenommen» worden waren. Ebenso trafen sehr bald erste freiwillige Hilfslieferungen mit Nahrungsmitteln und Kleidern aus den Nachbargemeinden und aus Zürich ein. Bezirksstatthalter Schwerzenbach hob in seinem Bericht über den Gutenswiler Brand die kräftige Mithilfe der in der Gegend stationierten französischen Kavallerie hervor, bat aber gleichzeitig um deren Verlegung in eine andere Region des Kantons, weil die letztjährigen Hagelschäden, der Brand von Irgenhausen und nicht zuletzt die Einquartierung der französischen Truppen selbst die Region stark belastet hätten. Nachdem der Kleine Rat einen Tag nach dem Unglück vom Bericht des Statthalters Kenntnis genommen hatte, liess er den Gutenswilern 800 Franken Soforthilfe zukommen, bedankte sich bei der französischen Kavallerie für die Hilfe bei der Brandbekämpfung und forderte die Militärkommission auf, über die Verschiebung der Truppen in eine andere Region zu beraten.

Die Regierung überwacht den Wiederaufbau

Unterdessen zögerten zwei bemittelte Brandgeschädigte in Gutenswil nicht lange und gingen an den Wiederaufbau ihrer Gebäude. Zwei Wochen nach dem Brand, am 18. September, berichtete der Bezirksstatthalter nach Zürich, Bäcker Temperli und Landrichter Nüssli wollten in den nächsten Wochen bauen und hätten daher bereits das nötige Holz besorgt und *«eine beträchtliche Anzahl Zimmerleute angestellt»*. Er habe deshalb mit Gerichtspräsident Bürgi den Brandplatz ausgemessen und festgestellt, dass auf dem vorhandenen Raum nicht mehr gleich viele Häuser wie vorher gebaut werden könnten. Auf die Frage, wer bereit sei, ausserhalb des Dorfes neu zu bauen, weil es die Regierung aus Sicherheitsgründen auf keinen Fall zulassen werde, dass jeder sein Haus wieder am alten Ort errichte, hätten die Einwohner zwei wichtige Einwände vorgebracht: Erstens gebe es ausserhalb des Dorfes nur wenige Plätze, wo sich Quellen zur Speisung eines Brunnens finden liessen, und zweitens seien die meisten Brandplätze weit über ihren Wert mit Schulden belastet, die bei einer Verlegung der Häuser nicht mehr genügend gedeckt wären. Dennoch seien drei Bürger bereit, ausserhalb des Dorfes zu bauen, und andere liessen sich vielleicht noch überzeugen. Weil die beiden erwähnten Männer darauf drängten, so rasch als möglich bauen zu dürfen, und auch die anderen bereits im Frühjahr ihre Häuser errichten wollten, beantrage er, dass man ihm einen Ingenieur an die Hand gebe, *«der das Locale besichtigen, einen Riss aufnehmen und auf hohe Ratification hin den Platz zu den neuen Gebäuden endlichen ausstecken kann»*.

Verglichen mit heutigen Verhältnissen reagierte der Kleine Rat äusserst schnell. Nachdem er am Sonntag, dem 18. September, den Bericht erhalten hatte, beauftragte er bereits am Montag Maurermeister Hans Conrad Bluntschli von Zürich, den Geschädigten bei der Aussteckung an die Hand zu gehen und dabei auf einen genügenden Abstand der einzelnen Bauplätze voneinander (mindestens 70 Fuss oder etwa 21 Meter) und aus Gründen der einfachen Bewirtschaftung einen möglichst geringen Abstand zu den übrigen Gütern zu achten. Am Donnerstag konnte die Regierung Bluntschlis Bericht über seinen Augenschein auf dem Brandplatz beraten. Eine gute Woche später reichte Bezirksstatthalter Schwerzenbach der Regierung einen genauen, farbigen Plan des Maurermeisters ein (vgl. Abb. S. 63), gemäss welchem an der Stelle der vierzehn abgebrannten Häuser höchstens elf neue gebaut werden konnten. Dabei sollte auf eine Wiederverwendung der alten Grundmauern und die Lage der bereits bestehenden Sodbrunnen geachtet werden. Schwerzenbach schlug zudem vor, diejenigen Geschädigten, welche sich bei der Verteilung der Bauplätze kompromissbereit zeigten, bevorzugt zu behandeln, die widersetzlichen hingegen in die Schranken zu weisen und bei wiederholtem Widerstand mit der Kürzung der Hilfsgelder zu bestrafen. Am 5. Oktober beriet die Kommission des Innern das Projekt und beantragte der Regierung dessen Ausführung. Am 8. Oktober genehmigte der Kleine Rat Bluntschlis Plan.

Ein Wettlauf zwischen Bauherren und Regierung

Obwohl das ganze Projektverfahren nach heutigen Massstäben als sehr rasch bezeichnet werden darf, waren einige Bauherren noch schneller. Besonders eilig hatte es Bäcker Temperli, der seine Gebäude bereits drei Wochen nach dem Brand aufrichten wollte. Tatsächlich sollte er auch der erste sein, der seine Wohnung wieder beziehen konnte, wie die heute noch erhaltene Inschrift an einem Dachbalken zeigt: *«Den 4. Herbstmonat 1803 waren hier in Zeit zwey Stunden 14 Häuser in flammen und abgebrannt. Dieses war nun das erste, das wieder hier war aufgerichtet den 8. Tag Weinmonat 1803. [...] Es hat lassen bauen. Hs Jakob Temperli zu Gutenschweil. Zimmerm[ei]st[er]. Hans Heinrich Brünger zu U[n]t[e]r Ilnau.»*¹⁴⁸ Am gleichen Tag also, an dem die Regierung die Ausführung von Bluntschlis Plan beschloss, einen guten Monat nach dem Unglück, feierte Temperli bereits die Aufrichte seines neuen Hauses. Im gleichen Jahr 1803 schafften dies nur noch zwei weitere Gutenswiler: Am 25. Oktober richtete Zimmermeister Jakob Bachofner von Fehrltorf für Landrichter Hans Rudolf Nüssli ungefähr an der Stelle des abgebrannten ein neues Haus auf, und am 17. Dezember entstand das erste Gebäude an einem neuen Ort ausserhalb des Brandplatzes, wie ein entsprechender Spruch auf einem Balken zeigt.¹⁴⁹



Plan der Brandstätte in Gutenswil von Maurermeister Hans Conrad Bluntschli (1761–1842). Schwarz eingezeichnet und mit arabischen Ziffern nummeriert sind die abgebrannten Gebäude, die römischen Ziffern bezeichnen die neuen Bauplätze.

Bei den drei erwähnten Bauherren scheint es sich um eher vermögende Männer gehandelt zu haben, die sich einen Wiederaufbau ihrer Häuser auf eigene Kosten leisten konnten. Die meisten anderen Brandgeschädigten waren dagegen auf finanzielle Unterstützung angewiesen. So baten denn der Pfarrer und der Gemeinderat von Volketswil in einem Schreiben an die Finanzkommission um die Befreiung des Dorfes Gutenswil vom Zehnten, weil ein Grossteil der Ernte durch den Brand vernichtet worden war und die vom Brand verschonten Einwohner durch die Einquartierung der geschädigten stark belastet waren. Am 12. November erliess der Kleine Rat den Gutenswilern auf Antrag der Finanzkommission und der Kommission des Innern den Zehnten für das Jahr 1803. Für die Geschädigten von Irgenhausen ihrerseits bat der Gemeinderat von Pfäffikon um günstige Ziegel und Holz aus staatlichen Ziegelhütten, und zwar auf Kredit. Diese beiden Begehren wurden jedoch abgewiesen.

«Liebessteuern»

Nach den kleinen Zuwendungen des Staates sofort nach dem Unglück, den recht umfangreichen freiwilligen Hilfslieferungen verschiedener Gemeinden und dem Erlass des Zehnten lief die eigentliche Hilfe aber erst an. Am 12. November genehmigte der Kleine Rat den Entwurf der Kommission des Innern für einen am 11. Dezember in allen Kirchen des Kantons zu verlesenden Aufruf zur Sammlung von «Liebessteuern» (Spenden) zugunsten der Brandgeschädigten. Darin wurde die Zahl der von den beiden Grossbränden betroffenen Häuser und Haushaltungen viel zu hoch angegeben. Es kann lediglich vermutet werden, dass damit die Spendenfreudigkeit angeregt werden sollte, denn in allen anderen Dokumenten stimmen die angegebenen Zahlen überein. Waren in Gutenswil in Tat und Wahrheit 14 Häuser und eine Scheune oder 39 Haushaltungen mit insgesamt 205 Personen betroffen, so wurden im Aufruf der Regierung 43 Häuser und 43 Scheunen sowie 66 Haushaltungen angegeben, wogegen die Zahl der betroffenen Personen bei 205 belassen wurde. Der Kleine Rat wies darauf hin, dass sich die

Klasse befand sich nur alt Richter von Tobel, der sich dagegen wehrte, dass er nicht den gleichen Prozentsatz des Schadens ersetzt bekommen würde wie die ärmeren Dorfbewohner. Weil er aber noch immer über ein beträchtliches Vermögen verfügte, waren die Verantwortlichen nicht bereit, ihm aus den Spenden mehr als einen Drittel der Schadenssumme zukommen zu lassen. In der zweiten Klasse befanden sich fünf Parteien, denen man zirka 63% ihres Schadens ersetzen wollte, in der dritten Klasse waren dreizehn Parteien (70% Schadenersatz) und in der vierten vier Parteien (85% Schadenersatz). Die fünfte Klasse setzte sich aus nur mittelbar Geschädigten zusammen, die etwa 38% erhalten sollten.

Am 27. März 1804 befasste sich der Kleine Rat ein letztes Mal mit den Bränden von Irgenhausen und Gutenswil, indem er die Vorschläge für den Wiederaufbau und die Verteilung der Spendengelder verabschiedete und einige Spezialverfügungen traf.¹⁵¹ So wurden zum Beispiel Spendenbeträge, die für mittlerweile nicht mehr bauwillige Geschädigte vorgesehen waren, zurückgehalten. Gelder für Waisen legte man zinstragend an.

Drei von den heute noch stehenden, nach dem Brand von 1803 neu erbauten Häusern in Gutenswil waren noch im Jahr des Brandes errichtet worden. Sechs entstanden im April und im Mai 1804 und eines erst im September 1804. Letzteres war auf Anordnung der Gemeinde für drei almosengössige Männer als gemeinsames Haus mit drei Öfen gebaut worden. Von zwei Häusern kann der Bauzeitpunkt nicht mehr festgestellt werden, weil sie 1807 erneut abbrannten!¹⁵² Nach diesem neuerlichen Brand schaffte die Zivilgemeinde Gutenswil eine eigene Feuerspritze an, die um 1930 letztmals zum Einsatz kam. 1942 musste sie im Rahmen einer Altmetallsammlung abgeliefert werden.¹⁵³

Quellenlage

Die Brände von Irgenhausen und Gutenswil waren im Kleinen Rat traktandiert am 9. 8., 3. 9., 5. 9., 7. 9., 10. 9., 19. 9., 22. 9., 8. 10., 11. 10., 3. 11., 12. 11., 17. 12. und 27. 12. 1803 (MM 1.1–4). Das Thema findet sich des Weiteren in den Protokollen verschiedener Kommissionen: Kommission des Innern (NN 1.1), Finanzkommission (RR I 1.2–3), Militärkommission (QQ I 1.1). Die Akten befinden sich zur Hauptsache in der Schachtel K III 395.1 mit dem Titel «*Hilfs- und Unterstützungs-Sachen, Steuern und Kollekten*». Darin enthalten ist auch der abgebildete Plan von Gutenswil. Obwohl in den Akten auch von einem ähnlichen Plan des Maurermeisters Bluntschli für Irgenhausen die Rede ist, konnte er nicht mehr aufgefunden werden.

Thomas Neukom

13 «Waldwasser, Wuhren und Ausgeschossene»: der Streit um die Thurkorrektur zwischen Altikon und Niederneunforn

Die Thur ist ein «Waldwasser»

Am 2. Mai 1803 erhielt Amtsbürgermeister Reinhard einen Brief von Pfarrer Johann Heinrich Heiz in Altikon, worin dieser die «*gefährvolle Lage*» schilderte, in der sich viele Altiker Grundeigentümer «*wegen der immer mehr sich ihrem Eigenthum näherenden Thur*» befanden. «*Wegen des immermehr überhand nehmenden Einfressens dieses Flusses*» stünden sie in Gefahr, «*einen sehr beträchtlichen Theil ihrer eigenthümlichen Güter gänzlich zu verliehren*». Der «*Thurfluss*» gehöre zu den «*Waldwassern*» – womit er aus Wäldern, namentlich Gebirgswäldern kommende, rasch anschwellende Gewässer meinte – und trete bereits «*bey einiche Zeit anhaltendem Regen aus seinem gewöhnlichen Bette*» und überschwemme zahlreiche Güter. Dergleichen geschehe oft mehrmals pro Jahr und verursache oft grosse Schäden, «*theils durch Verminderung, theils gänzliche Verderbung der Heu- und Getreydeerd*» oder durch «*Wegschwemmung des guten Erdrichs*». ¹⁵⁴ Viel schlimmer als diese regelmässigen Schäden sei aber die Tendenz der Thur, immer grössere Teile des Altiker Gemeindegebiets wegzufressen. Nun drohe gar die Gefahr, dass sich der Fluss mit dem von Ellikon kommenden Mühlebach (heute Ellikerbach) vereinige und damit einen neuen Abfluss nehme, wodurch den Besitzern gegen hundert Jucharten Land (zirka 36 Hektaren) für immer verloren gehen würden, denn die Thur bildete die Grenze zur Gemeinde Niederneunforn und damit zum Kanton Thurgau. Grosse Verunsicherung herrsche auch wegen der auf diesen Gütern stehenden Grundzinsen und Schulden. Müssten sie weiterhin bezahlt werden, so drohe die Verarmung zahlreicher Bürger, würden sie erlassen, so entstehe ein Problem für die Grundherren und Gläubiger, unter anderem die Kirchengüter von Dinhard und Altikon. Aus all diesen Gründen bat Pfarrer Heiz die Regierung um Unterstützung, damit «*das in Gefahr stehende Land gerettet werden möge*». ¹⁵⁵

Ein jahrhundertaltes Problem

Der Kleine Rat überwies das Geschäft an die «Kommission zur Untersuchung der administrativen Streitigkeiten», eine Unterkommission der Kommission des Innern, damit diese in den Archiven der vormaligen Kantonsbehörden nach Aktenstücken zum Thema suche, sich ein Bild davon mache und Vorschläge zur Abwendung der zu befürchtenden Schäden ausarbeite. Am 9. Juni lag ein entsprechendes Gutachten vor, das aufzeigte, dass das Problem nicht nur in der akuten Bedrohung der Altiker Güter durch die Thur bestand,

sondern dass bereits seit einem Jahr ein Streit um Flussverbauungen zwischen Altikon und dem thurgauischen Niederneunforn auf der anderen Flussseite schwelte. ¹⁵⁶

Das Verständnis der verwickelten Auseinandersetzungen wird durch den abgebildeten Situationsplan (vgl. Abb. auf Seite 68) erleichtert: relevant war nicht nur die von der Thur gebildete Grenze zwischen den Kantonen Thurgau im Norden und Zürich im Süden, sondern zur Diskussion standen auch die Grenzen zwischen den zürcherischen Gemeinden Altikon und Feldi sowie zwischen Neunforn und Dietingen im Thurgau.

Das Gutachten erinnerte daran, dass sich am 24. Juni 1802 die Gemeinde Niederneunforn in einer Petition an die damalige helvetische Regierung über die Gemeinde Altikon beklagt habe. Altikon erlaube sich «*unrechtmässiger Weise*», zusammen mit der Gemeinde Feldi an der Thur Dämme anzulegen, was zu vermehrten Schäden durch Überschwemmungen auf der thurgauischen Seite führe. Die Neunforner untermauerten ihre Klage mit dem Hinweis auf eine Urkunde aus dem Jahr 1517, als in einem ähnlichen Streit um «*Wuhren*» (Dämme) von den Landvögten im Thurgau und auf der Kyburg beschlossen wurde, «*dass hinfüro zu ewigen Zeiten*» der Thurlauf dort, wo er am stärksten sei, die Grenze zwischen Niederneunforn und Altikon bilden solle und dass dem Fluss zwischen Altikon und Neunforn freier Lauf gelassen werden müsse. Im (Fluss-) Gebiet der Gemeinden Altikon und Neunforn durften nach diesem Vertrag keine Dämme gebaut werden. Die neu von Feldi und Altikon angelegten Wuhren lagen nun aber zumindest nach Neunforner Ansicht teilweise auf Altiker Gebiet.

Auf die Klagen der Gemeinde Niederneunforn hin hatte die helvetische Regierung die Verwaltungskammern der Kantone Thurgau und Zürich beauftragt, je eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung des Streits vor Ort zu schicken. Die «*Administratoren*» Rahn von Zürich und Reding von Frauenfeld begaben sich am 28. Juli 1802 an die Thur und untersuchten die Marchen (Grenzmarkierungen) zwischen Altikon und Feldi einerseits und Neunforn und Dietingen andererseits, um herauszufinden, ob die neu angelegten Dämme wirklich teilweise im Altiker Gebiet lagen.

Auf der Altiker Flussseite zeigte man den beiden Abgeordneten einen «*Schwirren*», einen Pfahl als beweglichen Grenzstein zwischen Altikon und Feldi, der eigentlich in der Mitte der Thur hätte stehen sollen. Weil sich die Position des Flusslaufes aber ständig veränderte, wurde der Schwirren von den betroffenen

Gemeinden auf beiden Seiten des Flusses jeweils gemeinsam um die entsprechende Strecke rückwärts und vorwärts versetzt. Drüben auf der Neunforner Seite stellte sich die Kommission auf die Grenze zu Dietingen und nahm den genannten Schwirren ins Visier, wobei sich zeigte, dass von den drei neuen Dämmen der dritte ganz und der zweite teilweise unterhalb der von Beobachtungspunkt und Schwirren definierten Grenzlinie lagen, damit also auf Altiker Gebiet.

Die Bürger von Feldi und Altikon behaupteten jedoch, diese Linie könne nicht als Grenze angenommen werden. Früher habe es noch einen anderen Grenzstein gegeben, der aber weggeschwemmt und aus Nachlässigkeit nicht mehr gesetzt worden sei. Ältere Bürger im Dorf wüssten noch von der einstigen Neusetzung dieses Steins zu berichten. Dem widersprachen jedoch die Neunforner und erklärten alles für «*blosse Erdichtung*». Wenn ein solcher Markstein jemals bestanden hätte, so müssten auch auf ihrer Seite noch Personen leben, die sich daran erinnern könnten.

«Eine gerädere Richtung»

Diese Resultate brachten die beiden Abgeordneten in ihre jeweiligen Kantone zurück. Administrator Rahn listete für seine Verwaltungskammer vier Punkte auf. Erstens sei die Übereinkunft von 1517 gänzlich unverständlich, weil sie die Altiker schwer benachteilige. Auf der Neunforner Seite sei das Ufer bergig und ziemlich steil, auf der anderen Seite hingegen ganz flach, wodurch letzteres Ufer viel häufiger von Überschwemmungen heimgesucht werde, wie die Erfahrung der letzten Jahre sattsam gezeigt habe. Bleibe der Vertrag noch länger in Kraft, so müsse mit dem bereits durch den Pfarrer angetönten Durchbruch der Thur in den Mühlebach gerechnet werden. Zweitens sei auch die Unklarheit um die genaue Grenze im Thurbett ein Grund, der für die Aufhebung des Vertrags von 1517 spreche, weil keine der beiden Seiten ihre Ansicht über den Grenzverlauf belegen könne. Drittens würde, selbst wenn man von der Unrechtmässigkeit der Feldemer Dämme ausgehen würde, das Abreissen derselben einerseits den Neunfornern gar nichts nützen, wie deren Existenz andererseits auch keinen Vorteil für die Altiker darstelle. Die neuen Dämme waren nach Rahns Erkenntnissen unzweckmässig angelegt worden. Viertens hoffe er auf das Einverständnis der Neunforner, «*der Thur durch zweckmässig angelegte Wuhrunge eine gerädere und für das Beste beydseitiger Uferbewohner nützliche Richtung*» zu geben.

Der thurgauische Administrator berichtete seiner Verwaltungskammer eine etwas andere Ansicht, indem er die von den Neunfornern angegebene Grenzlinie für die richtige ansah. Er brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Gemeinde Neunforn durch den Abbruch der Feldemer Wuhren bis auf die Grenzlinie

dazu gebracht werden könnte, einer besseren Eindämmung und Begradigung der Thur zuzustimmen.

Im August 1802 geriet das Geschäft durch die politischen Wirren¹⁵⁷ ins Stocken. Erst im Januar 1803 übermittelte die Zürcher Verwaltungskammer das Ergebnis der Untersuchung durch die beiden Administratoren an die helvetische Regierung. Diese entschied, jede der beiden Verwaltungskammern solle eines ihrer Mitglieder mit der Angelegenheit betrauen und diese «*Ausgeschossenen*» bevollmächtigen, definitiv über den Streit zu entscheiden und die Rechte der beiden Gemeinden, allenfalls auch unter Aufhebung des Spruchs von 1517, festzulegen.

«Den Thurfluss unschädlich machen»

Dazu kam es jedoch nicht mehr, weil die Verwaltungen wiederum durch politische Veränderungen, diesmal die Einführung der Mediationsverfassung, lahm gelegt wurden.¹⁵⁸ Erst der eingangs erwähnte Brief von Pfarrer Heiz brachte die Dinge wieder in Bewegung und führte zur Wiederaufnahme des Geschäfts durch die Kommission für administrative Streitigkeiten. Sie empfahl in ihrem Gutachten am 9. Juni 1803 auf Grund der ganzen geschilderten Vorgeschichte dem Kleinen Rat, man solle versuchen, mit dem Kanton Thurgau einen gütlichen Vergleich auszuhandeln. Die Gefahr eines Durchbruchs der Thur in den Mühlebach und damit für die Altiker ein Verlust von grossen Teilen ihres Gemeindegebietes an die Neunforner sei akut und erfordere schnelles Handeln. Die Kommission schlug vor, dass beide Kantone in Wuhrungsarbeiten erfahrene Männer abordnen sollten mit dem Auftrag, vor Ort – ohne länger auf die rechtlichen Aspekte des Streites einzutreten – gemeinsam einen Plan auszuarbeiten, «*ob und wie es möglich wäre, dem Thurfluss, welcher sich jezt in mehrere Runze [Wasserläufe] abtheilt und seiner Krümmungen wegen an mehreren Orten tief ins Land hindringt, eine gerade Richtung durch die Altiker und Neuforner Güter*» zu geben und ihn durch «*anzulegende Wuhrunge auf beyden Ufern unschädlich*» zu machen. Der Plan sollte auch eine Berechnung der Kosten und einen Vorschlag zu deren Verteilung auf die beiden Gemeinden enthalten.

Noch bevor die Thurgauer Regierung auf die Vorschläge aus Zürich reagiert hatte, kam am 20. Juli bereits die Nachricht aus Altikon, die Thur habe mittlerweile den Mühlebach erreicht und drohe sich nun einen gänzlich neuen Lauf zu suchen.¹⁵⁹ Am nächsten Tag sandte die Kommission des Innern Strasseninspektor Spitteler nach Altikon, um die nötigen Massnahmen einzuleiten und der Kommission über die dortige Lage Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurde dem Kleinen Rat nahe gelegt, den Kanton Thurgau über die Ereignisse zu informieren und um eine schnelle Bewilligung der nötigen Vorkehrungen zu ersuchen. Strasseninspektor

schen Plan der Situation. Da man die Arbeiten noch diesen Herbst auszuführen gedenke, bevor die nächsten Hochwasser des Winters und Frühlings neue Schäden anrichten könnten, solle Spitteler zur Eile gedrängt werden.

Der Kompromiss

Noch Ende September war dann das Geschäft so weit vorbereitet, dass es zur Verabschiedung durch Regierungsdelegationen der Kantone Zürich und Thurgau reif war. Am 1. Oktober erliess der Kleine Rat eine Instruktion für seine Abgeordneten auf die Konferenz mit dem Kanton Thurgau. Zürich erwartete als Verhandlungsergebnis einen möglichst geraden und kurzen Thurlauf, die genaue Festlegung des künftigen Flussbettes und der Dämme und eine Kostenrechnung über das Material und die Lohnkosten inklusive Verteilung der Kosten und Arbeiten auf die beiden Gemeinden. Insgesamt sollte der auszuhandelnde Kompromiss so gestaltet sein, dass die Thur künftig möglichst keinen Anlass zu Streit mehr geben würde.

Tatsächlich gelang es den jeweiligen abgeordneten Regierungsmitgliedern – Salomon Rahn und Johann Jacob Hirzel aus Zürich sowie Placidus Rogg und Johann Ulrich Hanhart aus dem Thurgau – am 6. Oktober einen Kompromissvorschlag auszuhandeln, nachdem sie vor Ort einen Augenschein genommen, alle betreffenden Akten studiert und je eine Dreierdelegation der beiden Gemeinden Altikon und Neunforn angehört hatten.¹⁶⁰ Als Voraussetzung für den Kompromiss wurde bestimmt, der Vertrag von 1517 sei als *«gänzlich aufgehoben und annullirt anzusehen»*. Anschliessend wurde auf einem Plan (vgl. Abb. S. 68) der projektierte Flusslauf mit drei Punkten (a, b, c) eingezeichnet und die auszusteckende Breite des Flussbettes für die ganze Länge auf 60 Klafter à sechs Schuh (etwa 108 Meter) festgelegt. Entlang dem neuen Thurlauf sollten in einem Abstand von 300 Schuh (etwa 90 Meter) zum Flussbett Grenzsteine gesetzt werden. Auf der ganzen Länge und Breite des neuen Flusslaufes mussten alle Bäume und Sträucher entfernt werden. Dies galt auch für später darin wachsendes Holz. Jede Gemeinde hatte den Ersatz für die privaten Grundstücke, die durch die neue Linienführung verloren gingen, selber zu regeln. Beide Gemeinden sollten die zur Grabung des neuen Thurlaufes notwendigen Arbeiten gemeinsam unter obrigkeitlicher Aufsicht vornehmen und noch im gleichen Jahr vollenden. In Zukunft sollte jeder Gemeinde das auf ihrer Seite des Flusses liegende Land gehören, mit Ausnahme des Fahrsteinerholzes, das hälftig auf beide Parteien aufgeteilt wurde. Ohne obrigkeitliche Bewilligung durfte fortan keine Gemeinde mehr eigene Dämme anlegen.



«Faustzeichnung» (Handskizze) über den Durchbruch der Thur in den Elliker Mühlebach, von Strasseninspektor Sigmund Spitteler im Juli 1803 angefertigt. Die Thur hatte an einem Prallhang so lange genagt, bis sie in den dort vorbeifliessenden Bach durchgebrochen war (bei B). Das Wasser lief in der Folge sogar das Bachbett hinauf, beschädigte an mehreren Stellen einen Damm (D) und überschwemmte die angrenzenden Getreide- und Kartoffeläcker. Spitteler mahnte zur sofortigen Verbauung derjenigen Stelle, wo sich die Thur bachabwärts einen neuen Abfluss zu suchen drohte (E), wodurch in der Folge ein grösserer Teil des Gemeindegebietes auf die thurgauische Seite gefallen wäre. Ein weiterer Vorschlag zur Entschärfung der Situation war die Anlegung eines Grabens durch die Kiesbank am Gleithang (C, entlang der punktierten Linie). Dafür war allerdings die Zustimmung des Kantons Thurgau notwendig.

«Willkür der Gemeinden»

Die Zürcher Regierung ratifizierte diesen Vergleich am 11. Oktober, der thurgauische Regierungsrat am 22. Oktober. Dennoch scheinen im Jahr 1803 keine grösseren Arbeiten mehr in Angriff genommen worden zu sein. Im Februar 1804 berichtete die Thurgauer Regierung von Wünschen der beiden Gemeinden, das ursprünglich verabschiedete Projekt etwas abzuändern. Altikon erhob plötzlich alleinigen Anspruch auf das Fahrsteinerholz und wollte den Punkt a etwas mehr auf die Neunforn Seite verschieben, wogegen Niederneunforn

mit dem Endpunkt c nicht zufrieden war, weil er zu nahe am Fahrhaus (Haus des Fährmanns, der eine Fähre von Neunforn auf die Zürcher Seite betrieb) lag. Deshalb hatte der thurgauische Regierungsrat Rogg, der vorerst die Aufsicht über die Arbeiten übernommen hatte, einen Abänderungsvorschlag ausgearbeitet, der beiden Seiten gerecht werden sollte. Gegen diese neuerliche Verzögerung sprach gemäss dem zürcherischen Kleinen Rat jedoch, «*dass diese wichtige Angelegenheit so viel möglich beschleunigt und mit den Arbeiten nun unverweilt der Anfang gemacht werden möchte*».¹⁶¹

Während des Frühlings und Sommers 1804 scheinen die Arbeiten tatsächlich vorangekommen zu sein. Anfang September berichtete Regierungsrat Rogg jedoch von erneuten Unstimmigkeiten, die im Wesentlichen dieselben Punkte betrafen wie bereits im Februar. Niederneunforn hatte unter dem Druck der eigenen, thurgauischen Regierung dazu gebracht werden können, von seinen Forderungen abzustehen. Altikon war dazu aber nicht bereit. Deshalb wurde Zürich der Vorschlag gemacht, erneut Regierungsmitglieder vor Ort zu schicken, um über eine Abänderung des ursprünglichen Kompromisses zu befinden. Geschehe dies nicht, so schaffe man wieder Raum für die Verletzung des Vergleichs, «*indem sodann jede Gemeinde wieder nach Gutdünken zu wahren anfienge und so die alten Unordnungen zu beedseitigem, wahrscheinlich aber vorzüglich zum Schaden der Gemeinde Altikon, einreissen müssten*».¹⁶²

Nachdem der Streit durch die Vorladung einer Altiker Gemeinderatsdelegation nach Zürich geschlichtet werden konnte, begannen die Arbeiten wieder. Dennoch kam es auch im nächsten Jahr, im August 1805, wieder zu Auseinandersetzungen, weil laut den Altikern «*die Gemeinde Neunforn in den gemeinschaftlichen Wuhrungsarbeiten von dem Plane [...] abgehen und das neu bezeichnete Thurbett nicht nach den ausgestekten Zeichen graben wolle*».¹⁶³ Als sich Zürich für die Altiker einsetzte, fühlte sich der thurgauische Regierungsrat Rogg, der die Oberaufsicht über das Werk hatte, in seiner Funktion zurückgesetzt. Er war der Ansicht, dass ihm die Leitung der Thurarbeit übertragen worden sei, «*weil ansonsten, wenn dieses der Willkühr der Gemeinden Altikon und Neunforn überlassen bleibe, die Arbeit nie zu Stande gebracht würde*».¹⁶⁴ Wenn Zürich die Aufsicht dem Gutbefinden der Gemeinden unterordnen wolle, so brauche es keine Oberaufsicht eines Regierungsmitglieds.

In ähnlicher Weise kam es immer wieder zu Rückschlägen und Streitigkeiten, die den Abschluss des schwierigen Werks verzögerten. Am meisten warf aber der Fluss selber die Arbeiten zurück, ja machte sie gänzlich zunichte. 1832 berichtete die Gemeinde Altikon der Zürcher Regierung, die mit den benachbarten Gemeinden in den letzten Jahren ausgeführten Begrädigungen

und Dämme seien ohne Erfolg geblieben, sodass man «*die wildströmenden Wasser jährlich wenigstens ein Mal die Güter überschwemmen sehen*» könne.¹⁶⁵ Die Bändigung der Thur als Fluss mit besonders grossen Unterschieden in der Wasserführung blieb während des ganzen 19. und 20. Jahrhunderts ein Thema und ist es bis heute.¹⁶⁶

Quellenlage

Die Thurwuhrungsstreitigkeiten zwischen Altikon und Niederneunforn waren im Kleinen Rat traktandiert am 7. 5., 11. 6., 23. 7., 1. 8., 4. 8., 9. 8., 20. 8., 27. 8., 5. 9., 22. 9., 24. 9., 1. 10., 11. 10., und 29. 10. 1803 (MM 1.1–4) mit Fortsetzung in den nächsten Jahren. Das Thema findet sich des weiteren in den Protokollen der Kommission des Innern (NN 1.1) und der Kommission zur Beseitigung administrativer Streitigkeiten (NN 10.1, NN 11.1). Der Bericht von Pfarrer Heiz über die zu befürchtenden Thurschäden ist in der Schachtel K III 395.1 unter Nr. 10 enthalten. Die übrigen Akten befinden sich in der Mappe V III 235.1 (Flusskorrektur Thur). Darin enthalten ist auch die abgebildete Skizze Strasseninspektor Spittelers von der Stelle, an der die Thur in den Mühlebach durchbrach. Der Übersichtsplan von 1802, auf dem schliesslich auch die Begrädigungsprojekte eingezeichnet wurden, trägt die Signatur Plan L 39.

Thomas Neukom

14 Eine Schmiede für Neschwil oder die Grenzen der Gewerbefreiheit

Um 1803 gab es um den Weiler Neschwil (Gemeinde Weisslingen) herum drei Schmieden: eine im Hauptort Weisslingen, eine in Wildberg und eine in Madetswil. Zu Fuss war diejenige in Weisslingen von Neschwil aus eine gute halbe Stunde entfernt. In dieser Situation entschloss sich Heinrich Syz in Neschwil, auf seinem Hof eine eigene Schmiede zu erbauen und einen Schmiedeknecht anzustellen. Bei Heinrich Syz handelte es sich um einen der reichsten Bauern der Gemeinde Weisslingen.¹⁶⁷

Sobald das Vorhaben von Syz bekannt wurde, erhob der Schmied von Weisslingen, Heinrich Frei, beim Bezirksstatthalter dagegen Einspruch, sekundiert von Johannes Aepli, dem Schmied von Madetswil. Frei und Aepli waren Inhaber von «ehaften», das heisst obrigkeitlich konzessionierten Schmiedewerkstätten. Die Führung einer solchen Schmiede setzte eine Lehre als Schmied voraus. Missbilligend bemerkte Frei, Syz wolle eine Schmiede bauen lassen, «ohne selber Schmid zu seyn, oder einen Sohn zu haben, der dieses Handwerk erlernt habe, sondern er solche einzig auf Mehrschaz [Gewinn] hin erbauen wolle».¹⁶⁸ Frei sah sich selbst nicht als «gewinnorientierter Unternehmer». In seiner Optik des traditionellen Handwerkers hatte er mit der Führung einer ehafte Schmiede die Pflicht zur Versorgung seiner Region mit Schmiedeartikeln von professioneller Qualität übernommen und gepaart damit das Recht auf ein sicheres Einkommen erworben, wie es ihm nur eine monopolartige Vorrangstellung seiner Werkstatt garantieren konnte. Jede zusätzliche Schmiedewerkstatt drohte sein Einkommen zu vermindern.

Der Bezirksstatthalter, der die Klage von Frei am 10. Juni 1803 an den Kleinen Rat zur Entscheidung weiterleitete, zeigte viel Verständnis für Frei. Er betonte vor allem den Gesichtspunkt des Investitionsschutzes: «[...] so tritt nun da der besondere Fall ein, dass durch einen solchen eigennützigen Bau [der geplante von Heinrich Syz] diejenigen, die ihre Ehehaften [Werkstätten, Gebäude] vormahlen um einen theuren Preis erkaufte und namentlich auch der Kläger merklich geschädigt sind.»¹⁶⁹ Das an einer Werkstatt beziehungsweise einem Gebäude hängende ehafte Vorrecht auf Gewerbeausübung stellte ein erhebliches Kapital dar.

Dem Kleinen Rat fiel die Entscheidung wohl nicht ganz leicht. Im Jahr 1803 war die rechtliche Situation ziemlich unklar. Ein helvetisches Gesetz hatte am 20. Oktober 1798 die Gewerbefreiheit eingeführt, die Zünfte abgeschafft und im Prinzip die ehafte Vorrechte aufgehoben. Und auch die neue Mediationsverfassung

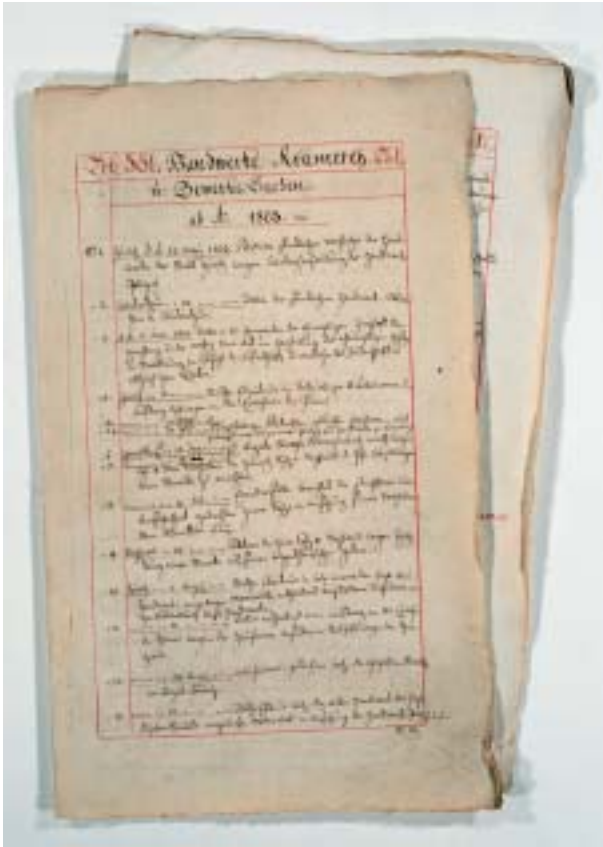
schien in Artikel vier – als Nebenbemerkung zur Niederlassungsfreiheit – die Gewerbefreiheit zu garantieren: «Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen und seinen Gewerbe daselbst frey zu treiben [...]» Sollten mit dieser Bestimmung tatsächlich sämtliche Bedingungen für die Ausübung von handwerklichen Berufen und die Notwendigkeit obrigkeitlicher Bewilligungen für bestimmte Gewerbe abgeschafft sein? Ein klärendes Gesetz zur Gewerbefreiheit und ihren Grenzen – die Zeitgenossen sprachen von «Handwerkspolizei» – war dringend notwendig und wurde denn auch am 14. Juni 1803 bei der Kommission des Innern in Auftrag gegeben.¹⁷⁰

Nur eine «Privatschmiede»

Einstweilen wurde der Bezirksstatthalter vom Kleinen Rat beauftragt, die Parteien vorzuladen, Versuche zur Versöhnung vorzunehmen und das Bedürfnis nach einer neuen Schmiede in Neschwil abzuklären. Bis zur Klärung der Angelegenheit sollte Syz seinen Werkstattbau einstellen. An der Versöhnungsverhandlung und in einem später eingereichten Gesuch stellte Syz seinen Standpunkt ausführlich dar.

Er beteuerte, er wolle die Schmiedewerkstatt lediglich zu seinem Privatgebrauch betreiben. Der eingestellte Schmiedeknecht werde auch als landwirtschaftliche Hilfskraft eingesetzt. Ursprünglich habe er gar keine Werkstatt bauen, sondern draussen schmieden lassen wollen: «Ich machte anfänglich den Versuch, meine kleine Privat-Schmidte nur unter freyem Himmel in einer Wiese anzubringen. Da ich aber die allfällige Feuersgefahr, und die Hindernisse der oft eintretenden schlechten Witterung beherzigte, so hielt ich es für schicklicher dazu, nahe bey meiner Wohnung, auf meinem Eigenthum, ein eigenes von Steinen gemachtes Gebäude aufzuführen.»¹⁷¹ Am Bau selbst könne ihn ohnehin niemand hindern, da er ja lediglich auf seinem Eigentum Wasch- und Haupthaus verbinde und sämtliches Baumaterial – Steine, Kalk und Bauholz – auf seinem Grund und Boden vorhanden sei.

Abgesehen von der relativ grossen Entfernung von den nächsten Schmiedewerkstätten, bemängelte Syz die «Servicequalität» der Schmiede Frei und Aepli: «Überdiess sind diese Schmidten dermalen so bestellt [werden zur Zeit so geführt], dass der daran gebundene Feldbauer für die Anschaffung und Verbesserung seines Gütergeschirrs nur höchst langsam und mühevoll befriedigt und dadurch in seiner Arbeit sehr oft auf eine



Ein zeitgenössisches Registerblatt zu den in diesem Kapitel benutzten Ratsdokumenten: «Trucke 381, Thek 1. Handwerke, Krämerey und GewerbsSachen».

nachtheilige Weise gestört und gehemmt wird.»¹⁷² Auch dies sollte belegen, dass Syz die Schmiede nicht aus «schnödem Eigennuz oder Privat-Vortheil», sondern aus «dringendem Bedürfnis» heraus bauen wollte.

Es mag durchaus sein, dass Syz angesichts der Einsprachen den Umfang der geplanten Schmiedewerkstatt etwas herunterspielte. Seinen Aussagen lässt sich entnehmen, dass auch seine Nachbarn gerne eine Schmiede im Weiler gehabt hätten, offenbar waren auch schon verschiedene Versuche unternommen worden, eine solche in Neschwil anzusiedeln. Frei und Aepli jedenfalls hielten an ihrer Ablehnung des Schmiedeprojekts fest, sie wollten nicht glauben, dass Syz nur für sich arbeiten lassen wolle, er habe viel Schmiedewerkzeug angeschafft und einen Schmiedeknecht angestellt, der vorher elf Jahre bei Aepli gearbeitet hatte, also als sehr erfahren gelten konnte.

Der Bezirksstatthalter rapportierte den Misserfolg der Vergleichsverhandlungen sogleich nach Zürich. Zur Frage des Bedürfnisses einer Schmiede für Syz beziehungsweise für den Weiler Neschwil äusserte er sich nicht. Einige Tage später berichtete er, dass es ihm noch nicht gelungen sei, den Schmiedebau zu stoppen. Syz habe «in ungehörlichen Ausdrücken gegen die Regie-

rung sowohl als gegen meine Persohn» erklärt, in dieser Angelegenheit ganz nach seinem Belieben zu handeln. Der Kleine Rat hörte dies mit «grossem Missbeliebem» und verfügte dreierlei: 1. Syz solle bei Androhung der Gefangensetzung unverzüglich seinen Bau einstellen. 2. Für seine Widersetzlichkeit solle Syz beim Bezirksgericht verzeigt werden. Dieses bestrafte ihn dann auch tatsächlich «wegen wiederholter Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehlen und unanständigen Äusserungen beim Empfang derselben», angesichts eines «reuenden Geständnisses» aber nur mit zwölf Franken Busse und etwa ebenso hohen Gerichtskosten. 3. Syz solle ein ordnungsgemässes Bittgesuch für die Errichtung einer Schmiede einreichen.¹⁷³

Der «Fall Syz» wird erledigt

Ein solches Gesuch folgte dann tatsächlich und wurde am 21. Juli 1803 an die Kommission des Innern zu Bericht und Antrag übergeben. Als aber nur drei Tage später der Kommission aus Weisslingen gemeldet wurde, der dortige Friedensrichter habe einen Vergleich zwischen den Parteien zustande gebracht, befand man es nicht mehr für notwendig, das Gesuch weiter zu bearbeiten. Dies war nicht untypisch für die Regierungsweise des Kleinen Rates: Wo es keine Konflikte gab, verzichtete man oft auf die rigorose Anwendung von Gesetzen oder auf eine Klärung der Rechtslage, wie sie im «Fall Syz» notwendig gewesen wäre.¹⁷⁴

Am 20. Juli 1803 erschienen Syz, Aepli und Frei vor dem Bezirksgericht Uster. Syz nahm seine Busse entgegen, und gleichzeitig liess man den geschlossenen Vergleich ins «Compromiss»-Protokoll des Bezirksgerichts eintragen sowie zuhanden der Parteien mit dem Siegel des Gerichtspräsidenten ausfertigen. Syz durfte – ausschliesslich zu seinem Privatgebrauch – für zwei Jahre eine Schmiedewerkstatt betreiben. Nachher musste die Esse entfernt werden, den Bau konnte Syz weiterhin nutzen. In der kurzen Frist von etwas mehr als einem Monat war die leidige Angelegenheit, die immerhin den Statthalter des Bezirks Uster, den Kleinen Rat in Zürich, den Friedensrichter in Weisslingen und das Bezirksgericht in Uster beschäftigt hatte, abgeschlossen worden.¹⁷⁵

Der Wunsch nach Schutz vor Konkurrenz

Es ist anzunehmen, dass beide Seiten auf die neuen Bestimmungen zur «Handwerkspolizei» setzten und hofften, auf deren Grundlage ihre Vorstellungen besser durchsetzen zu können. Die Handwerkspolizei war ein Politikum ersten Ranges in der Mediationszeit, was nicht weiter verwundert, wenn – wie von Wirtschaftshistorikern geschätzt – zu dieser Zeit etwa 50% der Stadtbevölkerung und 15%–20% der Landbevölkerung ihr Auskommen zu mehr oder weniger grossen



Ulrich Burri (1802–1870): Die Mühle bei Weisslingen (Kanton Zürich), vor 1843. Der Künstler war ein gebürtiger Weisslinger. Zur Weisslinger Mühle, etwa eine Viertelstunde vom Dorf gelegen, gehörten auch eine Sägerei und eine Weinschenke, in der die Kunden während der Wartezeiten bewirtet wurden.

Anteilen im traditionellen Handwerk und Gewerbe fanden.¹⁷⁶ Zum Thema Handwerkspolizei lief eine grosse Anzahl von Petitionen ein, die vorwiegend von den verschiedenen Handwerken stammten. An einem statischen Gesellschaftsbild und am Prinzip der «sicheren Nahrung» orientiert, verlangte man Schutz vor Konkurrenz: Schutz vor «Unternehmern» (wie wir im Fall Syz gesehen haben, sollten nur gelernte Handwerker das Recht haben, Gesellen zu beschäftigen, und nur für ihr spezifisches Handwerk), Schutz vor fremden Handwerkern, Krämern und Hausierern mit ihren teilweise fabrikmässig hergestellten und häufig viel billigeren Artikeln. Gefordert wurde ein Absatzmonopol für die «*allgemein anerkannten Handwerksartikel*». Die Stadthandwerker wollten nicht von Landhandwerkern konkurrenziert werden. Wie im Ancien Régime verlangte man auch wieder eine detaillierte Umschreibung der Zuständigkeitsbereiche einzelner Handwerke. Die ehaften Schmiede des Bezirks Bülach beschwerten sich

beispielsweise über einen «*Nagler*», also Nagelschmied, der sich Werkzeug beschafft habe, um auch «*in die eigentliche Schmied-Profession einlaufende Artikel*» herzustellen.¹⁷⁷

Die eingegangenen Petitionen wurden alle an die Kommission des Innern überwiesen, die seit Juni 1803 mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Gewerbeordnung beschäftigt war. Die Kommission beziehungsweise ihre Untersektion «*für Industrie und Gewerbe*» bemühte sich in ihrem Gesetzesentwurf, den Anliegen der Handwerker «*wegen Sicherung ihres Broderwerbs*» möglichst entgegenzukommen, ohne aber die Verfassung verletzen zu wollen, was die Wiedereinführung der ehemaligen Privilegien der städtischen Zünfte verunmöglichte. Die mit dem neuen Gesetz eingeführten «*Handwerks-Gesellschaften*» Zürichs und Winterthurs – der Begriff «*Zünfte*» wurde sorgfältig vermieden – standen den Handwerkermeistern vom Land offen. Am 28. Mai 1804 wurde die neue «*Policey-Ordnung*

für das Handwerk und die Krämerey» vom Grossen Rat recht einmütig (93 gegen sechs Stimmen) angenommen. Im Folgenden soll die neue Regelung der «ehaften» Gewerbe, zu denen ja auch das Schmiedehandwerk gehörte, noch näher besprochen werden.¹⁷⁸

Ehaften als obrigkeitlich bewilligte Gewerbebetriebe

Die Besitzer von ehaften Werkstätten und Gebäuden in der Stadt und auf dem Land hatten das gleiche Interesse an der Wiederherstellung ihrer althergebrachten monopolartigen Vorrechte; deshalb kam es auch zu einer entsprechenden Petition von Ehaftenbesitzern aus dem gesamten Kantonsgebiet. Diese wurde von rund 250 Vertretern von ehaften Gewerben (Müllern, Wirten, Metzgern und Schmieden) sowie von acht Gemeinden unterzeichnet. Auch die Unterschrift des Weisslinger Schmieds Frei findet sich unter der Petition. Mit einigem rhetorischen Aufwand berief man sich auf den Geist der Verfassung und den Schutz des Eigentums und erinnerte an die – modern gesprochen – gewerbepolizeiliche Begründung der Ehaften. Die Gewerbe der Müller, Metzger, Schmiede, Ziegler und Wirte waren ja vor allem auch aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt bewilligungspflichtig gewesen: *«Feuersgefahr»* drohte von Schmieden und Ziegelhütten, gesundheitliche Risiken bestanden bei den Metzgereien, ordnungspolizeiliche Sorgen bei den Wirten, Interessenkollisionen bei den von den Müllern benötigten Wasserrechten. Die Petition malte drastisch aus, was bei einer Abschaffung der Ehaften alles geschehen könnte, etwa im Metzgereigewerbe: *«Was könnten nicht auch [...] für weit aussehende Folgen entstehen, wenn durch Ausdehnung der Metzgereigerechtigkeiten [Vermehrung der bewilligten Metzgereien] sich auch die unvermeidliche Unreinlichkeit und Ausdünstung verbreiten, oder wenn gar durch das Abschlachten von ungesundem oder angestektem Vieh in abgesonderten Winkel-Mezgen gefährliche Krankheiten verbreitet werden, deren Quellen man oft nur mit der grössten Mühe aufspüren und nur zu spät ihnen ein Ziel setzen könnte?»*¹⁷⁹

Gegenpetitionen zu derjenigen der Ehaftenbesitzer wurden von verschiedenen Seegemeinden an den Kleinen Rat gerichtet. Als Haupteffekt der Einrichtung der Ehaften werden hier überhöhte Preise geortet. Und nur wegen der durch die Monopolsituation gegebenen Möglichkeit, Waren von schlechter Qualität für teures Geld zu verkaufen, seien die ehafte Werkstätten und Gebäude so wertvoll und teuer geworden! Die Gemeinde Stäfa verwahrte sich gegen die Berufung der Ehaftenbesitzer auf den «Geist der Verfassung» und stellte die buchstäbliche Garantie der Gewerbefreiheit als massgebend dar: *«Es ist allerdings eine auffallende Unbescheidenheit, zu Wiederherstellung der [ehaften] Privilegien und zu Unterdrückung der Industrie und freien Erwerbs, sich auf die bestehende Staats-Verfassung berufen zu wollen, deren*

*erster Fundamental-Artikel aufs bestimmte und deutlichste dagegen spricht, indem er wörtlich allen Schweizerbürgern den freyen Erwerb feyerlichst garantiert.»*¹⁸⁰ Im Kleinen Rat war eine klare Mehrheit für eine Anerkennung der bestehenden Ehaften als obrigkeitlich bewilligte Gewerbebetriebe. Ebenso klar war auch, dass es möglich sein musste, neue Betriebe zu bewilligen, um auf Bevölkerungsbewegungen und veränderte Bedürfnisse reagieren zu können. Woran diese Bewilligung geknüpft sein sollte, war im Handwerkspolizeigesetz von 1804 sehr vage formuliert: *«Bey künftigen neuen Bewilligungen wird die Regierung das Bedürfnis der betreffenden Gegenden im Auge haben.»* Die Bewilligung war also nicht primär gewerbepolizeilich zu verstehen, sondern basierte auf einem nicht weiter definierten «Bedürfnis», was der Regierung einen weiten Ermessensspielraum in ihrer Bewilligungspraxis liess. Der Grosse Rat konnte mit dieser Variante leben: seine Kommission, die den Gesetzesvorschlag zu prüfen hatte, meinte, mit dieser Regelung sei jedem *«die Bahn vollkommen eröffnet»*,¹⁸¹ auf der man eine Bewilligung für die einschlägigen Gewerbe erhalten könne. Umstritten war, ob die *«obrigkeitlich zu bewilligenden»* Gewerbe abschliessend aufgezählt werden sollten oder ob man eine Ausdehnung auf neue und neu entstehende Gewerbe vorbehalten sollte, wie dies die konservative Seite in einer Variante forderte: *«Übrigens behält sich die Regierung vor, über andere gegenwärtige nicht existierende oder hier nicht bekannte Gewerbe, die ihrer innern Natur nach einer ganz besondern Aufsicht bedörffen, wie die Bierbrauerey, Porcelain Fabrik, Glashütten etc. etc. ähnliche Verfügungen zu treffen.»*¹⁸² Diese Variante wurde verworfen, bewilligungspflichtig blieben einzig die im Artikel sechzehn des Handwerkspolizeigesetzes aufgezählten Gewerbe: *«Mühlen und andre Wasserwerke, so durch Räder getrieben werden, Schmidten, Metzgen, und Tavernen-Wirtschaften, öffentliche Baadanstalten, und Ziegelhütten.»*¹⁸³

Quellenlage

Der Fall Syz wurde im Kleinen Rat am 11. 6. 1803, am 5. 7. 1803 und am 21. 7. 1803 behandelt (MM I.1–2). Sämtliche Akten dazu finden sich unter K III 381.1 (Handwerk, Krämerei und Gewerbsachen). Weitere Informationen sind vorhanden im Protokoll der Kommission des Innern NN 1 und in den Protokollen des Bezirksgerichts Uster (B VII 103.1 und 103.6).

Zum Gesetz über die Handwerkspolizei siehe unter den gleichen Signaturen. Die Ratsakten zum Thema Handwerk und Gewerbe sind praktisch vollständig erhalten.

Reto Weiss

15 Die Verflechtung von Wirtschaft und Politik: der Konkurs der Firma Usteri, Nüscherler & Compagnie

In der Sitzung vom 23. Juni 1803 kam es im Kleinen Rat zu einem Eklat: Trotz langer Diskussion konnten sich die Räte nicht auf einen gemeinsamen Beschluss einigen. Ganz gegen die Gepflogenheiten bestand die Ratsminderheit sogar darauf, dass ihre Meinung in das Protokoll aufgenommen werde. Die beiden Räte David Vogel und Rudolf Rebmann, Vertreter der «Demokraten»,¹⁸⁴ wollten festgehalten haben, «*dass sie den Beschluss der Majorität des Kleinen Rathes, betreffend die Bewilligung eines Moratoriums für das hiesige Handelshaus Usteri, Nüscherler & Comp., in Folge dessen die Creditoren desselben für unbestimmte Zeit aussert Stand gesetzt werden, den gesetzlichen Rechtstrieb gegen dasselbe zu gebrauchen [das heisst, Betreibungen konnten nicht eingeleitet werden], als den bestehenden Satzungen, welche die Befugniss des Rechtstriebes jedes Creditors gegen seinen Debitoren gesetzlich bestimmen, entgegenlaufend ansehen: dessnaben und weil ein solcher Beschluss von nicht zu berechnenden Folgen seyn könnte, haben sie sich verpflichtet gefunden, demselben ihre Beystimmung zu verweigern*».¹⁸⁵

Mit Überseehandel in den Konkurs

Im Zentrum des Zwistes standen Johann Martin Usteri aus dem Neuenhof in der Stadt Zürich und seine Firma Usteri, Nüscherler & Co. Diese Firma, gegründet 1798, hatte sich in den fünf Jahren ihres Bestehens in äusserst risikoreiche Geschäfte verstrickt: Als einer der ersten Kaufleute in Zürich hatte sich Usteri auf den Überseehandel spezialisiert und fand mit dem Franzosen Louis Tarascon aus Philadelphia einen umtriebigen Partner. In seiner eigenen Firma liess Usteri für Tarascon Seide herstellen, besorgte ihm aber auch andere europäische Waren. Tarascon schickte im Gegenzug Güter aus Amerika und der Karibik, beispielsweise Getreide, Baumwolle und Kaffee, nach Europa. Diese wurden von verschiedenen europäischen Handelshäusern verkauft, der Erlös ging zur Hauptsache an Usteri, Nüscherler & Co.

Anfänglich schienen diese Geschäfte interessant, weil damit die Flaute im innereuropäischen Handel ausgeglichen werden konnte. Aber schon bald begann Tarascon, die Waren aus Europa auf hohe Kredite zu Lasten der Zürcher Firma zu beziehen. Zwar lieferte er immer wieder Güter nach Europa, deren Erlös konnte aber das finanzielle Loch nicht mehr stopfen. 1802 wies Usteri, Nüscherler & Co. noch ein Eigenkapital von 100'000 Gulden¹⁸⁶ auf und verzeichnete gleichzeitig für Tarascon Kredite von rund einer Million Gulden. Noch

ein Jahr lang konnte sich die Firma einigermaßen über Wasser halten, dann aber musste sie sich als zahlungsunfähig erklären.

In dieser Situation richtete Johann Martin Usteri ein Gesuch an das Zürcher Bezirksgericht, die für Konkursachen zuständige Instanz, und bat um Nachlassstundung.¹⁸⁷ Das Gericht beschäftigte sich in seiner allerersten Sitzung, die sich ansonsten um Themen wie Weibelwahl und Amtskleidung drehte, mit Usteris Gesuch und wies dieses zur Prüfung an den Kleinen Rat weiter. Fünf Tage später wurde das Traktandum Usteri, Nüscherler & Co. im Rat diskutiert, wobei es zur oben erwähnten Meinungsverschiedenheit kam. Die Ratsmehrheit stimmte dafür, die Nachlassstundung zu bewilligen. Das Hauptargument war dabei, dass «*die Wünsche der grossen Mehrzahl der Creditoren für eine solche Einstellung unverkennbar und förmlich am Tage liegen, zumalen dieselben hiebey nichts zu verlieren, sondern vielmehr, theils durch die Fortsetzung der Fabrikgeschäfte ihrer Debitoren, theils in Hoffnung erfolgender Zahlung von Seite des amerikanischen Hauses, für ihre Schuldanforderungen vieles zu gewinnen haben*».¹⁸⁸

Die Ratsminderheit berief sich in ihrem Protest darauf, dass jedem Kreditor das Recht zustehe, den Schuldner zu betreiben, und dass dieses Recht mit dem nun gefällten Entscheid ausser Kraft gesetzt werde. Die Ratsmehrheit war allerdings der Meinung, das von der Minderheit zitierte Gesetz treffe auf den aktuellen Fall nicht zu. Um die Interessen der Gläubiger zu schützen, wurde der Firma Usteri ein Aufsichtsgremium zur Seite gestellt, das den weiteren Geschäftsgang genau zu kontrollieren hatte. Dieses Gremium setzte sich aus sechs Gläubigern und dem Präsidenten des Bezirksgerichts zusammen. Gleichzeitig wurde das Gericht vom Rat verpflichtet, regelmässig Bericht über die Lage des Handelshauses zu erstatten.

Sowohl für den Kleinen Rat als auch für das Bezirksgericht war der Fall Usteri, Nüscherler & Co. der erste Fall eines Konkurses, mit dem sie sich zu beschäftigen hatten. Martin Usteri und seine Firma waren allerdings kein Sonderfall. Die wohlhabenden Zürcher Familien hatten sich, im Gegensatz beispielsweise zu den Baslern, lange nicht für Geld- und Bankgeschäfte interessiert und diesen Zweig erst im 18. Jahrhundert entdeckt. Dann aber investierten sie rasch und immer risikoreicher. Dabei entstand ein Netz von Schuldverpflichtungen, in das alle wichtigen Zürcher Familien verstrickt waren. Die Französische Revolution, die europäischen Kriege und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wirkten sich auf dieses



Ein Protokollband des Kleinen Rates, Ausgangspunkt für die Geschichten in diesem Buch. Die Ratsprotokolle zeichnen sich äusserlich durch ihre schmale Form aus, die es den Schreibern ermöglichte, die Papierbogen in schmalen langen Hosentaschen mitzutragen. Inhaltlich beschränken sich die Protokolle mit wenigen Ausnahmen auf die Beschlüsse des Rates und Begründungen dazu. Minderheitsmeinungen wurden selten protokolliert, Diskussionen nie.

Netz verheerend aus und trieben ein Unternehmen nach dem anderen in den Konkurs.¹⁸⁹ Martin Usteri und seine Firma waren Teil dieses Netzes, seine Verluste trafen auch andere Zürcher Handelsleute schwer. In dieser Situation versuchte die städtisch-aristokratische Mehrheit des Rates den Schaden für die involvierten Zürcher Firmen zu begrenzen.

Jeder versucht zu retten, was noch zu retten ist

Mit dem Mehrheitsentscheid des Kleinen Rates hatte nicht nur die Ratsminderheit Probleme, auch einige Kreditoren der Firma Usteri konnten sich mit dem Vorgehen des Rates nicht einverstanden erklären. Die drei grössten Zürcher Privatbankiers, Schulthess im Thalgarten, Pestalozzi zum Steinbock und Hans Caspar Ott und Söhne, versuchten für sich zu retten, was noch zu retten war, und hielten vorsorglich Gelder, die sie der Firma Usteri, Nüscherer & Co. schuldeten, zurück,

um damit Schulden der Firma auszugleichen. Dieses Vorgehen widersprach allerdings dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger und war nicht mit der Nachlassstundung vereinbar. Deshalb zogen das Handelshaus Usteri und seine anderen Kreditoren die genannten Banken vor Gericht.

Dieser Rechtsfall brachte für das Bezirksgericht ein Problem mit sich. Am 14. Juli 1803 richtete das Gericht die Frage an den Kleinen Rat, ob bei der Behandlung dieses Falles *«lediglich der Ausstand des Handlungs Hauses oder aber derjenige der sammtlichen Creditorschaft beobachtet werden müsse, in welchem letzterm Fall das ganze Gericht nach der dermaligen Kenntnis von der Creditorschaft, mit den Suppleanten [Ersatzrichtern], nur aus einem Richter und einem Suppl. bestehen würde»*.¹⁹⁰ Beinahe das gesamte zehnköpfige Bezirksgericht (Ersatzrichter mitgezählt) war also in die Geschäfte der Firma Usteri verwickelt! Der Rat beurteilte diese starke personelle Verflechtung allerdings als unproblematisch.¹⁹¹

Zwei der drei Bankiers scheinen ein Gerichtsverfahren vermieden zu haben, Salomon Pestalozzi aber beharrte auf seinen Forderungen. So behandelte das Bezirksgericht am 17. August den Fall Usteri, Nüscherer & Co. gegen Salomon Pestaluz.¹⁹² Jetzt zeigte sich, auf welchem unsicherem rechtlichem Boden die vom Kleinen Rat bewilligte Nachlassstundung stand. Das Gericht entschied nämlich, die Nachlassstundung schliesse nicht aus, dass Pestalozzi sein ausstehendes Guthaben direkt verrechnen könne. Vergeblich argumentierte Advokat Hirzel als Vertreter des Handelshauses Usteri, mit dieser Gerichtsentscheid verliere die Nachlassstundung ihre Wirkung und zudem würden andere Kreditoren benachteiligt. Nach dem Urteil entschloss sich Hirzel, den Fall an das Obergericht weiterzuziehen. Dieses stützte aber den Entscheid des Bezirksgerichts.¹⁹³

Ein teilweiser Erfolg

Im Laufe des Herbstes 1803 versuchte Martin Usteri, Ausstände von Tarascon einzutreiben und in Frankreich blockierte Waren auszulösen. Dabei wurde er von den Behörden und dem Aufsichtsgremium mit Empfehlungsschreiben unterstützt.¹⁹⁴ Gleichzeitig wurden auch persönliche Kontakte mit Zürcher Handelsleuten im Ausland, beispielsweise mit dem Bankier und Handelsmann Hans Conrad Hottinger in Paris, genutzt.

Während Usteri seine Firma und sein Geld zu retten versuchte, lieferte das Bezirksgericht dem Kleinen Rat die gewünschten Zwischenberichte über den Lauf der Dinge ab. Aus dem ersten Bericht vom 11. Oktober 1803 entnahm der Rat mit Befriedigung, *«dass das Interesse sowohl des quästionierlichen Hauses [der Firma Usteri] als seiner Creditorschaft von dem Bezirksgericht und den verordneten Curatoribus massae auf eine*

Weise ins Auge gefasst und besorgt wird, von der sich allerdings erspriessliche Folgen für allseitig hierbey interessierte Theile gewärtigen lassen». ¹⁹⁵ Der zweite Bericht folgte sechs Wochen später und konnte von weiteren Erfolgen Usteris in Frankreich berichten. ¹⁹⁶ Kurz darauf reiste Usteri nach Amerika, um persönlich die Geschäfte mit Tarascon in Ordnung zu bringen. Usteris Bemühungen im Ausland konnten die Firma zwar nicht retten, brachten aber immerhin so viel ein, dass im Frühling 1804 eine Einigung mit den Gläubigern erzielt werden konnte. Die Firma Usteri, Nüscherer & Co. wurde liquidiert und den Kreditoren 36% ihrer Guthaben ausbezahlt.

Quellenlage

Der Konkurs Usteri beschäftigte den Kleinen Rat und das Bezirksgericht Zürich zwischen dem 18. 6. 1803 und dem 26. 4. 1804. Im Rat traktandiert war das Geschäft am 23. 6., 16. 7., 8. 10., 13. 10., 29. 10., 3. 12. 1803, 28. 4. 1804 und 1. 5. 1804 (Protokoll MM 1, diverse Bände). Das Protokoll des Bezirksgerichtes Zürich findet sich im Staatsarchiv etwas irreführend unter der Abteilung B VII «Landschaftsverwaltung», die vor allem die Landschaftsverwaltung des Ancien Régime dokumentiert, aber eben auch Unterlagen der Behörden der Bezirke bis 1831 enthält. Die in den Protokollen des Kleinen Rates und des Bezirksgerichtes Zürich erwähnten Dokumente zum Fall (Gesuche, Briefe, Stellungnahmen) finden sich unter K III 507.1, Nr. 5–9 und Nr. 40. Die Akten zum Fall sind vollständig vorhanden, es fehlt lediglich das «Ursprungsdocument», das Gesuch Usteris um Nachlassstundung. Die Familie Usteri hat ihren Nachlass im Staatsarchiv des Kantons Zürich deponiert. Die Firmenbilanz, die als Grundlage der Liquidation diente, findet sich dort unter W I 59.16–19. Andere wichtige Akten und Dokumente zum Konkurs Usteri sind im Nachlass nicht vorhanden. Gerade erst ist der Konkurs auch behandelt worden von Martin Usteri: Das Auf und Ab einer alten Zürcher Familie. Die Usteri von Zürich 1401–2001, in: Zürcher Taschenbuch 123 (2002), S. 337–357.

Marianne Härrli



Unbekannt: «Gefahrvoller Tag», frühes 19. Jahrhundert. «Die Illustration zu *Zunftmeister Usteris abenteuerlicher Atlantik-Überfahrt auf dem amerikanischen Segler-Enterprise* wird gleichsam zum Symbol seiner Geschäftstätigkeit.»

16 Eigennutz gegen Gemeinnutz: Johannes Farners Streit mit der Gemeinde Oberstammheim

Wer früher als Gemeindeglieder in Oberstammheim ein Haus bauen wollte, konnte auf die Hilfe der Gemeinde zählen. Er erhielt aus den Gemeindegewaldungen unentgeltlich Bauholz zugeteilt. Schon in der Stammheimer Öffnung von 1562 wurde diese Praxis bestätigt,¹⁹⁷ und sie wurde über das Ende des Ancien Régime hinaus beibehalten. Als Johannes Farner im Winter 1802/03 am Rand Oberstammheims in Richtung des Nachbardorfes Unterstammheim ein neues Haus erbaute, profitierte er von den Holzleistungen der Gemeinde. Nur ein halbes Jahr später verkaufte er aber einen Teil des neu gebauten Hauses an einen Kantonsfremden, der damit indirekt in den Genuss von Gemeindegewaldungen kam, die ihren Bürgern vorbehalten waren. Die Gemeinde protestierte umgehend gegen den Verkauf. Sie fühlte sich durch ihren Mitbürger geschädigt und hintergangen und bezeichnete den Vorgang als eine Art «Winkelkauf», als «unordentlich» und gefährlich.

Waldbesitz in Oberstammheim

Für die Existenz einer Dorfgemeinschaft spielte der Waldbesitz eine existenzielle Rolle. Der Brennholzbedarf musste aus den nächstgelegenen Wäldern gedeckt werden. Kauf und Transport von Brennmaterialien waren umständlich, schwierig und teuer.

Oberstammheim und Unterstammheim besaßen grosse Waldflächen vor allem auf dem Stammerberg. Das Knappwerden der Holzressourcen führte auch in diesen zwei Gemeinden, zwischen denen die Bürger frei hin und her ziehen konnten, zu Streitigkeiten um die Nutzung bestimmter Waldflächen. Im Jahr 1788 war die Frage zu prüfen, ob die Gemeinde Unterstammheim respektive ihre Bürger berechtigt waren, Anteile an den zwei Oberstammheimer Holzkorporationen zu erwerben oder zu erben. Eine Kommission von vier Ratsherren hatte sich der strittigen Fragen anzunehmen und alte Urkunden durchzusehen sowie die Begehung der umstrittenen Waldungen durch Fachleute zu veranlassen.¹⁹⁸

Der 1788 abgefasste Bericht von Forstmeister Hotz über den durchgeführten Augenschein erlaubt einen detaillierten Einblick in die damaligen Besitz- und Nutzungsverhältnisse der Gemeinde Oberstammheim. In Gemeindebesitz waren neun Waldstücke, von denen sechs mit Laubbäumen und drei mit Tannen bewachsen waren. Die jährliche Holznutzung des Laubwaldes bestand in 72 Klafter¹⁹⁹ Holz für die Bürger (je ein halbes Klafter, verteilt auf 144 Anteile), zwei Fuder Holz für den Pfarrer und den Pfarrhelfer, sechs

Klafter für das Gemeindehaus zur Verwendung bei Gerichts- und Gemeindegewaldungen und zwei Klafter für die beiden Gemeindegewaldungen als Belohnung für die Holzabgabe. Vierzehn Eichenstämme («Stumpen») waren für Trotten, Brunnenröge oder Bauten vorgesehen. Der Laubwaldvorrat reichte, um beim Schlagen der Bäume einen Turnus von sechzehn Jahren einzuhalten. Aus dem Tannenwald wurden jährlich 148 Stämme für Bauzwecke und zwölf Stämme für die Herstellung von Tücheln (Wasserröhren aus Holz) abgeführt. Unterstammheim besaß vergleichsweise mehr Gemeindegewald. Dennoch konnte Forstmeister Hotz in seinem Bericht auch für Oberstammheim die Erkenntnis festhalten: «*Das Bauwäsen ist in zimlich guten Umständen. Es sind in Zeit 35 Jahren schöne Hüser und Schüren erbauen worden, wozu villes an Eichen und Dannholz ist gebrucht worden.*»

Neben dem Gemeindegewald, an dem alle Bürger Anteil hatten, bestanden in Oberstammheim die zwei erwähnten Korporationen, welche das «Fuderholz» und das «Hofjüngerholz» auf dem Stammerberg besaßen. Aus dem Fuderholz, bestehend in acht Stücken Laubwald, wurden jährlich 155 Klafter Holz und sieben Eichenstämme gewonnen. Die 62 Anteilhaber bezogen je zweieinhalb Klafter Holz. Der Holzschlagrhythmus betrug hier achtzehn Jahre. Das Hofjüngerholz umfasste zwei Stücke Laubwald und gab jährlich einen Ertrag von 108 Klafter Holz her, der in achtzehn Nutzungsanteile aufgeteilt war. Der Jahreshau 1788 betrug ungefähr fünf Jucharten. Ein Nutzungsturnus dauerte 24 Jahre. Die achtzehn Anteile am Hofjüngerholz waren stark aufgesplittert. Im Jahr 1788 gab es in Unterstammheim 64 und in Oberstammheim 94 Nutzungsberechtigte oder Hofjünger.²⁰⁰

Die Korporationswaldungen dienten vor allem der Brennholzgewinnung. Die Waldfläche der «Fuedergesellschaft» betrug im Jahr 1770 250 Jucharten, jene der Hofjüngergesellschaft 150 Jucharten.²⁰¹ Der Gemeindegewald mass im Jahr 1801 183 Jucharten.²⁰² Ferner gab es – laut dem erwähnten Bericht von 1788 – in Oberstammheim 244 Jucharten Privatwald.²⁰³

Johannes Farner als Bauherr

Im Mai und im September 1801 kauften Bäckermeister Johannes Farner und Schreinermeister Hans Ulrich Keller gemeinsam drei Hanffeldparzellen in der Kürzi für 290 Gulden und teilten sie unter sich auf.²⁰⁴ Im folgenden Jahr errichtete Johannes Farner auf dem erworbenen Areal mit Gemeindegewald ein Haus, trat

aber schon am 13. Mai 1803 einen Hausteil käuflich an Hans Konrad Dütsch von Hugelshofen (Kanton Thurgau) ab, der als Hintersäss (Niedergelassener) in Oberstammheim lebte. Der Verkauf umfasste die untere Stube, Nebenkammer und Küche, eine drei Stiegen hoch gelegene Kammer und den halben Keller sowie die Hälfte des Krautgartens. Die Benützung des Vorder- und des Hintereingangs stand künftig beiden Parteien zu. Ein Teil der veräusserten Räume war noch nicht fertiggestellt. Deren Ausbau ging auf Kosten des Käufers. Der Kaufpreis betrug 930 Gulden, von denen der grösste Betrag (430 Gulden) an Martini 1803, weitere Grossbeträge auf Maitag und Martini 1804 fällig wurden. Der Eintrag im Stammheimer Grundprotokoll endet mit der Bemerkung: «*Dißer Kauff ist erst den 27den Jully [1803] der Canzley bekant worden.*»²⁰⁵

Gerüchtweise erfuhren die Oberstammheimer vom Kaufhandel, der, wie eingangs geschildert, grossen Unwillen hervorrief. Der Gemeinderat Oberstammheim gelangte am 15. Juli 1803 mit einer Eingabe, einem Memoriale, an den Amtsbürgermeister in Zürich. Die Gemeindevertreter wünschten die Aufhebung des Kaufs oder zumindest eine Entschädigung für das gelieferte Bauholz. Sie argumentierten, Farner habe für sein vor einem halben Jahr erbautes Haus trotz des zunehmenden Holz Mangels unentgeltlich Bauholz erhalten. Er habe damit eine bevorzugte Behandlung durch die Gemeinde erfahren, denn in Oberstammheim lebten 78 verheiratete Männer nicht in einem eigenen Haus. Zugezogene unparteiische Zimmermeister hätten bestätigt, dass im Gemeinewald nur noch Bauholz für höchstens vier geräumige Wohnhäuser vorhanden sei.²⁰⁶ Am 25. Juli 1803 überwies der Rat die Behandlung des Streitfalls an Unterstatthalter Arbenz in Andelfingen.²⁰⁷

Farner leistete einem ersten Verhandlungstermin in Andelfingen keine Folge und liess sich beim zweiten Termin durch einen Anwalt vertreten. Die zwei Mitglieder des Oberstammheimer Gemeinderats konnten keinen Beweis für die Unrechtmässigkeit des Kaufs vorbringen. Sie verlangten eine Entschädigung von acht Franken pro Fuhre Bauholz. Die Gegenpartei suchte Ausflüchte und schützte Unkenntnis des Verhandlungsgegenstands vor. Arbenz entliess die beiden Parteien mit seiner Ansicht, vier Franken Entschädigung seien angemessen. An der auf den 11. August einberufenen Gemeindeversammlung in Oberstammheim scheiterte die Einigung der Streitparteien. Am 15. August erstattete Arbenz dem Kleinen Rat einen Bericht über das Vorgefallene.²⁰⁸ Der Rat erörterte den Bericht am 6. September und gab Arbenz die Anweisung, die Gemeinde Oberstammheim auf den Gerichtsweg zu verweisen, falls sie auf ihrer Entschädigungsforderung beharrte.²⁰⁹ Die Aussichten auf einen Prozess brachten offenbar beide Parteien zur Räson. Arbenz konnte am 14. September die gütliche Einigung nach Zürich melden, was der Kleine Rat am

19. September «*mit Vergnügen*» und dem Dank an Arbenz zur Kenntnis nahm.²¹⁰

Johannes Farners kurzes Glück

Johannes Farner war ein vierzigjähriger Familienvater mit vier Kindern, als er ein eigenes Haus baute. Im Februar 1803 gebar ihm seine Frau Margaretha Wirth ein weiteres Kind. Im Stammheimer Kirchenbuch ist Farner meist als Bäcker, im Stammheimer Grundprotokoll 1804 auch einmal als Krämer eingetragen. 1790 und 1793 war er abwesend, als seine Kinder getauft wurden. Einmalig ist seine Erwähnung als Leutnant bei einem Todeseintrag 1799. Dazu in Kontrast steht die Aussage des Gemeinderates in der Eingabe vom Juli 1803, Farner sei ein «*eußerst simpler*» Mann, und die Bemerkung der gleichen Behörde, Farner gehöre wegen seines liederlichen Lebens unter vögtliche Aufsicht gestellt.²¹¹ Die Freude an seinem Haus währte für ihn nur kurz. Johannes Farner starb schon am 21. Oktober 1803 im Alter von 41 Jahren.²¹²

Auch dem Käufer Hans Konrad Dütsch war wenig Glück beschieden. Er geriet bald in Konkurs, worauf sein Hausteil an Johannes Farners Witwe Margaretha Wirth und damit in einheimischen Besitz zurückfiel. Am 28. April 1804 verkaufte die neue Besitzerin den Hausteil an Glasermeister Michel Langhart weiter. Der Bau war offenbar damals noch immer nicht fertig gestellt, denn die Parteien vereinbarten, den Kamin gemeinsam aufzubauen und zu unterhalten.²¹³ Michel Langhart war übrigens Gemeindepräsident und hatte in dieser Funktion im Juli 1803 das Memoriale an den Amtsbürgermeister unterzeichnet!

Das Streitobjekt von 1803 ist ein bekanntes Haus

Im Jahr 1812 bestand der Bau aus drei zusammengebauten Häusern oder Hausteilen, die alle mit einer eigenen Gebäudeversicherungsnummer versehen waren. Es handelte sich um Riegelbauten mit Ziegeldächern. Die Besitzer waren der uns bereits bekannte Michel Langhart sowie Hans Ulrich Farner, Lötter, der Sohn des Erbauers Johannes Farner. Der dritte Besitzer war Hans Ulrich Keller, der 1801 gemeinsam mit Johannes Farner an dieser Stelle Hanfland gekauft und 1804 sein Haus gebaut hatte. Vor 1817 gelangte der Hausteil Farner in den Besitz von Michel Langhart.²¹⁴ Anfangs der 1830er Jahre wurde der Hausteil Keller zum Stammheimer Doktorhaus, und im Jahr 1839 gelangte es in den Besitz des Arztes Hans Konrad Huber. Am 13. Juli 1849 wurde sein Sohn Eugen Huber in diesem Haus geboren, der noch heute als Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches grosse Anerkennung genießt. Eine auf der Strassenseite des Hauses aufgemalte Inschrift erinnert an ihn.

Das Haus diente bis 1967 als Arztpraxis. Im Zug der Planung eines Alters- und Pflegeheims drohte ihm der



Plan eines Strassenprojekts durch Oberstammheim, 1840er Jahre. Die Anpassungsarbeiten an der Strasse durch das Dorf Oberstammheim wurden im Jahr 1844 ausgeführt. Der Planausschnitt zeigt die Situation am Westausgang des Dorfes Oberstammheim in Richtung Unterstammheim. Das Doktorhaus, das heutige Eugen-Huber-Haus, ist mit der Nr. 16 bezeichnet. Auf zwei Seiten (gegen Norden und in Richtung des Dorfkerns Oberstammheim) schliessen Gartenanlagen an das Haus an. Als Hausbesitzer ist «Johannes Langert, Glaser» aufgeführt. Beim grossen Bau weiter westlich (Nr. 15 im Plan) handelt es sich um den Landgasthof zum Schwert, dessen Geschichte 1826 als Bad begann.

Abbruch, der jedoch durch Bemühungen des Schweizerischen Juristenvereins und der Denkmalpflege abgewendet werden konnte. Das Eugen-Huber-Haus blieb in seiner äusseren Erscheinungsweise bestehen und behielt damit seine bestimmende Stellung am Ortseingang von Oberstammheim. Es wurde aber bei der Renovation 1978/79 im Innern weitgehend erneuert, und auch im Bereich der Fassaden und des Dachstuhls sind nur noch wenige Altteile vorhanden.²¹⁵

Bürgerrecht im Wandel

Im Jahr 1798 wurden das Gemeindebürgerrecht und das auf kantonaler Ebene bestehende Landrecht durch ein einziges helvetisches Bürgerrecht ersetzt, in dessen Genuss auch die in der Schweiz geborenen Hintersässen



Grundprotokollreihe Stammheim. Seit dem 17. Jahrhundert wurden in den Kanzleien auf der Zürcher Landschaft Kopiebücher geführt, in welche Abschriften der ausgefertigten Kauf- und Schuldbriefe eingetragen wurden. Die so genannten Grundprotokolle erlauben detaillierte Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes (Häuser, Grundstücke). Die aus der Zeit des Ancien Régime überlieferten Bände und auch die meisten Grundprotokolle des 19. Jahrhunderts befinden sich heute im Staatsarchiv.

gelangten. Helvetische Bürger hatten das Recht, sich in der ganzen Helvetischen Republik frei niederzulassen und ihr Gewerbe zu treiben. Mit der proklamierten Niederlassungsfreiheit fiel die Erhebung der Hintersässengelder von niedergelassenen Fremden weg, und auch die Bechergelder, welche seit 1755 von einheiratenden Frauen zugunsten des Kirchen- oder Armengutes eingezogen worden waren, wurden offiziell abgeschafft. Auf Grund der helvetischen Bestimmungen konnte sich Hans Konrad Dütsch als Kantonsfremder in Stammheim niederlassen und auch Grundeigentum erwerben, ohne Gemeindebürger werden zu müssen.

Die neue, liberale Bürgerrechtsregelung stand zum Teil in Widerspruch mit den bisherigen, fein abgestuften Bestimmungen der einzelnen Gemeindebürgerrechte, die ihrerseits weiterbestanden. Das am 13. Februar 1799

erlassene Bürgerrechtsgesetz garantierte den Fortbestand der existierenden Rechte an Gemeinde- und Armen-
gütern. Die bisherigen Gemeindebürger konnten sich
daher weiterhin in die Nutzung des Gemeindegutes
teilen, und auch die Armenunterstützung blieb mit dem
Gemeindebürgerrecht verbunden. Der Systemwechsel
im Bürgerrecht verlangte nach einer Zweiteilung der
Gemeinden in eine Einwohnergemeinde (Munizipalität),
in der alle aktiven Bürger mitreden konnten, und in eine
Bürgergemeinde, die aus den nutzungsberechtigten
Ortsbürgern bestand. Die Aufteilung bot in verschiede-
nen Gemeinden grosse Schwierigkeiten.²¹⁶

Mit der Mediationsakte blieb das Schweizer Bürger-
recht bestehen. Im Lauf des Sommers 1803 richteten
einzelne Gemeinden Anfragen zur geltenden Praxis an
die Regierung in Zürich. Die Entscheidungen des Klei-
nen Rates liefen im Fall der Bechergelder und der
Hintersässen auf die Wiedereinführung der Verhältnis-
se vor 1798 hinaus. Die Verordnung vom 22. Juni 1803
*«wegen Bezug der Einzugs-, Becher- und Braut-Gel-
der»* gestattete den Gemeinden wieder, von Ehefrauen,
welche aus einer anderen Gemeinde oder aus einem
anderen Kanton stammten, Bechergelder zuhanden der
Kirchen- und Armengüter zu verlangen.²¹⁷ Am 14. Juli
1803 erlaubte die Regierung wieder provisorisch die
Erhebung der Hintersässengelder nach dem bis 1798
üblichen Ansatz und lieferte mit dem *«Gesetz über das
Niederlassungs-Recht schweizerischer und fremder
Ansassen in dem Canton Zürich»* vom 31. Mai 1804 die
gesetzliche Grundlage nach.²¹⁸ Mit dem *«Gesetz über
die Landrechts-Ertheilungen»* vom 18. Dezember 1804
hielt auch das Kantonsbürgerrecht wieder Einzug.²¹⁹

Quellenlage

Neben Einträgen im Protokoll des Kleinen Rates am 25. 7.,
6. 8., 6. 9. und 19. 9. 1803 (MM 1.2 und 1.3) sind die
Eingabe der Gemeinde Oberstammheim vom 15. 7. und
die Briefe von Unterstatthalter Hans Jakob Arbenz (1757–
1825) vom 15. 8. und 14. 9. 1803 bei den Akten «Bezirk
Winterthur» in K III 218.1 überliefert. Für die Untersu-
chung der lokalen Verhältnisse sind die Stammheimer
Grundprotokolle (B XI Stammheim) unerlässlich.

Hans Ulrich Pfister

17 Amerika oder Russisches Reich? Hauptsache Auswandern!

Am 2. Mai 1803 unterrichtete Distriktsadjunkt Frick²²⁰ von Maschwanden den Kleinen Rat in Zürich über die Absicht von drei Herferswiler Haushaltungen, nach Amerika auszuwandern. Jakob Bär und Hans Rudolf Weiss hatten je sieben Kinder, Hans Konrad Weiss ein Kind. Die Hausväter hatten «wegen Mangel an Verdienst und gedrängter oekonomischer Lage» diesen Entschluss gefasst, und sie gedachten, sich einer Reisegruppe aus dem Kanton Basel anzuschliessen. Frick versuchte, die Leute von ihrem «leichtsinnigen Project» abzubringen. Ihrem Wunsch nach Pässen kam er vor derhand nicht nach, sondern forderte in Zürich Instruktionen an, wie er sich zu verhalten habe. Die Kommission des Innern erhielt den Auftrag, die aufgetauchten Fragen abzuklären.²²¹

Frick erhielt die Weisung, den Auswanderungswilligen noch einmal zuzusprechen, was dieser erfolglos tat. Die drei Haushaltungen erhielten hierauf die Bewilligung zur Abreise. Um in den Besitz der notwendigen Pässe zu gelangen, mussten sie den Nachweis erbringen, alle ihre Schulden getilgt zu haben. Auch wurde von ihnen eine Erklärung verlangt, dass sie auf ihr Gemeinde- und Landrecht verzichteten.²²²

Die Behandlung der Auswanderungswilligen entsprach der Haltung der Behörden des Kantons Basel, wo die Wanderungsbewegung ihren Ursprung hatte. Schon am 23. März 1803 war in Basel die «Publikation und Verfügung der provisorischen Regierungs-Kommission, in Betreff der ins Ausland wegziehenden Kantonsbürger» erschienen. Die Basler Kommission nahm darin mit Bedauern von der wachsenden Auswanderungssucht Kenntnis und warnte vor der verführerischen Werbebotschaft, in der Amerika «als Sitz des Glückes und der Zufriedenheit» geschildert wurde. Die konkreten Anordnungen lauteten: keine Vergantung (Versteigerung) von Liegenschaften oder Fahrhabe ohne vorgängige Bewilligung der zuständigen Behörde; keine Erteilung eines Passes oder eines Tauf- oder Heimatscheins, bevor nicht alle Schulden bezahlt waren; Einigung mit der Gemeinde über den zu leistenden Anteil an den Requisitionsschulden; Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht für sich und die Nachkommen oder Hinterlegung von 5% des Vermögens beim Armensäckel.²²³

Zwei Schiffe mit Basler Auswanderern erreichten im Jahr 1803 von Amsterdam her den Hafen von Philadelphia an der amerikanischen Ostküste. Eine erste Gruppe, welche offensichtlich die Basler Behörden zum Reagieren gebracht hatte, kam schon am 22. Juni 1803 auf dem Schiff «Traveller» an. Eine weitere Basler Gruppe traf am 9. Oktober 1803 auf dem Schiff



Johann Jakob Lips (1791–1833), nach Johann Martin Usteri: Abschiedsszene, 1821. Eine Auswandererfamilie nimmt Abschied von ihren Angehörigen und ihrem heimatlichen Hof. Diese «rührende Darstellung» diente als Illustration des ersten Abrisses der Zürcher Auswanderungsgeschichte, der im Neujahrsblatt der Zürcherischen Hilfsgesellschaft 1821 publiziert wurde. Der Autor Johann Jakob Hottinger räumte in seiner vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert reichenden Darstellung den jüngsten Wanderungswellen viel Platz ein, darunter auch der erst einige Jahre zurückliegenden Auswanderung in die Krim.

«Commerce» ein.²²⁴ Doch vergeblich suchen wir in der Schiffsliste nach den Namen der Herferswiler Auswanderungswilligen. Diese schoben ihre Abreise um ein paar Monate hinaus und zogen schliesslich in der entgegengesetzten Himmelsrichtung aus dem Knonauer Amt fort!

Gesucht: Kolonisten für die Krim

Der als Kavallerieoberst in russischen Diensten stehende Stadtzürcher Hans Kaspar Escher sorgte im Sommer 1803 für die Verbreitung einer Werbeschrift, mit welcher er Kolonisten für die Gebiete am Schwarzen und

Asow'schen Meer und in Taurien zu gewinnen suchte. Escher hatte sich vom russischen Minister des Innern ein Siedlungsprivileg auf privater Basis ausstellen lassen. Seine am 25. Juli 1803 in Bregenz datierte Einladungsschrift enthielt in fünfzehn Punkten die detaillierte Schilderung der Einreise- und Siedlungsbedingungen. Von der geplanten Errichtung einer Schweizer Kolonie in der Krim erfuhr auch die kleinrätliche Kommission des Innern. Sie beschaffte sich ein Exemplar der Werbeschrift und versuchte, Escher persönlich zu seinem Vorhaben zu befragen. Dieser stritt seine Verantwortung für die Publikation ab und schützte wichtige Geschäfte im Auftrag des Zaren vor, um der Befragung zu entgehen.²²⁵ Am 22. August 1803 erhielt die Kommission des Innern den Auftrag, der Sache weiter nachzugehen und Escher selber zu befragen. Allen Bezirks- und Unterstatthaltern wurde untersagt, Pässe an Auswanderungswillige zu erteilen.²²⁶ Schon acht Tage später verabschiedete der Kleine Rat eine Proklamation, mit welcher er zur Auswanderung in die Krim Stellung nahm. In der *«Publikation vom 30sten Augstmonat, betreffend die Auswanderung hiesiger Cantonsbürger»* warnte die Regierung alle Mitbürger, sich trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage nicht durch unsichere Versprechen zu voreiligen und unüberlegten Schritten verleiten zu lassen. Wer sich dennoch zur Auswanderung entschloss, musste sein Vorhaben und seine Motive dem Gemeinderat seiner Heimatgemeinde kundtun. Auswanderer hatten sich mit dem Gemeinderat auf die Hinterlegung einer Geldsumme oder auf eine andere Sicherheitsleistung zu einigen, um sich und ihrer Familie das Bürgerrecht zu erhalten. Andernfalls verloren sie mit dem Wegzug ihr Bürger- und Landrecht. Erst nach dem Kontakt mit den Gemeindebehörden erhielten Auswanderungswillige Pässe ausgestellt. Vor der Abreise mussten ferner alle Schulden beglichen sein. Die Publikation wurde am 11. September 1803 von den Kanzeln verlesen *«und an den gewohnten Orten angeschlagen»*.²²⁷

Die gedruckte Verordnung vom 30. August erreichte jedoch ihren *«wohltätigen Zweck»* nicht, die Auswanderung in die Krim zu verhindern. Oberst Escher, der sich als *«Direktor der Kolonieorganisation»* ausgab, streute am 22. September die Nachricht, Auswanderer hätten sich spätestens am 2. Oktober in Konstanz einzufinden. In der Nacht vom 23. auf den 24. September reisten 27 Personen von Bonstetten ab, ohne dass ihre Reisevorbereitungen bemerkt worden wären, und am 26. September meldete der Gemeindeammann von Mettmensstetten, dass auch dort zehn Familien mit fast fünfzig Personen im Begriff waren wegzuziehen. Die Auswanderer reisten ohne Heimatschein und ohne Pass fort. Sie hatten nicht – wie vorgeschrieben – vorgängig den Gemeinderat informiert, und sie hatten ihre Schulden nicht bezahlt oder nicht beglichen können.²²⁸

Der Kleine Rat reagierte umgehend. Er stellte im Fall der Bonstetter Auswanderer fest, dass diese ihr Bürgerrecht für immer verloren hatten, und ordnete den Eintrag ihrer Namen ins Gemeindeprotokoll und die Verlesung ihrer Namen von der Kanzel an. Den Mettmensstettern drohte er den gleichen Vorgang an. Alle Gemeindeammänner und Notariatskanzleien des Knonauer Amtes erhielten spezielle Anweisungen, um weitere vorschriftswidrige Auswanderungen zu verhindern. Das Präsidium der Kommission des Innern lud die ins Auswanderungsgeschäft involvierten Stadtzürcher Heinrich Düggele und Friedrich Escher (Sohn Hans Kaspar Eschers) vor und eröffneten ihnen das Missfallen der Regierung. Beide entschuldigten sich mit der Erklärung, die am 30. August erlassene Verordnung nicht als Verbot aufgefasst zu haben.²²⁹ Das Auswanderungsvorhaben nahm nun ausserhalb des Zürcher Gebiets seinen Lauf.

Hans Kaspar Escher, ein gescheiterter Zürcher Unternehmer

Die Verantwortung für die Kolonisten lastete nun auf Hans Kaspar Escher (1755–1831). Dieser verfügte in Zürich über einen lädierten Ruf. Als junger Unternehmer hatte er sich neben dem angestammten Textilgeschäft auf Kredit- und Spekulationsgeschäfte eingelassen, die 1788 zum grössten Konkursfall Zürichs im Ancien Régime mit einer Schadenssumme von 800'000 Gulden führten. Escher trat hierauf in russische Dienste und kehrte erst 1802 und 1803 kurz nach Zürich zurück. Mit seiner Kolonieunternehmung holte er sich wieder keinen Ruhm. Mehr als 200 Personen sammelten sich in Konstanz und brachten ihn dazu, noch im Herbst 1803 von dort abzureisen. Die Zahlung russischer Gelder war jedoch erst für 1804 vorgesehen. Die russischen Residenten in Regensburg und Wien versuchten vergeblich, die Gruppe von der Reise zur Winterszeit abzuhalten. Der Zug stockte Ende Dezember 1803 in Rosenberg (Ružomberok, Slowakei), wo die Auswanderer von den Einheimischen unterstützt wurden. Eine Pockenepidemie forderte vierzig Opfer. Im März 1804 war die Zahl der Auswanderer auf die Hälfte zusammengeschrumpft. Eschers Sohn Friedrich und Hans Konrad Weiss, der verhinderte Amerikawanderer von Herferswil, reisten nun nach Sankt Petersburg, um Geld zu beschaffen. In nur achtzehn Tagen brachten sie die 1500 Kilometer Distanz hinter sich, mussten dann aber lange und geduldig für ihren Erfolg kämpfen. Ende Mai konnte die Auswanderergruppe Rosenberg endlich verlassen und traf Mitte Juli 1804 in der Krim ein.

Organisatorische Mängel und mangelndes diplomatisches Geschick hatten Escher mit seinem Kolonieunternehmen scheitern lassen. Ein zweiter, grösserer Auswanderungszug mit rund tausend Auswanderern



Adresse des Schreibens vom 7. Mai 1803, mit dem der Kleine Rat das Auswanderungsgeschäft «Herferswil» an seine Kommission des Innern per Protokollauszug überwies.

kam nicht mehr zustande. Als das Schicksal der Auswanderer in Zürich bekannt wurde, verbot der Kleine Rat am 12. Juni 1804 der Familie Escher jede weitere Tätigkeit im Emigrationsgeschäft, und Hans Kaspar Escher wurde der Aufenthalt im Kanton Zürich verboten. Er starb 1831 in Sankt Petersburg.²³⁰

Zürichtal

Die Kolonisten erhielten im Jahr 1805 Land zugeteilt und bauten die Siedlung Zürichtal auf, die bis in die Zeit des Ersten Weltkrieges den Auswanderern und ihren Nachkommen eine Heimat bot.²³¹ Nach dem Ende des Zarenreiches wurden die Lebensbedingungen der deutschsprachigen Siedler schwierig, und zwischen 1929 und 1942 wurden die verbliebenen Einwohner Zürichtals in den Ural umgesiedelt oder nach Sibirien

deportiert. Ihre Nachkommen sind in alle Winde zerstreut. Eine detaillierte Schilderung der Geschichte der Kolonie Zürichtal ist in den Publikationen von Marion Weisbrod-Bühler oder von Urs Rauber nachzulesen (vgl. Literaturliste). In den Jahren 1999–2001 erhielt das Staatsarchiv Zürich vier Anfragen von Auswanderernachkommen, welche sich nach ihren Vorfahren (Buchmann, Dubs, Huber, Lüssi) aus dem Knonaauer Amt erkundigten, und zwar aus Deutschland, den USA und Kanada.

Vom Umgang der Regierung mit Auswanderern

Die Auswanderung in die Krim nahm einen ähnlichen Verlauf wie die vorangehenden Zürcher Auswanderungswellen, welche ab 1734 für einige Jahre die englischen Kolonien Nordamerikas und 1770/71 Brandenburg zum Ziel hatten. Werbebotschaften, die sich an künftige Kolonisten richteten, erregten grosses Interesse, wodurch sich die Regierung zum Handeln gezwungen sah. In allen genannten Fällen standen den Auswanderungswilligen lange und beschwerliche Reisen bevor. Der Zürcher Rat riet deshalb in landesväterlicher Manier davon ab, die Risiken einer ungewissen Zukunft in einem fremden Land einzugehen. Sowohl 1734 als auch 1770 verbot der Rat mittels Mandat die Auswanderung und drohte bei Zuwiderhandlung den Verlust des Bürgerrechtes an. Die Publikation vom 30. August 1803 atmete noch völlig den Geist des Ancien Régime. Sie wurde wie die Mandate im Jahrhundert zuvor von den Kanzeln verlesen, und auch im Jahr 1803 riskierten Auswanderer, ihr Bürgerrecht zu verlieren. Das Wort «Mandat» wurde zwar vermieden, die Publikation war aber sehr wohl als Verbot der Auswanderung zu verstehen.

Quellenlage und Literatur

Neben verschiedenen Einträgen im Protokoll des Kleinen Rates (MM 1.1 ff.) sind diverse Aktenstücke unter dem Titel «Landrechts- und Auswanderungs-Sachen» in K III 338.1 überliefert.

Fischer, Willy: Die Schweizerkolonie Zürichtal auf der Krim und ihr erster Pfarrer, Heinrich Dietrich von Schwerzenbach, in: Volketswil. Eine jährliche Dokumentation, Volketswil, 17, 1978, S. 20–39.

[Hottinger, Johann Jakob:] Ein und Zwanzigstes Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsesellschaft, o. O. 1821.

Rauber, Urs: Zürichtal – ein Schweizer Dorf auf der Krim, in: Tages-Anzeiger-Magazin, Nr. 20 vom 20. Mai 1978, S. 6–13.

Weisbrod-Bühler, Marion: Zürichtal, eine Bauernkolonie in der Krim. Die Tragödie der Aemtlern Auswanderer von 1803, Affoltern am Albis [1961].

Hans Ulrich Pfister

18 Politische Wirren auf dem Lande

Am 29. April 1803 erhielt der Kleine Rat von Bezirksstatthalter Frick aus Maschwanden ein Schreiben. Darin ist von einem Gerücht über bevorstehende grosse Ereignisse in der Schweiz die Rede: «*Da ich die Pflicht auf mir habe, für Ruhe in meinem Kreise zu wachen, so habe [ich] nicht anstehen wollen, Sie mit einem Gerücht bekannt zu machen, welches mit sehr vielem Eifer herumgeboten zu werden scheint. Das Volk wird nämlich aufs gewisseste verführt, dass sehr bald achzigtausend Jünglinge von 16 bis 25 Jahren mit Gewalt herausgehoben und unter die fränkischen [französischen] Truppen gestossen werden, dass die Zehner-Commission, welche die Vermittlungs-Akte in Paris unterzeichnete, zugleich auch einen Traktat [Abkommen] mit Frankreich geschlossen, vermittelt welchem die Truppen-Aushebung pünktlich geschehen müsse; der sicherste Beweis, dass die aushebenden Truppen gleichsam verkauft seien, zeugen die Geschenke, welche Bonaparte den hehren Deputierten übergeben habe. – Sie können sich kaum vorstellen, welche üble Sensation diese Ausstreuung auf das leichtgläubige Publikum macht. Väter und Mütter haben mich seit 2 Tagen schon öfters mit nicht geringer Angst über die Wahrheit dieser Sache befragt und jedesmal gingen sie trotz aller Bemühung, ihnen das Gegenteil zu beweisen, mit scheinbarem Misstrauen weg.*»²³²

Ein beunruhigendes Schreiben aus Bern

Schon die Mitteilungen von Bezirksstatthalter Frick hatten den Kleinen Rat einigermassen beunruhigt. Noch besorgniserregender war aber ein Schreiben der Berner Regierung vom 20. Juni über Unruhe stiftende Gerüchte in ihrem Kanton.²³³ Man spreche von bevorstehenden Regierungsveränderungen und einer unentgeltlichen Abschaffung der Zehnten und Bodenzinsen. Vermutlich würden ähnliche Gerüchte auch im Kanton Zürich zirkulieren. Die Berner Regierung sei zur Erkenntnis gelangt, «*dass nicht nur die abgenutztesten Lügen und Blendwerke noch immer bei dem Volk Eingang finden, sondern dass eine unverbesserliche Classe nichtswürdiger Menschen nicht aufhört, ihren wüthenden Hass gegen alle gesellschaftliche Ordnung auszuspeyen*».

Dem Schreiben lag die Abschrift eines Verfassungsentwurfs («*Plan einer Proclamation*») bei, «*ein elendes Constitutions Projekt, als vorgeblicher Wille einer höheren Macht*», das im Kanton Bern herumgeboten werde. Die Proclamation beschreibt die «geplanten» politischen Änderungen in elf Punkten: Die kleinen Kantone sollen ihre Selbständigkeit behalten, die grossen

Kantone aber «*zusammengeschmolzen werden, und nur eine Familie ausmachen, und nur ein Constitution und nur ein Gesetz*» haben. Es soll Handelsfreiheit und Freizügigkeit herrschen. Die Regierung solle von reichen Bürgern ausgeübt werden, «*die können von ihrem Interesse [von den Zinsen ihres Vermögens] leben und acht Jahre umsonst regieren*» und durch Volkswahl bestimmt werden. Bodenzinsen und Zehnten sind ohne Kostenfolge abgeschafft. Tagelöhner und Handwerker, die ihr Einkommen aus ihrem Beruf beziehen, sollen keine Steuern zahlen, die Besitzenden hingegen Vermögenssteuern. Es werde ein 12'000 Mann starkes stehendes Heer aufgestellt. Gemeinden müssten für Geistliche und Schulen aufkommen. Das Einkommen richte sich «*nach ihrer Arbeit*». Es sollen Armenanstalten geschaffen und eine Kasse für die Bedürfnisse der Nation errichtet werden. Diese Kasse soll aus Gütern alimentiert werden, die der Nation gehören, aber auch aus konfisziertem Hab und Gut von dem, der «*auswandert zum Feind oder sonst*».²³⁴

Auch im Knonauer Amt zirkuliert eine Proclamation

Der Berner Schultheiss sollte mit seinen Vermutungen über ähnliche Gerüchte im Kanton Zürich Recht behalten. Eine Woche später wandte sich nämlich Bezirksstatthalter Frick erneut an den Kleinen Rat mit weiteren Details über die zirkulierenden Gerüchte.²³⁵ Sie bezweckten die Zerstörung des gegenwärtigen politischen Systems und die Entlassung der Mitglieder der verschiedenen Regierungen in den ehemaligen Stadtkantonen und hätten unter dem Volk eine «*üble Sensation*» bewirkt. Seit dem Gesetz über den Wiederbezug des Zehnten für 1803 vom 1. Juni schein man sich noch mehr Mühe zu geben, die Einwohner des Kantons Zürich gegen die Regierung einzunehmen, indem man aufs Neue die Ungerechtigkeit des Zehnten zu beweisen suche. Eine Regierung, die sich für den Zehnten einsetze, könne nicht geduldet werden. Frick erwähnt dann eine zirkulierende Proclamation, die von General Rapp²³⁶ unterzeichnet worden sei. Es handelte sich dabei um den genannten Verfassungsentwurf («*Plan einer Proclamation*»), von dem der Kleine Rat bereits durch die Berner Regierung Kenntnis hatte. Frick war in den Besitz einer Kopie gelangt, die ein gewisser Jakob Kleiner aus dem Gedächtnis erstellt hatte und darum unvollständig war.

Eine vorläufige Bestandsaufnahme

Die Berichte aus dem Knonauer Amt, aber auch aus dem Kanton Bern lassen erkennen, dass in mindestens zwei ehemaligen Stadtkantonen, in denen mit dem Ende der Helvetischen Republik die Vorherrschaft der Stadt über die Landschaft wiederhergestellt worden war, im Frühjahr 1803 Gerüchte über bevorstehende politische Veränderungen auftauchten und sich schnell verbreiteten. Die Urheber nutzten offensichtlich die labile Situation, die mit dem Ende des alten Herrschafts-systems und dem erst im Aufbau begriffenen neuen entstanden war, um ihre Ziele zu verfolgen. Die Helvetik hatte bei einem Grossteil der Bevölkerung, insbesondere auf dem Lande, Hoffnungen auf neue Rechte und Freiheiten geweckt, teilweise auch verwirklicht: Gleichstellung von Stadt und Land, Abschaffung der Zehnten und Grundzinsen, Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit. Die Mediationsregierung schien die Versprechungen der Helvetik nicht hinreichend erfüllen zu wollen und enttäuschte die Erwartungen weiterer Teile der Bevölkerung. In diesen Kreisen sollten die Gerüchte Hoffnung auf Veränderungen wecken. Bei denen, die unter den Kriegswirren während der napoleonischen Fremdherrschaft und unter dem helvetischen Regime gelitten hatten, wollten die Urheber mit den Gerüchten über eine erneute Einmischung Bonapartes aber einen «Anti-Napoleon-Reflex» auslösen. Die Kreise, die hinter den Gerüchten standen, trachteten offensichtlich danach, das Mediationsregime so schnell wie möglich zu liquidieren und einen neuen Staat zu schaffen. Die Konturen dieses neuen Staates sind aber unscharf. Die Proklamation enthält demokratische, liberale, soziale und zentralistische Ansätze.

Die Zürcher Behörden nehmen sich der Gerüchte an

Bereits am 23. Mai 1803 hatte der Kleine Rat die Bezirks- und Unterstatthalter angewiesen, selber oder durch die Gemeindeammänner ein wachsames Auge auf die Gerüchte und ihre Urheber zu haben. Wo solche auftauchen würden, sollten sie der Bevölkerung erklären, dass die Gerüchte gegenstandslos seien, die Urheber ermitteln und gegebenenfalls dem Richter überweisen. Der Bezirksstatthalter Schwerzenbach von Greifensee nahm diese Anweisungen offenbar sehr ernst. Er bat nämlich den Kleinen Rat, dessen Anweisungen in Form einer Proklamation von den Kanzeln verlesen lassen zu dürfen. Der Rat winkte ab und empfahl ihm, falls er es in seinem Amtsbezirk für nötig erachte, die Gemeinderäte schriftlich zu informieren. Die Bezirksgerichte liess der Kleine Rat wissen, dass sie «*allzuwichtige und weit aussehende Fälle dieser Art*» dem Obergericht zur Behandlung übergeben sollten.²³⁷ Der Kleine Rat scheint die politische Brisanz bereits zu diesem Zeitpunkt erkannt oder wenigstens geahnt zu haben. Darum wollte er wohl die Sache möglichst



Josef Reinhard (1749–1829): die «Kronen»-Wirtin Brändli, Schiffmann Pfenninger und weitere Stäfner, 1802. Dieses Gruppenporträt von Seeanwohnern, als Trachtenbild konzipiert, zeigt nicht nur die Kleidermode der damaligen Landbevölkerung, sondern drückt auch etwas von der gespannt-besorgten Stimmung jener Zeit aus.

Zwei wichtige Dokumente zum Schicksal von «Knab Kleiner». Das Protokoll des Obergerichts aufgeschlagen bei der entscheidenden Sitzung vom 27. Dezember 1803, worin die Sachlage noch einmal ausführlich geschildert wird, der Verteidiger für eine milde Bestrafung plädiert – weil keine boshafte Absicht, kein Vorsatz, kein Plan vorliege und keinerlei Schaden entstanden sei – und dem Gerichtsurteil mit ausführlicher Begründung.

«*Tabelle der gegenwärtig in Verhaft und Gefangenschaft sich befindenden Bürger im Kanton Zürich ab dem Monat März 1800*», Eintrag Nr. 579: Jakob Kleiner, genannt Knab, von Mettmenstetten, Verhaftbefehl ausgestellt durch die Polizei-Commission, in Haft gesetzt in Zürich am 25. August 1803 wegen Polizeivergehen. Erwähnt ist auch das durch das Obergericht am 27. Dezember 1803 ausgefallte Strafmass von zwei Jahren Zuchthaus.

schnell den Bezirksinstanzen entziehen. Beim Obergericht, zu dem, etwa mit der Besetzung des Präsidiums durch den zweiten Bürgermeister, ohnehin eine enge Bindung bestand, sah der Kleine Rat seine Interessen wohl am besten gewahrt.

Im Knonauer Amt versuchte Statthalter Frick mittlerweile hartnäckig, die Personen zu finden, die den Verfassungsentwurf in Umlauf gesetzt hatten. Er verhörte mehrere verdächtige Personen und ermittelte als Hauptakteure Hauptmann Heinrich Kleiner von Mettmenstetten, Mitglied des Grossen Rates, dessen Bruder Alt-Richter Jakob Kleiner von Mettmenstetten, genannt Knab, Alt-Distriktsgerichtsschreiber Syz von Knonau und Alt-Unterstatthalter Haug von Ottenbach. Darüber berichtete er dem Kleinen Rat am 14. und 23. Juli.²³⁸ Dieser gab ihm den Auftrag, «*sich unverzüglich der Person des Hauptmann Kleiner auf angemessene Weise zu versichern und ihn, sowohl als auch den im Verhaft befindlichen Jakob Kleiner, Knab, zur Disposition des Bezirksgerichts Horgen zu halten*». Er beauftragte Frick ausserdem, das ganze Geschäft an das Bezirksgericht Horgen zur Einleitung eines Informativprozesses (Strafuntersuchung) zu überweisen.²³⁹

Der «Kleinert-Syzische Konstitutionsverbreitungshandel»²⁴⁰

Was aber hatte sich im Frühjahr 1803 im Knonauer Amt abgespielt? Aus den amtlichen Unterlagen, am ausführlichsten aus den Protokollen des Obergerichts, ergibt sich folgender Sachverhalt: «*Nach Anhörung des Vorberichts unsers öffentlichen Anklägers, Herrn Fäsi, und des mit den Beklagten, teils von Herren Bezirks-Statthalter Frick, und teils von dem Bezirksgericht Horgen, aufgenommenen Praecognitions und Vorverhören, woraus sich ergeben, dass Herr Alt Unterstatthalter Haug in Ottenbach einen sub 3ten Junii a. c. [des laufenden Jahres] von Herren Wegmann in Bern geschriebenen Brief bekommen, worin die seltsame und von müssigen Köpfen und Parteimenschen wahrscheinlich erdichtete Neuheit enthalten, dass die aristocratischen und neuen Cantone²⁴¹ unter dem Schutz eines eigens aufzurichtenden Truppen-Corps wieder eine Central-Regierung erhalten, die Zehenden und Grundzinsen aufgehoben, hingegen die Gemeinden die Bestellung der Kirchen und Schulhäuser übernehmen müssen, dass er diesen Brief dem ehemaligen Distriktrichter Frey in Ottenbach vorgelesen, und dieser letztern den Inhalt desselben, und namentlich diese Punkte dem Alt Gerichtsschreiber Syz mündlich überbrachte, der dann sogleich dieselben in Form von Constitutions-Artikeln aufgeschrieben und mit einigen Zusätzen vermehrte und dann dies Scriptum dem gewesenen Districtrichter Kleinert in Mettmenstetten überbracht, und von demselben eine Kopie ziehen lassen. – Dass Hauptmann Jacob Kleinert von Unter-Mettmenstetten diese von seinem Bruder gezogene Copie mit*

sich in das sogenannte Kirchenwirthshaus genommen, daselbst nicht bloss öffentlich vorgelesen und die Aechtheit dieser so geheissenen Constitution versichert, sondern den anwesenden zwei Zehendschätzern die Aufnahme der Schätzung abgeraten haben solle; – Der Jacob Kleinert Knab hingegen bei diesem Anlass 4 Copien verfertigt, und dieselben mit besonderer Tätigkeit verbreitet und im Fall er sie nicht bei Handen hatte, das Scriptum aus dem Gedächtnis wörtlich wieder aufgeschrieben, und dass sogar in dem Kerker zu Horgen getan, ungeachtet er gerade wegen Ausbreitung dieses Gerüchts verhaftet war.»²⁴²

In einem Verhör von Statthalter Frick mit Jakob Kleiner wird die Szene im Wirtshaus plastisch geschildert. Grossrat und Hauptmann Kleiner habe im so genannten Kirchenwirtshaus von Mettmenstetten «*mit einer Gesellschaft getrunken, und als er, Knab, zu ihnen kam, so sagten sie zu ihm, er solle den Trauer-Mantel für die sämtlichen Regierungen anziehen, denn diese seien abgesetzt, wenn er aber dieses nicht glaube, so wolle man es ihm schriftlich beweisen, und nun zog Hauptmann Kleiner diese Konstitution zum Busen heraus und gab sie ihm*». Die anwesende Gesellschaft habe sich über die bevorstehenden Änderungen erfreut gezeigt. Er habe von dieser Konstitution Kopien erstellt und an verschiedenen Orten über deren Inhalt gesprochen.²⁴³ Eine der Kopien Kleiners gelangte in die Hände von Unterstatthalter Frick. Es handelte sich um eine aus dem Gedächtnis erstellte Kopie, zu der Kleiner anmerkte: «*Andere Artikel, die ebenso wichtig, sind mir entfalten.*»²⁴⁴

Jakob «Knab» Kleiner wurde in Horgen inhaftiert, nachdem er sich einer Verhaftung zunächst durch Flucht zu entziehen versucht hatte. Sein Bruder, Hauptmann Kleiner, wurde ebenfalls gefangen genommen und Alt-Gerichtsschreiber Syz aus Gesundheitsgründen unter Hausarrest gestellt.

Die Gerichte befassen sich mit dem Fall

Das Bezirksgericht Horgen befasste sich am 9. August erstmals mit dem Fall und beauftragte den öffentlichen Ankläger (heute Bezirksanwalt), Bezirksrichter Brändli, mit der Ausarbeitung eines Vorberichts, weil «*dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit seie*». ²⁴⁵ Hauptmann Kleiner wurde gegen Kautions freigelassen mit der Auflage, «*sich in politischer Rücksicht ruhig zu verhalten und keine öffentlichen Gesellschaften zu besuchen*». An der Sitzung vom 17. August erklärte das Gericht auf Antrag des Anklägers die drei Beklagten Syz, Hauptmann Kleiner und Jakob Kleiner für schuldig. Sie hätten «*sich einer höchst strafbaren und der jetzt bestehenden Cantons-Verfassung ganz zuwiderlaufende Handlung schuldig gemacht*». Dann übergab es den Fall dem Obergericht zu näherer Untersuchung und Beurteilung. Dem Obergericht solle auch überlas-

sen werden, Syz und Hauptmann Kleiner wieder zu inhaftieren und Jakob Kleiner aus dem Horgener Gefängnis nach Zürich zu überführen.²⁴⁶

Das Obergericht unter der Leitung des zweiten Bürgermeisters Hans Conrad Escher befasste sich ab dem 24. August in mehreren Sitzungen mit dem Fall. Zunächst wurden weitere Untersuchungen angeordnet und Hauptmann Kleiner sowie Alt-Gerichtsschreiber Syz im Zürcher Rathaus in Arrest gesetzt.²⁴⁷

Nach welchem Recht soll gerichtet werden?

Am 2. September hatte das Obergericht die Frage zu klären, ob wirklich ein Staatsverbrechen vorliege und welches Recht zur Anwendung komme. Der Verteidiger, Advokat Koller, hatte nämlich festgestellt: *«Dass es einzig um Erläuterung der Frage zu tun sei, ob gegen die Inquisiten Anklage als Staats-Verbrecher statt habe. Dass folglich bewiesen werden müsse, das ihnen angeschuldigte Vergehen gehöre in die Classe der Staatsverbrechen. Dass dieser Beweis nicht anderst geleistet werden könne als durch Anwendung eines Paragraphs unsers peinlichen Gesetzbuchs [des helvetischen Strafgesetzbuchs] auf den gegenwärtigen Fall. Dass keines der vorhandenen Gesetze das angeschuldigte Vergehen nur im mindesten qualifiziere.»* Die Mehrheit der Oberrichter sah indessen in der Verbreitung des Konstitutionsentwurfs die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdet. Die drei Beklagten hätten *«gegen das von dem Grossen Rath emanirte erste Organisation Gesetz vom 23ten April auf eine gefährliche Weise gehandelt und mithin sich einer schweren Verantwortung und Strafe schuldig gemacht.»*²⁴⁸ Das Obergericht bezog sich mit dem angesprochenen *«ersten Organisationsgesetz»* wohl auf das Reglement für den Grossen Rat vom 28. Mai 1803 (nicht 23. April!), nach dem die Gesetzgebung ausschliessliche Angelegenheit des Kleinen und Grossen Rates war.²⁴⁹ Mit der Verbreitung der Proklamation für eine neue Verfassung hätten die Angeklagten, so ist wohl die nicht weiter ausgeführte juristische Argumentation des Obergerichts zu ergänzen, in die Kompetenzen der Regierung eingegriffen und sich damit strafbar gemacht.

Einen Tag später setzte der Kleine Rat mit einer provisorischen Verordnung das helvetische Strafgesetzbuch ausser Kraft und begründete dies damit, dass es seine Wirkung mit der neuen Verfassung verloren habe und nicht mehr den Bedürfnissen des Kantons entspreche.²⁵⁰ Die Verordnung übertrug gleichzeitig dem Obergericht die Kompetenz, in Hochverratsfällen und allen eigentlichen Staatsverbrechen Recht zu sprechen. Auch wenn die provisorische Neuregelung des Strafrechts schon vorher an die Hand genommen worden war, besteht offensichtlich ein Zusammenhang zwischen der Inkraftsetzung zu diesem Zeitpunkt und dem Fall Kleiner.

Die Angeklagten werden verurteilt

Kurz nach Weihnachten fand die entscheidende Gerichtsverhandlung statt. Mit der Mehrheit der Stimmen sprach das Obergericht die drei Hauptangeklagten schuldig. Hauptmann Kleiner verlor sein Grossratsmandat und für vier Jahre sein Aktivbürgerrecht, Alt-Gerichtsschreiber Syz sein Aktivbürgerrecht sogar für sechs Jahre. Beide mussten ausserdem die Gerichtskosten tragen. Jakob Kleiner Knab büsste seine Tat mit zwei Jahren Zuchthaus und achtzig Franken Busse. Weitere Schuldige erhielten Geldstrafen: Unterstatthalter Haug, der den Inhalt des Briefes von seinem Berner Freund weitergegeben hatte, wurde mit sechzig Franken Busse bestraft.

Die Obrigkeit hatte sich eines unliebsamen politischen Problems entledigt, indem sie die Urheber der Knonauer Vorkommnisse zu Staatsverbrechern erklärte und verurteilte.

War das politische Problem wirklich gelöst?

Für die aristokratische Mehrheit im Kleinen Rat war der Fall Kleiner vielleicht erledigt, aber die Unzufriedenheit, welche Anlass zum Konstitutionsentwurf und den Gerüchten gegeben hatte, war damit nicht beseitigt. Die Zehnten und Grundzinsen belasteten die Landbevölkerung weiterhin, die im Dezember erlassenen Gesetze über den Zehntloskauf waren wiederum eine Enttäuschung.²⁵¹ Der Landbevölkerung drohte erneut eine Benachteiligung gegenüber der Stadtbevölkerung. Eben erst vernarbte Wunden im Stadt-Land-Konflikt brachen wieder auf. *«Das Gefühl, verkürzt und bevorzundet zu sein, erwachte wieder. In den Massen regte sich ein dumpfer Groll, den schöne Worte und berechnete Hoffnungen zum Schweigen gebracht, aber nicht befriedigt hatten.»*²⁵²

Die Unzufriedenheit in der Zürcher Bevölkerung eskalierte im folgenden Jahr, führte zu Petitionen gegen das Zehntablösungsgesetz, zur Verweigerung des Huldigungseides auf die Verfassung und zu Unruhen in verschiedenen Gemeinden am See und im Oberland. Auf der linken Zürichseeseite kam es gar zum bewaffneten Aufstand, der militärisch unterdrückt wurde. Dieser Aufstand ging als Bockenkrieg in die Geschichte ein.

Quellenlage

Die Ratsprotokolle, Rats- und Kommissionsakten und Gerichtsprotokolle geben einen guten Einblick in die Ereignisse im Knonauer Amt. Nicht auffindbar waren indessen die den Gerichten zur Beurteilung des Falles vorliegenden Akten. Auch ist der Konstitutionsentwurf, auf den sich die Gerüchte im Knonauer Amt beziehen, nur durch die unvollständige Gedächtniskopie von Jakob «Knab» Kleiner überliefert.

Protokolle des Kleinen Rates aus dem Jahr 1803, besonders

Protokoll vom 25. 6., MM 1.2, S. 31 ff.; Akten des Kleinen Rates im Zusammenhang mit den Wirren im Knonauer Amt, M 1.1:

– Schreiben von Distriktsadjunkt Frick vom 29. 4. 1803, Nr. 1.

– Schreiben der Berner Regierung vom 20. 6. 1803, Nr. 2.

– Proklamation, von der Berner Regierung zugestellt, Nr. 3.

– Kopie der Abschrift des Verfassungsentwurfs von Kleiner Knab vom 22. 6. 1803, Nr. 6 (siehe Transkription in Anhang 1).

– Von Statthalter Frick erstellte Verhörprotokolle vom 13./ 22./23. 7. 1803, Nr. 8–15.

Protokolle des Obergerichts vom 3. 9. 1803, YY 7.1, S. 295 ff., und vom 27. 12. 1803, YY 7.1, S. 668 ff.; Protokolle der Justiz- und Polizeikommission, PP 1.1; Schreiben des Tagsatzungsabgeordneten Reinhard an die Zürcher Regierung vom 24. 7. 1803, L 62.1, Nr. 9 (Beilage); Schreiben des Knonauer Gemeinderates vom 6. 12. 1803, K III 381.1, Nr. 57.

Literatur

Brunner, Emil: Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813, Diss. phil., Zürich 1908.

Förster, Hubert: Der Bockenkrieg 1804. Offene Fragen zum Ordnungseinsatz des Militärs, in: Schriftenreihe der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen, Heft 6, Zürich 1987.

Geschichte des Kantons Zürich, 3 Bände, Zürich 1994–1996, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, S. 124 ff.

Hauser, Albert: Der Bockenkrieg, ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804, Diss., Zürich 1938, Kapitel 1: Die Ursachen, S. 9 ff.

Largiadèr, Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bände, Erlenbach-Zürich 1945, Bd. 2: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, S. 75 ff.

Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1903, Bd. 1, S. 482 ff.

Josef Zweifel

19 Heimarbeiter gegen Maschinen: die Drohungen der Bevölkerung gegen die Spinnerei Brändlin

Es gärt im Zürcher Oberland. Gerüchte machen die Runde, Drohungen werden ausgestossen. Die Unternehmer Christian Näf und Jakob Brändlin von Rapperswil sind gezwungen, sich an die Zürcher Regierung zu wenden. Am 14. Oktober 1803 schreibt Näf an den Kleinen Rat: *«Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, dass ich – Unterzeichneter – bey der an Ihren Canton gränzenden Stadt Rapperschweil eine Wasser-Garn-Maschinen errichte, für welche ich, sowie die Gesellschaft in St. Gallen, deren Mitglied ich bin, von der abgetretenen Helvetischen Regierung ein ausschliessliches Patent in Händen habe. Schon bey meiner Niederlassung zu Rapperschweil vernahm ich zwar, dass hin u. wieder Leute des Cantons Zürich die Errichtung meines Etablissements ungünstig ansähen; die hinterbrachten Äusserungen waren aber von einer solchen Art, dass sie nur von einem elenden Auswurf der Menschen seyn u. mich bisher in meinen Arbeiten nicht beunruhigen konnten.»* Doch jetzt, schreibt Näf weiter, seien die Drohungen gefährlicher geworden und er fürchte um die Sicherheit seines Betriebes. Der Unternehmer bittet die Zürcher Regierung, Massnahmen zum Schutz seiner Fabrik zu ergreifen und mässigend auf die Bevölkerung einzuwirken.²⁵³

Die Krise in der Heimarbeit

Das neu gegründete Unternehmen war die erste fabrikmässige Spinnerei in der Region und eine der ersten in der ganzen Schweiz. Wasserkraft trieb Maschinen an, die Baumwolle zu Garn versponnen, deshalb sprach man von «Wasser-Garn-Maschinen».²⁵⁴ Ohne Zweifel verunsicherte die Gründung die Menschen im Zürcher Oberland stark. Niemandem war klar, welche Auswirkungen diese Fabrik auf die Heimarbeit haben würde. Dass sie aber eine Konkurrenz bedeutete, war offensichtlich.

Die Auswirkungen der Mechanisierung in der Textilindustrie hatten die Heimarbeiter bereits früher deutlich zu spüren bekommen. Aus England, dem Ursprungsland der industriellen Revolution, kam ab 1790 maschinell gefertigtes Garn in die Schweiz, was zu einem Preissturz beim groben Garn führte. Die Folgen waren dramatisch: sinkende Löhne für unqualifizierte Arbeiter und die Verarmung eines grossen Teils der Bevölkerung. Viele Heimspinner wechselten zur Heimweberei oder versuchten sich in der handwerklich anspruchsvolleren Feinspinnerei. Napoleon verschaffte den Heimspinnern mit seinem Verbot des Imports englischer Waren zwar eine Gnadenfrist, gleichzeitig aber wurde auch der Ex-

port von Baumwollstoffen durch Wirtschaftsdekrete und Zollschranken fast verunmöglicht. Nach dem Sturz Napoleons und der Aufhebung der Zollschranken 1813 besserte sich die Situation der Zürcher Heimarbeiter vorübergehend, bis erneut das englische Maschinengarn den europäischen Markt eroberte.²⁵⁵

Die wirtschaftliche und soziale Situation der Oberländer Bevölkerung sah um 1800 düster aus. Die Dörfer waren durch die Einquartierung fremder Truppen, durch Plünderungen und Requirierungen schwer getroffen,²⁵⁶ die Krise in der Baumwollindustrie verschärfte die Situation zusätzlich. In Dürnten beispielsweise wurden 1799 mehrere hundert arbeitslose Personen gezählt. Begründet wurde diese hohe Zahl damit, *«dass wenigstens 2/3tel sich vorher aus der Baumwollen Fabrik Arbeit reichlich ernährten, wo hingegen jezt [...] die Mehreren nur wenig und die Minderen bey nahe nichts mehr verdienen können, so dass diese ganze Anzahl bey nahe brodlos und fast ohne Verdienst leben müssen.»*²⁵⁷

Die «Wasser-Garn-Maschine» beunruhigt die Bevölkerung

Die Fabrik in Rapperswil war nicht verantwortlich für die schlechte wirtschaftliche Lage, bot aber der Bevölkerung ein geeignetes Ziel, auf das sich ihr Unmut richten konnte. Obwohl nur wenige Details über die erwähnten Drohungen bekannt waren, sah sich der Rat gezwungen, schnell zu reagieren, um Schwierigkeiten mit der Sankt Galler Regierung zu vermeiden. Nur einen Tag nachdem die Zürcher das Schreiben der Herren Näf und Brändlin bekommen hatten, wurde



Diese Dokumente bilden die vollständig erhaltene Überlieferung der in diesem Kapitel geschilderten Vorfälle.

das Problem im Rat diskutiert. Anschliessend wurde der Brief der beiden Fabrikherren an Unterstatthalter Weber von Dürnten weitergeleitet, aus dessen Bezirk die Drohungen angeblich kamen. Weber wurde aufgefordert, «*die Einwohner seines Bezirks vor jeder Eigenthums- und Teritorialverletzung ernstlich zu warnen*», Erkundigungen über den Fall einzuziehen und dem Kleinen Rat anschliessend Bericht zu erstatten.²⁵⁸

Wenige Tage später lag dem Rat Webers Antwort vor. Der Unterstatthalter schrieb, er habe nicht die geringsten Hinweise darauf gefunden, dass gewalttätige Aktionen gegen die Fabrik geplant seien. Gleichzeitig benutzte er die Gelegenheit, die Regierung auf die schwierige Lage der Bevölkerung aufmerksam zu machen. Es sei offensichtlich, meinte er, «*das im allgemeinen von der grossen Masse hiesiger Einwohner, welche ihren Erwerb mit der Baumwollen Spinnerey suchen müssen, wegen so weit herabgesunkenem Verdienst und den traurigen Aussichten, das solcher noch mehr fallen werde, ängstliche Sorgen geäussert werden, welches dan eben auch die Vermuthung hervorgebracht, das die errichtet Wasser-Garn-Maschine den gänzlichen Ruin ihres Brod Erwerbs herbeyführen werde.*»²⁵⁹

Johann Jakob Aschmann (1747–1809): Die Esslinger'sche Fabrik, 1780er Jahre (?). Aschmann, politisch engagiert und zeitweise selber als Fabrikarbeiter tätig, brachte mit seiner getuschten Federzeichnung den Gegensatz zwischen Fabrikindustrie und ländlicher Idylle am Ufer der Limmat zum Ausdruck.

Bevor der Kleine Rat auf diesen Bericht reagieren konnte, traf ein Schreiben der Sankt Galler Regierung ein. Es schein nun doch, dass die erwähnten Drohungen mehr als ein Gerücht seien und wirklich ein Anschlag geplant sei, schrieb der Sankt Galler Regierungsrat seinen Kollegen von Zürich und legte als Beweis die Abschrift eines Verhörs bei, das der Friedensrichter von Rapperswil geführt hatte. Zwei Brüder hatten vor Friedensrichter Fuchs ausgesagt, sie hätten Hans Heinrich Frei von Uster sagen hören, «*dass die Spinnmaschine des Herrn Näfs kein Jahr mehr stehen werde, und wenn drey oder vier Kanonen, wie man sage, dabey aufgepflanzt seyen, so seye es gleich, und andere drey Meistern von ihnen trotz den Kanonen die Maschine in die Luft sprengen oder zerstören, weil die Maschine Ursach sey, dass ein grosser Theil des Volkes bey ihnen wenn sie fort spinnen würde, verhungern müsste*». Daraufhin befragte Friedensrichter Fuchs den erwähnten Frei selbst. Dieser bestätigte die Aussage und erklärte, dass die Leute der Meinung seien, die Maschinen müssten zerstört werden, weil sie sich sonst nicht mehr ernähren könnten.²⁶⁰ Die Sankt Galler forderten die Zürcher deshalb auf, die Sache genauer abzuklären. Zudem, schrieben die Sankt Galler, wäre es sinnvoll, wenn die Zürcher ihrer Bevölkerung erklären würden, wie nützlich und zweckmässig die neuen Maschinen seien.



Der Kleine Rat leitete dieses Schreiben an den Bezirks- und den Unterstatthalter von Uster weiter. Die beiden wurden aufgefordert, *«auf solch unbesonnene Reden und besonders allfällig wirklich verdächtige Personen ein wachsames Auge zu richten, alles was dahin zielen könnte, das Eigenthum von Personen oder das Territorium frevelhafter Weise zu verletzen, sorgfältig zu unterdrücken, und den Eigenthümern der Wassergarnmaschine, wenn sie sich mit neuen Besorgnissen oder Klagen an den eint oder andern der gedachten Vollziehungsbeamten wenden würden, ein offenes Ohr zu schenken, und diejenigen Massregeln zu ergreifen, und Weisungen zu ertheilen, welche sie der Sache angemessen erachten»*.²⁶¹ Bezirksstatthalter Schwerzenbach liess daraufhin Hans Heinrich Frei, die einzige namentlich bekannte Person, die von Gewalt gegen die Näf'sche Fabrik gesprochen hatte, zum Verhör vorladen. Frei relativierte in dieser Befragung seine Drohungen und erklärte, er sei betrunken gewesen und wisse nicht mehr, was er alles gesagt habe. Da Frei einen guten Leumund hatte, wurde er laufen gelassen. Schwerzenbach teilte dies dem Kleinen Rat mit und wies die Regierung in der Stadt erneut auf die schwierige finanzielle Lage der Landbewohner hin: *«Bey dieser Gelegenheit seye mir erlaubt, die Bemerkung zu machen, dass die gänzliche Abnahme des Baumwollenverdiensts, die theils in dem Entstehen dieser und ähnlicher Maschinen, theils in den auswärtigen bindenden Verhältnissen ihren natürlichen Grund hat, unter dem gemeinen Mann grosse Bekümmernis und Sorgen, ja oftmahlen ähnliche Äusserungen und Drohungen, wie die des Freyen gewesen seyn mögen, erwecken, deren Realisierung aber der Natur und den Umständen nach unmöglich sind. Inzwischen ist die Lage vieler Tausenden in meinem District, die dabey bis dahin ihr Brot suchen mussten, bedenklich und wird mit jedem Tage wenn der kleine Vorrath an Lebensmitteln nach und nach ohne etwelchen Zusatz consumiert wird, bedenklicher werden. Wie diesem grossen Übel für die Zukunft zu helfen sey, das muss ich Hochdero Klugheit und tieferen Einsicht überlassen.»*²⁶²

Eine passive Regierung und ein unzufriedenes Volk

Der Kleine Rat war von den Bezirksstatthaltern mehrmals auf die Situation im Oberland aufmerksam gemacht worden. Obwohl die Berichte dramatisch tönend, nahm der Rat dazu keine Stellung und ergriff keine Massnahmen. Seine Untätigkeit erklärte er damit, dass er den Rapport der Kommission des Innern über das Armen- und Unterstützungswesen abwarten wolle. Dieser Bericht wurde allerdings nie fertig gestellt.²⁶³ Das Problem rund um die Drohungen gegen die Spinner in Rapperswil wurde ad acta gelegt, da weitere Drohungen oder gar Ausschreitungen ausblieben. Erst knapp dreissig Jahre später sollte es sich zum offenen

Konflikt ausweiten: Am Ustertag von 1830 wurde von der unzufriedenen Landbevölkerung unter anderem die Forderung eingereicht, neue Webmaschinen im Kanton nur zurückhaltend zu bewilligen, um die Heimarbeiter zu schützen. Auf dieses Begehren ging der Rat allerdings nicht ein. Die existenzielle Not der Heimarbeiter wurde ebenso wenig diskutiert wie 1803. Dieses Mal belies es die betroffene Bevölkerung aber nicht bei Drohungen. Am 22. November 1832, dem zweiten Jahrestag der Ustermer Versammlung, brannten Heimarbeiter aus dem Tösstal die neu gegründete mechanische Weberei Korrodi und Pfister in Uster nieder.²⁶⁴

Quellenlage

Die Drohungen gegen die Firma Brändlin und Näf beschäftigten den Kleinen Rat zwischen dem 15. 10. und dem 24. 11. 1803. Im Rat traktandiert war das Geschäft am 15. 10., 29. 10., 1. 11., 8. 11. und 24. 11. 1803. Sämtliche Dokumente zum Geschäft sind erhalten geblieben, K III 507.1, Nr. 15–20.

Marianne Härrli

20 «Zuchthausversorgung liederlicher und gefährlicher Leute»

Gleich an seiner ersten Sitzung am 25. April 1803 hatte sich der Kleine Rat mit einem Antrag auf Einweisung ins Zuchthaus zu befassen. Pfarrer Weiss aus Dielsdorf wünschte im Namen der Verwandten die «*Versorgung*» des 58-jährigen Familienvaters Felix Weidmann. Er sei «*dem Trunk und einem liederlichen Leben ergeben*» und «*höchst boshaft*». ²⁶⁵ Ähnliche Gesuche hatte der Kleine Rat im Lauf des Jahres 1803 insgesamt sechs Mal zu behandeln; in sämtlichen abgeschlossenen Fällen wurde die Einweisung ins Zuchthaus bewilligt. In vier Fällen handelte es sich um Männer, in zwei um Frauen. Die «*Versorgung im Zuchthaus*» gehörte zu den seit langem praktizierten Methoden im Umgang mit randständig Personen. Sie konnte wie im Falle Weidmanns «*auf unbestimmte Zeit*» oder befristet erfolgen. Meist wurde eine Versorgung von den Verwandten oder der Bürgergemeinde der betroffenen Person beantragt, von der Gemeinde insbesondere dann, wenn die betreffende Person armengenössig war. Die Versorgung kann deshalb teilweise auch als Instrument der «*Armenpolizei*» begriffen werden.

Das Zuchthaus befand sich in der Stadt Zürich, in den Gebäuden des ehemaligen Klosters Oetenbach, an zen-

traler Lage im Bereich des heutigen Parkhauses Urania. Es war seinerzeit, im Jahr 1637, primär als Arbeitshaus für Bettler und andere Randständige eingerichtet worden. Erst im Laufe der Zeit diente es auch der Verbüsung von Freiheitsstrafen, die durch Gerichte ausgesprochen worden waren. Die im Jahr 1803 immer noch gültige Zuchthausordnung von 1775 definierte die einsitzenden «*Züchtlinge*» folgendermassen: «*Unter dem Namen der Züchtlingen werden solche Personen verstanden, die entweder von der Justiz ihrer Freyheit für immer oder auf eine gewisse Zeit beraubt, und zu einer strengen Zucht und Arbeit in das Zuchthaus erkant werden. Oder dann solche, deren Einschliessung wegen unordentlichem, ausschweifendem und unverbesserlichen Lebenswandel von ihren Eltern, Verwandten und Gemeinden etc. begehrt und erhalten wird.*» ²⁶⁶ Weiter erwähnt die Zuchthausordnung auch «*Gefangene*» als Insassen, womit vor allem Untersuchungshäftlinge gemeint waren.

Hans Jakob Kuhn (1740–1816) zugeschrieben: Das damals neue Waisenhaus und das Oetenbachkloster, gesehen von Nordwesten, 1770er Jahre. Das Oetenbachkloster diente seit dem 17. Jahrhundert als Zuchthaus und befand sich im Bereich des heutigen Urania-Parkhauses. Das Waisenhausgebäude steht noch heute und wird von der Stadtpolizei benutzt.



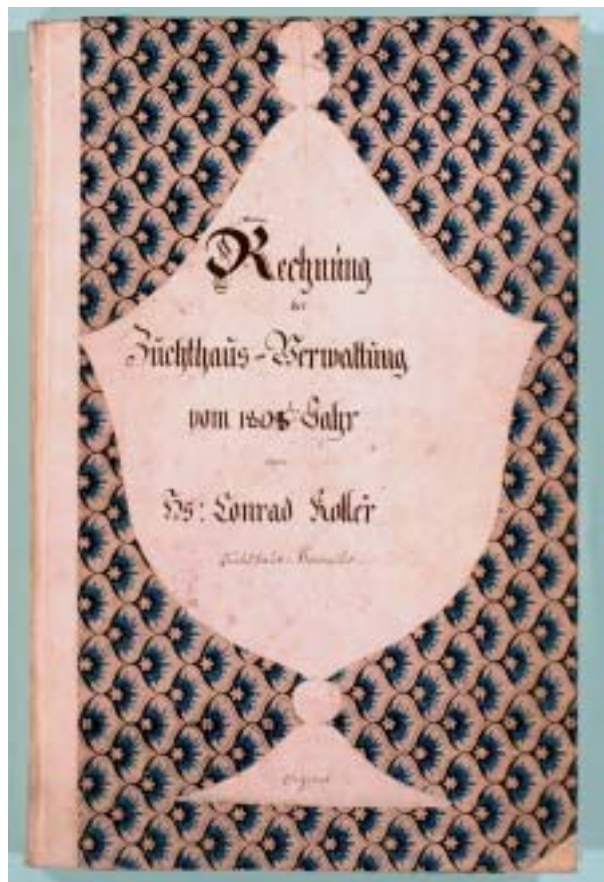
Ein Pfarrerssohn auf Abwegen

Was verstand man 1803 unter einem Lebenswandel, der eine Einweisung ins Zuchthaus rechtfertigte? Betrachten wir einen der Fälle von «*Versorgung*» etwas näher, denjenigen von Georg Hartmann aus Rorbas. Zum Zeitpunkt der Einweisung war er 22 Jahre alt. Sein Lebensweg lässt sich auf Grund der Einweisungsakten (Einweisungsgesuch der Verwandten, Befragung durch die Zuchthauskommission) recht gut nachzeichnen.²⁶⁷ Hartmann war als Sohn des Pfarrers von Rorbas mit zahlreichen Geschwistern dort aufgewachsen und nach Darstellung der Verwandten schon früh in schlechte Gesellschaft geraten: «[...] hatte das Unglück bey seinen freyen Abendstunden in schlechte Cammeradschaften zu gerathen, die demselben also anstatt zum guten zu halten verführten und demselben auf den Nammen seiner Elteren hin Geld vorstreckten, welches sie mit ihm verprassten; und um bezahlt zu werden ihm die Anleitung gaben, allerley Kleider und ander hausräthlichen Sachen, [...] aus seinem elterlichen Hause zu entwenden.»²⁶⁸

Hartmann war von seinen Kumpanen also angehalten worden, zur Geldbeschaffung Kleider und andere Gerätschaften aus dem Elternhaus zu entwenden. Mit sechzehn Jahren, im Mai 1798, unmittelbar nach dem Einmarsch der französischen Truppen am 27. April, kam er als Sattlerlehrling zu Meister Grob nach Zürich. Wie es damals üblich war, wohnte er bei seinem Meister. Bereits nach einem halben Jahr kam es zum Zerwürfnis, wegen «*einer grossen untreu*» (wohl Unterschlagung oder Diebstahl). Nur der Ersatz des Schadens durch den Vater verhinderte eine Bestrafung. Grob war aber nicht länger bereit, Hartmann als Lehrling zu behalten. Georg kehrte nach Rorbas ins Elternhaus zurück und sollte bei Schuhmacher Nägeli im Dorf in die Lehre gehen. Dies ging eine Zeit lang gut, «*allein auf einmahl kam ihm [Hartmann] in den Sinn, sich nächtllicherweile zu entfeyrnen*». Erst nach einigen Monaten hörte man von ihm aus Berlin, wo er bei einem Bruder, der dort als Degenschmied arbeitete, Unterschlupf gefunden hatte. Dieser versuchte ihm Arbeit zu beschaffen, allein auch hier hielt es Hartmann nicht lange. In der Folge fand er eine Lehrstelle als Müller im badischen Steinen. Von dort aus kam er zweimal nach Zürich, einmal zur Beerdigung seines Vaters im Herbst 1802 und dann wieder über Weihnachten und Neujahr 1802/03.

Eine wilde Geschichte

Kurz darauf war er bereits wieder in Zürich und hatte viel zu erzählen: er sei auf dem Weg nach Steinen in der Nähe von Aarau von Räufern entführt und dann als Soldat an Werber für ausländische Truppen übergeben beziehungsweise verkauft worden. Einige Schweizer Offiziere, die er zufällig erkannt habe, hätten ihn



Die Zuchthausrechnung von 1803, in geblütem Papier mit Scherenschnitt. Darin sind die «*Tischgelder*» für Hartmann und Weidmann als Einnahmen verbucht.

gerettet, bewirtet und mit etwas Reisegeld nach Zürich versehen. Hartmann erzählte diese wilde Geschichte nicht nur seinen Verwandten, sondern auch dem Zürcher Statthalter Huber, der ihm jeweils die Reisepässe ausgestellt hatte. Georg Hartmann muss ein einigermaßen begabter Erzähler gewesen sein: «*Herr Statthalter Huber fand seinen Pflichten angemessen, diesen Vorfall, um der Sicherheit willen, dem damaligen Regierungs-Statthalter, Herrn Koller, zu überweisen, welcher letzterer nach Bern an die Regierung [die helvetische Zentralregierung] berichtete.*» Aus Bern wurde mitgeteilt, dass es sich bei der Hartmann'schen Geschichte um eine «*Erdichtung*» handeln müsse. Danach waren nebst den Verwandten auch die Behörden nicht mehr gut auf Hartmann zu sprechen.

Hartmann war zu diesem Zeitpunkt bereits wieder unterwegs. Aber nicht nach Steinen, denn seine Müllerstelle hatte er angeblich verloren, weil sein Meister einen andern Lehrjungen gefunden habe, der nicht nur umsonst arbeite, sondern für die Lehre auch bezahlen könne. Dies war Hartmann nicht möglich gewesen. Im April 1803 erfuhren die Verwandten in Zürich, er liege krank in Yverdon darnieder. Die Kosten hatten die Verwandten zu tragen, die Hartmann schon bisher finanziell unterstützt hatten, und nun war das Mass für sie voll: «*Nach dem seine Genesung berichtet worden,*

so sah man keinen anderen Ausweg, damit nicht immer von ihm Geld unnöthigerweise verthan wurde und er nur lieber dem Müssiggang als einer Arbeit nachgehen würde, zu mehrerer Sicherheit den Herren Districts-Commissaire um [...] eine einstweilige Verhaftnehmung in das Zuchthaus zu ersuchen.»

In der Falle

Die Verwandten erwirkten also beim Zürcher Distriktskommissär Füssli im April 1803 eine Ermächtigung zur Verhaftung Hartmanns, «zu Abhebung mehrerer Betriegeren und falschen Angebungen».²⁶⁹ Darauf schrieben sie an Hartmann, er möge nach seiner Genesung sofort nach Zürich kommen und lockten ihn damit in die Falle. Sogleich nach seiner Ankunft am 14. April 1803 wurde er verhaftet und ins Zuchthaus am Oetenbach verbracht. Nach dem Willen der Verwandten sollte er im Zuchthaus bleiben, «bis man Hoffnung der Besserung an ihm wahrnehmen könne» und ein neues Auskommen für ihn gefunden worden sei.²⁷⁰

Erst nach drei Wochen fand es Distriktskommissär Füssli an der Zeit, die Angelegenheit samt Gesuch der Verwandten – unterzeichnet von Hartmanns Schwager alt Freihauptmann Georg Caspar Meyer und Salomon Hartmann, Knopfmacher – vor den Kleinen Rat zu bringen. Am 17. Mai beauftragte dieser die Zuchthauskommission (eine das Zuchthaus beaufsichtigende Unterkommission der Justiz- und Polizeikommission des Kleinen Rates), Georg Hartmann zu verhören und einen Antrag einzubringen. Am 27. Mai, sechs Wochen nach seiner Verhaftung, wurde Hartmann von Oberrichter Schweizer, Mitglied der Zuchthauskommission, verhört. Auf die Frage, «ob er die Ursache seiner Arrestation wisse», meinte Hartmann: «Er glaube, es sey darum, weil er seine Verwandten oftmahls lügenhaft berichtet, und bey den Meistern, wo er Handwerk erlernen sollte, nicht bleiben konnte.»²⁷¹ Die Zuchthauskommission beantragte, den ungerathenen jungen Mann, dessen Verfehlungen aus heutiger Sicht allerdings relativ unbedeutend anmuten, für längstens drei Monate im Zuchthaus zu behalten, was der Kleine Rat am 27. Juni bestätigte. Hartmann verbrachte insgesamt 99 Tage dort, vom 14. April bis zum 21. Juli 1803.²⁷²

Die «Versorgung» wird geregelt

Die «Versorgung» wurde 1803 wie schon im Ancien Régime weiterhin praktiziert.²⁷³ Bezeichnend für die neue Zeit ist jedoch, dass man es nun für nötig befand, das Verfahren und den Instanzenzug in einer Verordnung festzulegen. Die Justiz- und Polizeikommission hatte dies im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Versorgung Felix Weidmanns angeregt. Ab 18. Juni mussten sämtliche Versorgungsgesuche, woher sie auch immer kamen, «zuerst von dem betreffenden Bezirks-

*gericht, vermittelt umständlicher Verhörung des Klägers und des Beklagten sorgfältig geprüft, und dem Bezirksgericht sein Befinden [...] dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter überwiesen, und von diesem die sämtlichen Akten mit seinem Bericht begleitet, dem kleinen Rathe zu weiterer Verfügung eingesandt werden sollen».*²⁷⁴ Den abschliessenden Entscheid behielt sich der Kleine Rat vor.

Gleichzeitig mit dem Erlass des Reglements fasste er eine Erhöhung der so genannten Tischgelder ins Auge. Dabei handelte es sich um Gebühren, welche die Verwandten oder Gemeinden für von ihnen im Zuchthaus versorgte Personen zu bezahlen hatten. Für Hartmann etwa bezahlten die Verwandten rund vierzig Rappen pro Tag. Der Kleine Rat wollte mit der Erhöhung «den ökonomischen Spekulationen vorbeugen [...], welche den Zweck dieser Anstalt gänzlich vereiteln würden». Er befürchtete wohl insbesondere bei den Gemeinden, dass diese dazu neigen könnten, ihre armengemässigen Bürger im Zuchthaus versorgen zu lassen, um so ihr Armengut zu schonen.²⁷⁵

Weniger drastisch als die Versorgung im Zuchthaus, aber meist mit länger dauernden Konsequenzen, war die «Bevogtigung» (Bevormundung) als Disziplinierungsmittel für «ringsinnige, liederliche» Personen. Gemäss der ebenfalls 1803 neu erarbeiteten Bevogtigungsordnung konnte die Bevormundung abschliessend vom Waisenamt, bestehend aus dem Statthalter und zwei im Bezirk gewählten Beisitzern, ausgesprochen werden.²⁷⁶

Auch ein Militärlazarett

Als Georg Hartmann im April ins Zuchthaus gebracht wurde, war dieses in äusserst schlechtem Zustand und kein geeigneter Ort, irgendjemanden zu «bessern». Seit Mai 1798 hatten die Franzosen es als Militärlazarett gebraucht. Sie beanspruchten sämtliche Räume, in denen man früher die Gefangenen beschäftigt hatte; in der Zwischenzeit hatte auch das benötigte Werkzeug stark gelitten, die Webstühle, Seidenhaspel, Spinnräder und so weiter. Viele Gefangene sassentätig herum, allenfalls wurden sie von den Franzosen für Hausarbeiten und Krankenpflege eingesetzt. Wegen Platzmangels mussten die Insassen teilweise in feuchten unterirdischen Verliesen untergebracht werden. Dabei wäre ihr Los doch ohnehin schon hart genug gewesen; die Nahrung bestand in dem sprichwörtlichen Wasser und Brot und zweimal pro Tag in dünner, mit Gemüse angereicherter Suppe. Geschlafen wurde auf Bettstätten mit schlecht gepflegten, faulenden Strohsäcken.²⁷⁷

Unter sicherheitspolizeilichen Aspekten war die Kombination Militärlazarett und Zuchthaus ebenfalls äusserst ungünstig. Viele Türen innerhalb des Zuchthauses im alten Klostergebäude mussten wegen des Lazarettbetriebs offen gelassen werden, und die Franzosen

machten sich offenbar immer wieder einen Spass daraus, Gefangenen zur Flucht zu verhelfen.

Im April 1803 waren etwa vierzig bis fünfzig Inhaftierte im Zuchthaus festgehalten. Der Betrieb wurde vom Zuchthausverwalter, dessen Frau und einigen Knechten und Mägden aufrecht erhalten. An den Toren standen Wächter. Es herrschte ein recht reges Kommen und Gehen, neben verurteilten Kriminellen im engeren Sinn wurden im Zuchthaus auch Untersuchungshäftlinge festgehalten sowie auswärtige Vagabunden, Bettler und Prostituierte, bis zu ihrer «Ausschaffung» aus dem Kanton beziehungsweise «Heimführung» in ihre Zürcher Herkunftsgemeinde. Solche Insassen wurden meist nur einige Tage festgehalten, mit «*Rutenstreichen*» bestraft und dann möglichst schnell aus dem Kanton beziehungsweise der Stadt entfernt. Häufig wurde dieses Vorgehen als reine Polizeimassnahme gesehen und bedurfte keinerlei weiterer Urteile von Gerichten oder Bewilligungen des Kleinen Rates. Insgesamt wurden im Jahr 1803 224 Eintritte ins Zuchthaus verzeichnet.²⁷⁸

Farbholz raspeln: eine neue Beschäftigung für die Insassen

Erst als die Franzosen Ende Mai 1803 das Zuchthaus endlich räumten, konnte an eine Verbesserung der Zustände gedacht werden. Die neu gewählte Zuchthauskommission, bestehend aus zwei Kleinen Räten und einem Oberrichter, machte sich mit viel Elan an die Arbeit. In einem Gutachten berichtet sie Ende Juli 1803 über ihre bisherigen Massnahmen und Erfolge.²⁷⁹ Vor allen Dingen erachtete sie eine zweckmässige Beschäftigung der Gefangenen für wichtig. Der Kommission war es nach ihren Angaben gelungen, für alle arbeitsfähigen Insassen Arbeit zu organisieren. Die sechzehn einsitzenden Kettensträflinge wurden wie bis anhin ausserhalb des Zuchthauses für öffentliche Arbeiten eingesetzt: Strassenbau, Gassenkehren, Mistführen. Die weiblichen Insassinnen beschäftigten sich im Zuchthaus an zwei bis drei Seidenrädern mit dem Aufhaspeln von Seidenraupenkokons, zwischendurch wurde gesponnen. Für die fünfzehn im Zuchthaus zu beschäftigenden Männer war eine neue Arbeit gefunden worden: «*Die Commission ersuchte alle hiesigen Färber und Apotheker, Arbeit für Raspeln und Spänschneiden der Farbhölzer [die man für das Färben von Textilien benötigte] ins Zuchthaus zu geben und nach den bisher eingezogenen Erkundigungen haben wir Hoffnung, für die Zukunft das ganze Jahr und igt die meiste Zeit diese Anzahl Männer damit beschäftigen zu können, indem nicht nur der Consum für die hiesigen Färber, sondern durch den Handel vile Färbereien auf dem Land versehen, und wenn das Raspeln in billigem Preis gefertigt wird, die benachbarten grösseren Orte annoch Arbeit liefern können.*»²⁸⁰ Die Raspelarbeit hielt man auch deshalb für äusserst geeignet, weil es dazu keine teuren

Werkzeuge brauchte, jeder die Arbeit sogleich beherrschte und weil «*der Ertrag nicht unbeträchtlich ist*». Es ist gut vorstellbar, dass auch Hartmann für die Arbeit eingesetzt wurde.

Neben der Beschäftigung war der Zuchthauskommission eine bessere Ordnung und genauere Aufsicht über die Sträflinge ein grosses Anliegen. Die Kommission wollte selbst durch häufigere Besuche mitwirken und forderte die Einstellung eines Schaffners, der die Gefangenen bei der Arbeit beaufsichtigen sollte. Zur «*Besserung*» der Gefangenen versprach man sich auch viel von vermehrten Besuchen der Zuchthausgeistlichen und sonntäglichem Gottesdienstbesuch in der zum Oetenbachkomplex gehörenden Waisenhauskirche, Letzteres nicht zuletzt auch, um die Gefangenen am Sonntag zu beschäftigen «*und der für dieselben an diesen Tagen so schädlichen Musse*» zu entziehen. Der Kleine Rat sprach der Zuchthauskommission am 6. September 1803 sein volles Vertrauen aus, bewilligte die Einstellung eines Schaffners und versprach die baldige Wiederinstandstellung der Waisenhauskirche.

Hartmann wandert weiter

Es bleibt noch nachzutragen, was sich ohne ausgedehnte Recherchen über den weiteren Lebensweg von Hartmann sagen lässt. Nach seiner Entlassung am 21. Juli 1803 ging er unter die Schweizer Hilfstruppen für Frankreichs Kriege, wurde aber am 4. August wiederum ins Zuchthaus eingebracht und sass offenbar nochmals 54 Tage im Zuchthaus (der einzige Beleg dafür ist die Zuchthausrechnung). Seine Wanderlust scheint Hartmann nicht verloren zu haben, ab 1806 wird er in den Zürcher Bürgerbüchern regelmässig als auf der russischen Halbinsel Krim befindlicher Müller geführt, letztmals im Jahr 1827.²⁸¹

Quellenlage

Der Fall Weidmann wurde im Kleinen Rat am 25. 4. und am 18. 6. 1803 behandelt, am 18. 6. wurde auch die Verordnung betreffend «*die Formalitäten der Zuchthausverordnung*» erlassen. Die Versorgung Hartmanns war am 17. 5. und am 14. 6. traktandiert. Der Bericht der Zuchthauskommission vom 30. 7. 1803 wurde am 6. 9. 1803 gebilligt (MM 1.1-4). Die Akten zu den beiden Fällen und der Bericht finden sich in K III 548.1. Weitere Informationen finden sich im Protokoll der Justiz- und Polizeikommission, PP 1.1, und in ihren Missiven (Kopien ausgehender Korrespondenz), PP 2.1, im Protokoll der Finanzkommission, RR I 1.1, in der Gefangenenkontrolle des Zuchthauses mit sämtlichen Eintritten 1800-1806, PP 60.1, und in der Zuchthausrechnung, RR II 141, Jahrgang 1803. Pläne zum Zuchthaus finden sich in der Plansammlung (Abteilung D), allerdings keine aus den Jahren um 1803. Das Protokoll der Zuchthauskommission, die als «*Subkommission*» der Justiz- und Polizeikommission angesehen werden kann, ist erst ab 1811 erhalten.

Reto Weiss

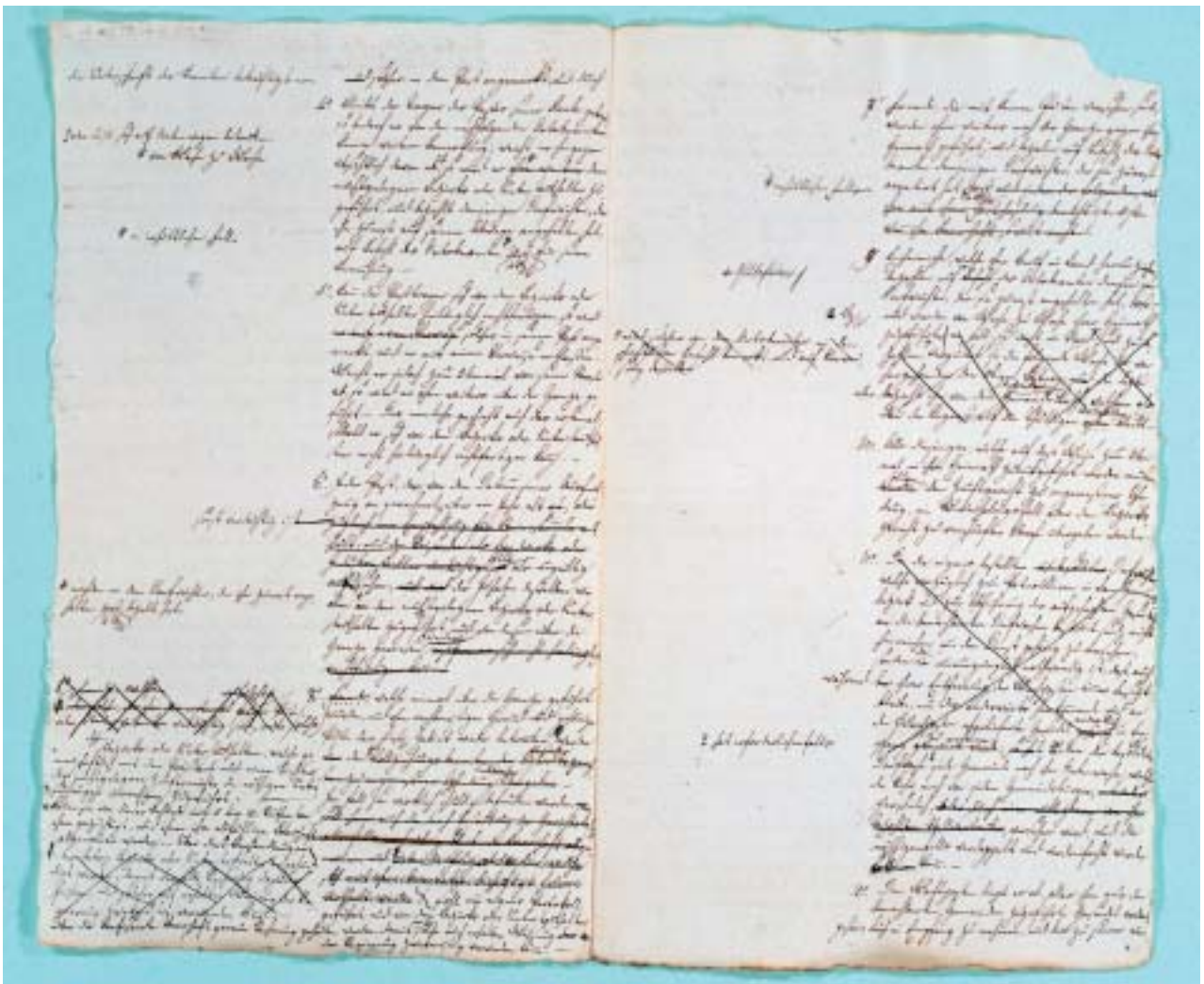
21 Dorfwächter und Betteljagden

Unerträgliche Vermehrung des «Diebs- und Bettelgesindels»

Die Revolutions-, Kriegs- und Notjahre um 1800 zeitigten Folgen für die öffentliche Sicherheit. Allenthalben erhoben sich Klagen über die «*bald unerträgliche Vermehrung des Diebs- und Bettel-Gesindels aller Art und die daher entstehende Unsicherheit des Eigenthums und Belästigung des fleissigen und arbeitsamen Bürgers durch den so verderblichen Strassenbettel*». ²⁸² Es war das zahlreiche Volk der dauernd oder zeitweise im Land herumstreifenden Heimatlosen, Armen, Hungernden, Arbeitssuchenden, Hausierer, Fahrenden, Schausteller etc. aus dem In- und Ausland, welche durch Gelegenheitsverdienst, Darbietungen aller Art, Bettel und Diebereien

ihren Lebensunterhalt zu bestreiten suchten. Da gab es Schuhwackskugeln-, Tinten-, Ring- und Bürstenkrämer, Scherenschleifer, angebliche Flüchtlinge und Proselyten, ausländische Soldaten und Deserteure, Meermannen, Spiel- und Tischhalter, Kollektanten und andere mehr, die das Land bereisten. Alle waren sie durch ihre (freiwillig oder unfreiwillig) unstete Lebensweise notwendigerweise verdächtig, dem verbotenen Bettel nachzugehen oder Diebstähle in Häusern und auf den Feldern zu begehen. Anzutreffen war dieses Volk, wenn es nicht in den Dörfern seinem Gewerbe nachging, auf abgelegenen Einzelhöfen, in einsamen Mühlen, von Dörfern entfernten Häusern, an Flussübergängen und auf den Kantons-
grenzen. ²⁸³

Die Polizeikommission des Kleinen Rates an der Arbeit: eine Doppelseite aus den «Planungsunterlagen» für eine Betteljagd 1803.





Johann Martin Usteri (1763–1827): «Vive la Nation!», nach 1798. Diese Karikatur revolutionärer Gemütsaufwallungen zeigt eine Konstante der Geschichte: was immer auch für politische Systeme herrschten, Bettler und andere Randständige gab es weiterhin.

Die Gisler'sche Gaunerbande

Als eine gefährliche Gaunerbande zur Fahndung ausgeschrieben waren im Oktober 1803 der Wannenflicker Jakob Gisler (38-jährig, genannt Gungelis Jakobli), dessen gleichaltrige Frau Katharina Haas, deren Söhne Johannes und Joseph (zirka siebzehnjährig) sowie die weiteren Kinder Josepha (zwölfjährig), Leonzi (zehnjährig) und Dominic (fünfjährig). Den angeblich aus Roth im Luzernischen stammenden Gisler wurden zahlreiche bewaffnete Einbrüche und Diebstähle zur Last gelegt, begangen im Komplott mit anderen Gaunerfamilien. Treibende Kraft und Meisterin der Familie schien Mutter Katharina zu sein, deren Vater auf dem Schafott hingerichtet worden war, die sich selbst seit ihrer Jugend unter Gaunern aufhielt und ihre Söhne zu Verbrechen anleitete.

Im Oktober 1803 hielt sich die Gisler'sche Familie in den Wäldern bei Aesch und Islisberg auf, an der Kantonsgrenze zum Aargau. Sohn Johannes war den Polizeibehörden am 16. Oktober 1803 anlässlich einer Betteljagd ins Netz gegangen, eine Woche später wurde während einer nächtlichen Streife auch der Rest der

Familie dingfest gemacht. Das Obergericht verurteilte Vater und Mutter Gisler sowie die beiden älteren Söhne zu Rutenstreichen und langjährigen Galeeren- beziehungsweise Zuchthausstrafen. Die jüngeren Kinder wurden gegen ein kleines Kostgeld bei Pflegeeltern versorgt.²⁸⁴

Jagd auf Bettler und Vaganten

Land- oder Betteljagden waren Streifzüge von bewaffneter Mannschaft, um in einer bestimmten Gegend unerwünschte Personen aufzugreifen beziehungsweise um diese Gegend von «*Gesindel zu säubern*», wie es in der Sprache der Zeit hiess. Diese Streifzüge konnten kleinere oder grössere Landstriche betreffen und konnten von örtlichen oder höheren Behörden angeordnet werden. Unternommen wurden sie bis ins 19. Jahrhundert hinein von den Dorfgenossen der jeweiligen Gemeinden.

Statthalter Frick von Maschwanden führte 1803 in seinem Amtsbezirk regelmässig solche Streifen durch. Jeweils acht bis zwölf Mann aus jeder Gemeinde hatten besonders die Wälder an der Kantonsgrenze zu durchkämmen, denn dort hielt sich das «*herrenlose Gesindel*»

mit Vorliebe auf. Aufgegriffene Personen wurden dingfest gemacht, über die Grenze oder von Dorfwache zu Dorfwache in ihre Heimat zurückspediert. Er werde diese Betteljagden so lange wiederholen, bis seine Bezirksabteilung von diesem Volk gereinigt sei, versicherte der Statthalter im September 1803.²⁸⁵

Streif- oder Patrouillenzüge durch die Wälder und Grenzgebiete befahl den Dorfgenossen des Rafzerfelds im September 1803 auch Statthalter Ganz, nachdem ein Bauer aus Wil im grenznahen Gehölz beraubt worden war. Kurz zuvor hatte eine Wiler Dorfpatrouille Gaurer aufgegriffen, welche in der Mühle Buchenloo zechten und Diebesgut mit sich führten. Im Handgemenge wurde einer der Diebe tödlich verwundet. Dessen Dolch durfte der Gemeindegeweihe von Eglisau als Erinnerung an den Kampf behalten. Den Gemeinden Wil und Wasterkingen wurden je sechs Flinten verabreicht zu besserem Schutz bei künftigen Patrouillenzügen.²⁸⁶

Im Juni 1803 veranstalteten Bern, Schwyz und Sankt Gallen kantonsweite Betteljagden. Unternehmungen in diesem Rahmen erfolgten in grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Die in Schwyz aufgegriffenen Vaganten wurden in Richterswil vom Kanton Zürich als *«Bettel-fuhre»* übernommen und den Behörden von Schaffhausen und Thurgau zum Weitertransport über die Schweizer Grenze zugeführt.²⁸⁷

Dorfwachen statt Landjägersoldaten

Die Kantone Aargau und Sankt Gallen, aber auch Bern und die Waadt stellten 1803 Landjägerkompanien auf, die als kantonale Polizeikorps über die Sicherheit der Bevölkerung wachten. Im Kanton Zürich vertraute man 1803 weiter auf die bisherige Einrichtung der Dorfwachen und verzichtete, nicht zuletzt aus Kostengründen, auf die Anwerbung einer Polizeimannschaft. Die Verordnung des Kleinen Rates vom 4. Oktober 1803 über die Dorfwachen bestimmte, dass jede Gemeinde einen bis drei besoldete Wächter haben musste und ausserdem eine so genannte Nebenwache zu stellen hatte. Diese bestand aus einem oder mehreren Gemeindegeweihern und wurde der Reihe nach je 24 Stunden lang versehen. Der Berufswächter hatte bei Tag und bei Nacht im Gemeindegeweihe zu patrouillieren, alles Unordentliche den Ortsbehörden anzuzeigen und ihnen besonders das *«Bettel- und fremde Gesindel»* zuzuführen. Der Nebenwache wiederum oblag es, die ihr aus den benachbarten Ortschaften zugeführten Bettelfuhren zu übernehmen und der Nebenwache der nächsten Gemeinde zum Weitertransport zu übergeben. Kontrolliert wurden die Verrichtungen der Dorf- und Nebenwächter durch die Gemeindegeweiher und eine Hand voll kantonaler Harschiere (Polizisten), welche unter dem Befehl der Polizeikommission und der Statthalter standen.

Eine Betteljagd als Auftakt

Bevor die erneuerte Dorfwachenordnung wirksam werden und man auf deren Erfolg hoffen konnte, musste nach Einschätzung der Behörden zunächst der ganze Kanton von *«herumstreifendem Gesindel gereinigt»* werden. Zu diesem Zweck ordnete der Kleine Rat auf Donnerstag bis Samstag, den 13. bis 15. Oktober 1803, eine allgemeine Betteljagd im ganzen Kanton Zürich an. Die Statthalter beauftragten die Gemeindegeweiher, in jeder Gemeinde eine hinlängliche Zahl rüstiger und bewaffneter, wenigstens mit Stöcken versehener Männer aufzubieten. Eine Abteilung hatte den Gemeindegeweihe und die abgelegenen Höfe zu durchstreifen, eine zweite Abteilung die aufgegriffenen Personen wegzuschaffen. Bettler und Vaganten, welche nicht gefährlich schienen, wurden ohne weiteres von Wache zu Wache in ihre Heimat oder über die Grenze spediert, verdächtige und signalisierte Personen aber zum Verhör dem Statthalter zugeführt. Die benachbarten Kantone und das Fürstentum Schwarzenberg wurden vom Unternehmen in Kenntnis gesetzt, um das ihrige zum Erfolg der Betteljagd beizutragen.

Den Berichten der Statthalter gemäss verlief die Betteljagd nach Vorschrift. Aus Knonau konnte gemeldet werden, dass der dortige Bezirk *«von dem Gaurer-gesindel so ziemlich gereinigt»* sei. Damit war der Zeitpunkt gekommen, die revidierte Dorfwachenordnung in Kraft zu setzen und deren Einhaltung künftig wieder genauer zu überwachen, als dies während der Revolutionsjahre geschehen war.²⁸⁸

Bis ins 20. Jahrhundert

Selbstverständlich waren mit den Betteljagden des Jahres 1803 die *«Vaganten»*, das *«herrenlose Gesindel»* und wie dieses verfermte Volk sonst noch genannt wurde, nicht aus der Welt geschaffen. Sie beschäftigten die Polizeibehörden noch im ganzen 19. Jahrhundert und bis ins 20. Jahrhundert hinein. Als sich nach dem Ustertag und dem freiheitlichen Umsturz 1831 der zürcherische Polizeirat neu konstituierte, beschloss er als Erstes, *«zur Wiedereinführung der während der Zeit der politischen Bewegungen einigermaßen gestörten polizeylichen Ordnung und zu schnellerer Räumung des Kantons von verdächtigem Gesindel einen polizeylichen Streifzug des Landjägerscorps durch den ganzen Canton»* anzuordnen. Die grosse Wirtschaftskrise Ende der 1870er Jahre führte zu einer regelrechten *«Vagantennot»*. Tausende von Bettlern wurden jährlich aufgegriffen. Bei Kriegsbeginn 1914 fürchtete man um die schutzlosen Frauen und Kinder auf den abgelegenen Höfen und Weilern, deren Männer und Väter in den Militärdienst eingerückt waren. Die Kantonspolizei hatte *«jede Art fahrendes Volk, das arbeitslos sich herumdrückt»*, genau zu beaufsichtigen. In der Umgebung Zürichs führten Militärabteilungen

während der Nacht rege Patrouillengänge durch mit dem Spezialbefehl, «*lichtscheue Personen und Diebe von Feldfrüchten zu verhaften und dem Platzkommando zuzuführen*». ²⁸⁹ Erst die Generation, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aufgewachsen ist, kennt das einst zahlreiche Volk der Landstreicher, Bettler und Vaganten nicht mehr aus eigener Anschauung.

Quellenlage

Über polizeiliche Fragen, welche die Zeit beschäftigten, geben die Protokolle und Akten der zuständigen Behörden Auskunft. Es sind dies die Protokolle und Akten der Gerichte, des Kleinen Rates, der Polizeikommissionen sowie der Statthalter als Polizei- und erste Untersuchungsbehörde in den Bezirken.

Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, Bd. 1, Zürich 1804; Sammlung der Bürgerlichen- und Policy-Gesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 6, Zürich 1793; Akten, K III und P; Obergerichtsprotokoll, YY 7.2; Polizeimissiven, PP 2.1; Polizeiprotokoll, PP 24.1 und 31.1; Ratsprotokolle, MM 1.1 ff; Statthaltermisiven, B VII 102.41.

Meinrad Suter

22 Die traurigen Schicksale des Hans Ulrich Leberecht und der Susanna Huber

Bitte um ein Nachtlager

Am 19. Juni 1803, einem Sonntag, bat eine etwa 21-jährige junge Frau bei Jakob Zollinger auf dem Hirzel um einen Teller Suppe sowie ein Nachtlager. Beides wurde ihr gerne gewährt, umso mehr, als die junge Frau ein eben zur Welt gekommenes, munteres Knäblein auf sich trug. Die in Berner Tracht gekleidete und wohl gewachsene Frau berichtete ihren Gastgebern, sie stamme aus Holzhausen bei Zofingen, ihre Eltern seien brave und bemittelte Leute. Gegenwärtig befinde sie sich auf dem Heimweg aus dem Schwäbischen, wo ihr Mann sich noch aufhalte. In Rapperswil sei sie mit dem Kind niedergekommen und habe dieses in Richterswil auf den Namen Johannes taufen lassen. Im weiteren Gespräch klagte die junge Frau, wie ihr der Weg nun doch schwer falle und sie dankbar wäre, wenn ihr jemand das Kind tragen würde. Ihre Eltern würden eine solche Gefälligkeit reichlich entgelten, zum Lohn müsse jedenfalls auch ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe und ein gutes Hemd gehören.

Susanna Huber hilft

Bei Zollingers auf dem Hirzel wohnte damals Susanna Huber aus Wädenswil. Sie war 34 Jahre alt, lebte in höchst bedürftigen Umständen und hatte keine Angehörigen mehr. Das Kostgeld verdiente sie am Spinnrad. Die Hausmutter Zollinger riet ihr nun, der fremden Kindbetterin gefällig zu sein um den versprochenen Tragerlohn. Susanna Huber liess sich bereden. Am Dienstag, den 21. Juni 1803, wanderten die beiden Frauen los, das Kind abwechselnd auf den Armen tragend. Sie gelangten über Sihlbrugg und Kappel nach Rossau bei Mettmenstetten, wo sie über Nacht blieben. Am folgenden Tag ging es weiter Richtung Ottenbach an der Reuss. Ausserhalb des Dorfes hiess die Kinds-

David Hess (1770–1843): «Skizzen aus dem täglichen Leben», 1791. Der Darstellung einer verlassenen Schwangeren fügte Hess eine Vignette bei, die drastisch zeigt, was für ein Ende uneheliche Kinder mitunter erwartete.



mutter ihre Begleiterin warten und das Kind hüten, sie wolle in den Häusern um ein Stücklein Brot betteln, da sie kein Geld mehr habe. Nach einer halben Stunde war die Fremde, die ihren Namen übrigens nicht genannt hatte, noch nicht zurückgekehrt. Susanna Huber hielt Ausschau und suchte, aber vergebens. Ein Schiffsmann freilich berichtete von einem Berner Mädchen, das er drei Viertel Stunden zuvor über die Reuss geführt und das sich seinerseits nach einem Weibsbild mit einem Säugling erkundigt habe.

Auf der Verfolgung

Susanna Huber machte sich auf den Weg über Muri das Bünztal hinauf, um über Lenzburg und Zofingen ins besagte Holzhausen zu gelangen. Im aargauischen Hendschiken allerdings wurde sie von einem Wächter aufgegriffen, nach Lenzburg geschafft und von dort durch Dorfwächter nach Zofingen auf das Statthalteramt geführt. Der Statthalter wusste von keinem Holzhausen, und er schenkte der Geschichte von Susanna Huber keinen Glauben. Vielmehr war er überzeugt, das Kind sei das ihrige und sie ziehe mit ihm in der Welt herum, um es da oder dort, öffentlich oder heimlich loszuwerden. Wiederum von Dorfwächtern eskortiert, ging es nun den Weg zurück bis nach Mellingen. Dort wurde sie entlassen. Susanna Huber kehrte, so ihre späteren Worte, allein mit dem Kind und armselig nach Hause zurück.

Ein trauriges Los

Nach ihrer Heimkehr war Susanna Huber mit dem Knäblein, das jetzt das ihrige schien, bei Jakob Hiestand auf dem Wädenswiler Berg untergebracht. Die Wädenswiler Gemeindekammer gewährte ihr auf Zusehen hin eine kleine Unterstützung, bis die Sache nach der anstehenden Reorganisation der Gemeindebehörden²⁹⁰ durch den Kirchenstillstand (die Kirchenpflege) entschieden werde. Keine Hilfe war von der Gemeinde Hirzel zu erwarten, die sich jede derartige Anfrage als Zumutung verbat.

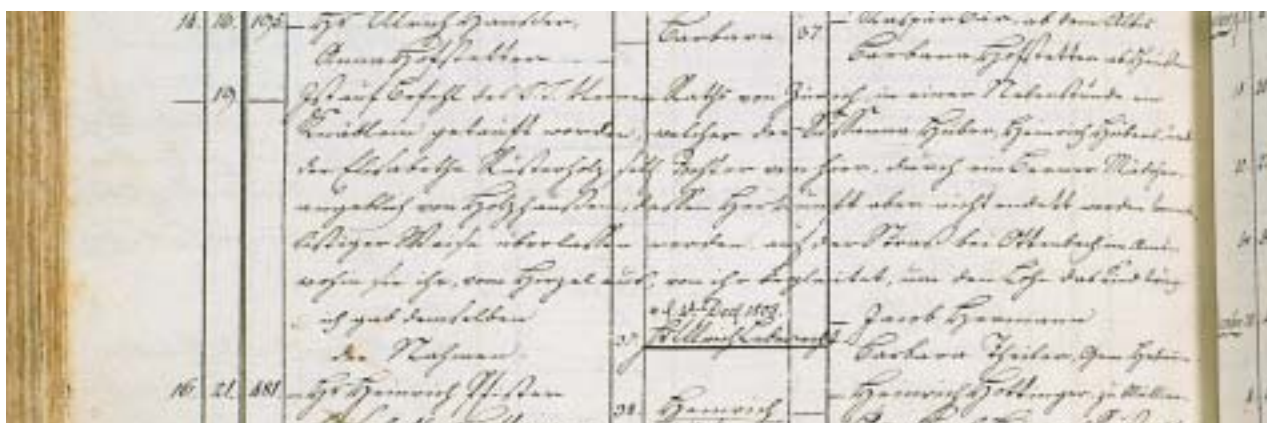
Ende Juli 1803 waren die Behörden in Wädenswil so weit organisiert, dass sie ihre Geschäfte aufnehmen konnten. Der Stillstand veranlasste in seiner ersten Zusammenkunft den Pfarrer, die kleinrätliche Kommission des Innern um Verhaltensbefehle anzugehen. Diese verwies den Pfarrer an den Unterstatthalter in Richterswil, denn dieser war als Polizeibeamter des Bezirks für die erste Voruntersuchung von strafbaren Handlungen zuständig. Der Unterstatthalter verhörte Susanna Huber und auch Jakob Zollinger. Die Aussagen deckten sich, nur wollte Jakob Zollinger die Behauptung nicht gelten lassen, er oder seine Frau habe Susanna Huber zur Begleitung der fraglichen Person ermuntert. Erkundigungen beim Pfarrer in Richterswil ergaben sodann, dass dort kein fremdes Knäblein getauft worden war.

Die Lage von Susanna Huber war verzweifelt. Im Verhör vom 7. August 1803 flehte sie den Unterstatthalter an: *«Ich weiss bald nicht wohin und weiss nicht was ich in dieser Armuth thun solle, ich kann nichts verdienen, das Kind giebt mir viel zu schaffen, und ich bitte Euch Herr Statthalter, helft mir doch.»*

Erfolgreiche Nachforschungen

Auf den Rapport des Unterstatthalters hin beschloss der Kleine Rat am 20. August 1803, die Regierungen der Kantone Aargau und Luzern um Unterstützung bei der Ausforschung der Täterin zu ersuchen. Gleichzeitig wandte sich der Rat an die Öffentlichkeit. Er liess durch seine Kanzlei den Hergang der Geschichte zusammen mit dem Signalement der flüchtigen Kindsmutter in die Zeitungen einrücken. Wer Auskunft erteilen könne über die gesuchte Person oder diese gar einem Vollzugsbeamten auszuliefern im Stande sei, den erwarte eine angemessene Belohnung, hiess es in der Verlautbarung des Kleinen Rates.²⁹¹ Der Unterstatthalter in Richterswil erhielt Kenntnis von diesen Massnahmen,

Eintrag im Pfarrbuch Wädenswil über Taufe und Tod des Hans Ulrich Leberecht (1803).



damit der Wädenswiler Gemeinderat und auch Susanna Huber sich von den Bemühungen der Regierung überzeugen konnten. Nicht verhehlen mochte der Kleine Rat indessen, dass bei einer ungesäumten Anzeige der Tat die Aussichten auf einen Fahndungserfolg grösser gewesen wären. Sodann wurde der Unterstatthalter vom Kleinen Rat angewiesen, das Kind taufen zu lassen. Dies geschah in der Pfarrkirche Wädenswil. In einer Nebenstunde erhielt das Knäblein am 19. August 1803 den Namen Hans Ulrich Leberecht. Taufpaten waren die Gemeindehebamme Barbara Theiler sowie ein gewisser Jakob Hermann.

Das Ende der Geschichte

Die leibliche Mutter des Hans Ulrich Leberecht blieb unentdeckt. Dieser selbst, im Sommer 1803 noch ein munteres Knäblein, starb am 4. Dezember 1803 in Wädenswil. Susanna Huber wurde 1810, inzwischen 41-jährig, für drei Monate in die kantonale Krankenanstalt an der Spanweid bei Zürich aufgenommen. Sie litt an einer Geschlechtskrankheit, die zu krebsartigen Geschwüren im Gaumen führte. Auch im folgenden Jahr war sie, zunächst für drei Monate, dann als ständige Patientin im Spital. Sie galt der dortigen Pflege als unheilbar krank und als eine *«bedauerliche, elende Person»*. Wenig Freude an der dauernden Versorgung ihrer Mitbürgerin in der Spanweid hatten die Wädenswiler Kirchenstillstände, denn es sollte die Gemeinde für die Anschaffung einiger notwendiger Effekten aufkommen. Man glaubte, Susanna Huber könne in Wädenswil auch in krankem Zustand den Lebensunterhalt durch Handarbeit selbst bestreiten. Die Ärzte der zuständigen Wundschaukommission waren merklich empört, sie lehnten für den Heimtransport jede Verantwortung ab und drohten dem Stillstand für diesen Fall: *«Alle Schuld lastet auf Euch.»*

Am 17. März 1813 starb Susanna Huber im kantonalen Spital an der Spanweid.

Kinderelend

Hans Ulrich Leberecht war kein Einzelfall. Kindsaussetzungen gehörten zuvor und noch lange nach 1803 zu den Geschäften der Armen- und Waisenbehörden. In den Almosenrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts tauchen regelmässig Einträge auf wie *«18 Pfund für ein Kind, ist uf der gassen funden; 24 Pfund für ein Kind ist zu Wiediken funden»* (Jahr 1560) oder *«20 Pfund von eines landstrychers kind, so er zu Rafz sitzen lassen»* (Jahr 1620).²⁹² In den zehn Jahren von 1803 bis 1812 behandelte der Zürcher Rat 25 so genannte Kindsexpositionen.²⁹³ Ein Jahrhundert später, im Jahr 1917, hatte es die Polizeidirektion unter dem Titel internationale Armenpolizei mit fünfzehn Kindern nichtschweizerischer Staatsangehörigkeit zu tun, welche von den

Eltern im Kanton Zürich zurückgelassen worden waren.²⁹⁴

Johann Heinrich Pestalozzi beschäftigte sich 1780 mit Müttern, die ihre Kinder töteten. Unter anderem enthält sein Büchlein den Fall einer Anna G. aus dem Jahr 1732. Diese wurde vom Vater ihres Kindes verlassen, worauf sie etwa ein Jahr später den Säugling durch Ertränken zu Tode brachte. Auf die Frage, was sie zu dieser schrecklichen Tat getrieben habe, gab sie zu Protokoll: *«Nichts als der Hunger, indem sie das Kind nicht mehr zu erhalten gewisst.»*²⁹⁵

Quellenlage

Im Ratsprotokoll wurde der Fall Huber am 13. und 20. August 1803 behandelt. Die vollständig erhaltenen Dokumente zu den Traktanden finden sich unter K III 153.2 (Nr. 1 f.). Der Aufruf des Kleinen Rates in der *«Neuen Zürcher Zeitung»* erschien in Nr. 68, 26. 8. 1803 (vgl. Anhang 1, Transkriptionen). Weitere Nachrichten über Susanna Huber und ihr Findelkind ohne Bezug zum Kleinen Rat haben sich überraschend viele finden lassen:

- Pfarrbuch Wädenswil, E III 132.4, S. 206 und 687.
- Familienregister Wädenswil, E III 132.9, S. 358.
- Rechnungen Spanweid, RR II 120c.1 (1810–1813).
- Wundgschauprotokoll 1810, H I 369, S. 178.
- Wundgschauprotokoll 1811, H I 370, S. 30 und 94.
- Blauer Katalog, Nr. 182, S. 275–277.

Meinrad Suter

Walknochen und andere Kulturgüter

Am 2. Juli 1803 schreibt der Fürstabt von Einsiedeln an den Kleinen Rat in Zürich und bittet um Rückgabe von Büchern und Wertgegenständen, die dem Kloster «*in der sehr unglücklichen Revolutionszeit*» entwendet worden waren. Diplomatisch-eleganter bedankt er sich für die zwischenzeitliche «Aufbewahrung» der Wertsachen in Zürich und kündigt die Ankunft von Pater Bibliothekar Michael Dossenbach in Zürich an, der für den Rücktransport der Effekten nach Einsiedeln sorgen soll. Zwei Tage später klopft dieser beim Bürgermeister an und bringt das Anliegen nochmals mündlich und schriftlich vor: «*Beauftraget von meinem Gnädigsten Fürsten, veranlasst durch die Vermittlungsakte, vorzüglich aber ermuntert durch schon längst erprobte edelmüthige Gesinnungen der Stadt Zürich gegen unser Gotteshaus – unser durch Revolution verlorenes, aber noch in einigen Spuren übriges Eigenthum aufzusuchen, wo es immer ist, – nehme ich mir die Freiheit, Euer Gnaden Junker Bürgermeister und Räte zu ersuchen, Hoch Sie möchten erlauben, dass Herr Professor Hirzel und Herr Bauherr Escher – der erste die als einsiedlich anerkannten Bücher, welche seither auf der Wasserkirche aufbewahrt wurden – der andere 4 geistliche Gemälde und einen Wallfisch-Kifel [Kieferknochen eines Wals], verabfolgen lassen dürfen.*»²⁹⁶

Dem Kloster Einsiedeln war während der Helvetik tatsächlich übel mitgespielt worden. Die Benediktinermönche waren vor dem Einmarsch der Franzosen in Einsiedeln geflohen und hatten nur die wichtigsten Kirchenschätze – unter anderem das Einsiedler Gnadenbild, die Schwarze Madonna – in Sicherheit bringen können. Nach der Ankunft der französischen Truppen am 3. Mai 1798 wurde geplündert, was das Zeug hielt, nicht nur von den Soldaten, sondern auch von der Bevölkerung in der Umgebung. Und nach der Plünderung wurden auf Befehl des französischen Generals Schauenburg weitere Sachwerte abgeführt, das Stiftsarchiv nach Zug, die Bibliothek grösstenteils nach Aarau. Wie die von Dossenbach beanspruchten Bücher und Wertgegenstände nach Zürich gelangten, konnte nicht festgestellt werden. Möglicherweise gehörten sie zu den 24 Wagen Kirchengerten, Büchern und Möbeln, die «Zürcher Seebuben» am Pfingstmontag nach Schwyz, in die March und nach Zürich verbrachten.²⁹⁷

Das Kloster Einsiedeln war in der helvetischen Zeit aufgehoben, seine umfangreichen Besitzungen wurden verstaatlicht. Erst die Mediationsakte setzte es wieder in seine Rechte ein. Nun versuchten die ab 1802 wieder

aus dem Exil zurückkehrenden Mönche, das Eigentum des Klosters wieder in ihre Hände zu bekommen.

Bereitwillige Rückgabe

Der Zürcher Rat behandelte Dossenbachs Anliegen am Tag nach seiner Ankunft, dem 5. Juli. Er trug keine Bedenken, einer Rückgabe zuzustimmen, und ermächtigte den Bibliothekar der städtischen Bibliothek, Professor Hirzel, die Einsiedler Bücher zurückzugeben, allerdings nur «*gegen Empfangschein*». Ebenso sollte alt Bauherr Escher den im Bauhaus befindlichen Walkiefer und die Gemälde mit frommen Darstellungen Dossenbach aushändigen. Die Effekten kamen wohlbehalten in Einsiedeln an, wie ein Dankschreiben des Fürstabtes bezeugt. Noch heute hat der Walknochen von drei Metern Länge seinen Platz im Einsiedler Naturalienkabinett.²⁹⁸

Auch die Zürcher hatten im 18. Jahrhundert Ähnliches gesammelt, man weiss, dass in der so genannten Kunstkammer in der Wasserkirche ausgestopfte Fische, Echsen und gar ein Krokodil vorhanden waren, ebenso der Zahn eines Narwals.

Böllerschüsse für die Madonna

Im Herbst 1803 erschien dem Fürstabt die politische Lage sicher genug, um die Rückkehr der ins vorarlbergische Bludenz verbrachten Schwarzen Madonna in die Wege zu leiten. Unter grosser Diskretion wurde die Marienstatue über den Etzel nach Einsiedeln transportiert. Am 29. September wurde sie in feierlicher Prozession in die Klosterkirche geleitet und am Sonntag, dem 2. Oktober, gab es einen eindrücklichen Gottesdienst und ein Fest.

Auch die Gemeinde Einsiedeln wollte nicht zurückstehen und zum Anlass eine «*Feyerlichkeit veranstalten*». Sie befand, dass dafür einige Geschütze nötig wären. Da die Franzosen in Einsiedeln offenbar sämtliche Artillerie abtransportiert hatten, wandte man sich nach Zürich und bat um «*einige Böller oder vier kleine Kanonen*». Man verpflichtete sich zu grösster Sorgfalt und versprach, die Geschütze unbeschädigt zurückzugeben, alles «*in der zuversichtlichsten Hoffnung, dass Euer Wohledelgebohrne, diessem unsrem dringenden Ansuchen zu entsprechen gütigst geruhen werden*», wie der Gemeinderat etwas barock formulierte.²⁹⁹

Auch dieser Bitte aus Einsiedeln wurde unbürokratisch entsprochen. Der Kleine Rat beauftragte die Militärkommission, vier «*Böller*» beziehungsweise «*Feuer-*

mörser» aus dem Zeughaus nach Einsiedeln zu karren, möglichst ohne grosses Aufsehen zu erregen. Bedenken wegen einer Unterstützung der doch sehr katholischen Angelegenheit gab es im reformierten Zürich offenbar nicht. Auch in dieser Angelegenheit belegt ein Dankesbrief des Gemeinderates von Einsiedeln vom 6. Oktober 1803, dass das Geschäft zu aller Zufriedenheit vonstatten ging.

Vom Abt gewählte Zürcher Pfarrer

Zwischen Einsiedeln und dem Kleinen Rat in Zürich gab es auch gewichtigere Geschäfte zu verhandeln als die oben erwähnten. Gleich schon am 25. April lag dem neu gewählten Kleinen Rat ein Schreiben des Einsiedler Abtes vor, in dem er neben Glückwünschen auch seinen Wunsch anmeldete, dass das Kloster wieder in das ehemalige Eigentum eingesetzt werde und wieder wie früher ihm zustehende Abgaben (vor allem Zehnten) beziehen könne. Dabei konnte er sich auf die Mediationsverfassung berufen, die den Klöstern ihre früheren Rechte wieder garantierte: «Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden; sey es dass diese Güter in dem nemlichen, oder in einem andern Canton gelegen seyen.»³⁰⁰ Im Mai wiederholte der Amtmann des Klos-

ters das Anliegen (siehe Quelle in Anhang 1), dem in der Folge entsprochen wurde.

Mit den Zehntrechten des Klosters war meist auch ein so genanntes Kollaturrecht verbunden, das heisst das Recht, den Pfarrer für eine Kirchgemeinde einzusetzen. Der Abt war dabei an einen Dreivorschlag des Zürcher Rates gebunden und wählte meistens den als erste Wahl vorgeschlagenen Kandidaten. Mit dem Kollaturrecht waren auch Pflichten verbunden, vor allem die Besoldung des Pfarrers und der Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus. Aus heutiger Sicht mag die Einsetzung von protestantischen Pfarrern durch einen Benediktinerabt erstaunlich wirken. Es ging dabei aber nur um die administrativ-finanzielle Seite der Pfarrstellen. Kirchlich unterstand auch der vom Kloster eingesetzte und besoldete Pfarrer dem Zürcher Kirchenrat. Einsiedeln besass vor allem am Zürichsee zwischen Erlenbach und Stäfa Zehntrechte und Kollaturen sowie in Schwerzenbach und Brütten. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erwarb der Kanton allmählich eine um die andere Kollatur.

Monogrammiert «C. B.»: Kloster Einsiedeln, um 1798. Die Beschriftung dieses Aquarells weist es als Kopie eines Ölgemäldes aus, welches ein französischer Offizier im Kloster entwendet hatte





Adresse eines Schreibens des alt Amtmannes von Einsiedeln an den Kleinen Rat. Der Amtmann fordert die Rückgabe des klösterlichen Eigentums im Gebiet des Kantons Zürich. Die Rückseite mit dem Text ist in Anhang 1 abgebildet.

Ein Gemeindepräsident als Angestellter eines «fremden Fürsten»

Für die Verwaltung der Einsiedeln zustehenden Gefälle verfügte das Kloster über einen Amtmann in Zürich, der im Einsiedlerhof an der Schiffflände residierte. In den einzelnen Zehntbezirken waren Ammänner als Beauftragte des Klosters für den Bezug des Zehnten, der ja in natura geliefert wurde, zuständig. Diese hatten dafür zu sorgen, dass die Zehntgarben die richtige Grösse hatten, der Zehntwein korrekt gepresst wurde, kurz, dass die richtigen Mengen in korrekter Qualität abgeliefert wurden.

In Meilen stiess sich nun ein Teil der Bürgerschaft daran, dass der Gemeindepräsident und Zunftrichter, Major Brändli, gleichzeitig auch Ammann «des Fürsten [Fürstabtes] von Einsiedeln» war und beschwerte sich via Unterstatthalter beim Kleinen Rat. Dieser empfand die Ämterkombination Brändlis zwar als problematisch, wollte sie aber nicht verbieten, da er dafür keine gesetzliche Grundlage sah. So wurde einmütig beschlossen, «den diessfälligen Anstand einstweilen in seiner gegenwärtigen Laage unentschieden zu lassen». Major Brändli könne die Stelle und das entsprechende Einkommen behalten, solle aber die Ammannaufgaben wie schon bisher durch den – nicht identischen – «Hauptmann Brändli bey der Brücke» besorgen lassen. Man sah vor, später ein Gesetz zur Frage zu erlassen, «ob und inwiefern Beamte auswärtiger Fürsten und

*Herren zugleich Stellen, die von der hiesigen Regierung, oder von untern- und Gemeindsbehörden abhängen, und wobey sie das Interesse des Cantons, eines Theils desselben, oder einzelner Gemeinden zu besorgen haben, bekleiden können».*³⁰¹ Das Kloster in Einsiedeln, so lässt sich interpretieren, galt im Jahr 1803, als die rechtlichen Zustände des Ancien Régime noch frisch in Erinnerung waren, immer noch gewissermassen als Staatswesen.

Quellenlage

Einsiedeln taucht verschiedentlich im Protokoll des Kleinen Rates auf, wie die Register am Ende der Protokollbände zeigen (MM 1.1–4). Die Rückführung des Walknochens und anderer Kulturgüter ist am 5. 7. und am 23. 7. 1803 traktandiert, die Ausleihe von Kanonen am 28. 9. und am 8. 10. 1803. Die Rückgabe der Besitzungen wird im Ratsprotokoll am 25. 4. und 21. 5. 1803 behandelt. In der Folge wird das Geschäft direkt von der Finanzkommission weiter bearbeitet, siehe deren Protokoll (RR I 1.1 ff.). Die Anfrage wegen Major Brändli kam am 24. 8. und 30. 8. 1803 zur Sprache. Schreiben des Rates an Einsiedeln finden sich im Missivenband (ausgehende Korrespondenz, MM 31.1). Für die eingegangenen Schreiben und weitere Akten siehe L 58.1 (Schweizer Stifte und Klöster: Einsiedeln) und K III 318 (Innere Angelegenheiten, Zeughaus).

Literatur

Bingisser, Ernst Louis: Die Französische Revolution, die Helvetik und Einsiedeln, in: Einsiedeln im Umbruch, 1798–1848, Einsiedeln 1997, S. 6–95.

Wälti, Ernst: Das Kloster Einsiedeln und die protestantische Pfarrei Meilen 1526–1826, Diss., Einsiedeln 1952.

Ziegler, Peter: Männedorf. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Männedorf 1975, siehe vor allem S. 49–73.

Agnes Hohl

Anhang 1: Quellen und Transkriptionen

Zu jedem Kapitel des Buches wird in diesem Anhang eine Quelle in Abbildung und Transkription präsentiert. Die meisten Quellen sind in der deutschen Kurrentschrift («Verbundschrift») abgefasst, wie sie in der Schweiz noch bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts hinein benutzt wurde. Zwei gedruckte Quellen zeigen die deutsche Frakturschrift.

Die Transkriptionen erfolgten buchstaben- und zeilengetreu. Die Gross- und Kleinschreibung, die Getrennt- oder Zusammenschreibung und die Interpunktion sind modernisiert worden. Abkürzungen sind in eckigen Klammern aufgelöst. Weitere Bemerkungen und Erläuterungen der Bearbeiter stehen gleichfalls in eckigen Klammern. Wo die Transkription nicht zeilengetreu erfolgt ist, wird dies besonders vermerkt. Zwei Eigenheiten der Kurrentschrift seien noch erwähnt:

– Buchstabenverdoppelungen sind in der Kurrentschrift häufig mit einem waagrechten Strich über dem Buchstaben gekennzeichnet worden.

– Häufige Endsilben wie -en und -er sind vielfach mit einem langen Endstrich abgekürzt worden.

Als Einstieg in die Kurrentschrift wird hier das Alphabet, der «Zeichensatz» dieser Schrift, zusammen mit einem Text in Schul-Kurrentschrift vorangestellt. Das Beispiel stammt aus einem Zürcher Lehrmittel des Jahres 1933 (vgl. Transkription). In der oberen Reihe des Alphabets finden sich die Buchstaben in «moderner» Verbundschrift, in der unteren Reihe die Buchstaben der deutschen Kurrentschrift.

Weiterführende Literatur zum Thema:

Adfontes – Eine Einführung in den Umgang mit Quellen im Archiv, Projektleitung: Roger Sablonier (URL: www.adfontes.unizh.ch).

Bernischer Lehrerverein (Hg.): Schulpraxis Nr. 4, «Alte Schriften lesen», Bern 1988.

Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.): Zürcher Dokumente, Texte und Bilder aus dem Staatsarchiv, Zürich 1984.

Ziegler, Ernst et al. (Hg.): Hefte zur Paläographie des 13. bis 20. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv (Vadiana) Sankt Gallen, Rorschach 1985–1989 (mit weiterer Literatur).

Transkription:

[Titel]

Zürcher
Schreibschrift-Fibel
für das fünfte Schuljahr
von
Reinhold Frei, Fritz Gaßmann
und Jakob Keller.

Obligatorisches Lehrmittel für die
Primarschulen des Kantons Zürich.

Zürich 1933. Verlag der Erziehungsdirektion.
Zu beziehen beim kantonalen Lehrmittelverlag.

[Seite 3]

das deutsche Alphabet [die untere Zeile in deutscher Kurrentschrift]

Aa Bb Cc Ch Dd Ee
Ff Gg Hh Ii j Kk
Ll Mm Nn Oo Pp
Qu qu Rr Ss s [zwei Varianten für kleines s] ß [scharfes s] Tt Uu
Vv Ww Xx Yy Zz

[Seite 2]

Hausen, den 20. Juli 1933

Lieber Freund!
Mein Großvater ist jetzt siebzig Jahre
alt; aber er fühlt sich noch so jung wie
ein dreißiger. Heute lud er seinen lie-
ben Jugendfreund Rudolf Kesselring
in Kressibuch zu einem Besuche ein.
Er schrieb ihm. «Wir wollen mit einan-
der noch einmal die vollen schwarzen
Kirschbäume ansehen, auf die wir als
junge Burschen so oft geklettert sind.»
Weißt du, mein Großvater schreibt
sehr schön! du könntest zwar den Brief
wahrscheinlich nicht gut lesen, denn er
ist «deutsch» geschrieben. Wenn du ein-
mal zu mir kommst, werde ich dich
das deutsche Alphabet schreiben lehren.
Herzlich grüßt dich dein Freund
Albert Lüssi.

Zwölf
Tafelbuch-Sibal
für das fünfte Tafeljahr

Konradt von, Lady Gussmann
und Jakob Keller

Abgedruckt auf Kosten der
Famulusfamilie der Universität Zürich

Zürich 1833. Verlegt bei Friedrichsgasse, Nr. 11.
Verlagsgesellschaft der Universität Zürich

Zürich, den 20. Jule 1833.

Lieber Freund!

Mein Großvater ist jetzt sechzig Jahre
alt, aber er sieht noch so jung wie
ein dreißiger. Heute hat er seinen lie-
ben Jugendfreund Rudolf Kessler
in Kesslerhof zu einem Besuche
zu sich geladen. Wie wollen wir
das noch einmal die wollen zusammen
Kesslerhof besuchen, wie die wir
jüngere Züricher so oft geblieben sind?
Küßte die, mein Großvater schreibt
sich sehr! die Kunde ist zwar den Brief
nicht gelesen, nicht gut lesen, denn er
ist, nicht so geschrieben. Wenn die ein-
mal zu mir kommt, werde ich dich
bei dem Buchstaben Alphabet schreiben lassen.
Gelegentlich wirst dich
Albert Luffi.

Das deutsche Alphabet.

Aa	Bb	Cc	Ch	Dd	Ee
Ff	Gg	Hh	Ii	Jj	Kk
Ll	Mm	Nn	Oo	Pp	
Qq	Rr	Ss	Tt	Uu	
Vv	Ww	Xx	Yy	Zz	

Quelle zu Kapitel 1 «Allianz und Militärkapitulation zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft»

Signatur: R 84.1, Fasz. 3 (12. 5. 1803).

«Bericht über die Administration und den dermaligen Bestand des hießigen Salzamtes» vom 12. Mai 1803, von Salzverwalter Hirzel an Bürgermeister Reinhard in dessen Funktion als Präsident der diplomatischen Kommission zugesandt. Der Bericht zeigt, dass infolge der Revolution der Salzhandel, bis dahin stolze, sprudelnde Einnahmequelle der alten Stände, durch die helvetische Regierung in Basel zentralisiert und dadurch das Vermögen auch des Zürcher Salzamtes geplündert worden war.

Transkription:

Herr Bürgermeister
Hochgeachte und Hochzuverehrende Herren

Dero sub 9ten dis an mich erlassenen Aufforderung zufolge habe die Ehre, denenselben nachfolgenden Rapport abzustatten. Sint der Revolution bestanden die Geschäfte der Salzverwaltung einzig in dem Salzverkauf, dem Incasso der davon fließenden Gelter, in Bezahlung der inneren Spesen als Frachten, Salarien, Reparationen der Fässer etc. und der Assignationen deß Central Bureau, deme die Cassa- und Lager-Etats monatlich übersandt werden müsen. Um den Einkauf des Salzes sowie um deßen Bezahlung hatte sich die Verwaltung [in Zürich] nichts anzunehmen, & wann sie Salz bedurfte, musste sie sich an die Central-Regie wenden.

Die Verwaltung von Zürich begreift in sich:

- 10 den ganzen Kanton Zürich
- 20 die ehemalige Landvogtey Baden
- 30 die ehemaligen oberen und unteren Freyen Ämter
- 40 den Canton Zug
- 50 den Canton Schweiz
- 60 den Canton Glarus
- 70 Uznach, Gaster, Rapperschweil, die Höfe
- 80 den Distrikt Neu St. Johann im Toggenburg
- 90 die ehemaligen Herrschaften Sargans, Werdenberg und Sax
- 100 das Thurgau bis Constanz, von da quer hinüber bis Fischingen

Diese sind in folgende 11 Faktoreyen eingetheilt:

Zürich – Winterthur – Stein – Eglisau – Brugg – Zug – Glarus – Sargans – Rheinegg – St. Gallen – Gottlieben.

Zur Beleuchtung des oeconomischen Zustands habe die Ehre, die Capital-Rechnung mit 31. Decemb[er] 1802 beyzulegen – hoffe aber, wenn es je möglich ist, noch im Lauf dies Monats einen vollständigen Etat mit Ende Aprill h[oc] a[nno] zustande zu bringen. Die Erschöpfung der Cassa und Magasine haben den oeconomischen Zustand der Salzhandlung sehr zurückgebracht, & zwar unter die Hälfte des Zustands von A[nno] 1798. Sinth Anfang des laufenden Jahrs hat es sich noch mehr vermindert, da bereits schon £ 254'733 bezahlt worden & annoch 19'000 zu bezahlen ausstehen, worgegen aber wenig Salz eingenommen worden. Die Salzverwaltung steht mit keiner Central-Behörde in Verbindung, weder in hiesigem noch anderen Cantonen, mit Ausnahme der Auswäger-Wahlen, welche von den Verwaltungskammern aus dem Vorschlag der Municipaliteten gemacht wurden.

[...]

[Der folgende Text ist nicht mehr abgebildet.]

M[einer] H[och]g[ea]chten & H[o]chge[ehrten] Herren

Gehorsamster Diener
Zürich den 12. May 1803
J. Hirzel, S[alz]-V[e]rw[a]lt[e]r

Quelle zu Kapitel 2 «Zürich darf seine ehemaligen Thurgauer Güter wieder verwalten»

Signatur: R 28.5, Fasz. 1, 6. 7. 1803.

Sigmund Spöndli rechnet über die Auslagen ab, die bei seiner sechzehn Tage dauernden Reise in den Thurgau entstanden sind.

Transkription:

Nota
der Auslagen über die Reise ins Thurgeu, vom 20ten Junii
bis und mit dem 5ten Julii.

	fl.	ß	Hlr.
H[er]rn Caspar Freudweiler zu Stadelhofen, laut Conto, per eine Chaise während 16 Tagen, à 7 fl., im Accord	112		
Dem Kutscher Trinkgeld	10		
Dem Bedienten an Taggeld, à 2 fl. laut Accord	32		
Demselben Trinkgeld	7	20	
H[er]rn Commissarius Harder und H[er]rn Secretarius Hasenfraz von Frauenfeld, Discretion per viele Bemühung mit Ausfertigung der gezogenen Inventarien und Besorgung eines Doppels davon für hiesige Behörde; Ersterem 6 und Lezterem 3 Rthlr.	22	20	
An bezahlten Ürthen, für mich und meinen Sohn exclusive, während dem gemachten ganzen Tour, – fehrner per erforderlich gewesene Tractierung mehrerer Beamteter und Pächter; – so wie auch per Trinkgelder, Zölle und andere ähnliche Spesen; – alles laut Specification	138	24	
Den 6ten Julii 1803. Summa	322	24	

S[igmund] Spöndli, alt Oberv[ogt]

fl. = Gulden; *ß* = Schilling; *Hlr.* = Haller; *Rthlr.* = Reichstaler; *Ürte* = Zeche.

Nota

Jan Anbleggen öfver Linn Skiffa in't Högskär, som 20. Jan Jernii,
 kört ind med Jan S. Ann Julii.

l. p. Ma.

<p>Mr. Kaspar Svandevilar för Madeloffen, Land Conto. per sina Chaise värfand 16. Dagor, i 17. p. in Accord.</p>	112.	.	.
<p>Jan Höfven Värbguld.</p>	10.	.	.
<p>Jan Landinband ar Tagguld, i 2. p. Land Accord.</p>	22.	.	.
<p>Janfallan Värbguld.</p>	7.	20.	.
<p>Mr. Comissarius Handar, ind Mr. Secretarius Jafonfrög von Saarmanfeld, Discretion per vialo Kommissörig, ind älskfulligtyg Jan angagorand Boventarion, ind besör- gung minst Jozzalt leverans för Kristliga Konfändu; hösta- sam 6. ind höstnam 2. Mitten.</p>	22.	20.	.
<p>Den besögellan Hofmanfria mig ind nämnd köpa exclusive, värfand Jan qvarköfband qvanzar Tour, - personar per anförkallig qvarköfband Inactinöring mofonnu Konventarion ind färlösa; - se vira ang per värbgulderna, fölla, ind andran äfvelisa öfreser; - allert land Specification.</p>	128.	26.	.
<p>Jan 6. Jan Julii 1802.</p>	Summa.	222.	26.

J. Höndli, allöbrnu.

Quelle zu Kapitel 3 «Tableaus, Generaltabellen, Recapitulationen: die Erhebung der helvetischen Nationalschuld»

Signatur: R 8, Fasz. 1 (13. 5. 1803, Beilage A zu Nr. 20).

Die «Instruction» der Liquidationskommission an die Kantone zur Erhebung und tabellarischen Erfassung der «National-schuld»

Transkription:

Instruction

1.

Die Rückstände oder die Anforderungen an die Helvetische Regierung seit 1798 bis den 10ten März 1803 wird die Verwaltungs-Kammer, oder wer ab Seite des Burgermeisters und Raths beauftraget ist, bis spätestens den 15ten Junii an die Liquidations-Commission einsenden, und zwar in General Tabellen und besondern Tabellen nach beygebogenem Muster.

2.

In Ihre Tabellen wird Sie keinen Staatsgläubiger aufnehmen, es seye denn derselbe ein Bürger, wenigstens ein angesiedelter Einwohner Ihres Cantons.

3.

Jeder Anforderung, der ein Mandat der Regierung zur Sicherheit dient, wird angefügt dessen Datum, der Nahmen des ersten Glaubigers, der Nahmen des diesmahligen Inhabers, die Summe des Betrags und diejenige des auf Abrechnung bezahlten, so wie die Caße, auf welche solches angewiesen war.

4.

Jeder Anforderung, gegründet auf Schuldschein des Schazamtes oder auf die Weisung irgend eines Ministers oder eines Departements, und die nicht an Mandate ausgetauscht sind, wird angefügt das Datum, der Nahmen des Ausstellers, der Nahmen des ersten Empfängers, der Nahmen des diesmahligen Inhabers, und die Summe der daran erhaltenen Zahlung.

[...]

Es folgen Punkte 5–14 und Unterschriften.

Quelle zu Kapitel 4 «Fremde Truppen auf Zürcher Boden»

Signatur: L 23.1, Nr. 23.

Eine Petition der «Armen Gemeinde Opfikon» vom 23. Mai 1803 an die Zürcher Regierung

Im Folgenden mehrmals verwendete und im Text nicht aufgelöste Abkürzungen: lb = libera = Pfund; fl = florin = Gulden; ß = Schilling.

Transkription:

Opfikon, den 23. May A[nn]o 1803.

Junker Bürgermeister Reinhard, und
übrige Mitglieder des L[oblichen] Kleinen Rathes des Cantons
Zürich!

Wir Endsunterschiedne können uns nicht mehr enthalten,
uns an Euch Junker Bürgermeister, und übrige Mitglie-
der des L[oblichen] Kleinen Rathes zu wenden, wegen der wochentlichen Bezah-
lung an die fränkische Einquartierung, die zu Kloten einquartiert ist.

Damit wir Ihnen aber die Lage, die vor und von Anfang der
Revolucion über uns gekommen ist, deutlich und gewissen-
haft von Zeit zu Zeit anzeigen.

Opfikon, eine kleine Gemeinde im Canton Zürich,
Distrikt Baßerstorf, in der Pfarrgemeind Kloten,
bestehend aus 54 Hausväter, deren mehr als die Helft ihr Brod,
für sie und ihre Haushaltungen, aus dem Verdienst suchen
müs[s]en, eine Gemeind, die im A[nn]o 1764 d[en] 9. Aprill durch eine
traurige Brunst heimgesucht worden ist, so das[s] elf Häuser,
4 Trotten, Cappellen, Feursprüzenhaus, samt der Sprüzen und
sonst fast aller fahrenden Haabe, in weniger Zeit ein Raub der
Flammen geworden ist, so das[s] die armen Brandbeschädigten sich bis
dato nicht wieder haben erhollen können.

Im Jahr A[nn]o 1798 ware der Gemeind Vermögen an Gelt 450 fl.
Ungeachtet deßen hat sie doch bis zum Ritterad [Retrait, Rückzug] der Franken 4375 Mann
und 240 Pferd einquartiert gehabt. Auch hat diese arme Gemeind
den Franken bey dem Ritterieren in 6 Tagen liefern müs[s]en:
18 Saum 1 Tausen [Tanse] Wein, 8 1/2 Müth Brod, 4 Centner Fleisch,
163 Viertel Korn, 23 Müth Gersten u[nd] Roggen, 100 Centner
Häu, 80 Centner Stroh.

[Der folgende Text ist nicht mehr abgebildet.]

Auf den 2. Brachm[onat] 1799 haben uns die Franken verlassen, u[nd] sind darauf
die Keyserlichen eingerückt, aber was haben uns diese gethan? Sie haben
zu unserm grös[s]ten Verderben zwey Laager aufgeschlagen; durch das erste
Lager wurden uns 96 Juchart 1 Vierling Korn gänzlich verderbt, so das[s]
kein Halm mehr übrig geblieben ist, und der Schaden nach geringer Schazung
auf 645 Müth Kernen u[nd] 1078 Centner Stroh geschätzt worden ist; durch
daß zweite Laager sind unsere l[iebes] Sommerfrüchte gänzlich zu Grund gegangen.

Deßnahn haben wir aus 38 Ortschafften eine Saamensteuer, von
gutherzigen Leuthen sammeln müs[s]en. Auch sind wir nicht nur unserer
l[iebes] Früchten beraubt worden, sondern das Futer für unser l[iebes] Viehe ist
uns aus 87 Juchart Wiesen gänzlich beraubt worden; der Schaden
wurde nach geringer Schazung auf 1824 Centner Häu geschätzt. Auch
ist uns durch diese zwey Laager nach der Schazung für 6746 fl am
Holz zu Grunde gegangen. Nebst diesen zwey verderblichen Lagern
hat doch diese arme Gemeind noch vom 2. Brachm[onat] 1799 bis zum 4.

Desfilort den 23 Máj A^o 1803.

Fünfter Bürgermeister Reinhard, und
zünfzig Mitglieder, des L. Rathen Rathes des Cantons
Zürich!

Wir danken sehr herzlich für die uns zugethane
Ehre an fünf Fünfter Bürgermeister, und zünfzig Mitglieder
des des L. Rathen Rathes zuzuwählen, wegen der öffentlichen Anzei-
gung, an die Bräukasse einzusetzen, die zu Bloch eingeworben ist.

Darmit wir Ihnen aber da Lage, die wir umhren anfang der
Revolution über uns gekommen ist, Danksam Gedenken
sich von zeit zu zeit anzugehen.

Desfilort eines klaren Gemeinthe im Canton Zürich,
Distrikt Bassenstorf, in der Pfarrgemeind St. Peter,
Bestehend aus 54 Hauswirth, davon sechs als die selbte ist
für die neuen Hauswirthungen, aus dem Bräukasse
wissen, eine Gemeinthe den im A^o 1764 d. 9. April durch
Königliche Anzei eingeworben ist, so das 111 Häuser,
4 Dothen, Cappellen, Feinspüzgerhaus, fünf der Wägen, und
sechs fast alle fahrende Gada, in wenigen zeit ein Raub der
Blumen geworden ist, so das die neuen Bräukassefähigen
dara nicht wieder geben zu sollen können.

Den Jahr A^o 1798 waren die Gemeinthe an Geld 450 R
eingeworben dessen hat sie das bis zum Litterae der Bräuben 437 R
und 240 Pfund eingeworben gehabt. Auf hat diese Gemeinthe
den Bräuben bis zum Litterae von, in Elagen eingeworben,
18. Tonne 1. Tonne Wein. 8 1/2 Müß Weich. 4 Centner Bleich.
163 Köntel Tonne. 23 Müß Garsen u. Roggen. 100 Centner
Han. 80 Centner Pusch.

Dies

Herbstm[onat] 1799 14'847 Mann und 11'643 Pfärd einquartiert gehabt und deßnahen ist diese arme Gemeind außert Stand gekommen.

Vom 3. auf den 4. Herbstm[onat] 1799 wurde diese arme G[e]m[ein]d durch drey Battolion bayerischer Infanterie in einen großen Schaden gebracht, in dem sie eine Raubung vorgenommen, und nebst dem geraubten noch aus Zwang von uns 3 1/2 Saum Wein, 1 Centner Brod, 20 lb Butter, 8 Centner Häu von uns erhalten haben. Auch haben dieselben in einer Nacht 14'600 Rebstecken aus unsern Weinbergen verbrandt u[nd] die Reben übel beschädiget.

Vom 5. Herbstm[onat] 1799 an hat diese arme G[e]m[ein]d bald ein Unglück über das andere gehabt, in dem sie den fränkischen Vorposten hat müs[s]en herschaffen den 8., 9., 10. Herbstm[onat] 1799 3 Saum Wein, 30 V[ie]rt[e]l Korn, 8 Maaß Brantenwein, 12 lb Butter und ein ganzes fettes Schwein, ja zu gleicher Zeit ist die Bürgerschaft gänzlich entwafnet worden, und nicht nur die Waffen, sondern auch das Pfärd, so die Waafen hat müs[s]en wegführen, ist von den Franken gestollen worden.

Den 27. Weinm[onat] 1799 haben uns die Franken aus einem Lager bey Kloten schändlich geraubt u[nd] geplündert, indem sie uns mit Gewalt geraubt haben 2 Saum Wein, 17 fette Schweine, 1336 Roggengarben, 1348 Wällen Stroh, 22 V[ie]rt[e]l Korn samt den Säken, 300 V[ie]rt[e]l Erdapfel, 10 Cent[ner] Häu, 6 V[ie]rt[e]l Erbsen u[nd] Boonen, 7 V[ie]rt[e]l Stükli, 168 lb Fleisch, nebst noch vielem andern Geschirr, und vielem Tuch.

Von dem 4 Herbstm[onat] 1799 bis zum 25. Aprill 1800 hat doch diese arme Gemeind noch Einquartierung gehabt 6339 Man und 1443 Pferd. Üeber dieses Vorbemelte aus hat doch diese arme Gemeind für Requisitionsfuhren, für ein gestollenes Pferd, für ein Stier und für zwey verlohrene Waagen 3127 fl 28 ß bezahlen müssen.

Junker Bürgermeister, u[nd] würdige Glieder des K[leinen] Raths, dieß sind die Umstände u[nd] der Verlust, so eine arme Gemeind Opfikon erlitten, wann dieses alles in Anschlag gebracht wurde, so wurde der Schaden über die siebenzigtausend Gulden belauften, welches der Verwaltungskamm[er] auch schon eingesandt worden ist.

Im verfloßnen Jahr wurden viele Haußhaltungen in der G[e]m[ein]d Opfikon durch eine schwere Krankheit heimgesucht, das[s] viele Hausväter ihre Ärzte lang nicht im Stand sind zu bezahlen. In der vorigen Woche hat uns der I[iebe] Gott heimgesucht durch die schädlichen Reiffen, indem unsere Weinberge fast gänzlich dahin sind, auch dem Roggen hat es sehr wehe gethan.

Junker Bürgermeister und würdige Mitglieder des Kleinen Raths, dieses alles wurde eine arme G[e]m[ein]d Opfikon suchen zu vergeßen und mit der Hilf Gottes zu verschmirzen, wann uns nicht neue Wunden geschlagen wurden, indeme wir in den 6 lezten Wochen, welches der heutige Tag der letzte ist, 198 fl für 15 Mann Einquartierung der Gemeind Kloten theils bezahlt u[nd] theils noch bezahlen müssen.

Junker Burgermeister, u[nd] würdige Mitglieder des K[leinen] Raths, mit bester Hoffnung u[nd] völligem Vertrauen wendet sich eine solche arme Gemeind Opfikon zu Ihnen, mit demüthiger Bitte, das[s] Sie doch ihro entsprechen möchten, und diese schwere Last, welches diese Gemeind wochentlich 30 fl kostet, möchten abwenden. Gruß u[nd] Hochachtung.

Im Namen einer e[hrsamen] Gemeind Opfikon
Johannes Dübendorfer, Schulm[ei]ster
Hanß Jacob Schweizer, bresident [Präsident]

Quelle zu Kapitel 5
«Parteienkämpfe um die Regierungsmacht»

Signatur: MM 1.1, S. 1.

Protokoll des Kleinen Rates

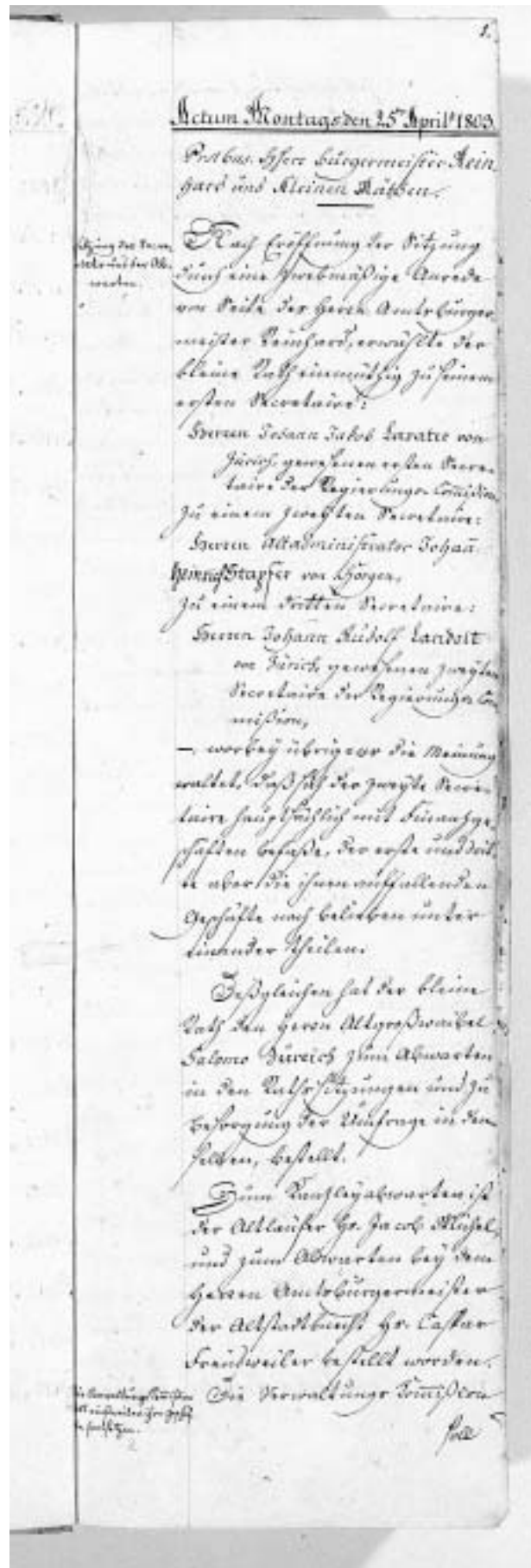
Das erste Traktandum der ersten Sitzung bestand in keiner staatspolitisch entscheidenden, wohl aber für die Verrichtungen des Rats selbst wichtigen Angelegenheit: der Wahl der Staatsschreiber und Sekretäre sowie der Ratsweibel beziehungsweise «Abwarte».

Transkription:

Actum Montags den 25ten Aprils 1803.
 Pr[ae]s[en]t[i]bus [in Gegenwart von] Hhrr Burgermeister Reinhard und Kleinen Räten.

Besetzung des Secretariats und der Abwarten

Nach Eröffnung der Sitzung durch eine zweckmäßige Anrede von Seite des Herrn Amtsbürgermeister Reinhard, erwählte der kleine Rath einmüthig zu seinem ersten Secretaire: Herren Johann Jakob Lavater von Zürich, gewesenen ersten Secretaire der Regierungs-Commission. Zu einem zweyten Secretaire: Herren Altadministrator Johann Heinrich Stapfer von Horgen, zu einem dritten Secretaire: Herren Johann Rudolf Landolt von Zürich, gewesenen zweyten Secretaire der Regierungs-Commission, –, worbey übrigens die Meinung waltet, daß sich der zweyte Secretaire hauptsächlich mit Finanzgeschäften befaße, der erste und dritte aber die ihnen auffallenden Geschäfte nach Belieben unter einander theilen. Deßgleichen hat der kleine Rath den Herrn Altgroßwaibel Salomo Zureich zum Abwarten in den Rathssitzungen und zu Besorgung der Umfrage in denselben bestellt. Zum Kanzleyabwarten ist der Altläufer H[an]s Jacob Michel, und zum Abwarten bey dem Herren Amtsbürgermeister der Altstadtknecht H[an]s Caspar Freudweiler bestellt worden. [...]



Quelle zu Kapitel 6 «Die Besoldung der öffentlichen Beamten»

Signatur: MM 14.2, S. 50 f.

Gutachten der Organisationskommission, enthalten im Protokoll der Kommission (Sitzung vom 19. Mai 1803)

Transkription:

Besoldungs-Etat.

Nach reifer Berathung über das von einer engern Commission, der Organisations-Commission unterm 15ten dieß hinterbrachte Gutachten in Betref der Besoldung der öffentlichen Beamten des Cantons wurde gutbefunden, dem Kleinen Rathe folgenden Antrag zur Mittheilung an den Großen Rath zu hinterbringen:

Bericht und Gutachten
an den Kleinen Rath

Die Organisations-Commission hat sich heute über den mit der Organisation der Landesverwaltung überhaupt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Gegenstand der Besoldungen reiflich berathen und beeilt sich, dem Kleinen Rathe hierüber zur Mittheilung an den Großen Rath ihre Ansichten und Vorschläge zu eröffnen:

Die Sache ist an sich selbst und in ihren Folgen von solcher Wichtigkeit, daß man leicht voraus sehen konnte, es werde bey deren Behandlung mancherley Hindernisse zu bekämpfen geben, – hauptsächlich aber die Schwierigkeit, wie die beschränkten ökonomischen Kräfte des Cantons mit der anerkannten Nothwendigkeit, den öffentlichen Beamten eine ihrem Geschäftskraise angemessene Besoldung auszuwerfen, auf eine schikliche Weise zu combinieren seyn? Eine Aufgabe, die äußerst schwer zu lösen seyn dürfte.

Wenn auch wirklich auf der einen Seite das Bedürfniß einleuchtet, daß hiebey dem verschlimmerten Finanzzustand des Cantons Rechnung getragen werden soll, so läßt sich hinwiederum nicht bestreiten, daß derjenige, welcher seine Zeit und Kräfte ausschließlich dem gemeinen Wesen widmet, dadurch nothwendigerweise seine häuslichen Angelegenheiten vernachlässigt und in dieser Hinsicht bereits schon ein großes Opfer bringt, für welches ihm niemals irgend ein Ersatz werden wird, – gerech-

te Ansprüche auf Entschädigung zu machen hat –; zwar sollen diese Entschädnisse keine einträgliche Pfründen werden; man soll in denselben niemals die Grundlage von künftigen Glücksgütern erblicken können; aber der Beamte muß für die mit der Bekleidung und Würde einer Stelle unzertrennlichen Ausgaben Ersatz finden. Schon jezt können die Bestimmungen hierüber manchem Regierungsglied, welches nicht mit Glücksgütern beschert, besonders aber solchen, die nicht haushäblich am Hauptort niedergelassen sind, nicht ganz gleichgültig seyn –; aber man soll auch, weder jezt noch in Zukunft, dem Verdienst ohne Vermögen den Weg zu öffentlichen Stellen nicht verschließen. – Gewiß müßte das gemeine Wesen allervorderst darunter leiden, und muß daher eine übertriebne, folglich übelberechnete Sparsamkeit eben so sehr als Verschwendung vermieden werden –; indeme die Folgen beyder doch wiederum auf den Bürger zurückfallen. –

Dieses ist der Gesichtspunkt, welcher die Organisations-Commission, im allgemeinen, bey dieser Arbeit leitete –, und nach welchem auch ihre Besoldungsvorschläge abgefaßt sind. Diesen Beobachtungen zufolge macht die Commission folgenden Vorschlag. –

I.

1. Besoldung der 2 Herren Bürgermeister jedem 1500 Schw[eiz]er Fr[an]ken.
2. „ der 23 Mitglieder des Kleinen Raths jedem 1200 Schw[eiz]er Fr[an]ken.
3. „ der 13 Herren Appellations-Richter jedem 1040 Schw[eiz]er Fr[an]ken.
4. „ der Suppléanten des Appellations-Gerichts:

In den Fällen, wo wegen öffentlichen Geschäften, Ausstand oder Krankheit eines Richters ein Suppleant eintreten

[Der folgende Text ist nicht mehr abgebildet.]

muß für jeden Tag, welchen sie den Sitzungen des Appellationsgerichts beywohnen, ein Taggeld von 4 Schw[eiz]er Fr[an]ken.

Quelle zu Kapitel 7
«Neustart auf Bezirks- und Gemeindeebene»

Signatur: K III 267.1, Beilage A zu Nr. 67.

Transkription:

Verbal-Process
 die
 beendigten Waahlen der Gemeindräthen, deß Praesidenten
 und eines Friedensrichters in Meilen betreffend.

Sontags, den 19ten Junij 1803, hatt die nachmittags um 12 Uhr in der Kirche Meilen sich versammelte Meiler Gemeindsbürgerschaft, nachdemme Herr Praesident Rudolff Haab die Gemeind eröffnet & das Gesäß über die Organisation der Gemeindsräthe & Friedensrichter so gleich verlesen, [darauf]

1mo. [primo] zwey Stimmzeller & ein Schreiber einmüthig erwehlt; als

Herr	Major Brändlj	}	als Stimmzeller
„	Municipal[itäts]-Praesid[ent] Wunderli		
&	Landschreiber Escher		als Schreiber

2do. [secundo] Auf dieses hin wurde die Anzahl der neuen Gemeindsräthe auf eilff angerathen & von der ganzen Gemeindsversammlung einmüthig genehmigt & bestimmt.

3tio. [tertio] Hierauf der einmüthige Gemeindschluss abgefaßt & entschieden, daß die neuen Gemeindsräthe der Gemeind wie vordeme [in der helvetischen Munizipalgemeinde] ohne Besoldung dienen, jedoch mit der Ausnahm, daß jedem Gemeindsrath, wann & so oft er in Gemeindsgeschäften einen ganzen Tag bemüehet ist, zwey Franken Taggelt gebühren, die er jedes Mahl aus dem Gemeindguth zu beziehen haben soll; & nun wurden

4to. [quarto] die Stimmzettel ausgetheilt, wieder mit Namensausrueff eingezogen & abgezahlt, deren Total Summa 359 – mithin 1436 Genamsete ausmachten. Nach Verlesung der Stimmzetteln & Berechnung der Namensliste ergab sich dann folgendes, daß nammlich das Stimmenmehr auf folgend vier genamsete Gemeindsbürger gefallen, als

1.	Herr alt Steetrichter Johannes Gattiker	im Grund	hatte	282	Stimmen
2.	„ Major H[an]s Jacob Brändli	d[i]to	„	184	„
3.	„ alt S[äc]k[e]lm[ei]st[e]r H[an]s Jacob Knopfli	im Feld	„	159	„
4.	„ Municipal.-Praesid. H[an]s Jacob Wunderli	im Grund	„	147	„
		Summa		772	Stimmen
	Die übrig 49 Genamseten hatten zusammen			593	„
	Und endlich waren unnlesbahr Genamsete, die beyseite gelegt & nicht qualificiert werden könnten, an der Zahl			71	„
		Summa im Ganzen wie oben		1436	Stimmen

Und da diesere erste Waahl bis auf den spathen Abend dauerte, als wurde die Fortsetzung dieser Geschäften auf kommenden Mitwoch den 22ten dieß vertaaget, die Gemeindsversammlung für dermahl aufgehebt & entlassen. Um aber die Heuens- & andere Landbau-Geschäfte nicht zu hinteren, vergönstigte Herr Unterstatthalter Kauffmann auf geziehendes Ansuchen, die Fortsetzung dieser Waahlgeschäften bis auf Sontags, den 26ten dieß, einzustellen. Montags den 20ten Junij 1803.

Am genannten Sonntag versammelte man sich am Morgen um elf Uhr und wählte bis zum späten Abend die restlichen sieben Gemeinderäte, wobei Landschreiber Escher wiederum mit gleicher Akribie das Wahlprotokoll führte. Da es erneut zu spät werden sollte, wurde die Wahl von Friedensrichter und Gemeindepräsident auf den nachfolgenden Dienstagabend verschoben.

Sie

Die Ludwighe Straalen der Gemeind Dälbe, des Präsidenten
 und eines Friedens Richters in Meilen, Bescheid;

Boulogne den 19^{ten} Junij 1803, Gatt Sie - nach Mittag um 12 Uhr, in der
 Kirche Meilen und versammelte Meiler Gemeind Bürgerchaft, nach dem
 von Präsident Rudolf gab die Gemeind Trostmal, & das Gesetz über die Orga-
 nisation der Gemeind Dälbe & Friedens Richter so gleich vorlesen,

- 1^{te} Junij Dünem Zeller & ein Schreiber Gemeinlich Anstelt; als
 von Major Brändtj
 - Municipal: Craig: Stränderlj } als Dünem Zeller.
 6. Landgraber Gjer als Schreiber

2^{de} Auf dieses Sie wurde die Besatz der neuen Gemeind Dälbe auf Selbstangelegen,
 & von der ganzen Gemeind Versammlung Gemeinlich Gemeinlich & Anstelt;

3^{io} Hier auf der Gemeinliche Gemeind Beschlus Abgefahrt & beschiedene, das die neuen
 Gemeind Dälbe, der Gemeind ein ordentliches ohne Befehlung dienen, jedoch mit der
 Bedingung, das jedem Gemeind Dälbe, man & so oft so in Gemeind Gasten einen
 Gasten tag Gemeinlich ist, zwei Stunden lang Zeit Schreibern, die zu Buche macht
 aus dem Gemeind Geld zu bezahlen haben soll; & Neue werden

4^{te} Die Dünem Zahl Anstelt, wieder mit Namens Aus Ruffe Feingezogen, & Abge-
 zelt, deren Total Summa 259 - witzien 1436 Gemeinliche Aus tragen;
 nach Vorlesung der Dünem Zellen, & Vernehmung der Namens Liste, ergab sich dem
 folgenden, das namentlich das Dünemzahl auf folgenden vier Gemeinliche Gemeind
 Bürger Befallen; als

1 - von Al Oestlicher Borauer Gattiker	im Grund hatte 282 Dünem
2 - „ Major Jo. Jacob Brändtj	„ „ — 104 „
3 - „ Al Oestl: Jo. Jacob Kuopff;	im Feld — 159 „
4 - „ Municipal: Craig: Jo. Jacob Stränderlj	im Grund — 147 „
	<hr/>
	Summa 772 Dünem
Die übrig 49 Gemeinliche hatten zusammen	593 „
und fastlich waren unter das Gemeinliche, die beschickte gelugt & nicht qualifiziert worden Können, an der Zahl	71 „
	<hr/>
	Summa im Ganzen wie Oben 1436 Dünem.

Und da dieses Beschlus Straadt bis auf drei stunden abend dauerte, als wurde die fortse-
 zung dieser Beschlus auf kommenden Mittwoch den 27^{ten} dies nachtragt, die Gemeind-
 Versammlung für demnach aufgesetzt & gehalten: um aber die Dünem - & andere Land
 Bau - Beschlus nicht zu verlieren, vorgeschlagen von Meiler Rathhaller Kaufmann auf Gegeng-
 wärtig Aufsicht, die fortsetzung dieser Beschlus Gasten, bis auf Boulogne den 26^{ten} dies
 hinzusetzen; Boulogne den 20^{ten} Junij 1803.

K III 2.67.1 Nr. 67

Quelle zu Kapitel 8 «Diskussionen um Geld und Gut: die <Aussteuerung> der Stadt Zürich»

Signatur: M 30, Nr. 1a, S. 1.

Erste Seite der Aussteuerungsurkunde vom 1. 9. 1803. Der vollständige Text ist publiziert in Friedrich Vogel: *Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820*, Zürich 1845, S. 26–33.

Transkription:

Wir, der President
und die Beysitzer der durch die Media-
tions-Akte aufgestellten schweitzerschen Liquida-
tions-Commision erklären und bezeugen hiemit an
jedermann dem Rechtens:
Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäß-
heit der uns vorgeschriebenen Pflichten den siebenten Artikel des uns betref-
fenden Tituls gewissenhaft befolgt;
Nach deßen Inhalt die Bedürfnisse der Munizipalität der Stadt Zürich genau
erwogen und geprüft; –
Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maaße
der Bevölkerung als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimt; –
Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpar-
theyisch berechnet;
Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Capitalien ausge-
mittelt, auch solche der Stadtgemeinde in Zürich zum ausschließenden
Eigenthum angewiesen; –
Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nehmliche rechts-
kräftige Urkunde dreyfach ausgefertigt, die eine dem hochgeachten
Herrn Landammann der Schweiz, die zweyte dem hochgeehrten Herrn
Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich, die dritte aber dem Stadt- oder
Gemeinde-Rath von Zürich unter unserm Siegel und unsrer Unterschrift
zugestellt haben;
Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß; durch
die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Rechte oder die Ansprachen des
Gemeinde Guts der Stadt Zürich an das vorhandene Vermögen des Cantons
Zürich von nun an und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen, theils
abgethan seyn und bleiben.
Vorerst dann erkennen und beurkunden wir, die Munizipalitäts-Ausga-
ben und Bedürfnisse befaßen für die Stadtgemeinde Zürich, und er-
heischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften: [...]

Quelle zu Kapitel 9 «Zehntbefreiung und Zehntloskauf»

Signatur: R 58.1, Fasz. 1, Nr. 38.

Ein Beispiel für die in der Mediationszeit nur vereinzelt auftretende Zehntablösung: Mit einem Kapital von 1900 Gulden, zahlbar in drei Jahresraten ab Martini (11. November) 1806, lösten die Pflichtigen der Gemeinde Hofstetten (bei Elgg) den durchschnittlichen Zehnten von gut 40 Mütt Kernen, 2 1/2 Maltern Hafer und etwas Zehntgeld ab.

Am 6. Dezember 1805 war folgendes Bittschreiben an den zuständigen Verwalter des so genannten Amtes Winterthur (Bezügerin dieses Zehnten) ergangen:

Transkription:

Hochzuehrender Herr Amtmann!

Die zehntpflichtigen Gemeind-Genossen der Gemeind Hofstädten, als gantzer Zehntenbezirk, haben sich einhellig entschlossen, ihren grosen trokenen Zehnten nach dem Gesetz vom 20. Xbr. [Dezember] 1803 loszukaufen.

In Folge deßen ergeheth nun von hiesiger Gemeind u[nd] Beamteten die angelegenste Bitte an unseren hochzuehrenden Herrn Amtmann, uns in diesem billigen u[nd] gesetzmäßigen Begehren behülflich zu seyn, dies Geschäft der hohen Behörde des Cantons zu leiten u[nd] dadurch diesen unserem Aner-suchen zu entsprechen.

In Hinsicht des Loskauf-Capitals wünschten wir, daß uns eine 3jährige Nachsicht gestattet werden möchte. Bis zur gäntz[lichen] Abzahlung aber ver-pflichten wir uns, das Capital gesetzmäßig zu verzinßen. Würde uns erlaubt, das bringende Capital des Loskaufs terminweise abzube-zahlen, so wäre uns dies desto willkommener. Doch wollen wir uns auch hierinn denen Verfüg-ungen unserer Landesregierung gerne unter-ziehen.

Genehmigen Sie nun noch die Versicherung wahrer Hochschätzung von
Ihrem ergebenen
Gemeindammann Müller.

Hofstädten bey Elgg
den 6. Decemb[ris]
1805.

B[e]sch[eint] President Jacob Büchi von Hofstetten.
Bescheint Jacob Hofman zu Hofstetten
Im Namen aller zehendpflichtigen Bürger:
Jacob Reüg [Rüegg], Gemeindrathschriber
zu Hofstetten

Act 22. 2. 1805
act. 7

Verpflichtung der Anwesen!

Die Verpflichtigen Gemeindegenossen der
Gemeinde Jochwieden, all gantzes Jochwieden
haben, in einfallig andifflesden ihsen gantzen
Anwesen Jochwieden, auf dem Gesetz vom 20. 11. 1805
1805 hat zu handeln.

In Folge dessen angefalten von fünfzig Gemeinde-
genossen die angelegene, so die in demselben
Verpflichtung der Anwesen, auf die in diesem
Befehl die gantze Gemeindegenossen bepflichtet
zu sein, die Verpflichtung der Anwesen der
Anwesen zu leisten die, dardurch die in demselben Anwesen
Anwesen zu annehmen.

In fünfzig Thal Thal Capital an fünfzig Thal
die, die in demselben 3 Fünfzig Thal Capital an
mündlich, hat die in demselben. Die Verpflichtung aber von
pflichten die in demselben Capital an fünfzig Thal
zu annehmen. Die in demselben Thal Capital
Capital die in demselben, Termianweise abgeben
pflichten, so dass die in demselben willkommen.
Das sollen die in demselben, dardurch die in demselben
Anwesen der Anwesen der Anwesen der Anwesen
Anwesen.

Offenbar
1805

1805. 6. 2.

Ga

Genehmigen Sie mich auf die Anwesen
Anwesen Jochwieden von

Jochwieden bei
den 6. Decem. 1805.

Abrennungsbuch
Gemeinde Anwesen Müller
Joseph Jacob Jochwieden
Joseph Jacob Jochwieden

In Namen aller Jochwieden bei
Jochwieden Gemeindegenossen
Jochwieden

Quelle zu Kapitel 10

«Standesfarben, Standesmäntel und Siegel»

Signatur: MM 14.2, S. 85–87.

Gutachten der Organisationskommission zur Frage der Standeszeichen, enthalten im Protokoll der Kommission (Sitzung vom 10. Juni 1803)

Transkription:

Actum Freytags den 10. Juny 1803
Pr[ae]s[en]t[ib]u[s] [in Gegenwart von] Herren Präsident
und übrige
Mitglieder.

Gutachten an den Kleinen Rath über die Kantonsfarbe, die Weibel etc., deren Unterscheidungszeichen, die zu führenden Insigel u. s. w.

Nach sorgfältiger Berathung des der Organisations-Commission zu näherer Prüfung überwiesenen Vorschlags, der von dem Kleinen Rath zu Entwerfung eines Gutachtens über die Bestimmung der von dem Kanton zu führenden Farbe, der Unterscheidungszeichen der Bedienten der öffentlichen Autoritäten, der von sämtlichen Behörden zu gebrauchenden Sigille und endlich der Zahl und Besoldung der Weibel eigens verordneten Commission, wird hoher Behörde anzutragen beschloßen:

1. Der Kanton Zürich führt wieder, wie vormals, die Farbe Weiß und Blau schräg.

2. Die Insigel – nemlich das Große Staats-Insigel und das kleinere und größere Canzleysiegel – sollen von den jezigen Behörden wie ehemals gebraucht werden.

Die bleibenden Commissionen, mit Ausnahme der Diplomatischen, erhalten jede ihr besonderes, zwahr nur durch die Umschrift voneinander verschiedenes Insiegel.

Diese Insiegel sollen auf einem in hiesiger Münze befindlichen geschmackvollen Modell verfertigt werden.

So sollen auch die Bezirks- und Unterstatthalter und Gerichts-Präsidenten ein eignes – jeweilen, wie die vorhergemeldeten, mit dem Standesschild

[Der folgende Text ist nicht mehr abgebildet.]

und Umschrift, welche die Behörde bezeichnet – versehenes Insiegel führen und erhalten.

3. Über die bereits ernannten und angestellten 2 Weibel des Kleinen Rathes sollen deren noch viere, also in allem sechs, angestellt und zwahren samtllichen die gleiche Besoldung von Fr[an]ken 480 jährlich; auch die gleichen Unter-

scheidungszeichen zugetheilt werden; wobey angenommen wird, daß sowohl die bereits ernannten 2 Weibel des Kleinen Rathes als auch die von den verschiedenen Commissionen nach erhaltener Befugniß angestellten Abwarten bestätigt, für die Commission des Innern aber auf den Vorschlag derselben noch einer neu erwählt werde, vermittelt dessen dann die Zahl der sechs vollzählig gemacht und jede Commission mit ihrem Abwart versehen wird in der Meinung, daß bey Krankheits- oder andern Fällen, wo einer von seinem Dienst abgehalten wird, die andern seine Pflichten zu erfüllen haben. Mit den Weibeln des Obergerichts hat es bey der von dem Grossen Rathe gemachten Verfügung sein gänzlich Verbleiben.

Neben dieser nöthigen Anzahl von Weibeln würde es die Commission dann aber überflüssig finden, für einmal noch Standes-Reuter aufzustellen, sondern glaubt, daß erforderlichen Falls entweder unter den Weibeln selbst oder sonst leicht taugliche Subjecte zu diesem Dienste zu finden seyn werden.

4. Die Unterscheidungszeichen dieser Staatsbedienten trägt die Commission darauf an, gänzlich nach beygebogenem Vorschlag der eigens für diesen Gegenstand geordneten Commission und dem dabey befindlichen Kosten-Devis auf Unkosten des Staats verfertigen – und den betreffenden zustellen zu lassen, mit einziger Ausnahme der Zunftgerichte, deren Weibel einstweilen keine solche Schilde erhalten, indem solche meistens in der Person des Gemeinderaths-Abwartes bestehen werden. Bey Absterben oder sonstigem Abtritt von der Stelle werden die Schilde jeder Behörde, von welcher der Bedienstete unmittelbar abhängt, zurückgestellt. Für das einstweilige Bedürfniß der auf Gesandtschaften, Abordnungen etc. gebrauchenden oberkeitlichen Bedienten, erachtet die Commission die Verfertigung zweyer weiß und blauer Mäntel in diesem Augenblick für hinreichend.

Die definitiven Verfügungen über diese unmaasgeblichen Anträge, dem Kleinen Rathe in schuldiger Ehrerbietigkeit gänzlich überlassend, wünscht die Commission einzig dem erhaltenen Auftrag so viel möglich zur Zufriedenheit deßelben Genüge geleistet zu haben.

Quelle zu Kapitel 11 «Der Borkenkäfer: eine Plage für die Zürcher Waldungen»

Signatur: Druckschriftensammlung, III Oo 2 (4).

Die «Obrigkeithliche Verordnung betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadel-Waldungen des Kantons Zürich», erlassen vom Kleinen Rat am 4. 10. 1803. Abgebildet und transkribiert sind die letzten Abschnitte VIII–IX. Die Verordnung ist auch in die Gesetzessammlung Mediation (vgl. Anhang 4) aufgenommen worden: Band 1, Seite 449–459

Transkription:

VIII.

Um sich von der genauen Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung möglichster maßen zu versichern, soll der Kantons-Forst-Inspektor theils persönlich, theils durch seine Eingangs benannten Forstbeamteten alle diejenigen Waldungen in welchen laut dem ersten Artikul allernächst eine Forst-Visitation statt finden solle, vor Ende des nächst bevorstehenden Hornungs neuerdings auf das sorfältigste durchgehen und genau darauf Acht schlagen, ob alles im Spätjahr zum Fällen angezeichnete Holz wirklich gefällt und dabey in allweg nach der im 4ten Artikul enthaltenen Vorschrift gehandelt worden seye. Sollte sich in irgend einer Waldung noch eine mehrere oder mindere Zahl angesteckter Holzstämme stehend oder liegend befinden, so ist solches getreu und umständlich zu verzeichnen, aus allen diesen Verzeichnissen gleich nach vollendeter Waldungs-Visitation von dem Forst-Inspektor ein amtlicher Bericht zu verfertigen und selbiger im Lauf des Märzmonats unfehlbar an die betreffende Regierungs-Commission zu weiterer Verfügung einzuliefern.

Diese Regierungs-Commission ist anmit zum voraus beauftragt, nicht nur das zum Schaden stehen oder liegen gebliebene Holz auf Kosten der fehlbaren Gemeinde, Holzgenossenschaft oder Partikularen sogleich fällen, und außer Waldung bringen zu lassen, sondern auch des fernern begwältiget, die fehlbaren Gemeind-Räthe, Holzgenossen-Vorsteher, oder Privaten als Ungehorsame und als muthwillige Urheber eines Landesverderblichen Schadens vor den betreffenden Bezirksgerichten durch den öffentlichen Ankläger förmlich zu belangen. Sollten obrigkeithliche Förster sich dergleichen strafbare Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind dieselben zum voraus ihres Postens verlurstig erklärt, mit Vorbehalt, je nach Bewandniß der Umstände annoch das weiter nöthig findende gegen sie zu verfügen.

IX.

Es ist allen und jeden Förstern hiesigen Kantons, so wie auch allen Privat-Waldbesitzern, deren Waldungen nicht unter der Besorgung irgend eines Försters stehen, bey persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht auferlegt, auf den Fall sich im Lauf des nächstkommenden Frühlings oder späterhin irgendwo wieder neue Spuren des Borkenkäfers äußern sollten, hiervon ohne einigen Verschub dem Gemeinds-Ammann Nachricht zu ertheilen, welcher die amtliche Obliegenheit haben solle, die zuverlässige Anzeige, wo und wie viel Holzstämme jeder Art sich wieder neu angesteckt finden, mit möglichster Beförderung an den Kantons-Forst-Inspektor schriftlich gelangen zu lassen. Dem amtlichen Befinden dieses letztern ist es sodann anheim gestellt, je nach Beschaffenheit der Witterung

VIII.

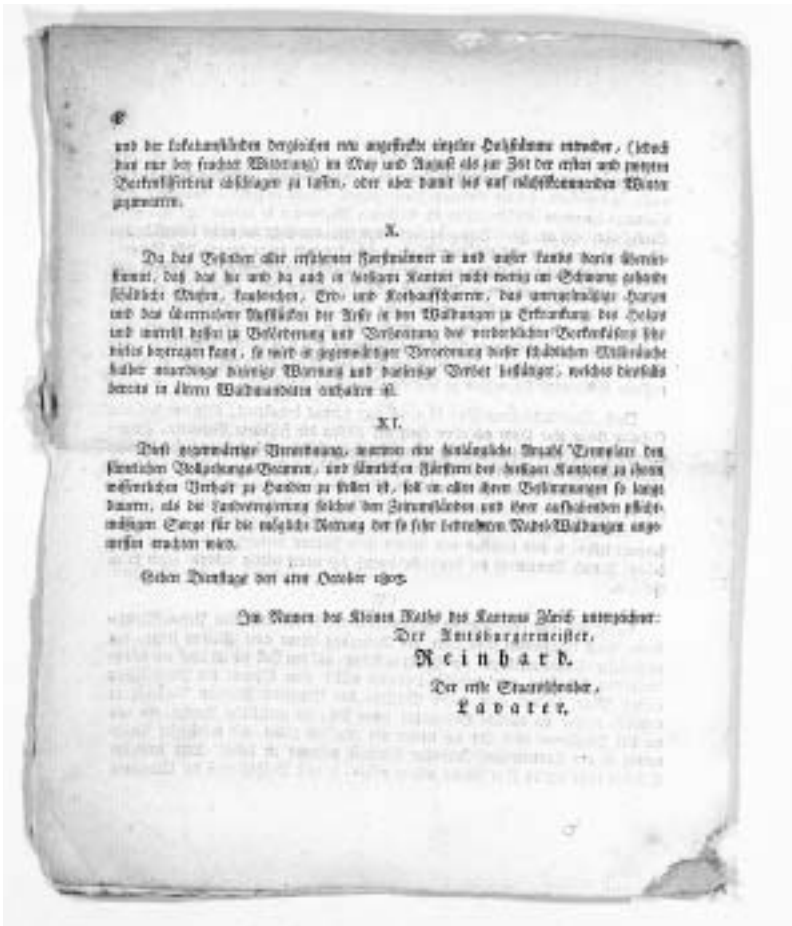
Um sich von der genauem Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung möglichst zu versichern, soll der Kantons-Forst-Inspektor theils persönlich, theils durch seine Eingangs benannten Forstbeamten alle diejenigen Waldungen in welchen laut dem ersten Artikel allernächst eine Forst-Visitation statt finden sollte, vor Ende des nächst bevorstehenden Heerungs-merzdings auf das sorgfältigste durchgehen und genau darauf Acht schlagen, ob alles im Spätjahr zum Hälten angezeichnete Holz wirklich gefällt und dabei in allem nach der im 1ten Artikel enthaltenen Vorschrift behandelt worden sey. Sollte sich in irgend einer Waldung noch eine mehrere oder mindere Zahl angelegter Holzstämme findend oder liegend befinden, so ist solches getreu und unständig zu verzeichnen, aus allen diesen Verzeichnissen gleich nach vollendeter Waldungs-Visitation von dem Forst-Inspektor ein amtlicher Bericht zu verfertigen und selbiger im Lauf des Märzmonats unfehlbar an die betreffende Regierungs-Commission zu weiterer Verfügung einzuliefern.

Diese Regierungs-Commission ist amitt zum voraus beauftragt, nicht nur das zum Schaden sehn oder liegen gebliebenes Holz auf Kosten der fehlbaren Gemünde, Holznotenschaft oder Parnikularen sorglich fällen, und außer Waldung bringen zu lassen, sondern auch des fernere begünstiget, die fehlbaren Gemünd-Räthe, Holznotens-Vorsteher, oder Weidmen als Ungehorsam und als nachlässige Verursacher eines Landesverderblichen Schadens vor den betreffenden Bezirksgerichten durch den öffentlichen Ankläger förmlich zu bezeugen.

Sollten obrigkeitliche Förster sich dergleichen strafbare Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind dieselben zum voraus ihres Postens verlustig erklärt, mit Vorbehalt, je nach Verstandnis der Umstände amoch das weiter nöthig findende gegen sie zu verfügen.

IX.

Es ist allen und jeden Jägern dieses Kantons, so wie auch allen Privat-Waldbesitzern, deren Waldungen nicht unter der Veröschung irgend eines Försters stehen, des persönlichen Verantwortlichkeit zur Pflicht aufgelegt, auf den Fall sich im Lauf des nächstkommenden Frühlings oder späteren irgendwann wieder neue Spuren des Vorstehers äußern sollten, hiervon ohne einigen Versäumnis dem Gemünds-Anwalt Nachricht zu ertheilen, welcher die amtliche Obliegenheit haben sollte, die zuverlässige Anzeige, wo und wie viel Holzstämme jeder Art sich wieder neu angelegt finden, mit möglichster Beförderung an den Kantons-Forst-Inspektor schriftlich gelangen zu lassen. Dem amtlichen Befinden dieses letztern ist es sodann anheim gestellt, je nach Beschaffenheit der Witterung



und der Lokalumständen dergleichen neu angesteckte einzelne Holzstämme entweder, (jedoch dies nur bey feuchter Witterung) im May und August als zur Zeit der ersten und zweyten Borkenkäferbrut abschlagen zu lassen, oder aber damit bis auf nächstkommenden Winter zuzuwarten.

X.

Da das Befinden aller erfahrenen Forstmänner in und außer Lands darin übereinstimmt, daß das hie und da auch in hiesigem Kanton nicht wenig im Schwang gehende schädliche Mießen, Laubrechen, Erd- und Kothaufscharren, das unregelmäßige Harzen und das übertriebene Aufstücken der Aeste in den Waldungen zu Erkrankung des Holzes und mittelst dessen zu Beförderung und Verbreitung des verderblichen Borkenkäfers sehr vieles beytragen kann, so wird in gegenwärtiger Verordnung dieser schädlichen Mißbräuche halber neuerdings diejenige Warnung und dasjenige Verbot bestätigt, welches diesfalls bereits in ältern Waldmandaten enthalten ist.

XI.

Diese gegenwärtige Verordnung, worvon eine hinlängliche Anzahl Exemplare den sämtlichen Vollziehungs-Beamten, und sämtlichen Förstern des hiesigen Kantons zu ihrem wissentlichen Verhalt zu Händen zu stellen ist, soll in allen ihren Bestimmungen so lange dauern, als die Landesregierung solches den Zeitumständen und ihrer aufhabenden pflichtmäßigen Sorge für die mögliche Rettung der so sehr bedroheten Nadel-Waldungen angemessen erachten wird.

Geben Dienstags den 4ten October 1803.

Im Namen des Kleinen Rathes des Kantons Zürich unterzeichnet
Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der erste Staatsschreiber,
Lavater.

Quelle zu Kapitel 12 «Feuerspritzen und Plünderer: die Brände von Irgenhausen und Gutenswil»

Signatur: K III 395.1, Nr. 63.

Bericht über «die Wiederaufbauung und zweckmäßigere Einrichtung der abgebrannten Wohnungen in Gutenschweil», von Maurermeister Bluntschli am 21. September 1803 erstattet

Transkription:

An die zur Unterstützung der Brandbeschädigten der Gemeinde Guttenschweil verordneten hohen Ehren-Commission
Hochgeachte verehrteste Herren

Nach des unterem 19. dießes von hoher Behörde des Kleinen Rahts erhaltenem Auftrag – bey der durch Brand verunglückten Gemeinde Gutenschweil – bey Widererbauung ihrer abgebrannten Wohnungen durch zweckmäßige Veranstaltungen denselben bestmöglichsten Auswahl der Baustellen der neu zu erbauenden Häuser an die Hand zu gehen – so verfügte mich diesem hohen Befehl gemäß in Beysein Herren Bezirks-Stadthalter Schwerzenbachs nebst mehreren Bezirksvorgesetzten auf die Brandstätte Gutenschweil, nach deren Locall Beaugenscheinung es sich dan erzeigte, das[s] zu den wahrscheinlich im Wurfe ligenden neu zu erbauenden 14 Firsten in Rücksicht des allzu beschränkten Raums, und um nicht wider in daherrührende ähnliche Unglücksfälle bey gleichen Ereignußen durch allzunahe Widererbauung möchten versetzt werden – es allerdings erforderlich ist, das[s] auf der alten Brandstelle in Bedacht der gehörigen Issollierung mehr nicht als 9 einfache Wohnungen samt Scheuer und Bestallungen – in gedoppelten Reihen – mit möglicher Benutzung des annoch stehenden Fundaments und Kellergemäurs können aufgeführt werden – durch deren Mite hindurch danzumahlen die gewohnte Landstras nach Fehraltdorf und Pfäffikon und der Enden führte, wobey zu bemerken, das[s] die übrigen abgebrannten zwüschent diesen neuen Reihen Häuser gellegnen – stark verschuldeten und verschriebenen Brandstellen – beynahe gänzlich als offne Landstras müßten angenommen und bestimmt werden. Die dan gegenwärtig so wie die annoch im Verfolg zu erbauenden Häuser und Bestallungen laßen sich auf vorthेillhaffte und zweckmäßige Stellen so wohl innert als außerthalb an den Landstraßen von Gutenschweil auf eignem Grund und Boden aufführen.

Da aber von endsbemeltem über dieße Ausstekung dem mit dießerem Fach beauftragten Departements ohne Plans von der Locall-Stelle ohnmöglich in dießer Kürze der Zeit dißer hohen Behörde die gehörige Übersicht und Erläuterung ertheillen kan – so erforderet die pflichtmäßige Besorgung dieses Auftrags – um hierüber genugsame Auskompft und Beläuchtung ertheillen zu können, das[s] eintweder ein dato villicht schon existiender Plan zu dießem Behuf möchte vorgefunden werden, oder aber in genehmigendem Fahl endsbemeltem den Auftrag zu ertheillen, zu diesfahlicher Beurtheillung einen neuen Plan aufzunehmen und verfertigen zu laßen. Wan aber die annoch günstige Jahrzeit solle benutzt und die bestimmte veste Bezeichnung und Ausstekung dießer Baupläze auch ohne Plan sol ungesaumt vorgekommen werden, so müßt von dießer hohen Behörde aus unmaaßgeblich die Verfügung getroffen werden, desfahls Herren Bezirks-Stadthalter Schwerzenbach zu autorisieren und begwältigen, das jeder desfahls betreffenden Anordnung, welche under das allgemeine Wohl und die kömpftige Sicherheit dieser Dorfbewohner unparteiisch erforderet, willig entsprochen würde.

In Gewärtigung dero hohen Verfügungen verhare unter wahrer Hochachtung

C. Bluntschli, Sohn,

M[aurer] M[ei]st[er].

den 22. Sept. 1803

Die zur Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften

Joseph von C...

Joseph von C...

Auf der Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften... Die Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften... Die Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften...

1763 305/16 63

Die Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften... Die Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften... Die Unterzeichnung der Sachverhalte der Gewerbe-Gewerkschaften...

Quelle zu Kapitel 13 «Waldwasser, Wuhrn und Ausgeschossene: der Streit um die Thurkorrektur zwischen Altikon und Niederneunforn»

Signatur: MM 31.1, S. 229 f.

Kopie eines Briefs der Zürcher Regierung an die Thurgauer Regierung betreffend die Leitung der geplanten Thurbegradigung zwischen Altikon und Niederneunforn, 28. Oktober 1803. Die Kopie stammt aus dem «Missivenbuch» des Kleinen Rates, das dessen ausgehende Korrespondenz enthält.

Transkription:

Endsunterzeichnete Canzley hat von dem hohen Präsidio des Kleinen Rathes den Auftrag erhalten, der wohlbestellten Canzley des lobl[ichen] Standes Thurgau den Empfang der Zuschrift des dortigen hohen Regierungs-Raths vom 22ten Octobris geziemend zu bescheinen und zugleich die Bemerkung zu machen, daß gedachtes Standesschreiben wegen den seit zwölf Tagen obwaltenden, und bis Ende dieser Woche fortdaurenden Herbstvacanzen der hiesigen Regierung nicht an seine Adresse hat abgegeben werden können. Inzwischen ist nichts desto weniger durch Präsidial-Verfügung dem Herren Straßen-Inspector Spitteler der Auftrag ertheilt worden, daß er auf Montags den 31ten hujus [laufenden Monats] in Altikon mit dem thurgauischen Experten, Herrn Ingenieur Sulzberger, zusammentrete, damit von den vereinigten Experten unverzüglich zur Aufnahme des gut befundenen Plans über die neue Thurlinien und zu den weiteren Vorarbeiten geschritten und das Werk der durch den nunmehr, wie man hiesigen Orts aus dem Schreiben der hohen Regierung des Standes Thurgau mit Vergnügen vernommen hat, auch von derselben ratificirten Vergleich, bestimmten neuen Thur-Leitung selbst dieses Spät-Jahr noch in Gang gebracht werden könne. Auch ist sowohl die Gemeinde Altikon durch den betreffenden Bezirksstatthalter, als der Herr Straßeninspector Spitteler durch unmittelbare schriftliche Anzeige von Seite endsunterzeichneter Canzley dahin verständigt worden, daß die Regierung des lobl[ichen] Standes Thurgau die specielle Aufsicht über den Fortgang der Arbeiten gefälligst übernehmen und den Herrn Regierungsrath Rogg beauftragt habe, von Zeit zu Zeit die zweckmäßigen dießfälligen Local-Beaugenscheinigungen vorzunehmen, deßnahe bey Fortführung der vergleichsmäßigen Arbeiten jedermann der Aufträge der lobl[ichen] thurgauischen Regierung, ihres Verordneten und der Experten zu gewärtigen und ihnen nachzukommen habe. Endlich bittet sich die hiesige Regierung von derjenigen des lobl[ichen] Standes Thurgau von Zeit zu Zeit die bereits gefälligst zum Voraus versprochenen freundschaftlichen Mittheilungen über den ferneren Gang dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit aus. Mit diesen auftragsmäßigen Anzeigen und Rückäußerungen verbindet endsunterzeichnete Canzley die aufrichtige Versicherung ihrer gegen die wohlbestellte Canzley des lobl[ichen] Standes Thurgau tragenden stäten Freundschaft und Dienstbereitwilligkeit.

Signatum den 28ten Octobris 1803.

Canzley des Standes Zürich

Aus hohem Befehl des
Präsidii ausgefertigt.

An die wohlbestellte Canzley des lobl[ichen] Standes Thurgau

Quelle zu Kapitel 14 «Eine Schmiede für Neschwil oder die Grenzen der Gewerbefreiheit»

Signatur: B VII 103.6, S. 2 f.

Der zwischen Heinrich Syz einerseits, Heinrich Frei und Johannes Aeppli andererseits geschlossene Vergleich, aus dem Kompromissprotokoll des Bezirksgerichts Uster, Sitzung vom 20. Juli 1803.

Transkription:

Actum vor Bezirkgericht Uster d[en] 20ten Juli 1803

Wann vor dem Bezirksgericht Uster erschienen Schmid Heinrich Frey von Weißlingen für sich selbst und im Namen Schmid Johannes Äpli v[on] Madetschweil, danne Heinrich Seyts von Neschweil, und demselben vorgetragen, wie daß sie sich in der unter ihnen obgewalteten, von dem letztern zu erbauenden Schmitte wegen erhobenen Streitigkeit unter Vermittlung und Mitwirkung des Friedensrichter der Gemeinde Weißlingen gütlich verglichen haben, welcher Vergleich, wie er vom gedachten Friedensrichter zu Papeir gebracht, von Wort zu Wort also lautet:

Haben die Heinrich Frey, Schmid von Weißlingen, alt President Äpli, Schmid von Madetschweil einer- und alt Agent Heinrich Seyts von Neschweil anderseits ihre Streitigkeit, so gegenwärtig am Rechten steht, folgendermaßen unter sich selbst gütlich dahin beseitigt, als:

Heinrich Seyts solle berechtigt seyn, sein dato angefangenes Schmitenwerk, von lestverfloßenem Margeretha Tag [15. Juli] 1803 an gerechnet, 2 Jahr lang für sich das Nöthige zum Feldbau und andern Waaren ohne Wiederred zu gebrauchen, mit dem heitern [klaren] Vorbehalt, nur allein für sich und sonsten für niemand anders zu schmiden oder schmiden lassen, danne nach Verfluß benannter 2 Jahren als A[nn]o 1805 gleichen Tags solle u[nd] müße das Feuerwerk, so in bemelter [erwähnter] Schmiten angebracht, ohne Anstand geschließen [zerstört] und weggethan werden und nachher weder für ihne noch andere nicht das mindiste zu schmiden das Recht haben. Was aber der Bau ohne das Feuerwerk anbetrifft, könne der Seyts nach seinem Belieben und

Actum, am Einzigeinstreuen d. 20. Julij 1802.

Wann und dem Einzigeinstreuen d. 20. Julij 1802
am 1. Junij am 1. Junij d. 1802, für fünf Jahre und ein Monat
desmal jährlich d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen
d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
das sie fünf in drei unter fünf abgerollten von dem
letzten zu erkennen lassen, dass sie sich
bereits mit dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
desmal jährlich d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen
d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
das sie fünf in drei unter fünf abgerollten von dem
letzten zu erkennen lassen, dass sie sich

geben von dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen
d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
das sie fünf in drei unter fünf abgerollten von dem
letzten zu erkennen lassen, dass sie sich

geben von dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen
d. 1. Junij d. 1802, dem Einzigeinstreuen d. 1. Junij d. 1802,
das sie fünf in drei unter fünf abgerollten von dem
letzten zu erkennen lassen, dass sie sich

Wohlgefallen brauchen und nuzen. Die allfällig über diesen Process obrigkeitlich ergangenen Kösten aber, so auch derselbe abzustellen, solle Seyts pflichtig seyn abzutragen.

Solches auf beyder Begehren hin geschrieben von Frey, Friedensrichter der Gemeind Weißlingen d[en] 19. Juli 1803.

Aus Mangel des Stempelpapeirs wird geziemend entschuldigt.

Ich Heinrich Frey bekenn wie obstatt.

Ich Johannes Äpli bekenn wie obsteht.

Ich Heinr[ich] Seyts bekenn wie obsteht.

Und wünschen deßnahen nicht nur, daß dieser Vergleich gerichtlich ratificirt dem Protocoll des Gerichts einverleibt, sondern auch durch die Gerichtscanzley ausgefertigt und mit dem Sigile des H[ohen] Gerichts Praesidenten verwahrt werden möchte. So hat das Gericht kein Bedenken getragen, ihnen durch Zustellung der gegenwärtigen durch den Herrn Gerichts Praesident Bürgi besiegelten Acte geneigt zu entsprechen.

Expedirt d[en] 22. Juli 1803.

Quelle zu Kapitel 15 «Die Verflechtung von Wirtschaft und Politik: der Konkurs der Firma Usteri, Nüscherer & Co.»

Signatur: MM 1.2, S. 17–24.

Traktandum aus dem Protokoll des Kleinen Rates, Sitzung vom 23. Juni 1803: «Genehmigung der einstweiligen Einstellung der Zahlungen des Zürcherschen Handlungs- hauses Usteri, Nüscherer & Comp. und dießfällige Vorsichtsmaaßregeln». Abgebildet und transkribiert ist die Begründung des Ratsentscheides (S. 18–21).

Transkription:

[...]

Bey sorgfältiger und ge-
nauer Prüfung dieses Be-
gehrens wurden folgende Haupt-
umstände vorzüglich in rei-
fe Betrachtung gezogen, daß
nämlich

1. das Handlungshaus Uste-
ri, Nüscherer und Comp. von
keinen Creditoren rechtlich
belangt wird,
2. daß seine Geschäfte ledig-
lich wegen des durch den aus-
gebrochenen Krieg zwischen
Frankreich und Engelland
gehemmten Verkehrs mit ei-
nem nordamerikanischen
Hause, welches solvend, und
die dem Hause Usteri, Nü-
scheler und Comp. schuldi-
gen höchst beträchtlichen
Summen kanntlich ist, un-
terbrochen werden mußten,
3. daß bey einer sorgfäl-
tig gezogenen Bilanz es
sich zu vollkommener Über-
zeugung der kommittirten

Kreditoren gezeigt hat, daß
die Aktiva der Herren Uste-
ri, Nüscherer & Comp. ihre Passi-
va um eine beträchtliche Sum-
me übersteigen.

4. daß hingegen wegen der
überaus großen Entfernung
des Hauses deßen Handlungs-
verhältnisse mit den Peten-
ten den entschiedensten Ein-
fluß auf das Schicksal dieser
letztern haben, zumal unter
den gegenwärtigen Umstän-
den die Liquidation der
Maßa ohne eine einstwei-
lige allgemeine Einstellung
der Zahlung sehr erschwert,
wo nicht unmöglich gemacht
würde.

5. daß die Wünsche der gros-
sen Mehrzahl der Kreditoren
für eine solche Einstellung
unverkennbar und förmlich
am Tage liegen, zumalen

6. dieselben hiebey nichts
zu verlieren, sondern viel-
mehr, theils durch die Fortse-
zung der Fabrikgeschäfte
ihrer Debitoren, theils in
Hoffnung erfolglicher Zah-
lung

yan Aufstufes seiner Zustän-
gen.

Die vorgeschriebenen sind ge-
wöhnlich Forderungen dieses be-
zogenen werden folgende Forderungen
insbesondere vorzuziehen in sei-
ner Liquidation gezogen, das
nämlich

1^o Der Handlungsführer U. S. P.
vi, Nussfalter und Comp. von
seinem Creditoren bezüglich
Belangt wird.

2^o Das die hier beschriebene
Lust wegen der, dass die an
gebrachten Forderungen zwischen
Sohnbrüder und Enkelkind
gestanden Verleser, mit ei-
nem Notarvereinbarung
haupte, welches Folgendes sind
die, dass die hiesige U. S. P. N.
Nussfalter und Comp. Schuld-
gen sollte bekräftigen
Sinnem bekräftigt ist, im
bevorstehen werden müssten.

3^o Das bei einer Forderung
die gezogenen Forderungen
sich zu vollkommener Über-
zeugung der bekräftigten
Creditoren gezeigt hat das

Die

Die Aktiva der hiesigen U. S. P.
vi, Nussfalter und Comp. dieser Forderungen
von ihm eine bekräftigte Summe
mit ihm gezogen.

4^o Das die Forderungen wegen der
U. S. P. vi gezogenen Forderungen
das Forderungen, dessen Forderungen.
verpflichtet mit den Forderungen.
denn die rechtskräftigen Forderungen
sich auf der Forderungen die Forderungen
sich haben, zumal unter
den gegenwärtigen Umständen
denn, die Liquidation der
Masse, ohne eine einfluss-
reiche allgemeinen Forderungen
der Forderungen Forderungen
wo nicht ausdrücklich gemacht
würde.

5^o Das die Wünsche der Forderungen
sich Masse der Creditoren
für eine solche Forderungen
invernehmlich und freiwillig
ein Tage liegen, zumal

6^o Die Forderungen sich nicht
zu verlernen, sondern viel-
mehr, Forderungen die Forderungen
zumal der Forderungen Forderungen
sich Creditoren, Forderungen in
Forderungen erfolgender Forderungen

Lust

lung [Textanschluss] von Seite des amerikanischen Hauses für ihre Schuldanforderungen vieles zu gewinnen haben, und zugleich eine Menge für das Interesse der gantzen Masse sehr gefährliche Streitigkeiten ausweichen können,

7. daß unzweifelhaft die obrigkeitliche Genehmigung eines einstweiligen Aufschubs der Zahlungen in Fällen von solcher Art wie der vorliegende in den vornehmsten deutschen und andern fremden Handelsplätzen gesetzlich statt findet,

8. daß kein besonderes Gesetz die hiesige Landesregierung in solch außerordentlichen Fällen an ähnlichen Verfügungen behindert, maßen die unterm 8ten Junij 1789 emanirte Räth- und Bürgerkanntnuß einerseits eigentliche Rechtsanstände betrifft, und andererseits lediglich für das

damalige Stadtgericht als Weisung ausgefällt worden ist, und endlich

9. daß durch Verfügungen von erwähnter Art, wenn sie nur in Fällen von so außerordentlicher Natur eintreten und mit den sorgfältigsten Vorsichts-Maaßregeln verbunden werden, nicht nur der für die hiesige Handelschaft erforderliche Kredit nicht geschwächt, sondern vielmehr ein vortheilhafter Eindruck in Bezug auf andre, mit umständlichen Gesetzen über solche Handlungsgegenstände versehene Handelsplätze erzielet wird.

Aus allen diesen und mehrern Betrachtungen hat der Kleine Rath mit Mehrheit der Stimmen erkennt, daß die von dem Handlungshause Usteri, Nüscheler & Comp. erklärte einstweilige Einstellung seiner Zahlungen auf unbestimmte Zeit gut geheissen seyn soll [...]

Quelle zu Kapitel 16 «Eigennutz gegen Gemeinnutz: Johannes Farners Streit mit der Gemeinde Oberstammheim»

Signatur: B XI Stammheim 56, S. 479.

Johannes Farner von Oberstammheim verkauft am 13. Mai 1803 einen Teil seines neu erbauten Hauses an Hans Konrad Dütsch von Hugelshofen (Kanton Thurgau). Wiedergegeben sind die ersten Passagen des entsprechenden Grundprotokolleintrags.

Transkription:

Den 13. May 1803
verkauft Johannes Farner, Beck in Oberstammen,
gegen Conrad Tütsch von Hugelshoffen im Kanton
Thurgau
* folgender Antheil von seinem Hauß, in der Kürzi
genant gelegen, als die unter Stuben, Nebendkammer
und Kuchi, ferner eine Kammer, drey Stegen hoch, gegen
dem Hanff-Feld, item der halbe Keller und auch der
halbe Krautgarthen; und ligt daß ganze Hauß
1seits der Straß, 2seyts dem Hanff-Feld, stoße hinten
auf den Kirchweg, vornen gegen der Helfferey auf Meister
Hans Ulrich Keller, Schreiner.
Darbey ist anbedungen, daß der Ein- und Außgang
vornen und hinten ins Hauß jedem offen sein soll,
und daß derselbe auch gemeinsam müße unter-
halten werden. Waß sonst der Käuffer gekauft
und noch nicht außgemacht ist, soll derselbe in
seinen eignen Kösten machen laßen. Biß und solange
der Kauffschilling bezahlt, solle Käuffer von dißrem
Kauffe nichts versezen noch verkauffen dürfen.
[Später angebrachter Verweis:] Pr[otokoll] 4, p[agina] 179 und 328 verschr[ieben].

* [Marginalie:] Gverget 1803 [gverget = gefertigt]

[Der folgende Text von S. 480 ist nicht mehr abgebildet.]

Um und für 930 fl. [Kaufpreis] [...]

[Es folgt die Aufzählung von fünf verschiedenen Beträgen, zusammen 930 Gulden.]

Quelle zu Kapitel 17 «Amerika oder Russisches Reich? Hauptsache Auswandern!»

Signatur: K III 338.1, Beilage zu Nr. 23.

Verzeichnis der Krim-Auswanderer aus der Gemeinde Bonstetten, zusammengestellt von Pfarrer Kaspar Escher. (b. d. = baptizatus/baptizata [lateinisch für getauft] den).

Transkription:

Verzeichnis der ausgewanderten
Haußhaltungen der Gemeinde Bonstetten des
Zunftgerichts Ottenbach im District Horgen.

Personen:

Alter [Taufdaten]:

I.

Rudolf Huber, genannt Wagner Rudi

b. d. 10. Dec. 1734

Elisabetha Huber, Tochter

b. d. 22. Oct. 1772

Ihr unehliches Kind

von Heinrich Schmid zu Hedingen: Verena

b. d. 12. Dec. 1797

Verena Huber, Tochter

b. d. 8. Oct. 1775

II.

Caspar Huber, Schumacher

b. d. 27. Mart. 1763

Susanna Gilg, s[ein] Weib

b. d. 13. Mart. 1763

Kinder:

Felix

b. d. 9. Mart. 1788

Elisabetha

b. d. 7. Aug. 1791

H[an]s Rudolf

b. d. 1. Febr. 1795

Catharina

b. d. 11. Jun. 1799

H[an]s Jakob

b. d. 30. Jan. 1803

H[an]s Conrad Huber, ältester Sohn, ob-
benannten Caspar Hubers, soll hier im
Land bleiben.

b. d. 7. Aprilis 1785

[Der folgende Text ist nicht mehr abgebildet.]

III.

Rudolf Dups

b. d. 5. Mart. 1755

Susanna Huber, Weib

b. d. 27. Aprilis 1766

Kinder:

Elisabetha

b. d. 1. Febr. 1786

H[an]s Heinrich

b. d. 17. Jan. 1790

H[an]s Jakob

b. d. 1. Jul. 1792

Verena

b. d. 2. Apr. 1797

Johannes

b. d. 23. Juni 1799

Susanna

b. d. 28. Aug. 1803

Heimatloß!

IV.

Josobe Gilg

b. d. 9. Octobr. 1758

Barbara Meili, Weib

b. d. 4. Mart. 1754

Kinder:

Hans Heinrich

b. d. 6. May 1788

Hans Caspar

b. d. 27. Septbr. 1789

Verena

b. d. 28. Febr. 1792

Regula

b. d. 11. May 1794

H[an]s Jakob

b. d. 4. Febr. 1799

Lisabetha

b. d. 21. Febr. 1802

Sehr arme, heimatlose Haußhaltung!

NB. 1. Diese Haußhaltungen sind meistens
von Schulden gedrückt auf den Gedanken der Aus-

Anlage ad N. 338. Y. 1. Nr. 23.

Verzeichnis der Ausgewählten
Lehrpersonen der Gemeindefabrikanten des
Gemeindefabrikanten Ottenbach im Distrikt Jurgau.
Personen. 1. Alten.

Widow Huber, genant Maguna Lind. b. d. 10. Dec. 1704.
Elisabetha Huber. Vorst. — b. d. 22. Oct. 1772.
von James Bismit zu Jurgau. Verwa. b. d. 12. Dec. 1797.
Verwa Huber - Vorst. — b. d. 8. Oct. 1775.

11.
Casper Huber. Pfimma. — b. d. 27. Mart. 1763.
Einsame Gilt. v. Lind. — b. d. 13. Mart. 1763.
Linda.
Antia. — b. d. 9. Mart. 1788.
Elisabetha. — b. d. 7. Aug. 1791.
Jo. Rudolf. — b. d. 1. Febr. 1795.
Catharina. — b. d. 11. Jun. 1799.
Jo. Jakob. — b. d. 30. Jan. 1803.
Jo. Conrad Huber, altes Joch ob-
trugtem Caspar Huber soll für im
Leid bleiben. b. d. 7. April 1783.

wanderung gefallen.

NB. 2. ward bey der Untersuchung nach ihrer Abreise von dem Gemeindefabrikanten nichts mehr vorgefunden, als bey Caspar Huber etwas an Früchten noch nicht in ihrer Reiffe, die aber schon verschrieben sind dem Heinrich Huber v[on] Wetschwil.

3. wird Vorstehendes als Extract aus dem Kirchenprotocoll bescheiniget von Pfarrer Caspar Escher.

Quelle zu Kapitel 18 «Politische Wirren auf dem Lande»

Signatur: M 1.1, Nr. 6.

Kopie des Konstitutionsentwurfs vom 22. Juni 1803, erstellt von «Hans Jacob Kleinern Knab» von Untermettmenstetten.

Transkription:

Freyheit. Gleichheit.

Art. 1.

Die Regierung der ari[s]tokratischen Cantone lösen sich auf und bilden eine Central-Regierung, die von dem Volk gewelt, und hat ihren Siz unter dem Schuz fränckischem Millitair.

Art. 2.

Die demokratischen Cantone bleiben für sich mit ihren alten Freyheiten (vermuthlich, bis sie ihre Blöß einsehen werden).

Art. 3.

Der Zehenden wird als eine Last abgeschafft.

Art. 4.

Die Geistlichen erlangen ein fixes Vermögen Einkommen nach der Locallitet: ihren Gemeinden und Beruffsgeschäften.

Andere Artikel, die eben so wichtig, sind mir entfallen.

Wir wollen nach gern 4 bis 5 mahl 24 Stund Gedult haben, bis der wichtige Engel Rapp uns diese freudige Bottschaft bringt.

Abcopiert

von Hans Jacob Kleinern Knab von Untermettmenstetten den 22ten Junj 1803.

Quelle zu Kapitel 19 «Heimarbeiter gegen Maschinen: die Drohungen der Bevölkerung gegen die Spinnerei Brändlin»

Signatur: K III 507.1, Beilage zu Nr. 20.

Verhör von Bezirksstatthalter Schwerzenbach mit Heinrich Frei vom 16. November 1803

Transkription (nicht zeilengetreu):

Praecognitions Verhor [Verhör]

mit

Heinrich Frey von Oberuster, unverheyrathet, treibt den Baurengewerb

Q[uaestio] [Frage]

Ob er nicht vor einigen Wochen in Rapperschweil gewesen?

Wo er sich daselbst aufgehalten und welchen Tag er dorten gewesen?

Ob ihn niemand daselbst angehalten habe und warum?

Was er ihnen darauf geantwortet habe?

Ob er nicht geredt habe, daß er und drey andere Meistere trotz der Kanonen die Maschine in die Luft sprengen wollen?

Ob ihme nichts von einer Verbindung zur Zernichtung dieser Maschine bekannt sey?

Ob er sinther die Folgen solcher unbesonnenen Reden überdacht habe?

Ob er weiters noch etwas beyzufügen?

Actum in Uster den 16ten 9mbre [November] 1803.
Pr[aesent]ib[us] [anwesend]

Unterschrift des Inquisiten
Hans Heinrich Frey von Ober Uster

R[esponsum] [Antwort]

Ja!

Den 25sten 8bre [Oktober] habe er daselbst an verschiedenen Orten gesucht, einige zu leichte Louis d'or zu verwechse[n].

Mehrere Maurer haben einen Bachoffen aufgesetzt, welche mit ihm über die Spinnmaschine zu reden angefangen.

Die Maschine werde in einem Jahr nicht mehr spinnen und dergleichen. Er habe aber solches ohne weitere Absicht gesagt und seye ein wenig betrunken gewesen.

Er wiße gewiß nicht mehr alles, was er geredt habe. Die Maurer haben ihn immer dazu angereizt, und er habe in der Unbesonnenheit, ohne die Folgen zu bedenken, mehr geredt, als er hätte reden sollen, wofür es ihm herzlich leid seye, und wofür er auch den H[errn] Friedensrichter Fuchs um Verzeihung gebetten habe.

Er wiße gewiß nichts und lebe übrigens bey Hause in aller Stille und arbeite seine Güter. Er dürfe sich auf die ganze Gemeinde berufen, daß er noch nie an irgend einem Complotte Anteil genommen.

Ja, und es seye ihme nochmahlen leid davor. Er werde sich auch in Zukunft vor dergleichen unbesonnenen Reden hüten.

Nein, er bitte nur den Richter um Schonung und Nachsicht.

der Bezirksstatthalter und
H[err]r Zunftgerichtspraesident Bleuler von Uster

Quelle zu Kapitel 20 «Zuchthausversorgung liederlicher und gefährlicher Leute»

Signatur: K III 548.1, Beilage zu Nr. 8.

Bericht über Hans Georg Hartmann von seinen Verwandten, 14. Mai 1803

Transkription:

Aufgeforderet von Herren Districts-Commissaire Füssli in Betreff des auf wohldeßelben Bewilligung hin allhier in dem Zuchthaus in Arrest sizenden Hans Geörg Hartmanns von Zürich, ein so kurtz als möglich abzufaßenden Bericht zu erstatten, habe die Ehre, denselben dahin zu ertheilen, woraus es sich zeigen wird, daß das Geschehene nicht ohne Grund vorgegangen.

Hans Geörg Hartmann, welcher nebst seinen zahlreichen Geschwisterten von seinen treuen Elteren die nemliche Erziehung auf ihrem ländlichen Aufenthalt in Rorbas genoßen und aldort beschulet worden, hatte das Unglück, bey seinen Feyerabendstunden in schlechte Cammeradschaften zu gerathen, die denselben also, anstatt zum Guten zu halten, verführten und demselben auf den Nammen seiner Elteren hin Geld vorstreckten, welches sie mit ihm verpraßten und, um bezahlt zu werden, ihm die Anleitung gaben, allerley Kleider und andere hausräthlichen Sachen, die ihm dann von diesen schlechten Leuthen um einen geringen Preiß an den Zahler genohmen worden, aus seinem elterlichen Hause zu entwenden, und man aller Nachforschungen ungeachtet, die man vorgenommen, nicht auf die Spuhr haben kommen können, solche Leuthe zu entdecken, wer sie wären, um solche den oberkeitlichen Behörden zur Ahndung anzuzeigen. – Da nun aber dieser junge Mensch nach und nach älter geworden, um sich einer Berufs-Art wiedmen zu können, so wurde demselben ganz ungehindert freyer Willen gelaßen, sich ein Handwerk, wozu er am meisten Lust und Neigung bezeuge, auszuwählen, wo er sich dann wirklich im Jahr 1798 entschloß, das Sattler-Handwerk zu erlernen, und sich selbst einen Meister, in der Persohn Herren Grob, des Sattlers in Zürich, auswählt, welches ihm seine Elteren ohne anders willfahret hatten. Er wurde also im Maio 1798 zu gedachtem Meister in die Lehr gethan, alwo er anfänglich seine Arbeiten zur Zufriedenheit seines Meisters verrichtete; allein wenige Zeit nachher erlaubte er sich hie und da verschiedener Naschereyen, die ihm auf scheinbahr bezeigte Reuen und in Hoffnung von Beßerung nach an ihm ergangenen ernstlichen Zusprüchen allemahl nachgesehen worden, bis er einer größeren Untreu bey seinem Meister sich schuldig gemacht, um deren Willen er wirklich vor den Agent der Section, Heeren Heinrich Meyers im Rennweg, citiert, von demselben in Beyseyen seines Vaters, Meisters, deßelben Schwager und alt Freyhauptmann Meyers verhört und, nachdem er sich auch alda reumüthig bezeigt, alles Gute versprochen und alles Genohmene getreulich und freywillig eingestanden, so entschloß sich sein Vater, um seinen Sohn vor einer verdienten gerechten Ahndung und Strafe zu verschonen, noch eine Probe zu machen, den Schaden, so Herr Grob erlitten, so wie er angegeben und geschätzt worden, ganz zu ersezen, womit also die Sache gedeckt, in Vergessenheit gesetzt und man nach den gethanen freundschaftlichen Ermahnungen an den jungen Menschen ausein-

[Der folgende Text ist nicht mehr abgebildet.]

ander gegangen, und da man alle möglichen Bitten und Vorstellungen an den Herren Grob gethan, ihn wieder anzunehmen, so wurde man genöthiget, denselben wegzunehmen. Auf diesen Vorfall hin nahmen die Elteren den Knaben wieder zu sich nach Hause, wo er sich bald nachher zur Erlernung einer anderen Profession, deren Auswahl auch ihm gänzlich überlassen worden, nämlich zum Schuhmacher-Handwerk entschloßen. Er wurde zu einem Meister in dem Dorf Rorbas gethan, bey welchem er sich nur des Tags, hingegen des Nachts bey seinen Elteren aufhalten mußte. Auch da arbeitete er anfänglich zur Zufriedenheit einige Zeit, allein auf einmahl kam ihm in den Sinn, sich nächtllicherweile zu entfehren, welches im Anfang des Maymonaths 1801 geschahe. Lange Zeit wußte man nichts von ihm, endlich kam ein Bericht aus Berlin von seinem aldort sich aufhaltenden älteren Bruder, daß er sich aldort befinde, und sich bald für einen Sattler, bald für einen Schuhmacher ausgab. Derselbe war also gleich brüderlich besorgt, seinen Bruder womöglich anzubringen, und Arbeit zu verschaffen. Dieß gelang ihm auch ohnweit Berlin. – Allein da derselbe lieber müßig gehen als arbeiten wolte, so entfehrte er sich von dort wieder und kehrte in sein Vaterland zurück, wo er ohngeachtet, daß er es nicht um seines Betragens willen verdiente, dennoch in seinem elterlichen Hause wieder auf- und angenommen und so gut möglich beschäftigt worden, wo man unabläßig bemühet war, ihm eine Versorgung ausfündig zu machen; allein es dauerte nicht lange, so entfehrte er sich neuerdings im Heumonath 1802 von Hause weg. Und konte man ihn alles Nachforschens ungeachtet nicht erfragen, bis er im August 1802 mit dem frohen (zwehr vermuthlich erdichteten) Bericht nachfolgenden Inhalts: «Johann Georg Hartmann, seinen Angaben nach von Zürich gebürthig, ist bey mir 5 Wochen in Arbeit gestanden und hat sich solche Zeit rechtschaffen und ohnklagbahr aufgeführt, auch hat er mir fehrner versprochen, noch 5 Jahr lang bey mir zu bleiben, wo ich ihn das Müller-Handwerk alsdann ohnentgeltlich lernen will und ihn in dieser Zeit mit nöthigen Kleideren unterstützen werde. – So geschehen Steinen den 21. August 1802 s[ignatum] Jh. Schöppli [Schöpflin], Vogt»

angekommen. Wer hätte nicht glauben sollen, daß es nicht Wahrscheinlichkeit hatte. Er verreiste also wieder von Haus weg an seinen nun bestimmten Ort ganz frölichen Muthes, nachdem er von seinen Elteren die nachdrucksammsten Ermahnungen erhalten. Er verblieb alda, bis man ihn von dem Absterben seines Vaters berichtete, auf welchen Bericht hin er nach Hause kam und ein Schreiben, worinn ein gutes Zeugniß von seinem Verhalten enthalten, von seinem Meister überbracht, welches viele Leuthe, denen man dieß anzeigte, als wahrscheinlich erklärten. – Er verreiste nach der ihm anberaumten Urlaubzeit wieder und kam auf die Wiehnacht- und Neujahrs-Feyertage wiederum nach Hause mit der Anzeige, daß sein Meister sowohl mit ihm zufrieden sey, daß er ihn nun anstatt eines Mahlknechts gebrauchen könnte, – am Mitwochen nach dem Neujahr verlies er die Stadt wieder, da zwehr der von dem Herren Statthalter Huber ihm ertheilte Paß nach Basel gerichtet war, so fand er gut, einen anderen Weg, der ihm 4 Stunden Wegs ersparhte, zu nehmen. Er gieng gegen Sekingen [Säckingen] und da er in einen aldort sich befinden sollenden Wald kam, so soll er aldort von Räufern angegriffen, rein ausgeplündert, alda bis in die Nacht gefangen behalten, von wo er über das Waßer geführt, ohnweit Arau [Aarau] in einem Wald gefangen behalten und nachts darauf ohnweit Solothurn wieder in einen Wald nebst noch einigen anderen transportirt, und tags darauf den Werberen von den 18'000 um einen neuen Thaler per Recrut übergeben wurde, wo er in eine Stadt, deren Nahmen er nicht anzugeben wußte, und der Depot gewesen seyn solle, gebracht, alda er Schweizer-Officiers, die er gekannt, gesehen, und die ihn befreyet haben sollen. Auch von diesen soll er ein Tag bewirtheet worden seyn und ein Reisegelt erhalten haben. Von dort kam er wieder nach Zürich, berichtete den ganzen Hergang der Sache nicht nur seinen Verwandten, sondern auch nachher Herren Statthalter Huber, bey dem er wieder ein Pass verlangte und erhalten, und der sich verwunderte, daß er wieder einen Pass nöthig habe: Herr Statthalter Huber fand seinen Pflichten angemessen, diesen Vorfall um der Sicherheit willen dem damahligen Regierungs-Statthalter, Herren Koller, zu überweisen, welcher letzterer nach Bern an die Regierung berichtete, von wo aus Anstalten zu Erhaltung eines wahrhaften Berichts der Hergangenheit getroffen worden, allein der Bericht erfolgte, daß dieses von dem jungen Menschen eine Erdichtung gewesen, und die über diesen Hergang gewechselten Schriften vermuthlich in originale von Herrn Statthalter Huber dem Herrn Districts-Commissaire Füssli übergeben worden, aus denen die von den verschiedenen Regierungs-Behörden vorgenommenen Maaßnahmen zu ersehen sind. – Um nun den sämtlichen Behörden einichermaaßen Satisfaction zu verschaffen, so wurde dem jungen Menschen auf Anrathen Herren Statthalter Hubers hin in den öffentlichen Blättern geruffen und jedermann gewarnt, ihm weder Geld noch Geldswerth auf den Nahmen seiner Anverwandten ohne deren Wißen und Willen anzuvertrauen, auch denselben betretenden Fahls anhero zu lieffern. Es verstrich einige Zeit, bis ein Bericht wegen demselben anlangte, daß er in Yverdon sich befinde und krank darnieder liege, alwo er gearznet und besorgt wurde. Nachdem seine Genesung berichtet worden, so sahe man keinen anderen Ausweg, damit nicht immer von ihm Geld unnöthigerweise verthan wurde und er nur lieber dem Müßiggang als einer Arbeit nachgehen würde, zu mehrerer Sicherheit den Herren Districts-Commissaire um einen Gewalthschein zu einer einstweiligen Verhaftnehmung in das Zuchthaus zu ersuchen, welches er auch wilfhahrete, und nun drey Wochen in seinem Arrest sich befand. Nun gehet die ehrenbietige Bitte

seiner sämtlichen Anverwandten dahin, den Herren Districts-Commissaire zu ersuchen, das nöthige Verhör so bald möglich aufzunehmen, den nöthig-findenden Rapport an diejenige Behörde zu machen, die darüber competent ist und unser Ansuchen, ihn noch einige Zeit, bis man Hoffnung von Beßerung an ihm wahrnehmen kann, und eine zweckmäßige Versorgung ausfindig zu machen im Stand ist, im Zuchthaus gegen ein zu bezahlendes Tischgelt, deren Bestimmung ganz zutrauensvoll überlaßen und die zahlreiche Haushaltung doch ins Aug zu faßen bitten, gütigst mit einer Empfehlung zu begleiten.

Zürich, den 14 May 1803.

Nammens der Anverwandten.

alt Freyhauptmann Hans Caspar Meyer
Salomon Hartmann, Knöpfmacher

Quelle zu Kapitel 21 «Dorfwächter und Betteljagden»

Signatur: K III 513.4, Beilage C zu Nr. 38.

Aus den Akten der Polizeikommission des Kleinen Rates: Konzept «Instruktions-Projekt für eine im ganzen Kanton vorzunehmende Betteljagd», undatiert, zirka August 1803

Transkription:

Da es unumgänglich nothwendig ist, daß der ganze Kanton von dem so häufig herumziehenden Bettel und schlechten Gesindel erst von Grund aus gereinigt werde, bevor man sich von der erneuerten Ordnung die Dorfwatchen betreffend den erwünschten Erfolg versprechen darf; so wird hiermit eine allgemeine Betteljagd im ganzen Kanton auf [Leerstelle zum Einfügen des Datums] angeordnet. – Die Direktion und Ausführung dieser Polizei-Maßregel wird den sämtlichen Herren Distrikts- und Unterstatthaltern jedem in seinem resp[ektiven] Kreise aufgetragen; sie können sich jedoch hierzu gutfindendenfalls der besondern Hülfe irgendeiner in diesem Fach besonders erfahrenen, z. B. einer Militärperson bedienen und solcher die nähere Leitung dieses Geschäfts übertragen. – Sie werden die sämtlichen Gemeindsammänner auf[or]dern, auf den besagten Tag in jeder Gemeinde eine hinlängliche Anzahl rüstiger und bewaffneter oder wenigstens mit einem tüchtigen Stok versehener Mannschaft aufzubieten und mit ihnen den ganzen Gemeindsbezirk und alle abgelegnen Höfe zu durchstreifen und auf's Genaueste zu durchsuchen. – Wer immer verdächtige Leute verheimlichen würde, soll dafür zu ernstlicher Verantwortung und Strafe gezogen werden. – Alles Bettel und fremde Gesindel oder Krämer und Landläufer, die nicht patentirt und mit gehörigen Pässen und Kundschaften versehen sind, sollen von Wache zu Wache ihrer Heimath oder der Grenze zugeführt, fremde aber, die nicht eidgenöss[ische] Bürger sind, ohne anders über den Rhein transportirt werden. – An dem oben bemeldten und den 2. folgenden Tagen sollen alle Nebenwachen dreifach bestellt werden, damit das aufgehaschte Gesindel von ihnen gehörig in Empfang genommen und sogleich weiter transportirt werden könne. – Allen angrenzenden Kantonen oder fremden Regierungen, als St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Argau, Luzern, Zug, Schwyz, Glarus und der

Verordnungen
provisisch für eine im ganzen Canton des Fürstenthums Aargau
1777 513. 28. A. 1777

Da es unumgänglich notwendig ist, daß die
ganze Canton nach dem Galathea von der so
früher festgesetzten Artel mit gleichen Gesichts
nicht zu Grunde als geringigt wird, daher man
sich von der vorerwähnten Artel in der Canton
Abzug der vorerwähnten Artel von diesen last,
so wird provisorisch allgemein Artelzug mit
ganzen Canton auf angeordnet.

Die Ordnung der Artel Artelzug dieser Artel
Kantonal wird im nachfolgenden Artel die Artel
die Artel sind in einem Artel. Diese Artel
Kantonal sind, so jedoch, diese Artel
Abzug der Artel gegen ein in dem Artel
sind zu verstehen, so ist, diese Artel
man, ist, diese Artel die Artel
Artel.

Die Artel die Artel Kantonal sind
sind, auf die Artel die Artel
sind, diese Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel

Alle diese Artel die Artel die Artel
sind, diese Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel

Alle Artel die Artel die Artel
sind, diese Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel

Die Artel die Artel die Artel
sind, diese Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel

Alle Artel die Artel die Artel
sind, diese Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel
Artel die Artel die Artel

Schwarzenberg[ischen] Regierung soll von dieser Maßregel gehörige Kenntniß gegeben werden, damit das an der Grenze abzuliefernde Gesindel von ihnen in Empfang genommen, und weiter fortgeschafft werden könne. –

Unmittelbar nach Vollendung der Betteljagd soll die neue Dorfwachordnung in Ausübung gesetzt und alle Vollziehungsbeamten für die genaue Befolgung derselben besonders verantwortlich gemacht werden. –

Jeder Gemeindsamman soll gehalten seyn, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter einen genauen und schriftlichen Rapport über die in seiner Gemeind getroffnen Einrichtungen einzugeben, und sobald solche vollständig sind, sollen sie von dem Bezirk- oder Unterstatthalter jedes Kreises der verordneten Polizei-Kommission mitgetheilt werden. –

Quelle zu Kapitel 22 «Die traurigen Schicksale des Hans Ulrich Leberecht und der Susanna Huber»

[Neue] Zürcher Zeitung, Nr. 68 vom 26. August 1803.

Transkription:

Die in nachstehendem Signalement bezeichnete Weibsperson, welche von Holzhausen bey Zofingen gebürtig, und allda wohnhaft zu seyn vorgab, kam Sonntag den 19 Brachmonat a[nni] c[urrentis] in die Gemeinde Hirzel, im Distrikt Horgen, und erkundigte sich nach jemandem, der ihr behülflich sey, ihr neugeborenes Knäblein in ihre Heymath zu tragen, wohin sie zurückzukehren gedenke. Als sich eine damals zufälliger Weise im Hirzel befindliche Person, Namens Susanna Huber von Wädenschweil, anerbote, jene fremde Weibsperson zu begleiten, so verzeigten sie gemeinschaftlich, und trug die erstere der letztern das Kind nach, allein nur bis nach Ottenbach, wo die fremde Weibsperson Mittwochs den 22 Brachmonat plötzlich verschwand, der Huberin das Kind zurück ließ, und ungeachtet alles Nachfragens nicht mehr zu entdecken war. Da nun das Kind seither der in sehr dürftigen Umständen befindlichen Huberin, und durch sie der Gemeinde Wädenschweil zur Last gefallen ist, so werden alle diejenige Personen, welche über die entwichene Mutter des Kindes nähere Auskunft zu geben, oder dieselbe an die Hand zu bringen, im Stande seyn sollten, andurch und unter Versprechung einer angemessenen Recompens aufgefodert, solches zu obrigkeitlichen Händen anzuzeigen, oder die Person selbst dem nächstgelegenen Vollziehungsbeamteten zuzuführen.

Signalement.

Eine wohlgewachsene, ihrer Mundart und Kleidung nach zu schließen, aus dem Canton Argau oder Luzern gebürtige, 21–22 Jahre alte Weibsperson, kurzer und starker Postur, hat schwarzbraune Haare, schwarzbraune große Augen, breites vollkommenes Gesicht, breite Nase, weiten Mund und etwas dicken Hals, trug eine gefarbete Kappe mit einem schwarzen Spitz, ein weisses Gölle, ungefähr nach Luzerner-Tracht, aschfarbenes Leibli mit Blumen, blauen Rock, weiß- und rothgestrichelte Schürze, weisse Strümpfe und zerrissene Schuhe.

Geben den 20 Augstmonat 1803.

Aus Auftrag des Kleinen Rathes publizirt:

Canzley des Cantons Zürich.

dies den Ministern zu erkennen gegeben hätte, sein Anerbieten aber abgelehnt worden sey". Dann sagte H. Forst: „Was kann die Ursache seyn? Ich er (seit 1782, Obrist) zu alt, ist er zu jung" u. s. f. und forderte die Minister kurz zur Anzeige der Ursache dieser Behandlung auf. Hr. Caleraff: „Sein Bruder ist Feldmarschall, drei jüngere sind Generalleutnants; und der Prinz soll für die Krone, die er einmal tragen soll, nur als Obrister eines Regiments, unter dem Kommando eines General-Majors sechten, der sein Stallmeister ist". Herr Wurm konnte nicht begreifen: Wie die Minister denn doch immer den Vortheil verkennen können, welcher durch ein so erlauchtes Beispiel, den Kronerben selbst an einem der vordersten Kriegsposten zu erblicken, nachwendig erhalten werden müßte? Auch die Hn. Scheridan, Hutchinson und Wood stimmten für die Motion: wider dieselbe, so viel man aus den noch unvollständigen Nachrichten erfassen kann, neben dem General Waitland, allein Hr. Adington: „Niemand", sagte er, „ist mehr bereit als ich, den Bestimmungen des erlauchten Prinzen, von dem hier die Rede ist, alle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, da solche seines Rangs und seines Charakters gleich würdig sind. Aber — hier halt ich still, und erkläre, daß nur ein ausdrücklicher Befehl Sr. Maj. vereint mit der Autorität dieses Hauses mich in Zukunft zwingen kann, über diesen Gegenstand noch ein weiteres Wort zu sprechen". Hierauf wurde die Motion des H. Forst mit 61. gegen 38. Stimmen verworfen.

Alle diejenigen so an den untern 27. vor. Mon. Juli anzuertretenden Carl Graf, Seckler von Büschthal, rechtsmäßige Anforderung haben oder thun zu thun schuldig sind, werden hiemit auf den 20. Sept. eingeladen und aufgesiedert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Rechnungen an die Curatoren seiner Wohlthätigkeit des H. Pfleger Johannes Keller in Büschthal, einzubringen, indem nach Verfluß dieser Zeit keine Widrigkeit vertriehen, und das künftige Aufkündende abgeschlossen werden wird; des Aufstehenden wird nachher ihrer Anforderung halben, weder die noch Antwort mehr gegeben werden. **Districtsgericht Morsburg.**

Die in nachstehendem Signalement beschriebene Weibsperson, welche von Holzhausen des Jüngeren gebürtig, und allda weithin zu sein vergab, sam Sonntag den 29. Brachmonat a. c. in die Gemeinde Hirzel, im District Horgen, und erkundigte sich nach jemandem, der ihr behülflich sey, ihr neugeborenes Kindlein in ihre Heimath zu tragen, dahin sie zurückzuführen gedulde. Als sich eine damals zwölfjährige Weib im Hirzel verheiratete Person, Namens Susanna Huber von Wädenswil, anerkent, jene fremde Weibsperson zu begleiten, so verordnete sie gemeinschaftlich, und trug die erkrankte der letztern das Kind nach, allein nur bis nach Dersbach, wo die fremde Weibsperson Mittwoch den 22. Brachmonat glücklich verstarb, der Huberin das Kind zurück ließ,

und ungeachtet aller Nachfragen nicht mehr zu entdecken war. Da nun das Kind bisher bei in sehr dürftigen Umständen verbliebenen Huberin, und auch in der Gemeinde Wädenswil zur Liek geblieben ist, so werden alle birtenige Personen, welche über die entwichene Mutter des Kindes näher Auskunft zu geben, oder dieselbe an die Hand zu bringen, im Stande seyn sollten, ausdruß und unter Verpfändung einer angemessenen Mescompens anseierbarkeit, solches in obrigkeitlichen Händen anzuzeigen, oder die Person selbst dem nächstgelegenen Polizeibeamteten zuzuführen.

Signalement.
Eine wohlgeachtete, ihrer Mundart und Kleidung nach in Schöpfung, aus dem Canton Argau oder Luzern gebürtige, 21 — 22 Jahre alte Weibsperson, kurzer und starker Postur, hat schwarzbraune Haare, schwarzbraune große Augen, breites vollkommenes Gesicht, breite Nase, weiten Mund und etwas haken Fals, trägt eine gefärbte Kappe mit einem schwarzen Band, ein weißes Schür, ungefähr nach Luzerner Tracht, schwarzen Leib mit blauen, blauen Rock, weiß und rotgestrichelte Strümpf, weiße Strümpfe und zerlöste Schuhe.

Weden den 20. Brachmonat 1803.
Aus Auftrag des kleinen Raths publizirt:
Caspar des Cantons Zürich.

Der Unterzeichnete habet sich den Stand zu ein Ansehen für veräußerung hunderttausend Gulden eröffnet; eine ansehnliche Kaufkraft in Schwaben, welche solches Capital mit Bewilligung eines Oberherren sucht, anerbietet dafür, nach weislicher Bedingung an liegenden Gütern 10. auch das außerordentliche Interesse von sechs pro Cent. Veräußerer, welche an denselben Antheil zu nehmen wünschen, werden sich für die bestimmteste Ankaufst über alles, direkte oder in frankirten Briefen an die Oberster Schwabst in Zürich.

Es wird von Unterzeichnetem dem erredenden Publicum ein im Niederlenz, Canton Aargau, bey Lengburg liegender Gewerch, welcher zu mehreren Brauereianstalten eingerichtet ist, verkäuflich angetragen. Solches besteht in einem drey Stockwerk massiv gemauerten Haus, dann 4 Stuben, 3 Kichen, 7 Nebenzimmer und Kammern mit einer großen und kleinen Warden dazwischen, samt gewölbtem Keller darunter. Wehr, eine auf die besagte Weise eingerichtete Kesselfabrik und Bierbrauerey samt einem laufenden Brunnen daber. Dann ein Nebengebäude aus einer Stuben, Küche, Nebenzimmer, Keller und Warden bestehend. Ferner, ein großes Tränkblech und drey neugebaute s. v. Schweinsälle, nebst einem vor und hinter dem Haus liegenden Garten, auch geräumig Platz daber. Kaufliebhaber haben sich bey dem Verkäufer selbst anzumelden, von welchem die nöthigen Kaufbedingungen zu vernehmen sind.
Zürich, den 18. Brachmonat 1803.

Forster, Erster bey Hrn. Hofmeister in Zürich.

Bev den Verlegern dieser Zeitung ist zu haben:
Neues Militär-Verzeichnis, 12 Bände, in 6 Heften. (Nro. 2—54 Heft) gr. 8. Zürich. 4 R.
Unterstützte Mittel glücklich in der Erde und in der See zu seyn. 2. Bremen, br. 8. 2. 20 Kr.

Quelle zu Kapitel 23 «Ausgefallene Wünsche aus Einsiedeln»

Signatur: L 58.1, Nr. 5.

Schreiben des zürcherischen Amtmannes (Verwalters) des Klosters Einsiedeln an die Zürcher Regierung vom 20. Mai 1803

Transkription:

Hochgeachter Herr Bürgermeister!
Verehrteste Herren und Obere!

In Folge der in Ihrem Antwort-Schreiben vom 26st[en] passati [des vergangenen Monats] dem h[och]würdigen Fürstabbten des Gottshaußes Einsidlen geäußerten gütigen Gesinnungen nimmt endsunterzeichneter Bevollmächtigter die Freyheit, Hochdieselben um die geneigte, sich auf den Vermittlungs-Actum beziehende Aufhebung der noch immer in Händen des hiesigen Fraumünster-Ammts liegenden Verwaltung seiner Clostergüteren und für die Zurückstellung aller zu diesem seinem wiedererlangten Eigenthums gehörender Effecten, Documenten und anderer Schrifften, welche theils in gedachtem Ammt, theils aber in Händen anderer vormahliger Regierungsbeauftrageter des hiesigen Cantons liegen mögen, – auf das Ehrerbietigste zu ersuchen. – Diesere Handlung ist umso da dringender, als der h[och]würdige Fürstabbt nur einzig hierdurch in den Stand gesetzt werden kan, seine eigene Beamtete wieder zu bestellen! – Ich hoffe von Hochderoselben Gerechtigkeitsliebe um so da ehender günstige Willfah, als ich mit der bestimmtesten Gewißheit versichern kan, daß das Nemmliche bereits schon vor geraumer Zeit von den Lobl[ichen] Cantonen Schweitz, Thurgau und Aargau etc. würklichen geschehen ist! – Genehmigen Sie übrigens die Versicherung meiner respectuosen Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn – Euer meiner hochgeachten verehrtesten Herren u[nd] Oberen

Zürich schuldergebnester Mitburger
Den 20st[en], Mey 1803 Heinrich Escher, alt Amtm[ann] des
Fürst[lichen] Stiffts Einsidlen.

Anhang 2: Währungen und Masseinheiten

Währungen

In den Quellen des Jahres 1803 wird fast immer entweder in (Zürcher) Gulden oder in «alten», das heisst «helvetischen» Franken gerechnet (im Gegensatz zum «neuen» Franken des Schweizer Bundesstaates nach 1848). Geprägt und im Umlauf war eine Vielzahl verschiedener Münzen.

«Guldensystem»

1 Gulden (abgekürzt fl. für «floreus») = 40 Schilling (ß, s)
1 Schilling = 12 Pfennig oder Haller (d für «denarius» oder Hlr.)

Früher wurde häufig auch in Pfund und Kreuzern gerechnet:

1 Gulden = 2 Pfund (£)

1 Pfund = 30 Kreuzer (kr oder Xr für «Kreuz»).

«Frankensystem»

1 Franken (abgekürzt Fr. oder L für «Livre de Suisse») = 10 Batzen (Bz)

1 Batzen = 10 Rappen (Rp)

Umrechnung Gulden – Franken:

1 Gulden = 1,6 Franken

Umrechnung «alte Franken» – «neue Franken»:

Die eidgenössische Münzreform von 1851/52 setzte folgendes Verhältnis fest:

1 alter Franken = 1,4597 neue Franken

Die Angaben zu Geldbeträgen in diesem Buch können nur sehr bedingt mit heutigen Verhältnissen verglichen werden, auch wenn man inflationäre Erscheinungen berücksichtigt. Das heutige Lohn- und Preisgefüge ist sehr verschieden von demjenigen des frühen 19. Jahrhunderts. Viel statistisches Material, Preis- und Lohnreihen zu diesen Fragen bietet die Historische Statistik der Schweiz, hg. von Heiner Ritzmann-Blickenstorfer, Zürich 1996.

Masseinheiten

Getreidemasse

Getreide wurde nach Volumen gemessen, es können also nur Relationen zum Liter angegeben werden. Es muss unterschieden werden zwischen Massen für «glatte Frucht» und solchen für «raue Frucht». Bei Letzterer sind die Getreidekörner noch nicht von der Spelze befreit.

1 Malter = 4 Mütt

1 Mütt = 4 Viertel = 16 Vierling

Umrechnung (Zürcher Mass):

für «raue Frucht»: 1 Mütt = 83,4 Liter

für «glatte Frucht»: 1 Mütt = 82,8 Liter

Holzmasse

Holz wurde in Klaftern gemessen. Üblicherweise ein Längenmass (1 Klafter = 180,3 Zentimeter), wurde es hier als Volumenmass verwendet. Die Stirnseite eines Holzklafers mass 186,85 Zentimeter im Geviert. Je nach Tiefe beziehungsweise Scheiterlänge (2 1/2, 3 1/2, 3 oder 4 alte Fuss à 30,14 Zentimeter) ergaben sich Volumina zwischen 2,63 und 4,21 Kubikmetern.

1834 wurde in einem Konkordat zwischen zwölf Kantonen der Klafter Holz auf 3 Ster (= 3 Kubikmeter) festgesetzt.

Weinmasse

Es wurde unterschieden zwischen Flüssigkeiten «lauterer Sinne» und solchen «trüber Sinne» («sinnen» meint eichen). Die Umrechnung für klare und trübe Flüssigkeiten ist leicht unterschiedlich.

1 Saum = 1,5 Eimer

1 Eimer (lauter) = 4 Viertel = 30 Köpfe = 60 Landmass

1 Eimer (trüb) = 4 Viertel = 32 Köpfe = 64 Landmass

Umrechnung (Zürcher Mass):

«lautere Sinne»: 1 Saum = 165,054 Liter

«trübe Sinne»: 1 Saum = 176,057 Liter

Quellen: Hans Kläui und Otto Sigg: Geschichte der Gemeinde Zell, Winterthur 1983, S. 471 ff.; Paul Meier: Der Währungswirrwarr von der Helvetik bis zur Bundesverfassung, Bern 1951.

Anhang 3: Anmerkungen

Wo nicht anders angegeben, handelt es sich um Signaturen des Staatsarchivs des Kantons Zürich.

- 1 Bezeichnung für das Herrschafts- und Gesellschaftssystem des 18. Jahrhunderts, in Anlehnung an französische Verhältnisse.
- 2 Protokoll des Kleinen Rates vom 13. 3. 1798, B II 1059, S. 70.
- 3 Karl Dändliker: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1912, S. 155.
- 4 So Napoleon in einer Ansprache an die Schweizer Delegierten an der Consulta. Victor Monnier (Hg.): Bonaparte et la Suisse. Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation 1803, Genf 2002, S. 42. «Solche Ungleichheiten sind Mängel, welche die französische Republik in einer benachbarten Republik nicht dulden kann.»
- 5 Die Mediationsverfassung ist vollständig abgedruckt in Jakob Kaiser: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886.
- 6 Napoleon soll dem später mit der Erarbeitung der Kantonalverfassungen vom Typ «Stadtkanton» betrauten Kommissar Roederer einmal gesagt haben, eine Verfassung, die Erfolg haben solle, müsse «courte et obscure» sein (Jean Tulard: Napoléon ou le mythe du sauveur, Paris 1987, S. 117; vgl. auch Alfred Kölz: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte, Bern 1992, S. 151).
- 7 Zum Beispiel Protokoll des Kleinen Rates vom 9. 7. 1803, MM 1.2, S. 175.
- 8 Dändliker, S. 164.
- 9 Gottfried Guggenbühl: Bürgermeister Paul Usteri, Bd. 2, Aarau 1931, S. 5.
- 10 Protokoll des Kleinen Rates, Staatsarchiv Zürich, MM 1.1, S. 15 ff.
- 11 Gerold Meyer von Knonau (Hg.): Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883, S. 172.
- 12 Die Zitate sind nicht einzeln nachgewiesen worden, entstammen aber ausnahmslos den unter «Quellenlage» aufgeführten Protokollen und Akten.
- 13 Diese Wasserstrassen waren schon im Friedensbündnis von 1798 zwischen der Helvetischen Republik und Frankreich vorgesehen.
- 14 Rechnung der Salzverwaltung, RR II 114.
- 15 Vgl. zum Folgenden die Einleitung und zur helvetischen Schuldenlast Kapitel 3.
- 16 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 36 (Art. 1).
- 17 Ebd., S. 36 f. (Art. 2) und S. 38 (Art. 6). Im Fall Berns ging das Vermögen an die drei Nachfolgekantone Bern, Aargau und Waadt.
- 18 Ebd., S. 3–41 (Wiedergabe der «Verfassung des Cantons Zürich» und der «Bundes-Verfassung»).
- 19 Conrad von Muralt: Hans von Reinhard. Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz, Zürich 1838, S. 143–148; Johannes Dierauer: Müller-Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes, Sankt Gallen 1884, S. 201–204; Emil Brunner: Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813, Diss. phil. Zürich, Zürich 1908, S. 146 f.
- 20 Kollatur: Recht, den Pfarrer einzusetzen.
- 21 Abtretungsurkunde vom 3./17. 3. 1837, M 30, Nr. 175. Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Vollziehung des Art. 70 der aargauischen Staatsverfassung: Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aargauischen Kirchgemeinden, Bd. 2: Die Staatspfründen, Wohlen 1907, S. 105–107.
- 22 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 27–34.
- 23 MM 14.1, S. 4, 10. 3. 1803. Die Verwaltungskommission führte in der Übergangszeit nach Inkrafttreten der Mediationsverfassung bis zur Einsetzung des regulär gewählten Kleinen Rates die (Finanz-)Geschäfte der ehemaligen helvetischen Verwaltungskammer weiter (10. 3. 1803–30. 4. 1803).
- 24 R 27 (Allgemeines).
- 25 MM 14.1, S. 194–196 und 199 f., 9. 4. 1803.
- 26 MM 14.1, S. 115 f., 25. 3. 1803, und S. 181, 6. 4. 1803. Die Intervention bei d'Affry erfolgte gemäss Art. 2 und 9 der Übergangsbestimmungen (Gesetzessammlung Mediation, Bd. 1, S. 27 und 35).
- 27 MM 1.1, S. 37 f. und 42–44, 28. 4. 1803.
- 28 MM 1.1, S. 98 f., 9. 5. 1803, und S. 226–228, 24. 5. 1803. Vgl. Johannes Strickler: Actensammlung (siehe Anhang 4), Bd. IX, Bern 1903, S. 1283–1286 und 1384.
- 29 MM 1.1, S. 328–330, 11. 6. 1803.
- 30 Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Neuenburg 1931, S. 478; Hermann Lei: Weinfelden. Die Geschichte eines Thurgauer Dorfes, Weinfelden 1983, S. 94.
- 31 R 28.5 (Allgemeines), 22. 6. 1803, 9. 7. 1803, 10. 7. 1803 (inklusive beiliegende Inventare).
- 32 MM 1.2, S. 209–212, 16. 7. 1803. Hans Jakob Haffter (1764–1804) war zuvor Mitglied der thurgauischen Verwaltungskammer (vgl. Ernst Hafter: Geschichte der Haffter von Weinfelden, Zürich 1944, Stammtafel 5, Nr. 113). Nach Haffters Tod am 7. 2. 1804 wurde Heinrich Bornhauser zum Verwalter gewählt (vgl. Johann Jakob Walli: Geschichte der Herrschaft und des Fleckens Weinfelden, Weinfelden 1910, S. 372 f.).
- 33 Johann Paul Zwicky: Von Orelli, in: Schweizerisches Geschlechterbuch, Bd. 9, Zürich 1953, S. 163–306, hier S. 241. Der Familienname «Orell» heisst heute amtlich «von Orelli».
- 34 M 30, Nr. 1a, 2. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, S. 144.
- 35 Wortlaut bei Paul Aebi: Die Geschichte der Politischen Gemeinde Sennwald, Buchs SG 1964, S. 49 f.
- 36 Jakob Kaiser: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886, S. 134.
- 37 Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, S. 147–150. Vgl. L 42.1 und L 48.1.
- 38 Vgl. zum Hintergrund die Einleitung.
- 39 Vgl. dazu Kapitel 8.
- 40 Strickler, Aktensammlung (siehe Anhang 4), Bd. 9, S. 1365.
- 41 Ebd., S. 1381.
- 42 R 8, 10. und 13. 5. 1803.
- 43 24. 5. 1803, MM 1.1, S. 213.
- 44 Gemäss «Vor- und Hinterschlagsrechnung» in R 148.1, dabei werden nur die effektiven Ausgaben berücksichtigt. Vgl. die eigentliche Staatsrechnung in RR II 122.
- 45 Die Pfarrstelle in Weisslingen wurde von 1519 bis 1837 von der adligen Familie von Breitenlanden besetzt (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Neuenburg 1934, Stichwort Weisslingen). Vgl. zu Pfarrer Meyer MM 1.3, S. 277, RR I 1.3, S. 207.
- 46 Zürcher Forderungen: R 8, Weisung der Finanzkommission vom 25. 6. 1803, R 13a «Rechnung über die rückständigen Anforderungen von Gemeinden und Particularen an den Staat», Protokolle, RR I 1.1, S. 171, MM 1.2, S. 117.
- 47 Gemäss Wilhelm Oechslis, Quellenbuch (siehe Anhang 4), S. 632.
- 48 Kaiser, Abschiede (siehe Anhang 4), S. 795.
- 49 R 8, «Bemerkungen» der Liquidationskommission, 4. 10. 1803, S. 18.
- 50 Reaktion der Liquidationskommission: R 8, «Bemerkungen» der Liquidationskommission vom 4. 10. 1803 und R 13a, Tabelle der Liquidationskommission zu den Zürcher Forderungen.
- 51 RR I 1.3, S. 103.
- 52 Zürcher Kommentar zur Tabelle der Liquidationskommission: RR I 1.3, 30. 11. 1803 und 10. 12. 1803.
- 53 Vgl. Rudolf Gerber: Johann Rudolf Sulzer 1749–1828. Biographische Untersuchung zur Entstehung der Mediationsverfassung, Bern 1972. Zum Einzug Stapfers in die Liquidationskommission siehe MM 1.2, S. 367.
- 54 R 61 (1), Schuldtitel-Etat, Brunner, S. 141 ff.
- 55 Vgl. R 13 a, definitive Tabelle für den Kanton Zürich, Kommentar der Finanzkommission RR I 1.6, S. 147, Endbeschluss und Schlussbericht der Liquidationskommission in Kaiser, Abschiede (siehe Anhang 4), S. 753 ff., 798 ff.

- 56 Kaiser, Abschiede (siehe Anhang 4), S. 800.
- 57 Vgl. zum Hintergrund die Einleitung.
- 58 L 23.1, Nr. 12.
- 59 K II, 181, Bevölkerungserhebung um 1800, Distrikte Winterthur und Andelfingen (für Dinhard).
- 60 L 23.1, Nr. 19a, vgl. Ratsprotokoll MM 1.1, S. 77.
- 61 L 23.1, Nr. 19a, Beilage. «[...] eine Verminderung von Truppen und vor allem von Pferden in unserem Kanton, der sehr viel belasteter ist als die angrenzenden Kantone, welche es viel weniger sind [...]»
- 62 RR I 1.2, S. 73.
- 63 RR I 1.1, S. 15/L 94.1, Nr. 1. Zahlen zu den Aufwendungen für die französischen Truppen werden auch in Kapitel 3 genannt. Die Stadt Winterthur hat die gesamten durch die französischen Truppen verursachten Schäden (inklusive Plünderungen) auf unvorstellbare 562'000 Gulden geschätzt. Dies entsprach zirka einem Drittel des Katasterwerts aller Gebäude und Grundstücke der Stadt, der 1801 auf 1,7 Millionen Gulden angesetzt wurde. Vgl. Meinrad Suter: Winterthur im Umbruch, Winterthur 1998, S. 24.
- 64 L 23.1, Nr. 23, siehe auch Transkription.
- 65 Siehe auch Kapitel 20.
- 66 RR I 1.4, S. 84, 121, 145, 174.
- 67 Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1893/94, S. 34, Anm. 1.
- 68 Siehe dazu und zum Folgenden die Einleitung und insbesondere: Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1769–1841, hg. von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883, S. 157–164, S. 228–230; G. Guggenbühl: Bürgermeister Paul Usteri 1768–1831, Bd. 2, Aarau 1931, S. 3–12.
- 69 Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1769–1841, hg. von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883, S. 158.
- 70 Friedrich Vogel: Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845, S. 610.
- 71 Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1769–1841, hg. von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883, S. 160 f.
- 72 Die Wahlresultate finden sich im Protokoll des Grossen Rates 1803/04, MM 24.1.
- 73 Friedrich Vogel: Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845, S. 611.
- 74 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 7 f.
- 75 G. Guggenbühl: Bürgermeister Paul Usteri 1768–1831, Bd. 2, Aarau 1931, S. 12.
- 76 Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1769–1841, hg. von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883, S. 162, 229.
- 77 Protokoll des Grossen Rats, MM 24.1, S. 213, 223 f.
- 78 Protokoll des Kleinen Rats, MM 1.1, Juni 1803; Protokoll der Organisationskommission, MM 14.2, S. 77–85; Akten der Organisationskommission, K III 256.1 (Nr. 56).
- 79 Vgl. Kapitel 7.
- 80 Gesetzessammlung Mediation, Bd. 1, S. 496 f. Beschluss betr. die hinkönftige Bekanntmachungsart obrigkeitlicher Proclamationen und Verordnungen; Protokoll des Kleinen Rats, MM 1.1, S. 295–297; MM 1.3, S. 224 f.; MM 1.4, S. 271 f. Vgl. in Kapitel 17 die Warnung vor der Auswanderung, die von der Kanzel verlesen wurde.
- 81 Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen. Erster Band, Zürich 1804.
- 82 Vgl. das abgebildete Budget für das Jahr 1804, R 147.1. Dazu auch Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 2, Sankt Gallen und Bern, 1846, S. 267 ff.
- 83 Protokoll der Organisationskommission vom 19. 5. 1803, MM 14.2, S. 50 ff. Dazu Auszug und Transkription in Anhang 1.
- 84 Paul Rütsche: Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik, Zürich 1900; vgl. auch Einleitung und Kapitel 3.
- 85 Siehe Mediationsverfassung, Abschnitte über die Stimm- und Wahlfähigkeit der Zünfter und Bürger, Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 6 ff. Vgl. die Besoldung der Kleinen Räte etc. weiter unten.
- 86 Dazu Bernhard Wehrli: Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. iur. Zürich, Aarau 1943, S. 29 ff.; Erich Kägi: Der Finanzhaushalt des Kantons Zürich in der Regenerationszeit, Zürich 1954, S. 30 ff.
- 87 Siehe Eids-Pflichten und Amts-Ordnung für einen Herren Obmann des Obmann-Amtes, 1708, B III 103a, S. 55 ff. Vgl. zu den Zahlenangaben die Anmerkung 91. Der «Obmann gemeiner Klöster» als oberster Verwalter aller säkularisierten Klöster war einer der höchsten Beamten des zürcherischen Stadtstaates und stand rangmässig unmittelbar nach den beiden Bürgermeistern und Säckelmeistern. Siehe dazu Eugen Schreier: Das Obmannamt und seine Geschichte, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 428 vom 13. 2. 1959.
- 88 Vgl. zum Folgenden auch die Einleitung und Kapitel 3. Besoldungsrückstände machten einen beträchtlichen Teil der «helvetischen Nationalschuld» aus.
- 89 Sitzung vom 21. 5. 1803, MM 1.1, S. 205.
- 90 Etat der Besoldungen der öffentlichen Beamten des Cantons Zürich vom 2. Juni 1803, in: Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 97 ff.
- 91 Einige Angaben zu Massen, Währung und Kaufkraft (siehe auch Anhang 2): 1 Mütt Kernen = 82,8 Liter; 1 Malter = 4 Mütt; 1 Eimer Wein = 109,5 Liter; 1 Franken (alter Schweizer Franken) = 10 Batzen = 100 Rappen; 1 Pfund (lb) = 20 Schilling (ß, s) = 240 Pfennig (d) = 0,8 alte Schweizer Franken; 25 Schilling = 1 alter Schweizer Franken; 1 Schilling = 12 Pfennig = 0,04 alte Schweizer Franken; 1 Pfennig = 0,0033 alte Schweizer Franken. Ein Handwerksmeister verdiente in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts pro Tag durchschnittlich 24–26 Schilling, Maurerpoliere bis 26 Schilling, Zimmerleute und Maurer 16 Schilling. Ein Pfund Weissbrot kostete damals 2–4 Schilling, 1 Mass Wein (1,5 Liter) 6 Schilling, 1 Mütt Kernen (Korn) 12 Pfund, ein Paar Schuhe 1 1/2–2 Pfund, 1000 Dachziegel 30 Pfund.
- 92 Gesetzliche Verordnung betreffend die Gerichts-Gebühren vom 15. Dezember 1803, Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 179 ff.
- 93 MM 1.1, S. 353.
- 94 Vgl. die Karte in der Einleitung.
- 95 Vgl. Mediationsverfassung und vor allem die Gesetze betreffend die Organisation der Vollziehungs-Beamten in den Bezirken und Gemeinden des Cantons Zürich sowie das Gesetz betreffend die Friedensrichter und die Zunftgerichte in der Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), S. 6 ff., 75 ff. und 54 ff.
- 96 Die folgenden Zitate entstammen, wo nicht anders vermerkt, diesem Missivenprotokoll, B VII 102.41.
- 97 Vgl. zu den «Parteien» im Jahr 1803 die Einleitung und Kapitel 5.
- 98 Aufgaben der Gemeinderäte: Gesetz, betreffend die Organisation der Gemeinderäte, Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), S. 49.
- 99 MM 1.2, S. 79 f.
- 100 Ebd., S. 132.
- 101 K III 267.1, Nr. 28.
- 102 MM 1.2, S. 80.
- 103 Siehe Abbildung.
- 104 Vgl. Einleitung. Die Zehnerkommission der Consulta, welche die Verfassung am 19. 2. 1803 von Napoleon unterzeichnet entgegengenommen hatte, setzte danach die eigenen Unterschriften darunter.
- 105 Vgl. dazu Kapitel 18.
- 106 MM 1.3, 6. 9. 1803.
- 107 Vgl. für den historischen Hintergrund die Einleitung.
- 108 Heinrich Heidegger: Über das Eigenthum der Municipalität Zürich, Zürich 1798.
- 109 Strickler, Actensammlung (siehe Anhang 4), Bd. 4, S. 66: Gesetz über die Ausscheidung von National- und Gemeindegütern.

- 110 Johann Jakob Lavater: Memorial der Gemeindsverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung betreffend die Sönderung des Zürcherischen Stadtguts vom Staatsgut der helvetischen Republik, Zürich 1801.
- 111 Vgl. Kapitel 3.
- 112 M 30, Nr. 1a 1.
- 113 Friedrich Vogel: Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845, S. 207.
- 114 RR 1.3, 20. 9. 1803.
- 115 RR 1.3, 13. 10. 1803.
- 116 Heinrich Heidegger: Über das Eigenthum der Munizipalität Zürich, Zürich 1798, S. XXII.
- 117 RR 1.5, 17. 1. 1804.
- 118 M 30, Nr. 1a 4. «*Abchurung*» meint Güterauscheidung.
- 119 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 272. Vgl. zur (Neu-)Definition des kleinen Zehnten die abgebildete S. 261 desselben Werks. Das helvetische Gesetz findet sich in Strickler, Aktensammlung (siehe Anhang 4), Bd. 3, S. 430 ff.
- 120 Vgl. dazu auch die Einleitung. Das grundlegende Werk zur Zehntablösung bleibt Rudolf Böppli: Die Zehntenablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich, Diss. oec. Zürich 1914.
- 121 Einwohnergemeinde der Helvetik, vgl. Kapitel 7.
- 122 Grosser trockener Zehnten: Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 261 ff. (vgl. Abbildung); nasser Zehnten: ebd., S. 269 ff.; Loskauf der Grundzins: ebd., S. 273 ff.
- 123 Ebd., S. 14.
- 124 Vgl. Einleitung.
- 125 III AAF 1 53 und 54.
- 126 Nicola Behrens: Zürich in der Helvetik, Zürich 1998, S. 233.
- 127 MM 1.1, S. 314–316, 9. 6. 1803.
- 128 Anton Largiadèr: Die Entwicklung des Zürcher Siegels, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1942, Zürich 1941, S. 14.
- 129 MM 1.1, S. 369, 18. 6. 1803, RR I 1.1, S. 149, 23. 6. 1803, siehe auch die Abbildung in Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1996, S. 47.
- 130 L 62.1, Nr. 9, erster Legationsbericht aus Freiburg.
- 131 MM 1.4, S. 322, 17. 12. 1803.
- 132 Blauer Katalog, Nr. 191, S. 1084. Das Aktenstück selber liess sich nicht finden.
- 133 MM 1.1, 24. 5. 1803.
- 134 Vgl. Kapitel 8.
- 135 Robert Dünki: Stadtarchiv Zürich, Gutachten vom Mai 2002.
- 136 Johann Kaspar Hirzel-Lochmann (1756–1841) zum Bockhof in Stadelhofen, Sohn des Säckelmeisters Salomon Hirzel, 1778 Landschreiber zu Altstetten und 1786 Amtmann zu Winterthur, 1788–1791 forstwirtschaftliche Studien in Freiburg im Breisgau, 1791 Sekretär der Waldungskommission in Zürich, 1795 Oberforstinspektor, 1803 in den Grossen Rat gewählt und als Forstinspektor zum Leiter der kantonalen Forstverwaltung ernannt. Weisz, Staatliche Forstverwaltung, Anm. 1, S. 355.
- 137 Heinrich Hotz-Nievergelt (1768–1813), Winkelhalden, Oberrieden, Quartierhauptmann, Sohn des Fraumünsteramts-Forstmeisters Rudolf Hotz-Wunderli, der ihn mit den Grundsätzen der praktischen Forstwirtschaft bekannt machte; studierte forstwirtschaftliche Literatur und erhielt Unterricht im Feldmessen bei Schanzherrn Ingenieur Feer. Weisz, Staatliche Forstverwaltung, Anm. 2, S. 355.
- 138 Gottlieb von Greyerz (1778–1855), aus altem stadtbäuerlichem Geschlecht, hervorragender Forstmann in bayrischen Diensten, später in Bümpliz wohnhaft. Vgl. Weisz, Bekämpfung des Borkenkäfers, S. 9, und Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Neuenburg 1926, S. 742.
- 139 Siehe dazu die Ausführungen des Laufenburger Forstmanns Zähringer und des zürcherischen Oberforstinspektors Hirzel, welche den damaligen Wissensstand wiedergeben, in Weisz, Bekämpfung des Borkenkäfers, S. 3 ff.
- 140 Zu den Ereignissen der Zeitgeschichte siehe Einleitung, Kapitel 4 und 16.
- 141 Siehe dazu Zürcher Forstgeschichte, S. 40 ff.
- 142 K III 488.1.
- 143 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), S. 449. Vgl. die Abbildung mit einer «*Original-Verordnung*» und den Auszug als Transkription in Anhang 1.
- 144 Gedrucktes Mandat vom 27. 12. 1804, Druckschriftensammlung, III AAB 1.17, Nr. 27.
- 145 Dieses Zitat wie auch die folgenden zum Brand von Irgenhausen stammen aus: Predigt nach dem unglücklichen, durch einen Blitzstrahl entstandenen, Brand zu Irgenhausen. Gehalten Sonntags den 14. Augstmonat 1803 von J. J. Escher, Pfarr-Vicar zu Pfäffikon. Gedruckt zum Besten der Brandbeschädigten. Zweyte Auflage, im Verlage der Hülffsgesellschaft 1803, S. 4 f., 20–22.
- 146 Zum Gutenswiler Brand vgl. unter anderem Walter Gräff: Der Brand von Gutenswil, in: Neujahrsblatt der Gemeinde Volketswil 1969, S. 51–53; Willi Fischer: Das Feuerlöschwesen in alter Zeit, in: Neujahrsblatt der Gemeinde Volketswil 1971, S. 22–35; ders.: Hilfe nach dem Gutenswiler Dorfbrand 1803, in: Volketswil, eine jährliche Dokumentation, Jg. 22, 1983, S. 4–13. Die darin enthaltenen Schilderungen des Brandherganges basieren alle auf einem ausführlichen Bericht (samt Stich) im Neujahrsblatt 1804 der Zürcherischen Hülffsgesellschaft.
- 147 Die folgenden Zitate stammen, wo nichts anderes angegeben ist, alle aus den Akten K III 395.1.
- 148 Die Inschrift (wie auch weitere aus Gutenswil, die auf den Brand von 1803 hindeuten) ist in Text und zum Teil in Bild wiedergegeben in Peter Surbeck: Die Inschriften an Bauernhäusern im Bezirk Uster, Uster 1999, S. 103 f.
- 149 Surbeck, S. 99.
- 150 Protokoll des Kleinen Rates, MM 1.3, 3. 11. 1803.
- 151 Protokoll des Kleinen Rates, MM 1.6, 27. 3. 1804.
- 152 Surbeck, S. 99–105. Zum gemeinsamen Haus der drei Almosengenössigen vgl. Fischer, Hilfe, S. 10.
- 153 Vgl. Fischer, Feuerlöschwesen, S. 25, 34.
- 154 Die Überschwemmungen der Thur führten im Laufe der Jahrhunderte immer wieder zu Problemen. Bereits aus dem Jahr 1292 ist bekannt, dass der Vormarsch von Truppen des Bischofs von Konstanz Richtung Winterthur verzögert wurde, weil die Thur Hochwasser führte. In der Folge wird aus allen Jahrhunderten von den Folgen von Überschwemmungen und Änderungen des Flussbetts berichtet. Vgl. dazu Emil Stauber: Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Altikon an der Thur, Altikon 1927, S. 181–188.
- 155 Brief von Pfarrer Heiz in K III 395.1, Nr. 10.
- 156 Gutachten mit der detaillierten Schilderung der bisherigen Geschichte in V III 235.1 (alte Nr. 11 aus dem K-III-Bestand). Darin zu finden sind auch die nachfolgenden Zitate.
- 157 Vgl. Einleitung.
- 158 Vgl. Einleitung.
- 159 Die nachfolgenden Angaben basieren, wo nichts anderes angegeben ist, alle auf den Akten in V III 235.1, Nr. 12 ff., und auf den Protokollen des Kleinen Rates in MM 1.2 und MM 1.3.
- 160 Kompromissvorschlag in V III 235.1, Nr. 23.
- 161 V III 235.1, Nr. 49.
- 162 V III 235.1, Nr. 50.
- 163 V III 235.1, Nr. 73.
- 164 V III 235.1, Nr. 74.
- 165 Stauber, Altikon, S. 185 f.
- 166 Vgl. dazu auch H. Brühwiler: Die staatlichen Gewässerkorrekturen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts im Kanton Zürich, Zürich 1990.
- 167 Heinrich Syz (1749–1816), Bürger von Weisslingen, Heirat 1799, kinderlos, in den Quellen als (Alt-)Säckelmeister, (Alt-)Lieutenant, Unteragent bezeichnet. Gemäss helvetischem Kataster betrug allein der Wert seiner Liegenschaften 5490 Franken (K I 243, Blatt 186 f.). Zum Vergleich: die Liegenschaften des ebenfalls wohlhabenden Schmieds Heinrich Frei und seines Vaters waren zusammen 3810 Franken wert. Auch Heinrich Frei betrieb sicherlich neben der Schmiedewerkstätte noch etwas Landwirtschaft. Vgl. zu den Verhältnissen im Landhandwerk auch Bernhard Schneider (Hg.): Weisslingen. Die Gemeinde im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1993.

- 168 Bericht von Bezirksstatthalter Schwerzenbach vom 10. 6. 1803, K III 381.1, Nr. 6.
- 169 Ebd.
- 170 Helvetisches Gesetz Aufhebung der Zünfte und Innungen, in: Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte, 2. Heft, 1798, S. 32. Ausführungserlasse dazu in Strickler, Actensammlung, Bd. 2, S. 224–226, 6. 6. 1798, und Bd. 3, S. 705, 3. 12. 1798.
- 171 «Petition» von Syz vom 18. 7. 1803, K III 381.1, Nr. 9.
- 172 Ebd.
- 173 Vgl. zum Fall Syz die Berichte des Bezirksstatthalters und seine Petition, alle in K III 381.1. Zudem Protokoll des Bezirksgerichts Uster, B VII 103.1, S. 22.
- 174 Protokoll der Kommission des Innern, NN 1.1, S. 60, 21. 7. 1803.
- 175 Der Vergleich: B VII 103.6 (siehe Quelle zu diesem Kapitel in Anhang 1).
- 176 Kantonsgeschichte, Bd. 3, S. 74.
- 177 Petitionen in K III 381.1–2, diejenige der Schmiedemeister von Bülach in K III 381.2, Nr. 44.
- 178 Vorarbeiten zum Gesetz in K III 381.1 und das Protokoll der Kommission in NN 1.1. Zitat aus der Weisung an den Grossen Rat vom 16. 5. 1803, MM 1.1, S. 212. Abstimmungsresultat: Protokoll Grosser Rat, 28. 5. 1804, MM 24.1, S. 328. Nicht 93 gegen 60, wie Brunner S. 189 schreibt! Bewertungen des Gesetzes und Material zu seiner Anwendung finden sich bei Emil Brunner: Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, Zürich 1908, S. 187–192, und Ernst Strobel: Die Handwerkerpolitik Zürichs von der Helvetik bis zur liberalen Ära, Basel 1926. Für das Gesetz selbst siehe Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 2, 27 ff.
- 179 Undatierte Petition, am 13. 10. 1803 an die Kommission des Innern übergeben, K III 381.1, Nr. 18.
- 180 K III 381.1, Nr. 43.
- 181 Protokoll der Kommission des Grossen Rates, MM 25.1, S. 168.
- 182 Kommission des Innern, NN 1.1, S. 347.
- 183 Art. 16 des Gesetzes über die Handwerkspolizey, Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 2, S. 32.
- 184 Zu den im Rat vertretenen «Parteien» vgl. Einleitung.
- 185 MM 1.2, 23. 6. 1803.
- 186 160'000 alte Franken, vgl. Anhang 2.
- 187 B VII 105.1, 18. 6. 1803. Das Gesuch selbst fehlt. «Nachlassstundung» meint einen rechtlich abgesicherten Verzicht der Gläubiger auf die sofortige Geltendmachung ihrer Forderung. Mit dem Nachlassverfahren soll ein sofortiger Konkurs verhindert werden.
- 188 MM 1.2, 23. 6. 1803.
- 189 Siehe dazu vor allem Hans Conrad Peyer: Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968.
- 190 B VII 105.1, 14. 7. 1803.
- 191 MM 1.2, 16. 7. 1803.
- 192 B VII 105.1, 17. 8. 1803.
- 193 YY 7.2, 24. 1. 1804.
- 194 MM 1.3, 8. 10. 1803.
- 195 MM 1.3, 13. 10. 1803.
- 196 B VII 105.25, 29. 11. 1803.
- 197 Alfred Farner: Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim und Umgebung, Zürich 1911, S. 221.
- 198 A 144.6 (Obervogtei Stammheim 1773–1797), Nr. 58.
- 199 1 Klafter Holz variierte im Kanton Zürich zwischen 2,36 und 3,68 Kubikmetern, vgl. Anhang 2.
- 200 A 144.6, Nr. 60. Vgl. Farner, Geschichte, S. 321–323. 1 Jucharte Wald = 36,3 Aren.
- 201 B IX 88 (Ökonomische Tabellen), Oberstammheim.
- 202 K I 217 (Helvetischer Kataster Stammheim, 2. Band), Blatt 213 f.
- 203 A 144.6, Nr. 60.
- 204 B XI Stammheim 56, S. 441 f.; die beiden Käufer sind als «Beck» und als «Tischmacher» bezeichnet.
- 205 B XI Stammheim 56, S. 479 f.
- 206 K III 218.1, Nr. 12a, 15. 7. 1803.
- 207 MM 1.2, S. 264 f., 25. 7. 1803.
- 208 K III 218.1, Nr. 12b, 15. 8. 1803.
- 209 MM 1.3, S. 50, 6. 9. 1803.
- 210 K III 218.1, Nr. 19, 14. 9. 1803; MM 1.3, S. 108, 19. 9. 1803.
- 211 W I 25.1 (Sammlung Keller-Hörni), Farner 1, Blatt 316; E III 117.5, S. 140, 150, 165, 183, 209, 228, 239, 517 usw.; K III 218.1, Nr. 12a, 15. 7. 1803, und Nr. 12b, 15. 8. 1803.
- 212 E III 117.5, S. 531.
- 213 B XI Stammheim 56, S. 517 f., 28. 4. 1804.
- 214 RR I 345a, S. 36. B XI Stammheim 106 (Hofbeschreibung 1817, Bd. 1), S. 222. Baujahr 1804 des Hauses Keller nach Farner, Geschichte, S. 410.
- 215 Zürcher Denkmalpflege, 9. Bericht 1977/78, I. Teil (Kanton Zürich, Stadt Winterthur und Stadt Zürich, staatseigene Objekte), Zürich 1982, S. 122–124.
- 216 Hans Weber: Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Diss. phil. Zürich, Zürich 1971, S. 239–254.
- 217 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 423.
- 218 MM 1.2, S. 203 f., 14. 7. 1803; Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 2, S. 32–38.
- 219 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 2, S. 174–177.
- 220 Vgl. zum Wirken von Heinrich Frick auch die Kapitel 7 und 18.
- 221 MM 1.1, S. 87 f., 7. 5. 1803; K III 338.1, Nr. 2 f., 2. 5. und 7. 5. 1803.
- 222 MM 1.1, S. 163–165, 18. 5. 1803. Armensäckel: Armengut der Gemeinde.
- 223 Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeyverordnungen des Kantons Basel, welche seit Anfangs 1803 bis zu Ende 1805 gegeben und publicirt worden. Erster Band, Basel 1806, S. 42–44.
- 224 Ralph Beaver Strassburger, William John Hinke (editors): Pennsylvania German Pioneers, 3 volumes, Norristown PA 1934 (Reprint Camden ME 1992), Bd. 3, S. 124 f. («Traveller», 22. 6. 1803) und S. 132–135 («Commerce», 9. 10. 1803). Die typischen Baselbieter Familiennamen Buser, Gass, Gerster, Gysin, Madörin, Mangold, Regenass, Rudin, Salathe, Thommen etc. verraten die Herkunft der beiden Reisegruppen.
- 225 L 31, Fasz. 1, Nr. 1, 20. 8. 1803, mit Beilage B, 25. 7. 1803, und den Beilagen A und C, 19. 8. 1803.
- 226 MM 1.2, S. 403 f., 22. 8. 1803.
- 227 MM 1.2, S. 436–439, 30. 8. 1803. Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 430–433. Ein Brouillon zur Publikation mit vielen verworfenen Formulierungen ist erhalten (K III 338.1, Nr. 21).
- 228 K III 338.1, Nr. 22, 26. 9. 1803, samt Beilage, 22. 9. 1803.
- 229 MM 1.3, S. 128–131, 27. 9. 1803, S. 142 f., 29. 9. 1803.
- 230 Walter P. Schmid: Der junge Alfred Escher. Sein Herkommen und seine Welt, Zürich 1988, S. 21–25. Hans Kaspar Escher war der Grossvater des einflussreichen Politikers Alfred Escher.
- 231 Karl Stumpp: Die Auswanderung aus Deutschland nach Russland in den Jahren 1763 bis 1862, [Stuttgart] 1991. S. 935–939 ist eine Liste von Zürichthal wiedergegeben.
- 232 Akten des Kleinen Rates, M 1.1, Nr. 1.
- 233 M 1.1, Nr. 2 f.
- 234 Akten des Kleinen Rates, M 1.1, Nr. 3.
- 235 M 1.1, Nr. 5.
- 236 Graf Jean Rapp (1772–1821), französischer General und Adjutant Napoleons, hatte im Herbst 1802 die Proklamation Napoleons in die Schweiz gebracht, mit der er sich als «Vermittler» in die schweizerischen Auseinandersetzungen einschaltete und damit das Ende des helvetischen Einheitsstaates auslöste, vgl. Einleitung. Die Ankündigung Napoleons findet sich in Strickler, Aktensammlung (siehe Anhang 4), Bd. 8, S. 1439.
- 237 Protokoll des Kleinen Rates vom 5. 7. 1803, MM 1.2, S. 146 f.
- 238 Akten des Kleinen Rates 1803, M 1.1, Nr. 8–15.
- 239 Protokoll des Kleinen Rates vom 27. 7. 1803, MM 1.2, S. 228 ff.
- 240 Die Bezeichnung entstammt dem Protokoll des Obergerichts vom 30. 8. 1803, YY 7.1, S. 273.
- 241 Gemeint sind die Stadtkantone und die in der Mediation neu entstandenen Kantone im Gegensatz zu den Landsgemeindekantonen.

- 242 Protokoll des Obergerichts vom 3. 9. 1803, YY 7.1, S. 295 ff.
- 243 Akten des Kleinen Rates, M 1.1, Nr. 9.
- 244 Die Kopie liegt bei den Akten des Kleinen Rates in M 1.1, Nr. 6. Vgl. dazu die Reproduktion und Transkription in Anhang 1.
- 245 Protokoll des Bezirksgerichts Horgen in Polizei- und Kriminalsachen vom 9. 8. 1803, B VII 102.20, S. 10 ff.
- 246 Protokoll des Bezirksgerichts Horgen vom 17. 8. 1803, ebd., S. 24 ff.
- 247 Protokoll des Obergerichts vom 27. 8. 1803, YY 7.1, S. 269. Vgl. dazu den Eintrag im Gefangenenverzeichnis PP 60.1, Nr. 579 vom 25. 8. 1803, als Illustration in diesem Kapitel reproduziert.
- 248 Protokoll des Obergerichts vom 3. 9. 1803, YY 7.1, S. 295 ff.
- 249 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 42 ff.
- 250 Protokoll des Kleinen Rates vom 3. 9. 1803, MM 1.3, S. 13 ff.
- 251 Vgl. Kapitel 9.
- 252 Johannes Strickler: Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1882, S. 328.
- 253 K III 507.1–2, Nr. 15.
- 254 Zur Geschichte der Spinnerei Brändlin siehe Eugen Halter: 150 Jahre Spinnerei Braendlin, Rapperswil 1962.
- 255 Siehe dazu das Standardwerk von Rudolf Braun: Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800, Diss. Zürich 1960.
- 256 Vgl. dazu die Einleitung und Kapitel 4.
- 257 K II 181.6.
- 258 MM 1.3, 15. 10. 1803.
- 259 K III 507.1, Nr. 17.
- 260 K III 507.1, Nr. 18.
- 261 MM 1.3, 1. 11. 1803.
- 262 K III 507.1, Nr. 20.
- 263 Brunner, Mediationszeit, S. 213.
- 264 Zur Situation in der Textilindustrie während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts siehe zum Beispiel Reto Jäger et al.: Baumwollgarn als Schicksalsfaden. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) 1750–1920, Zürich 1986; Rudolf Braun: Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) unter Einwirkung der Maschinen- und Fabrikwesens im 19. und 20. Jahrhundert, Erlenbach-Zürich 1965.
- 265 Protokoll des Kleinen Rates vom 25. 4. 1803, MM 1.1, S. 7.
- 266 Vgl. zum Zuchthaus und zur Versorgung die folgenden Werke: Maria Crespo: Verwalten und Erziehen. Die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637–1837, Zürich 2001; Claudia Curti: Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert, Zürich 1988; Jürg Zwicky: Das Gefängniswesen zur Zeit der Helvetik, Zürich 1982. Lesenswert ist der kurze Eintrag bei Friedrich Vogel, Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1845, S. 844 f. Die Zuchthausordnung von 1775 (B III 110c) ist abgedruckt bei Zwicky im Anhang, Zitat S. 117.
- 267 K III 548.1, Nr. 8 und 9. Der Bericht der Verwandten ist als Quelle zu diesem Kapitel in Anhang 1 wiedergegeben.
- 268 K III 548.1, Nr. 8, Beilage: Bericht der Verwandten vom 14. 5. 1803, daraus auch die folgenden Zitate.
- 269 Ebd., Schreiben des Distriktskommissärs Füssli.
- 270 Eintritt ins Zuchthaus: Nr. 517 in der Gefangenenkontrolle, PP 60.1.
- 271 K III 548.1, Nr. 9.
- 272 Gefangenenkontrolle, PP 60.1, und Zuchthausrechnung, RR II 141, Jahr 1803 (unter «Tischgelder von Gefangenen»).
- 273 Erst nach der liberalen Verfassung von 1831 wird die Zuchthausversorgung abgeschafft, «als mit dem Geiste der Verfassung unverträglich, dem Rechte zuwider und der Freyheit des Einzelnen gefährlich». Gesetz über die Strafrechtspflege vom 10. 6. 1831, § 84, in: Offizielle Sammlung der Gesetze des Eidg. Standes Zürich, Zürich 1831, S. 200.
- 274 Gesetzessammlung Mediation, Bd. 1, S. 419.
- 275 Protokoll des Kleinen Rates, 18. 6. 1803, MM 1.1, S. 364–366. Als Vergleich zu den vierzig Rappen «Tischgeld»: das Gehalt des Zuchthausverwalters betrug 960 Franken im Jahr.
- 276 Gesetz über eine Bevogtigungs-Ordnung für den Canton Zürich vom 22. 12. 1803, Gesetzessammlung Mediation, S. 204–233 (§ 7).
- 277 Zur Situation im Zuchthaus vgl. die Angaben bei Zwicky und Curti (siehe Anm. 266) sowie die Ausführungen der Zuchthauskommission vom 30. 7. 1803, K III 548.1, Nr. 15. Siehe auch Kapitel 4.
- 278 Gefangenenkontrolle, PP 60.1. Vgl. zur flottanten Bevölkerung der «Bettler und Vaganten» auch das folgende Kapitel.
- 279 K III 548.1, Nr. 15. Eine Eingabe der Zuchthausgeistlichen an den Kleinen Rat, in der sie auf die Missstände im Zuchthaus aufmerksam machten, ist leider verloren (Protokoll des Kleinen Rates vom 14. 5. 1803, MM 1.1, S. 125).
- 280 K III 548.1, Nr. 15; die folgenden Zitate ebd.
- 281 Gefangenenkontrolle, PP 60.1, und Bürgerbücher der Stadt Zürich (letzter Eintrag in Hofmeister: Verzeichnis der Stadtbürgerschaft in Zürich auf das Jahr 1827, Zürich 1828). Vgl. auch Karl Stumpp: Die Auswanderung aus Deutschland nach Russland in den Jahren 1763 bis 1862, o. O. 1991, S. 294 wird Georg Hartmann für das Jahr 1816 und die Kolonie «Zürchthal» auf der Krim erwähnt.
- 282 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 1, S. 443 f.
- 283 Sammlung der Bürgerlichen- und Policey-Gesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 6, Zürich 1793, S. 105; Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Bd. 2, S. 105.
- 284 K III 512.4, Nr. 56; Obergerichtsprotokoll, YY 7.2, S. 342 f.; Ratsprotokoll, MM 1.8, S. 307–309; Polizeimissiven, PP 2.1, S. 80–87.
- 285 K III 512.4, Nr. 38i.
- 286 Ratsprotokoll, MM 1.3, S. 145–147; Akten K III 512.4, Nr. 49; Polizeimissiven PP 2.1, S. 67–69.
- 287 Ratsprotokoll 1803, MM 1.1, S. 400 f.; MM 1.2, S. 24–26, S. 67 f., 110.
- 288 Ratsprotokoll, MM 1.3, S. 158–166; Polizeiprotokoll, PP 24.1, 10. 10. 1803; Statthaltermisiven, B VII 102.41, S. 93, 95 f.; Statthaltermisiven, B VII 104.21, S. 49.
- 289 Polizeiprotokoll, PP 31.1, 6. 4. 1831; Rechenschafts-Bericht des Regierungsrates 1914, Winterthur 1915, S. 29–31; Akten P 181.3 (2), Kriegsmassnahmen 1914.
- 290 Vgl. Kapitel 7.
- 291 Vgl. die Quelle in Anhang 1.
- 292 Alice Denzler: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft, Zürich 1925, S. 79, Anm. 29, S. 39 f.
- 293 Katalog 182, S. 275–277.
- 294 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Zürcherischen Kantonsrat 1917, Winterthur 1918, S. 60–63.
- 295 Johann Heinrich Pestalozzi: Über Gesetzgebung und Kindermord, Frankfurt und Leipzig 1783, S. 253–255.
- 296 L 58.1, Nr. 6 und 7, Schreiben vom 2. und 4. 7. 1803. Siehe auch MM 1.2, S. 136.
- 297 Ernst Bingisser: Die Französische Revolution, die Helvetik und Einsiedeln, in: Einsiedeln im Umbruch, 1798–1848, Einsiedeln 1997, S. 45.
- 298 MM 1.2, S. 137, L 58.1, Nr. 8.
- 299 K III 318, Nr. 60 f.
- 300 Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Art. 1 der Übergangsbestimmungen, S. 36.
- 301 MM 1.2, 24. 8. und 30. 8. 1803, S. 413 und 439.

Anhang 4: Gedruckte Quellen und Quelleneditionen

Die verwendeten Quellen und Darstellungen sind in den Abschnitten «Quellenlage» am Schluss der einzelnen Kapitel sowie in den Anmerkungen angegeben. Dieser Anhang enthält nur die wichtigen gedruckten Quellenreihen und Quelleneditionen. In Klammern stehen die Bibliothekssignaturen der Präsenzbibliothek des Staatsarchivs Zürich. Angaben zu Überblicksdarstellungen finden sich am Schluss der Einleitung.

Gedruckte Quellen

Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte, nebst den Beschlüssen und Proklamationen des vollziehenden Direktoriums der helvetischen Republik, Luzern 1798 ff.
(CH 971)

Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen, Zürich 1804 ff. (Insgesamt umfasst die Gesetzessammlung der Mediationszeit sechs Bände.)
(ZH 16)

Jährliche Regierungsetats (Staatskalender) des Kantons, vor allem: Regierungs- und Adress-Calender des Cantons Zürich auf das Jahr 1804, durch Johannes Müller, Zürich 1803.
(III AAF 1)

Quelleneditionen

Johannes Strickler: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), Bern 1886 ff. (Wichtig für die Mediationszeit ist insbesondere Bd. IX, der im Anhang die Korrespondenz des Landammanns von Anfang März bis Juli 1803 enthält.)
(Bb 383)

Victor Monnier: Bonaparte et la Suisse, Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803), Genf 2002. (Edition der Consulta-Protokolle.)
(Bp 278)

Jakob Kaiser: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886 ff. (Darin ist die vollständige Mediationsverfassung im französischen Original und in der deutschen Übersetzung enthalten, im Teil «Urkundenbeilagen».)
(Bb 386)

Weitere Zusammenstellungen von Quellen

Hans Nabholz et al. (Hg.): Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, Aarau 1947.
(Bb 56)

Wilhelm Oechsli: Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1901. (Enthält viele wesentliche Dokumente aus der Zeit der Helvetik und der Mediation.)
(Bb 48)

Alfred Kölz (Hg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.
(Bh 13)

Anhang 5: Abbildungsnachweis

Wo nicht anders angegeben, handelt es sich um Signaturen des Staatsarchivs des Kantons Zürich.

Einleitung

- S. 14: Schweiz. Bundesarchiv, K o 4b/Bd 2
- S. 15: Paul Kläui: Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1951, Karte S. 14
- S. 15: MM 1.4, S. 395

Kapitel 1

- S. 18: Zentralbibliothek Zürich, GS, Porträtsammlung
- S. 19: MM 31.1, Register Urkunden.

Kapitel 2

- S. 23: Zentralbibliothek Zürich, GS, Ansichten Kanton Thurgau
- S. 24: L 42.1, Nr. 31

Kapitel 3

- S. 29: R 13a, 27. II. 1803
- S. 30: R 13a, 25. 5. 1804
- S. 31: Zentralbibliothek Zürich, GS, Porträtsammlung

Kapitel 4

- S. 33: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Familienarchiv Hess 74
- S. 34: L 94.1 (1803)

Kapitel 5

- S. 36: III AAb 5.15
- S. 37: Zentralbibliothek Zürich, GS, Porträtsammlung

Kapitel 6

- S. 41: R 147.1
- S. 42: Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Münzensammlung

Kapitel 7

- S. 44: Hanspeter Rebsamen, Christian Renfer, «Prospect von Statt und Zürich-See», Zürich 1995, Blatt 95
- S. 45: B VII 102.41, S. 30.

Kapitel 8

- S. 48: Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung, M 9
- S. 49: RR I 1.1-4.

Kapitel 9

- S. 52: Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung, C 32
- S. 53: Gesetzessammlung Mediation (siehe Anhang 4), Band 1, S. 260 f.

Kapitel 10

- S. 56 (rechts): Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung, L 21
- S. 56 (links): L 55.1, Nr. 2

Kapitel 11

- S. 57: Zentralbibliothek Zürich, Sammlung alter Drucke, NO 423
- S. 60: Abteilung Druckschriften, III O02 (4).

Kapitel 12

- S. 63: K III 395.1, Nr. 64
- S. 64: K III 395.1, Nr. 85.

Kapitel 13

- S. 68: Plan L 39
- S. 69: V III 235.1 (Beilage B zu Nr. 15).

Kapitel 14

- S. 72: K III 381.1
- S. 73: Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung, M 14

Kapitel 15

- S. 76: MM 1.2
- S. 77: W I 59, 604

Kapitel 16

- S. 80 (links): Plan S 709
- S. 80 (rechts): B XI Stammheim.

Kapitel 17

- S. 82: [Johann Jakob Hottinger:] Ein und Zwanzigstes Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft. 1821
- S. 84: K III 338.1, Nr. 3.

Kapitel 18

- S. 86: Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Dep. 3570/ Col. 15551
- S. 87: PP 60.1 (unten) und YY 7.1 (oben)

Kapitel 19

- S. 91: K III 507.1, diverse Dokumente
- S. 92: Zentralbibliothek Zürich, GS, Sammlung Steinfels

Kapitel 20

- S. 94: Zentralbibliothek Zürich, GS, Sammlung Steinfels
- S. 95: RR II 141 (1803).

Kapitel 21

- S. 98: K III 513.4, Nr. 38 (Beilage)
- S. 99: Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung, L 61

Kapitel 22

- S. 102: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, FA Hess 59
- S. 103: E III 132.4.

Kapitel 23

- S. 106: Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, L 21
- S. 107: L 58.1, Nr. 5.

Anhang 6: Autorinnen und Autoren

Marianne Härrli

lic. phil., Bibliothekarin des Staatsarchivs des Kantons Zürich

Agnes Hohl

lic. phil., Archivarin am Staatsarchiv des Kantons Zürich

Thomas Neukom

lic. phil., Archivar am Staatsarchiv des Kantons Zürich

Hans Ulrich Pfister

Dr. phil., Abteilungsleiter Individuelle Kundendienste am Staatsarchiv des Kantons Zürich

Otto Sigg

Dr. phil., Staatsarchivar des Kantons Zürich

Meinrad Suter

Dr. phil., Abteilungsleiter Erschliessung am Staatsarchiv des Kantons Zürich

Reto Weiss

lic. phil., Abteilungsleiter Überlieferungsbildung am Staatsarchiv des Kantons Zürich

Josef Zweifel

lic. phil., stellvertretender Staatsarchivar des Kantons Zürich

Fotos:

Werner Reich

Reproabteilung des Staatsarchivs des Kantons Zürich